



Einiges aus dem

# Dienst- und Besoldungsrecht Personalvertretungsrecht Pensionsrecht

u.a.

Gesetzesstand per 1.10.2023 (ohne Gewähr)

mit Gehalts-/Zulagentabellen 2023,  
Prüfungsgebühren 2022/23/24

## KREIDEKREIS

Die Zeitung der österreichischen Lehrer\*innen Initiative | Unabhängige Gewerkschafter\*innen für mehr Demokratie

Sondernummer

[www.oeli-ug.at](http://www.oeli-ug.at)

# ÜBERBLICK - STATT EINES VORWORTES

Liebe Kolleg\*innen!

Das Skriptum ist grad in Überarbeitung und zum Teil nicht aktuell.

Mit diesem Skriptum wollen wir euch so etwas wie einen Überblick für eure Arbeit in der Schule in die Hand geben. Das bedeutet natürlich auch, dass dieses Skriptum keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Das ist schon deshalb unmöglich, weil es viele unterschiedliche Situationen gibt, die einer individuellen Klärung bedürfen. Genau für diese Fälle sind die Personalvertretungsghremien und Gewerkschaftsinstitutionen da. Eine Liste unserer Mandatar\*innen in den Zentral- und Fachausschüssen sowie GÖD-Landesleitungen und -Bundesvertretungen in <https://oeli-ug.at/oeli-ug/oeli-team> kann euch da helfen. Schreibt ein Mail oder ruft an, wenn es eine Frage gibt.

Am Anfang dieses Skriptums findet ihr eine Auflistung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen, die uns alle als Lehrer\*innen betreffen. In den einzelnen Kapiteln wurden weiterführende Literaturhinweise oder Links angegeben, wo man weitere Information zu den behandelten Fragestellungen findet.

Die wahrscheinlich inhaltsreichsten, manchmal aber schwer zu lesenden Kompendien zu Dienstrecht usw. sind die Jahrbücher der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst/GÖD und die Ausgaben des Personalvertretungsgesetzes (PVG in kommentierter Form), ebenfalls bei der GÖD erhältlich. Darin wurden die gesetzlichen Bestimmungen (ausgenommen SchUG u. SchOG samt Verordnungen sowie ASVG) im Original aufgenommen. Vielen Dank an dieser Stelle an die GÖD für die Herausgabe dieser Schriften.

Für die Inhalte des Skriptums übernehmen wir keine hundertprozentige Gewähr, sie sollten aber dem Gesetzesstand 1. 1. 2023 entsprechen.

Aktualisierungen bitte von [www.oeli-ug.at](http://www.oeli-ug.at) herunterladen (Recht, Dienstrechtsskriptum).

Bitte meldet Fehler, die ihr in dieser Unterlage findet, oder fehlende Themen möglichst umgehend an [a@oeli-ug.at](mailto:a@oeli-ug.at) Danke im Voraus.

Tja, und damit sind wir mit unserem Vorwort schon zu Ende. Das Redaktionsteam wünscht euch viel Erfolg bei eurer Arbeit und dass dieses Skriptum eine Hilfe sein möge.

Das ÖLI-UG Redaktionsteam des Dienstrechtsskriptums

Redaktionsteam für die neu überarbeitete und gestaltete Auflage September 2004:

Franky Baumgartner, OÖ, BMHS (mittlerweile in Pension)  
Josef Gary Fuchsbauer, OÖ, BMHS (mittlerweile in Pension)  
Hans Gruber, Wien, AHS (mittlerweile in Pension)  
Ulla Häußle, Tirol, AHS (mittlerweile in Pension)  
Toni Hofer, OÖ, AHS (mittlerweile in Pension)  
Ingrid Kalchmair, OÖ, AHS (mittlerweile in Pension)  
Anton Leitner, Tirol, BMHS (mittlerweile in Pension)  
Eva Schmudermayer, NÖ, AHS (mittlerweile in Pension)  
Christian Schwaiger, Tirol, AHS (mittlerweile in Pension)  
Reinhart Sellner, Wien, AHS (mittlerweile in Pension)  
Manfred Sparr, Vbg, BMHS (mittlerweile in Pension)  
Peter Steiner, Wien/NÖ, BMHS, Layout und Koordination.

An der Aktualisierung auf den jeweiligen Gesetzesstand bis 2022 haben außer den oben Genannten mitgearbeitet:

Karl Ablinger, OÖ, BMHS (mittlerweile in Pension)  
Gabriele Atteneder, OÖ, BMHS, (mittlerweile in Pension)  
Katharina Bachmann, Vbg, BMHS  
Wolfgang Gessmann, Tirol, AHS (mittlerweile in Pension)  
Barbara Gessmann-Wetzinger, Tirol, APS (mittlw.i.Pens.)  
Thomas Haidenberger, Tirol, APS  
Sabine Helmberger, Sbg, AHS  
Josef Innerwinkler, Stm, BMHS (mittlerweile in Pension)  
Gernot Pedrazzoli, Tirol, APS (mittlerweile in Pension)  
Susanne Roithinger, Wien, AHS  
Dorothea Schumacher, Tirol, BMHS  
Beate Sonnweber, Vbg, BS

ÖLI-UG Redaktionsteam des Dienstrechtsskriptums 2023:

Elisabeth Hasiweder, OÖ, BMHS, als Koordinatorin  
Katharina Bachmann, Vbg, BMHS  
Josef Gary Fuchsbauer, OÖ, BMHS (als Lehrer in Pension)  
Barbara Gessmann-Wetzinger, Tirol, APS (Pension)  
Uschi Göttl, Wien, AHS  
Hannes Grünbichler, Stmk, BMHS  
Bernhard Hofmann, Wien, AHS  
Lukas Matha, OÖ, BMHS  
Beate Pichlbauer, OÖ, BMHS  
Ulrich Pichler, Stmk, AHS  
Beate Sonnweber, Vbg, BS  
Harald Werber, Sbg, AHS  
Dominik Wölfel, Wien, APS

# STICHWORTVERZEICHNIS

Da das Skriptum in Überarbeitung ist, sind Seitenzahlen falsch

- Abfertigung · 10, **28-29**, 42
- Absetzbeträge · 22, 31, **32-35**, 39, 41
- Abzugsbestandteile · 20-22
- Alleinerzieherabsetzbetrag · 22, **32**, 34, 41
- Alleinverdienerabsetzbetrag · 22, **32**, 34, 41
- Altersteilzeit, volle Pension nach Teilzeit · 6, **30**, 46
- Amts- und Berufstitel · 11
- Antragsveranlagung · 32
- Arbeitszimmer · 37
- Ausbildungskosten · 37
- Befangenheit · 8
- Begräbniskosten · 36
- Berufsförderungsbeiträge · 37
- Beförderungszuschuss · 59-60
- Besoldung(sreform 2015), Gehaltstabellen · 5, 64-67
- Bezugsbestandteile · 20-23,
- Bildungsberater\*in · 21, 25
- Bildungsreformgesetz 2017 · 61-63
- BMBWF · 5, 7
- (Dauer)Mehrdienstleistungen · 6, 21, 22, 23-25, 30, 54-57, 79
- Dienstaufsichtsbeschwerde · 8
- Dienstjubiläumszuwendung · 6, **29**, 43, 70
- Dienstpflichten · 8, (APS:) 77-80
- Dienstpflichtverletzung · 8
- Dienstrecht · 4, 5, **8**, 9, 10-11, 19, 24, 30, 49, 52, 54, 78
- Vergleich altes - neues Dienstrecht 83
- Dienstverhältnis · 8-9, **10**, 12-13, 28-29, 30, 33-34, 44, 64-66, 70
- Dienstweg · 8, **9**, 13, 30, 51, 61
- Dienstzeit · 8, **9**, 12, 29, 44, 52, 57, 77
- Direktor\*innenbestellung · **11**, 46, 61
- Durchrechnungszeitraum · 30, 42, 43
- Einzelsupplierung/-mehrdienstleistung · **23-24**, 54-57, 70, (APS:) 77-80
- Eltern · 6, 7, **14**, 46, 50, 61, 62, 63, 77
- Lehrer\*innen als Eltern · 5, 10, **13, 14**, 21, 32, 33, **40**
- Elternabend · 6, 70
- Fahrtkostenzuschuss · 14, 20, 21, 26, 37-38, 51, 70
- Familienbeihilfe · 6, 13, 14, 20-21, 32-33, 36, **39**
- Finanz-... · 6, 19-23, 23- 30, **31-41**, 42-44, 50, 55-56
- Freibeträge · 20, 22-23, **31**, 32, **33**, 34, 36, 37, 41
- Freibetragsverfahren · 32
- Gehalt · 19-25
- Gehaltstabellen · 68-69
- Geldaushilfe · 14, **29**, 30, 45, 70
- Geschenkannahme · 9
- Gewerkschaft · 5, 9, 20, 22, 32, 35, 37, 46, **48-49**, 56, 60, 70
- Glättung · 24, 25
- Induktionsphase · 9-10
- Jahrgangsvorstand · 9, 12, 20, 21, 22, **25**, 26, 68-74
- Jubiläumszulage · 6, **29**, 43, 70
- Karenz · 6, 10, **13**, 28, 42, 45, 46, 52, 54, 70
- Katastrophenschäden · 35, 36
- Kilometergeld · 27, 28
- Kinderabsetzbetrag · 21, 31, **32**, 33, 34, 39
- Kinderbetreuungsgeld · 6, 13, 14, 21, 28, **40**
- Kinderbetreuungskosten · 35, 36
- Kirchenbeiträge · 35, 41
- Klassenvorstand · 9, 12, 20-22, **25**, 26, 62, 68-74, 82, 83
- Krankendätverpflegung · 37
- Krankenstand · 5, 12, 13, 28, 82
- Krankheitskosten · 36
- Kurkosten · 37
- Kustos, Kustodiat · 9, 11, 12, 14, 20, 21, 22, 23, **25**, 51, 53, 58, 63, 68, 69, 70, 82, 83
- Lehrverpflichtungsgruppen · 5, 19, **53**, 54, 59, 82, 83
- Leistungsfeststellung · 11, 15, 17, 18, 44
- Lohnsteuer · 20-23, 28, **31-34**, 37, 41
- Maturavorbereitung(sabgeltung) · 5-6, 26, 70-74,
- Mehrdienstleistungen · 21, 22, 24, 25, 30, 54-57, 79
- Meldepflicht · 9
- Mitglieder d. Schulgemeinschaftsausschusses · 50, 62
- Mitverwendung · 25
- ML MLS MDL Mehrleistungsstunden · 6, 12, 20, 22-25, 27, 30, 46, 54, 55, 57, 60, 70, 79, 82
- modulare Oberstufe · 6, 75
- Mutter... · 5, 10, 13, 14, 21, 28, 33, 39, 40, 42, 52, 63
- Nächtigungsgebühr · 6, 27, 28
- Nebenbeschäftigungen · 9
- Nebengebühren · 5, 20-22, **25**, 28, 30, 42, 44, 45, 52, 70
- Nebengebührenwerte · 20, 21, **25**, 30, 42, 70
- Nebengebührenzulage · **25**, 52, 70
- Neues Dienstrecht, Vergleich altes - neues ab 83
- NOST, Oberstufenreform (modulare Oberstufe) · 6, 75-76
- Pendlerpauschale · 6, 21, 22, 32, 38, 51, 60
- Pensionistenabsetzbetrag · 33
- Pension(sreform) · 6, **42-44**
- Pensionssicherungsbeitrag · 22, 43
- Personalvertret... · 4, 5, 7, 11, 15, 23, **44-47**, 52, 57-59, 61, 78
- Pflichtveranlagung · 32
- Pflichtversicherungsbeiträge · 38
- Prozesskosten · 37
- Prüfungstaxen · 22, 26, 51, 70, 71-74
- Reife-/Abschlussprüfungsvorber.(Abgeltung) · 5-6, 26, 71-74
- Reisegebühren · 5, 6, 23, 27-28, 52, 60, 65
- Reisekosten(vergütung) · **27-28**, 38, 51
- Reiserechnung · 25, **27-28**
- Renten und dauernde Lasten · 35
- Sabbatical · 5, 30, 42
- Schulgemeinschaftsausschuss · 50, 52
- Schulversuche · 15, 50, 61, 63, 76
- Sonderausgaben · 31, 33, **34-36**, 38, 41
- Sonderurlaub · 45, 60
- Spendenbegünstigung · 35
- Stammdaten · 19-22
- Sterbekostenbeitrag · 29
- Steuerberatungskosten · 35
- Steuerkunde · 31-41
- Studentaustausch · 57
- Supplierregelung APS · 77-80
- Supplierstunde · 5, 6, 9, 13, 20, **23-25**, 44, 54-57, 70, 77-81
- Tagesgebühr · 6, 27, 28
- Tagesmutter · 33
- Teil(zeit)beschäftigung · 5, 6, 10, 12-14, 23-25, 28-30, 38, 46, 54, 57-58, 70, 79, 82
- Todesfallbeitrag · 29
- Überstundenabrechnung · s. Mehrdienstleistungen
- Unterhaltsabsetzbetrag · 31-33, 39
- Unterrichtspraktikum – Gesetz ausgelaufen · 9
- Urheberrecht · 81
- Vater · 13-14, 21, 33
- Verkehrsabsetzbetrag · 33, 41
- Versicherungsprämien · 34
- Vordienstzeitenanrechnung (altes+neues Dienstrecht · 83
- Vorschuss und Geldaushilfe · 14, **29-30**, 45, 70
- Wahl der Personalvertretung/Gewerkschaft · 47-50, 52, 53
- Wahl des Schulgemeinschaftsausschusses · 50, 52
- Werbungskosten · 22, 32-36, **37-38**, 41
- Wiedereingliederungsteilzeit · 82
- Wohnkosten · 37
- Zeitkonto, Überstunden ansparen · 6, 30

## Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen oder wo was für wen steht .....	7
1.1. Für Beamte und Beamtinnen .....	7
1.2. Für Vertragsbedienstete:.....	7
2. Lehrer:innen und Behörde .....	9
2.1. Organisation: BMBWF - Bildungsdirektion.....	9
2.1.1. Bundesministerium .....	9
2.1.2. Organisation der Bildungsdirektion.....	9
2.2. Dienstrecht: Vom Wollen, Können und Müssen .....	10
2.2.1. Dienstpflichten der Lehrperson.....	10
2.2.2. Dienstverhältnis.....	12
2.2.3. Leistungsfeststellung für Lehrpersonen .....	13
2.2.4. Schulleitungsbestellung.....	14
2.3. Krankenstand.....	14
2.4. Rechtliches zu Mutter / Vater werden als Lehrperson.....	15
3. Lehrer:innen, Schüler:innen und Eltern .....	17
3.1 Schulunterrichtsgesetz / SchUG: .....	17
3.2 Schulorganisationsgesetz / SCHOG: .....	17
3.3. Prüfungsbestimmungen .....	17
3.3.1. Grundsätzliches: .....	17
3.3.2. Die einzelnen Leistungsfeststellungen: .....	18
3.3.3. Leistungsbeurteilung .....	20
3.3.4. Einstufungsprüfung .....	21
4. Finanzielles – Cash und Carry? .....	22
4.1. Wieviel Gehalt hat sein Gehalt? Bezug nach UPIS .....	22
4.1.1. Allgemeines .....	22
4.1.2. Der Bezugszettel.....	23
4.2. Zusätzliche Bezahlungen .....	27
4.2.1. Einzelsupplierung (ES) u. Mehrdienstleistung (Mehrleistungsstunden=MDL).....	27
4.2.2. In Zulage abgegoltene Mehrleistungen: Klassenvorstand, Kustos, Bildungsberatung .....	29
4.2.3. Nebengebührenwerte, -zulage.....	29
4.2.4. Mitverwendung .....	30
4.2.5. Prüfungstaxen ab 1.9.2023 und zum Vergleich bis 31.8.2023 .....	30
4.2.6. Reisegebühren.....	31
4.2.7. Abfertigung.....	33
4.2.8. Besonderer Sterbekostenbeitrag .....	34
4.2.9. Vorschüsse und Geldaushilfen .....	35
4.2.10. „Altersteilzeit“ bei Pragamtisierten.....	35

4.2.11. Zeitkonto (Überstunden ansparen) .....	35
4.2.12. Sabbatical (geblockte Teilzeit) .....	36
4.3. Kleine "Steuerkunde" .....	36
4.3.1. Das "liebe" Finanzamt .....	37
4.3.2. Einkommensteuer (Lohnsteuer).....	37
4.3.3. Die Absetzbeträge .....	38
4.3.4. Die Freibeträge (neu: für Kinder) .....	39
4.3.5. Sonderausgaben .....	40
4.3.6. Außergewöhnliche Belastungen.....	40
4.3.7. Werbungskosten .....	43
4.3.8. Familienbeihilfe .....	44
4.3.9. Kinderbetreuungsgeld .....	45
4.3.10. Steuerreform 2016 u. Anpassung 20-23 .....	47
4.4. Pensionsberatung.....	48
4.4.1. Allgemeines .....	48
4.4.2. Berechnung der Pension .....	49
4.4.3. Nachkaufen von Pensionszeiten.....	50
4.4.4. Ehestmögliche Pensionierung .....	50
4.4.5. Pensionskassenregelung.....	51
5. Personalvertretungsarbeit.....	51
5.1. DA, FA und ZA – Was ist das? .....	51
5.2. Aufgaben der Personalvertretung.....	52
5.2.1. Einvernehmen (PVG § 9, Abs. 2).....	52
5.2.2 Recht auf Mitwirkung (§9 PVG).....	52
5.3. Personalvertretung in der Praxis .....	53
5.3.1. DA-Arbeit wird gut gelingen, .....	53
5.3.2. ABSOLUT wichtige DA-Aufgaben .....	53
5.3.3. Beispiele für ein DA-Aufgabenjahr .....	53
5.4. Grundzüge der Personalvertretungs-Geschäftsordnung.....	55
5.4.1. DA-Sitzungen .....	55
5.4.2. Dienststellenversammlung DSV .....	55
5.5. Personalvertretungswahlen .....	56
5.6. Gewerkschaft öffentlicher Dienst - Geschäftsordnung - GO.....	56
5.6.1. Struktur der GÖD gemäß GO § 3 .....	57
5.7 Schulgemeinschaftsausschuss – SGA, Schulversuche, Kuratorien .....	60
5.8. Was ist ein UT3, UT8? Und andere Zauberwörter zur Schulfinanz .....	61
5.9. Fahrtkostenzuschuss .....	62
6. Pädagogischer Dienst – pd-Lehrer:innendienstrecht.....	63
7. Anhang.....	64

7.1. Betriebsvereinbarung Schulhauskultur .....	64
7.2. Wichtige Gesetze u. Verordnungen .....	64
7.3. Lehrverpflichtungsgruppen .....	65
7.4. Anwendung des § 61 Gehaltsgesetz laut BMBWF .....	67
7.4.1. Einzel- und Dauermehrdienstleistungen .....	67
7.4.2. Einstellung der Mehrdienstleistungen .....	68
7.4.3. Reihenfolge für die Berücksichtigung.....	70
7.4.4. Stunden der Aufsichtsführung bei der Klausurprüfung im Rahmen einer Reifeprüfung.....	70
7.4.5. Lehrer mit herabgesetzter Lehrverpflichtung, teilbeschäftigte Lehrer, IL. ....	70
7.4.6. II L-Lehrer*innen.....	70
7.4.7. Stundentausch bzw. Verlegung von Unterrichtsstunden (geändert v. bmukk am 29.10.2008):.....	70
7.4.8. Dienstnehmersvertretung.....	71
7.5. Beispiele für W u n s c h z e t t e l zu Lehrfächerverteilung und Stundenplan .....	71
7.6. Beförderungszuschuss (seit 2016) für Reiserechnungen .....	74
7.7 Sonderurlaub .....	74
7.8. Bildungsreformgesetz 2017.....	75
7.8.1. Termine für In-Kraft-Treten von wichtigen Gesetzen .....	75
7.8.2. Bildungsdirektion.....	76
7.8.3. Klassenschüler*innen- und Teilungszahlen.....	76
7.8.4. Clusterung.....	76
7.8.5. Schulleitungsbestellung.....	77
7.8.6. Neuanstellung von Lehrer*innen, Auswahl.....	78
7.8.7. Schulgemeinschaftsausschuss (SGA), Schulforum .....	78
7.8.8. Schulclusterbeirat (SchUG, neuer § 64a).....	78
7.8.9. Schulversuche .....	78
7.8.10. Freigabe der 50-Minuten-Stunde .....	79
7.8.11. Diverse Änderungen .....	79
7.9. Gehaltstabellen 2023 – Monatsbezüge neu und Zulagen für 1. 1. - 31.12.2023 siehe auch <a href="https://archiv.oeli-ug.at/GehaltsTabLehr2023.pdf">https://archiv.oeli-ug.at/GehaltsTabLehr2023.pdf</a> .....	80
7.10.1 Gehaltstabellen 2022 – siehe <a href="https://archiv.oeli-ug.at/GehaltsTabLehr2022.pdf">https://archiv.oeli-ug.at/GehaltsTabLehr2022.pdf</a> .....	80
7.11 Lohnarten mit SAP-Abkürzungsverzeichnis.....	81
7.12. Prüfungstaxen – ab 1. 9 2023 und zum Vergleich ab 1.9.2022 .....	82
7.13 Neue/semestrierte/modulare Oberstufen – NOST – SOST –MOST - NOVI.....	86
7.14 APS: Dienstplichten .....	94
7.14.1 Pflichten von Schulleiterinnen und Schulleitern .....	94
7.14.2 Supplierungen: .....	95
7.15. Mobbingverbot.....	96
7.16 Urheberrecht .....	96
7.17 Dienstrechtssnovellen 2018.....	97

## 1. Rechtliche Grundlagen oder wo was für wen steht

### 1.1. Für Beamte und Beamtinnen

**BDG:** Beamten-Dienstrechtsgesetz: Bewerbung, Einstellung, Anstellungserfordernisse, Überstellung, Disziplinarrecht, Versetzung in den Ruhestand, Sabbatical

**GehG:** Gehaltsgesetz: Gehaltsfragen, Pensionsbeitrag, Nebengebühren, Reisegebühren, Überstunden, zB §61

**PG:** Pensionsgesetz: Ermittlung der Höhe der Pension, Abschläge bei Teilbeschäftigung oder Frühpension etc., Hinterbliebenen - Versorgung

**BLVG:** Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz: Lehrverpflichtungsgruppen (Zuordnung der Fächer), auch §4 (Jahresdurchrechnung bei Maturaklassen)

### 1.2. Für Vertragsbedienstete:

**VBG:** Vertragsbedienstetengesetz: neues Dienstrecht (pd) §§ 37-48d, altes Dienstrecht: §§ 90-90t, 91-91l: Verträge I L, II L, Überstellung, Gehaltsregelungen, Supplieeregelnungen, Teilzeit, Sabbatical, Freistellungen, ...

**ASVG:** Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

**APG:** Allgemeines Pensionsgesetz

Die genannten Gesetze (außer ASVG) stehen in den Jahrbüchern der GÖD (erscheinen ca. im April). Als aktuell sind immer die Jahrbücher zweier aufeinanderfolgender Jahre zu betrachten. Zu bestellen sind die Jahrbücher bei der Gewerkschaft öffentlicher Dienst/ GÖD, 1010 Wien, Teinfaltstr.7, [goed@goed.at](mailto:goed@goed.at).

### 1.3. Für Personalvertreter:innen:

Bestimmungen für die Personalvertretung findet ihr im Originaltext mit Kommentaren und Ergänzungen (z.B. durch Urteile und Sprüche der PVAK / PVAB Personalvertretungsaufsichtskommission/behörde) in der Ausgabe des **PVG - Personalvertretungsgesetzes** der GÖD.

### 1.4 Weitere wichtige Quellen:

#### Zeitungen der GÖD-Sektionen:

*aps Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer* – GÖD-APS-Magazin

*gymnasium* - Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft

*Weg in die Wirtschaft* - Zeitschrift der BMHS-Gewerkschaft

*goed-berufsschule.at* - Zeitschrift der Berufsschul-Gewerkschaft

*Land.Wirtschaft.Schule* – Zeitschrift der Bundesvertretung der Landwirtschaftslehrer\*innen

Die Zeitungen berichten über aktuelle Änderungen, aber auch über Auslegungen der genannten Gesetze.

**Internet:** Oft führt [www.google.at](http://www.google.at) (Einstellung „Seiten in Österreich“) mit der Eingabe des Stichwortes schneller zum Ziel als:

**Rechtsinformationssystem** des Bundes: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at). Gut funktionierende Suchmaschine. Alle aktuellen Gesetze und Verordnungen!

**Wegweiser durch Behörden/Ämter:** [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)

**Bildungsministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung:** <http://www.bmbwf.gv.at>

**Dienstrecht:** <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/lehrdr.html>

**Schulrecht:** <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/gvo.html>

**Service:** <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule.html>:

**Informationen und Links** zu Ferien und schulfreien Tagen, [Schulaufsicht](#), Bildungsdirektionen, [Schulinfo](#), Schulbuchaktion, Medienservice, Schulpsychologie, Bildungsberatung, Tipps zur Schul- und Berufswahl, Jugendmedienkommission, Bibliotheken-Service, Kultur: Bildung, Politische Bildung, Nostrifikationen ausländischer Zeugnisse, Formularinformationen

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz:** [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

**Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB):** [www.oegb.at](http://www.oegb.at)

**Frauen/Familie/Jugend:** <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda.html>

**ÖLI-UG:** [www.oeli-ug.at](http://www.oeli-ug.at) mit Gesetzesänderungen und umfangreichem Archiv von Pressemeldungen zum Bereich Schule, Gewerkschaftsarbeit allgemein, speziell Lehrer:innen

**Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) und ihre Lehrer:innen-Gewerkschaften:** Die GÖD bietet ihren Mitgliedern Rechtsberatung/-schutz: [goed.at](http://goed.at). Übersicht über Landesbüros und Bundesvertretungen mit Ansprechpartner:innen steht auch im GÖD-Jahrbuch.

**APS-Gewerkschaft** (Bundesvertretung 10): Schenkenstr. 4/5, 1010 Wien, 01/53454/440, <https://aps.goed.at/>

**AHS-Gewerkschaft** (Bundesvertretung 11): Lackiererg. 7, 1090 Wien, 01/4056148, <https://ahs.goed.at/>

**BS-Gewerkschaft** (Bundesvertretung 12): Schenkenstr. 4, 5.Stock, 1010 Wien, 01/53454-451 <https://www.goed-berufsschule.at/>

**BMHS-Gewerkschaft** (Bundesvertretung 14): Strozzig.2, 4.Stock, 1080 Wien, 01/5336335, <https://bmhs.goed.at/>

**Zentralausschüsse:**

**ZA-AHS:** Strozzig. 2/3.Stock, 01/53120, Vors.: Gudrun Pennitz, stv. Vors.: Gerhard Pušnik, [pusnik@oeli-ug.at](mailto:pusnik@oeli-ug.at)  
Sekretariat: Christina Führer (01 53120-3210)

**ZA-BMHS:** Strozzig. 2, 4. Stock, 1080 Wien, 01/533-6298, [za.bmhs@bmbwf.gv.at](mailto:za.bmhs@bmbwf.gv.at)  
Vors.: Barbara Schweighofer, stv. Vors.: Hannes Grünbichler, [gruenbichler@oeli-ug.at](mailto:gruenbichler@oeli-ug.at) . Sekretariat: Angela Kampfhofer 01/53120-4012



## 2. Lehrer:innen und Behörde

### 2.1. Organisation: BMBWF - Bildungsdirektion

#### 2.1.1. Bundesministerium

Die genaue Aufgabenverteilung des BMBWF ist auf [www.bmbwf.gv.at](http://www.bmbwf.gv.at) zu finden

**Geschäftseinteilung:** <https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/GuP.html>

Kabinetts des Bundesministers, Generalsekretär, Sektionsleitungen, Datenschutzbeauftragte, Koordination Menschenrechte, Gleichbehandlungsfragen, Mobbingprävention, Ombudsstelle für Studierende

**Bildungsminister:in:** politische Verantwortung für die Führung des Ressorts und die Bildungspolitik

**Generalsekretär:in:** „Aufgabenbereiche: Zusammenfassende Behandlung der Ressortagenden, insbesondere strategische Planung und Steuerungsaufgaben im Bildungsbereich sowie Verwaltungsentwicklung des Ressorts“ laut [www.bmbwf.gv.at](http://www.bmbwf.gv.at).

**Sektionen/Sektionschef:innen:** Das BMBWF unterteilt sich in Sektionen mit spezialisierten Arbeitsaufgaben.

I: Allgemein- und Berufsbildung

II: Personalentwicklung, Pädagogische Hochschulen, Schulerhaltung und Legistik

III: Bildungsentwicklung und Bildungsmonitoring;

IV: Universitäten und Fachhochschulen,

V: Wissenschaftliche Forschung; Internationale Angelegenheiten.

Angesiedelt im Bereich des BMBWF sind weiters der **Elternbeirat** (Elterngremium zur Beratung des BMBWF), die **Bundesschüler:innen-Vertretung - BSV** (Interessensvertretung der Schüler:innen, Beratung des BMBWF) und die **Zentralausschüsse** (Personalvertretung für Lehrer:innen u. Bedienstete).

#### 2.1.2. Organisation der Bildungsdirektion

Gesetzliche Grundlagen sind die Bundesverfassung (Art. 81a) und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz.

##### 2.1. Organe der Bildungsdirektion

**Bildungsdirektor:in** (auf 5 Jahre bestellt)

**Präsident:in** (nur wenn Land diese Funktion will)

**Leiter:in des Präsidialbereichs**, zuständig vor allem für Recht, Personalmanagement und Budget

**Leiter:in des pädagogischen Dienstes** (Schulaufsicht, Schulpsychologie, Zentrum inklusiver Pädagogik)

##### Schulqualitätsmanager:innen

Diese arbeiten unter der Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst der Bildungsdirektion in Schulaufsichtsteam in den Bildungsregionen oder im Fachstab in der Bildungsdirektion.

Aufgaben: Aufsicht über Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schulen, Sicherstellung der Implementierung von Reformen und Entwicklungsvorhaben, Mitwirkung am Qualitätsmanagement und an der schularten- und standortbezogenen Schulentwicklung, Qualität-Controlling, strategische Personalführung auf Ebene der Schul(cluster)-Leitungen, Bereitstellung pädagogischer Expertise an Schnittstellen und Krisen- und Beschwerdenmanagement im Eskalationsfall

Zudem haben sie die Verantwortung für die Fachaufsicht über Schul(cluster)-Leitungen in deren Aufgabenbereich.

##### 2.1.1. Aufgabenbereiche der Bildungsdirektion

Bildungsdirektionen haben insbesondere folgende Aufgaben:

**als Schulbehörde:** Aufsicht und Überwachung von Schulpflichtgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz, Schulorganisationsgesetz

**als Dienstbehörde:** zuständig in allen Dienst- und Besoldungsangelegenheiten

**als Bundesgebäudeverwaltung:** untersteht dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

**als Vertragspartner** bei Anmietungen

Mitwirkung der Bildungsdirektion bei der Haushaltsführung des Bundes

Abwicklung der Schülerbeihilfen und Schülerunterstützungen

## 2.2. Dienstrecht: Vom Wollen, Können und Müssen

### 2.2.1. Dienstpflichten der Lehrperson

Die Dienstpflichten der Beamt:innen bzw. der Vertragsbediensteten sind im Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG 1979 § 43 bis § 61, jedoch gelten § 45a und b nicht für Lehrer:innen) sowie im Vertragsbedienstetengesetz (§§ 5 bis 7), jene der Lehrer:innen zusätzlich in §§ 211 bis 216 BDG geregelt. Es ergeben sich übereinstimmend folgende Dienstpflichten:

#### **Allgemeine Dienstpflichten (§ 43 BDG)**

Dienstliche Aufgaben und die Amtsführung unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch zu besorgen

Durch sein Verhalten das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung zu erhalten

Unparteilichkeit der Amtsführung

#### **Amtsverschwiegenheit (§ 46 und § 214 BDG)**

Der Beamte hat über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Partei (Schüler:in oder Lehrperson) usw. geboten ist, Stillschweigen zu bewahren.

Die Amtsverschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses!

Sonderregelung bei Aussagen vor Gericht (BDG § 46,3).

Im Disziplinarverfahren gilt die Amtsverschwiegenheit nicht!

#### **Abwesenheit vom Dienst (§ 51 BDG)**

Der Grund einer Abwesenheit muss unverzüglich der Schulleitung gemeldet werden (mit Rechtfertigung).

Bei einer Dienstverhinderung von mehr als drei Tagen: Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Beginn der Krankheit und Angabe der voraussichtlichen Dauer.

Schulleitung kann eine ärztliche Bestätigung auch bei einer kürzer dauernden Krankheit (Verhinderung) verlangen.

#### **Ausbildung und Fortbildung (§ 58 BDG und § 40a Abs.12 VBG)**

Wenn es dienstrechtliche Interessen erfordern, hat die Lehrperson an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Vertragslehrpersonen im pädagogischen Dienst müssen auf Anordnung Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 15 Stunde pro Schuljahr in der unterrichtsfreien Zeit besuchen.

#### **Befangenheit (§ 47 BDG)**

Der Beamte hat bei Befangenheit (Hemmung einer unparteiischen EntschlieÙung durch unsachliche psychologische Motive) seine Vertretung zu veranlassen (z. B. verwandter Schüler)!

**Dienstaufsichtsbeschwerde** ist ein Begriff aus dem deutschen Rechtswesen (nicht aus dem BDG), wird aber auch bei uns verwendet: Wenn z. B. eine Schulleitung ihre Pflichten verletzt, kann eine Lehrperson darüber direkt (ohne Dienstweg) der Bildungsdirektion berichten, sich beschweren (siehe auch PVG: PVAB).

#### **Dienstpflichten der Dienststellenleitung (auch Lehrpersonen; § 45 BDG)**

Beachtung der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben der Mitarbeitenden. Anleitung, Weisung, Beseitigung von Missständen, Einhaltung der Dienstzeit usw.

Geordnetes Zusammenwirken aller Organisationseinheiten.

Bei Verdacht auf strafbare Handlungen muss Anzeige erstattet werden.

#### **Dienstpflichten gegenüber der Schulleitung (§ 44 BDG)**

Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen zu befolgen. Das Weisungsrecht des BDG gilt nach VBG § 5 auch sinngemäß für Vertragsbedienstete.

Weisungen durch unzuständige Organe oder Weisungen, die gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen, können abgelehnt werden.

Bei Bedenken gegen Weisungen müssen diese vor Befolgung dem Vorgesetzten mitgeteilt werden. Der Vorgesetzte muss dann diese Weisung schriftlich erteilen, widrigenfalls gilt sie als zurückgezogen!

#### **Dienstpflichtverletzung**

Der Beamte, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, wird nach dem Disziplinarrecht (§ 91 bis § 135 BDG 1979) zur Verantwortung gezogen.

Disziplinarstrafen sind:

- **Verweis**

- **GeldbuÙe** bis zur Höhe eines Monatsbezuges (unter Ausschluss des Kinderzuschusses)

- **Geldstrafe** in der Höhe von mehr als einem Monatsbezug bis zu fünf Monatsbezügen

- **Entlassung**

### **Dienstweg (§ 54 BDG)**

Der Beamte hat "Anbringen" (Anträge, Gesuche, Beschwerden ...), die sich auf sein Dienstverhältnis oder auf seine dienstliche Aufgabe beziehen, bei seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten (Schulleitung) einzubringen. Diese hat das Anbringen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Von der Einbringung im Dienstweg darf bei Gefahr im Verzug dann abgesehen werden, wenn die Einhaltung des Dienstweges dem Beamten nicht zumutbar ist (z. B. wenn es sich auf den Vorgesetzten bezieht).

### **Dienstzeit (§ 47a bis § 50d BDG)**

Das Arbeitszeitgesetz gilt für den öffentlichen Dienst nicht!

Die Dienstzeit wird durch einen Dienstplan geregelt. Hauptelement des Dienstplanes ist für Lehrpersonen der Stundenplan. Die Unterrichtsstunden sind genau nach Stundenplan einzuhalten. Veränderungen können nur nach Zustimmung durch AV / Direktion und im Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuss (soweit sich die Änderung über einen längeren Zeitraum bzw. auf mehrere Bedienstete bezieht) erfolgen (Änderung des Dienstplanes).

Der Beamte kann nach § 49 BDG dazu angehalten werden, seine Tätigkeit über die sich aus dem Dienstplan ergebende Dienstzeit hinaus auszudehnen. Sprechstunden, Supplierungen, Beratungen, Konferenzen, Prüfungen bilden einen Bestandteil des normalen Dienstplanes. Die Nichteinhaltung kann disziplinar verfolgt werden.

### **Geschenkannahme (§59 BDG)**

Eine Geschenkannahme für sich oder einen Dritten ist im Hinblick auf die amtliche Stellung verboten.

Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten gelten nicht als Geschenk. Ehrengeschenke dürfen angenommen werden.

Die Dienstbehörde muss jedoch davon verständigt werden.

### **Meldepflicht (§ 53 und § 215 BDG)**

Wird dem Beamten bei der Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, so ist dies unverzüglich der Schulleitung zu melden.

Der Beamte hat der Schulleitung zu melden: Namensänderung, Standesänderung, Verlust der öst. Staatsbürgerschaft, Wohnsitzänderung, Verluste von Befähigungen, des Dienstausweises und sonstiger Sachbehalte.

### **Nebenbeschäftigungen (§ 56 und § 216 BDG)**

Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die jemand außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Nebentätigkeiten sind Tätigkeiten für den Bund (fallen nicht unter Nebenbeschäftigung).

Die Nebenbeschäftigung darf den Beamten an seiner Diensterfüllung nicht hindern.

Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ist sofort zu melden. Vorgang: Formular ausfüllen und im Dienstweg an die Bildungsdirektion schicken.

Änderungen oder Ende der Nebenbeschäftigung sind ebenfalls zu melden. Keinesfalls ist aber im Gesetz (BDG § 56, gilt praktisch auch für VL) eine jährlich wiederkehrende Meldung vorgesehen.

Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts ist zu melden.

### **Exkurs: Schulrechtliche Bestimmungen (SchUG §§ 17 - 24 und §§ 51 - 57)**

Die Lehrperson hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Ihre Hauptaufgabe ist die Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Sie hat demnach den Unterricht sorgfältig vorzubereiten.

Der Lehrperson obliegen unterrichtliche, erzieherische und administrative Tätigkeiten. Darüber hinaus hat sie erforderlichenfalls die Funktionen eines Klassenvorstandes, einer Werkstättenleitung, Kustos sowie eines Mitgliedes einer Prüfungskommission zu übernehmen und an Konferenzen teilzunehmen.

Die Lehrperson hat entsprechend der jeweiligen Diensterteilung (Stundenplan) die Schüler:innen innerhalb der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler:innen erforderlich ist.

Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen können in der Direktion sowie im Rechtsinformationssystem des Bundes unter der Internet-Adresse [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) eingesehen werden. Einen guten Überblick über die aktuellen Gesetze und Verordnungen geben die "Jahrbücher" der "Gewerkschaft Öffentlicher Dienst" und das Buch "Das Österreichische Schulrecht" von Jonak-Kövesi.

## 2.2.2. Dienstverhältnis

**Beamten- bzw. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz bzw. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (BDG / LDG / LLDG):** Gilt für alle Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund bzw. als Landeslehrer:in zum Land stehen.

**Vertragsbedienstetengesetz (VBG):** Gilt für jene, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen. Dazu kommen im neuen Dienstrecht **LVG** (Landesvertragslehrpersonengesetz) und **LLVG** (Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz).

### 2.2.2.1. Induktionsphase

Aller Lehrpersonen im pd-Schema müssen die Induktionsphase absolvieren, die als „23. Stunde“ gilt, wie z. B. KV. Für die Induktionsphase gilt: kein KV, keine MDL, kein fachfremder Unterricht! Klassenlehrperson in VS ist möglich.

#### (VBG §39)

Wer schon mind. 1 Jahr lang mind. 25% an einer österr. Schule oder in einem EWR-Land (incl. TR, CH) unterrichtet hat oder ein universitäres Lehramtsstudium und das Unterrichtspraktikum erfolgreich abgeschlossen hat, braucht keine Induktionsphase.

In der Induktionsphase bekommt die neue Lehrperson zur Unterstützung eine:n Mentor:in zur Seite gestellt. Die Induktionsphase dauert zwar maximal ein Jahr, aber bereits nach 6 Monaten kann festgestellt werden, dass alles passt: Die Schulleitung „hat der Personalstelle bis spätestens 2 Monate vor Ablauf der Induktionsphase aufgrund eigener Wahrnehmungen bzw. nach Rücksprache mit d. Mentor:in über den Verwendungserfolg der Vertragslehrperson in der Induktionsphase schriftlich zu berichten. Endet das Dienstverhältnis vor dem Ablauf der Induktionsphase, so hat die Schulleitung der Personalstelle über den Verwendungserfolg der Vertragslehrperson in der Induktionsphase spätestens zum Ende des Dienstverhältnisses zu berichten. Der Vertragslehrperson in der Induktionsphase ist Gelegenheit zu geben, zum Bericht der Schulleitung Stellung zu nehmen.“

### 2.2.2.2. Privatrechtliches Dienstverhältnis

Vertragslehrerpersonen stehen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Bei Vertragsbeginn vor 1999 sind sie bei der Gesundheitskasse versichert; Vertragslehrerpersonen ab Jänner 1999 sind bei der BVAEB versichert (es gab und gibt in Österreich diesbezüglich keine Wahlmöglichkeit, sondern Pflichtversicherung) - Kündigungs- und Versetzungsmöglichkeit - Abfertigung - Pensionsversicherungsanstalt.

In einem schriftlichen Dienstvertrag wird festgelegt:

Zeitpunkt des Beginns des Dienstverhältnisses

Dienstort

befristete oder unbefristete Anstellung

Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung

#### Entlohnungsgruppen:

Die Entlohnungsgruppen der Vertragslehrpersonen entsprechen den Verwendungsgruppen der Beamten, der Anfangsbuchstabe wird kleingeschrieben, also "l" anstelle von "L". Die Bezeichnung lautet z. B. II l / I1 (befristete I1-Lehrperson).

**Entlohnungsschema:** I L = unbefristet, II L = befristet (Vertretung, vorübergehende Verwendung)

Entlohnungsschema **pd** = neues Dienstrecht (Bezahlung ist befristet und unbefristet gleich)

### 2.2.2.3. Umwandlung befristeter Verträge in unbefristete

Es gilt zwar gem. VBG § 4 (4): „Ein befristetes Dienstverhältnis, das um mehr als 3 Monate verlängert wird, gilt als unbefristet.“ § 4a regelt aber die Ausnahmen für diese Bestimmung. Jedenfalls spätestens „Nach 5 vollen Dienstjahren wird der Vertrag unbefristet.“ [§ 4a (4)] Dabei sind einzelne Dienstverhältnisse zusammenzuzählen (der Nebensatz „wenn nicht mehr als 10 Wochen dazwischen lagen und sie nicht durch Kündigung des Dienstnehmers geendet haben“ gilt für Lehrer\*innen nicht).

#### Für Lehrpersonen gilt:

Nach maximal 5 Jahren (müssen nicht zusammenhängend sein) ist im Fall einer weiteren Beschäftigung ein Dauervertrag auszustellen.

§ 90c (2): Im I L Dienstvertrag sind die WE (Stunden)

1. der gesicherten und
2. der nicht gesicherten

Verwendung getrennt anzuführen.

§ 90c (3): Die nicht gesicherten Stunden können ohne Zustimmung der Vertragslehrperson unter Entfall der Bezugsteile verringert oder gestrichen werden, wenn sie/er noch nicht 5 Jahre im Lehrberuf an einer öst. Schule ist.

§ 90k "(1) Die Zeiträume einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L an einer im § 90c Abs. 3 angeführten Einrichtung oder mehrerer solcher Verwendungen beim selben Dienstgeber dürfen für einen Vertragslehrer

insgesamt 5 Jahre nicht übersteigen. Vorgegangene Zeiträume einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an einer im § 90c Abs. 3 angeführten Einrichtung oder mehrerer solcher Verwendungen sind für diesen Zeitraum anzurechnen.“

#### 2.2.2.4. Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

Die Lehrperson muss vollbeschäftigt sein. Zuordnung zur Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVAEB) - keine Abfertigung - Pension von BVAEB.

##### Provisorisches Dienstverhältnis

Der Beamte / die Beamtin erhält einen Ernennungsbescheid mit Angabe der Planstelle, des Amtstitels und des Ernennungstages. Das Dienstverhältnis ist in dieser Form - neben pflichtwidrigem Verhalten vor allem bei Bedarfsmangel - kündbar.

Nach sechs Jahren kann um Definitivstellung angesucht werden (§ 11 BDG), wobei zu den 6 Jahren auch die Zeit als Vertragslehrperson und (bis zu 2 Jahre) voll angerechnete Vordienstzeit zählt.

##### Definitives Dienstverhältnis

Das Dienstverhältnis ist unkündbar.

Für die Entlohnung gelten z. B. folgende Verwendungsgruppen:

**L1:** (Uni-Abschluss) Lehramt oder Fachstudium und einschlägige Berufspraxis

**L2a2:** (PH-Abschluss) Lehrpersonen an APS, BS und des gewerblichen Fachunterrichtes an BMHS

**L2b1:** Lehrpersonen des praktischen Fachunterrichtes an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen vor PH-Abschluss (nach Gesellenprüfung und 6 Jahre einschlägiger Berufspraxis)

Die einzelnen Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse sind in der Anlage 1 des BDG nachzulesen. Für Lehrpersonen im Bundesdienst besteht seit der schwarz-blauen Regierung (2000-2002) nach wie vor ein Pragmatisierungsstopp. Bei Pragmatisierung nach 2005 gelten die Beamtenpensionsregelungen nicht, sondern nur das APG.

**Schulfeste Stellen** sind die Planstellen:

der Schulleitung

der Abteilungs-/Fachvorstehenden

Folgende schulfeste Stellen werden nicht mehr vergeben: Mindestens 50% der als gesichert geltenden Planstellen der Schule (§ 204 BDG)

##### Exkurs: Amts- und Berufstitel

Die Verleihung von Amts- u. Berufstiteln ist im Bundesverfassungsgesetz Art. 65 Abs.2 lit. a und b vorgesehen und steht dem Bundespräsidenten (für Berufstitel BGBl 493/1990) bzw. (bei der Ernennung von Bundesbeamten) dem/der ressortmäßig zuständigen Bundesminister:in zu (Art. 66 B-VG).

##### Amtstitel (§ 217 BDG)

z.B.: Direktor:in, Abteilung-/ Fachvorstand oder Abteilungs-/Fachvorständin, Professor:in, Fachoberlehrer:in, Fachlehrer:in

**Berufstitel** sind Auszeichnungen von Personen, die sich in langjähriger Ausübung ihres Berufes Verdienste um die Republik Österreich erworben haben.

Mögliche Berufstitel sind u.a.: Hofrätin, Oberstudienrat, Studienrätin, Oberschulrat, Schulrätin, Regierungsrat.

Personen, die mit einem Berufstitel ausgezeichnet werden, sind zu dessen Führung berechtigt und haben Anspruch, mit diesem Titel in amtlichen Verlautbarungen benannt zu werden.

Es darf immer nur der zuletzt erworbene Berufstitel geführt werden. Der Berufstitel kann neben dem Amtstitel geführt werden. Die Voraussetzungsrichtlinien z.B. für OStR Lph-Lehrer: 50 Jahre alt, 10 Jahre Lehrer:in in Lph oder L1 und 26 Dienstjahre gerechnet ab dem Vorrückungstichtag; für OSR L2-Lehrer oder OStR L1-Lehrer: 50 Jahre, 28 anrechenbare Jahre, davon 12 als Lehrer:in). Gilt auch für Vertragslehrpersonen.

Der Berufstitel kommt nach dem Amtstitel und vor einem akademischen Grad: z.B. Frau Prof. OStR. Mag. Elisabeth Musterfrau

#### 2.2.3. Leistungsfeststellung für Lehrpersonen

Die Leistungsfeststellung wird im 7. Abschnitt (§ 81-90) des Beamten-Dienstrechtsgesetzes behandelt. Sie ist die rechtsverbindliche Feststellung, dass der Beamte im **vorangegangenen** Schuljahr den zu erwartenden Arbeitserfolg:

**durch besondere Leistungen erheblich überschritten,**

**aufgewiesen oder**

**trotz nachweislicher, spätestens drei Monate vor Ablauf des Beurteilungszeitraumes erfolgter Ermahnung nicht aufgewiesen hat.**

Solange keine anderslautende Leistungsfeststellung getroffen wurde, ist davon auszugehen, dass der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen hat.

Eine positive Leistungsfeststellung ist bei Bewerbungen erforderlich.

Falls die Schulleitung über eine Beamtin / einen Beamten einen Bericht erstatten will, dann hat sie dies der Lehrperson mitzuteilen und mit ihr die Gründe ihres Vorhabens zu besprechen. Die Lehrperson muss Gelegenheit haben, innerhalb von zwei Wochen zum Bericht Stellung zu nehmen. Der Bericht der Schulleitung wird zusammen mit der Stellungnahme der Lehrperson der Schulbehörde weitergeleitet.

Auch Pragmatisierte können einen Antrag auf Leistungsfeststellung stellen, wenn sie der Meinung sind, dass im vorangegangenen Kalenderjahr der zu erwartende Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten wurde (§ 86 BDG); dieser Antrag ist im Oktober zu stellen (§ 220 BDG).

#### 2.2.4. Schulleitungsbestellung

Der Schulgemeinschaftsausschuss oder das Schulforum und der Dienststellenausschuss bekommen die Unterlagen über die Bewerbungen um eine Leitungsstelle, können ein Hearing organisieren und innerhalb von 3 Wochen (nach Erhalt der Unterlagen) eine Stellungnahme an die Begutachtungskommission senden.

Die Ausschreibung erfolgt ehestens durch die Bildungsdirektion, längstens innerhalb von 3 Monaten ab Freiwerden der Funktion. Bei Clusterleitungen ist ein Verschieben der Ausschreibung bis zu 2 Jahren möglich.

Die Bewerbung erfolgt nicht im Dienstweg, sondern ergeht an die Einreichungsstelle. Sie muss die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung, die Führungs- und Managementkompetenzen sowie die Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten darstellen.

Das Auswahlverfahren macht eine Begutachtungskommission bestehend aus Bildungsdirektor:in (oder Vertretung), Schulaufsichtsorgan (bei AV-/FV-/EL: Dir.) und je ein vom FA und der GÖD entsandtes Mitglied also 4 Stimmberechtigten (Bildungsdirektor:in bzw. Dir. dirimiert).

Beratende Mitglieder sind der/die Personalberater:in jener Einrichtung, die das Assessment durchführt, je ein Vertreter der Eltern und Schüler:innen aus dem SGA, Gleichbehandlungsbeauftragte:r, bei APS: Schulerhaltungsvertretung.

**Administrator:innen, Werkstättenleiter:innen, Kustoden** o.ä. werden nicht „ernannt“, sondern diese Aufgaben werden von der Direktion (im Einvernehmen mit der Personalvertretung) vergeben.

### 2.3. Krankenstand

#### Meldung:

Eine Dienstverhinderung durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen muss der Schulleitung unverzüglich gemeldet werden. Eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn der Krankheit und nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung ist entweder auf Verlangen der Schulleitung oder bei einer länger als drei Arbeitstage dauernden Dienstverhinderung auf jeden Fall vorzulegen. à BDG § 51 (2) und VBG § (7)

#### Gehaltsfortzahlung:

##### Vertragslehrperson I L (à VBG § 24):

Dienstzeit	Weiterbezahlung des vollen Monatsbezuges	Weiterbezahlung des halben Monatsbezuges + halbes Krankengeld	Volles Krankengeld
bis 5 Jahre	42 Tage	42 Tage	Danach
5-10 Jahre	91 Tage	91 Tage	Danach
> 10 Jahre	182 Tage	182 Tage	Danach

Bei Vollbeschäftigung gebührt der volle Monatsgrundbezug, bei Teilbeschäftigung der aliquote Teil. Im Falle der Kürzung wird auch der aliquote Teil gekürzt.

Der Antrag auf Krankengeld beim zuständigen Sozialversicherungsträger muss von der Vertragslehrperson selbst gestellt werden.

Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. (à VBG § 24 (5))

Bei Dienstunfall kann das volle oder halbe Entgelt auch länger bezahlt werden. (à VBG § 24 (6))

Haben die Dienstverhinderungen wegen Unfall oder Krankheit ein Jahr gedauert, so endet das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist, es sei denn, dass vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde. Bei der Berechnung der einjährigen Frist gilt eine Dienstverhinderung, die innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes eintritt, als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. Der Dienstgeber hat die Vertragsbediensteten spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist nachweislich vom bevorstehenden Ende des Dienstverhältnisses zu verständigen. (à VBG § 24 (9))

### Vertragslehrperson II L (à VBG § 91a):

Hier gilt die gleiche Regelung wie für Vertragsperson I L mit einer Beschäftigung bis zu 5 Jahren (siehe Tabelle oben). Der Antrag auf Krankengeld beim zuständigen Sozialversicherungsträger muss von der Vertragslehrperson selbst gestellt werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertragslehrperson über den angegebenen Zeitraum hinaus bis zur Dauer von weiteren 42 Kalendertagen das Monatsentgelt und weiteren 42 Tagen das halbe Monatsentgelt gewährt werden. (à VBG § 91a (2+3))

Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. (à VBG § 91a (5))

Das Dienstverhältnis endet nach 84 Tagen, es sei denn, dass vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde. (à VBG § 91a (6))

### Pragmatisierte: (à GehG § 13 c)

Weiterbezahlung des vollen Monatsbezuges	80 % (bis max. 100%:) des Monatsbezuges
182 Tage	danach

Ist eine pragmatisierte Lehrperson durch Unfall (ausgenommen Dienstunfall) oder durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, gebührt ihr ab einer Dauer der Dienstverhinderung von 182 Kalendertagen der Monatsbezug in der Höhe von 80% des Ausmaßes, das ihr ohne diese Dienstverhinderung gebührt hätte.

Der Minderungsbetrag (20%) **vermindert sich um 80% der Bemessungsbasis**. Die Bemessungsbasis ist die Summe der Zulagen (ohne Sonderzahlung), Vergütungen, Abgeltungen und Nebengebühren (z. B. Fixbetrag für Klassenvorstand, Kustodiat, MDL), die die Lehrperson ohne Dienstverhinderung beziehen würde und die ihr zufolge der Abwesenheit vom Dienst nicht mehr gebühren. Es besteht aber maximal der Anspruch auf den vollen Monatsbezug. (à GehG § 13 c (1+3+4))

Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalls ein, gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. (à GehG § 13 c (2))

Bei Dienstunfall hat die pragmatisierte Lehrperson ungeachtet der Krankheitsdauer Anspruch auf volle Bezüge.

Bei dauernder Dienstunfähigkeit ist die Lehrperson in den Ruhestand zu versetzen. Bei Wiedererlangung der Dienstfähigkeit kann sie aus dienstlichen Gründen wieder in den Dienststand aufgenommen werden.

## 2.4. Rechtliches zu Mutter / Vater werden als Lehrperson

(Kinderbetreuungsgeldgesetz, Mutterschutzgesetz **MSchG**, Väterkarenzgesetz **VKG**, ASVG)

Von der GÖD gibt es auf [goed.at](http://goed.at) im Mitgliederbereich die **Baby-Broschüre** als pdf.

### Meldung und Mutterschutz

Sobald die Schwangerschaft bekannt ist, muss diese auf dem Dienstweg mit Angabe des voraussichtlichen Geburtstermins und Arztbestätigung gemeldet werden. Schwangere Lehrerinnen dürfen keine Überstunden machen.

Spätestens 12 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin ist der Beginn der Mutterschutzfrist der Schule zu melden. Diese (Beschäftigungsverbot!) beginnt 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und dauert mindestens 16 Wochen, aber mindestens 8 Wochen nach der Geburt.

Während des Mutterschutzes läuft bei Pragmatisierten der Bezug weiter. Vertragslehrerinnen erhalten auf Antrag Wochengeld (durchschnittlicher Netto-Verdienst der letzten 3 vollen Monate vor dem Mutterschutz oder der Monate 12-10 vor dem errechneten Geburtstermin, damit das Überstundenverbot sich nicht negativ auswirkt) von der Gebietskrankenkasse bzw. bei Beginn des Dienstverhältnisses 1999 oder später von der BVAEB. Während der Schwangerschaft und bis 4 Monate nach der Entbindung besteht Kündigungs- und Entlassungsschutz. Befristete Verträge können allerdings während dieser Zeit auslaufen, wenn sie auch ohne Schwangerschaft ausgelaufen wären.

### Karenz

Wahlweise ist es den Eltern möglich, bis zum 2. Geburtstag des Kindes, Karenz in Anspruch zu nehmen (Vater nur bei gem. Wohnsitz!). Vater und Mutter können sich dabei zweimal abwechseln, beim ersten Wechsel ist 1 Monat gemeinsame Karenz möglich. Eine Karenzierung muss immer mindestens 2 Monate dauern.

Die Mutter kann sich bis zum Ende der Schutzfrist dazu entscheiden, der Vater muss dies 3 Monate vor dem beabsichtigten Beginn melden. Wenn die Mutter dies nicht in Anspruch nimmt, hat der Vater bis zum Ende der Schutzfrist Zeit für die Meldung.

Endet bei einer Lehrerin die Schutzfrist in den Ferien (lt. VWGH auch in anderen als den Hauptferien), erhält sie die Bezüge weiter und die Karenzierung beginnt erst mit dem Ende der Ferien. Dies gilt auch, wenn im Anschluss an den Mutterschutz ein Krankenstand bis in die Ferien reicht.

**ACHTUNG:** Bei einer neuerlichen Schwangerschaft während des Karenzurlaubs ist eine sofortige Meldung mit dem entsprechenden Formblatt durchzuführen, da die neuerliche Schutzfrist den Karenzurlaub beendet (volle Bezüge)!

Nach dem bezahlten Karenzurlaub im Anschluss an die Schutzfrist kann Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge gewährt werden (Anschlusskarenz).

### **Aufgeschobene Karenz:**

Die Absicht, aufgeschobene Karenz in Anspruch zu nehmen, ist dem Dienstgeber während des Beschäftigungsverbots nach der Geburt bekannt zu geben. Der Beginn ist dem Dienstgeber spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt zu melden. Bei einer neuerlichen Schwangerschaft bleibt der Anspruch auf die aufgeschobene Karenz bestehen. Beide Elternteile können je 3 Monate der Karenzzeit aufschieben - längstens bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes. Inanspruchnahme der aufgeschobenen Karenz zählt nicht zu den zweimal möglichen Karenzwechsellern.

### **Verhinderungskarenz**

Fällt der karenzierte Elternteil durch Tod, lange Krankheit oder Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes aus, kann der andere Elternteil für die Dauer der Verhinderung die Karenz übernehmen.

### **Babyonat - Frühkarenzurlaub**

**(VBG § 29o, BDG § 75d, LDG § 58e): Auf Ansuchen ist ein Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge, aber unter Beibehaltung der zeitabhängigen Rechte, im Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren, wenn die:der Partner:in mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt. Das Ansuchen mit Beginn und Dauer muss spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Beginn gestellt werden, und zwar für den Zeitraum von der Geburt bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes (8 Wochen, bei Mehrlingsgeburten 12 Wochen, in Sonderfällen höchstens 16 Wochen nach der Entbindung).**

### **Teilzeitbeschäftigung**

MSchG/VKG: Nach einer Beschäftigungsdauer von 3 Jahren (inklusive Karenzzeit) hat jeder Elternteil (auch bei Obsorge ohne gemeinsamen Haushalt) Anrecht auf Teilzeitbeschäftigung bis zum vollendeten achten Lebensjahr des Kindes (außer 1 Elternteil befindet sich in Karenz). Meldung nach der Schutzfrist bzw. 3 Monate vor beabsichtigtem Beginn.

Unter einer Beschäftigungsdauer von 3 Jahren gibt es nach VBG § 20 (BDG § 50b) ebenfalls Rechtsanspruch auf Teilzeit bis zum Schuleintritt, allerdings nur auf ein Jahr bzw. ein Vielfaches eines Jahres, und man muss im selben Haushalt wie das Kind leben. (Herabsetzung für die Dauer des Kindergeldbezugs auch unter die Hälfte möglich.) Meldung 2 Monate vor dem beabsichtigten Beginn.

Lehrpersonen, die Teilzeit in Anspruch nehmen, sind anteilmäßig weniger zum Supplierien einzuteilen als solche mit höherem Stundenausmaß. Es verringert sich auch das Ausmaß des Gratis-Supplierpools nach dem Teilzeitprozentsatz. Gem. BDG § 50c sind in der Diensterteilung die Bedürfnisse zu berücksichtigen!

Pragmatisierte können während der Teilzeit den Pensionsbeitrag freiwillig voll zahlen (fälschlich „Altersteilzeit“ genannt), um in der Pension durch die Teilzeit keinen Nachteil zu haben.

### **Zuverdienstgrenze**

Teilzeit kann von pragmatisierten Lehrpersonen auch unter 50% beansprucht werden, um die Zuverdienstgrenze des Kinderbetreuungsgeldes nicht zu überschreiten. Diese ist, grob gesagt, 60% des letzten vollen Jahreseinkommens vor dem Kindergeldbezug (max. 3 Jahre zurück, siehe: <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/bmfi/KBG-Rechner/index.html>), mindestens aber

16.200 €/Jahr. Beim Einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ist die Zuverdienstgrenze allerdings viel niedriger!

### **Kinderbetreuungsgeld**

Längstens bis zum 3. Geburtstag des Kindes – siehe in einem eigenen Kapitel, und siehe auch Kapitel **Familienbeihilfe**.

### **Geldaushilfen**

Anlässlich der Geburt eines Kindes kann bei der Bildungsdirektion eine einmalige, nicht rückzahlbare Geldaushilfe in der Höhe von derzeit € 200 formlos beantragt werden. Beim ersten Kind bekommt man diese jedoch nur bis zu einem Einkommenslimit (außer man weist anlässlich der Geburt Ausgaben über € 1090 nach). Ab dem 2. Kind entfällt diese Einkommensgrenze. Auch von der GÖD wird auf Antrag an Mitglieder eine Unterstützung für Vater oder Mutter anlässlich der Geburt eines Kindes gewährt.

### **Kinderzuschuss (bis 2011: Kinderzulage:)**

Dieser gebührt allen Kolleg:innen im Öffentlichen Dienst (Bund, Land, Gemeinde) laut GG §4(1) für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird (pro Kind € 15,6). Dieser Zuschuss gebührt auch bei Teilbeschäftigung im vollen Ausmaß der Beschäftigung. Er wird 12-mal jährlich ausbezahlt und wird (wie z.B. auch Fahrtkostenzuschuss, KV- und Kustodiatsabgeltung) voll versteuert. Wenn also beide Elternteile im öffentlichen Dienst sind, dann soll die/der Wenigerverdienende den Kinderzuschuss beantragen, damit die Steuer weniger wegnimmt.

Gem. B-KUVG Par. 105 Abs. 3 gebührt der Kinderzuschuss auf besonderen Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind sich in Ausbildung, im Freiwilligen Sozial- oder Umweltschutzjahr, im Gedenk-/Friedens-/Sozialdienst im Ausland nach dem Freiwilligengesetz befindet, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; ebenso, wenn das Kind seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf der obengenannten Zeiträume infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.



### 3. Lehrer:innen, Schüler:innen und Eltern

Alle gesetzlichen Normen, die die Schule betreffen, werden unter Schulrecht subsumiert. Es regelt insbesondere die mit dem Schulbetrieb zusammenhängenden Rechte und Pflichten von Schüler\*innen, Lehrer\*innen, Eltern und Schulträgern. Die beiden "Säulen" des österreichischen Schulrechts sind das Schulunterrichtsgesetz (SchUG) und das Schulorganisationsgesetz (SchOG). Daneben gibt es eine Vielzahl weiterer Gesetze und Verordnungen, die gemeinsam sämtliche rechtliche Belange des Schulwesens abdecken (z.B.: Privatschulgesetz, Schulpflichtgesetz, Religionsunterrichtsgesetz, etc.).

#### 3.1 Schulunterrichtsgesetz / SchUG:

Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (= Schulunterrichtsgesetz), 1974, und seither einige Novellen. Das SchUG gilt für Pflichtschulen und alle mittleren und höheren Schulen, nicht aber für die Schulen für Berufstätige (SchUG/B) und regelt deren innere Ordnung im Sinn des [§ 2](#) des Schulorganisationsgesetzes als Grundlage des Zusammenwirkens von Lehrer\*innen, Schüler\*innen und Erziehungsberechtigten als Schulgemeinschaft. Im [§ 2](#) SchOG wird ja immer noch in humboldtscher Tradition die Aufgabe der österreichischen Schule als Entwicklung der Anlagen der Jugend „nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen“ genannt, sowie den sittlichen, religiösen und sozialen Werten.

Im SchUG werden in 17 Abschnitten so prosaische Bereiche wie Aufnahme in die Schule, Aufsteigen, Wiederholen, Schulordnung oder Lehrer\*innen Konferenzen (wobei das Binnen-I in Gesetzestexten nicht vorkommt) behandelt

Einzelne Teile des SchUG werden ständig ergänzt oder erneuert und bilden die Grundlage für Detailverordnungen zur Reifeprüfung oder Schulveranstaltungen usw. Die Grundsätze der Leistungsbeurteilung sind im Abschnitt 5 „Unterrichtsarbeit und Schüler\*innenbeurteilung“ angeführt und in einer eigenen Verordnung zur Leistungsbeurteilung (LBV 1974) genauer präzisiert.

#### 3.2 Schulorganisationsgesetz / SchOG:

Das Schulgesetzwerk von 1962 bildet die Rechtsgrundlage für das gesamte österreichische Bildungswesen mit Ausnahme der Universitäten, der land- und forstwirtschaftlichen Schulen, der Leibeserzieher- und Sportlehrerschulen und der Krankenpflegesschulen. Kernstück des Gesetzeswerks ist das „Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation“ (Schulorganisationsgesetz bzw. SchOG), das die Organisation aller Schularten von der Volksschule bis zur Akademie regelt. Auf Grund der Zielvorstellung des SchOG werden vor allem die Lehrpläne für die einzelnen Schularten und Schultypen im Verordnungswege vom BMBWF erlassen. Das SchOG erfuhr zahlreiche Novellierungen, die zugleich auch die bildungspolitische Entwicklung nach 1962 charakterisieren.

Das I. Hauptstück enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Schulorganisation (§ 1 - 8). Die darin formulierte Bildungsaufgabe ist für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an allen österreichischen Schulen richtungsweisend. Im ersten Hauptstück ist auch die Gliederung der österreichischen Schulen, die allgemeine Zugänglichkeit derselben, die Schulgeldfreiheit an öffentlichen Schulen, der Aufbau der Lehrpläne im Allgemeinen, Bestimmungen über Schulversuche, etc. festgehalten. Den Inhalt des II. Hauptstücks bilden die besonderen Bestimmungen über die Schulorganisation (§ 9 - 128). Darin werden für jede Schulform Bestimmungen zu Aufgabe und Aufbau, Lehrplänen und Ausbildungszeiten, Aufnahmevoraussetzungen, Abschlüssen, Klassenschüler\*innenzahlen, Lehrer\*innen und Schulleiter\*innen angeführt. Das III. Hauptstück enthält Übergangs- und Schlussbestimmungen (§ 129 - 133). Die Personalvertretung hat Mitwirkungsrechte gem.

Bundespersönlichkeitsvertretungsrecht (PVG), dessen Erstfassung mit 10.03.1967, BGBl. Nr. 133 datiert ist und deren gültige Fassung im BGBl. Nr. 140/2011 seinen Niederschlag findet (u.a.: Aufgaben [§ 2](#), Rechte und Pflichten [§ 25](#)-bis [§ 28](#)). Diese Mitwirkungsrechte der Personalvertretung kommen immer dann zum Tragen, wenn gesetzlich geregelte Interessen der Lehrer\*innen im Rahmen der Schulorganisation von den Dienstbehörden nicht entsprechend berücksichtigt werden.

#### 3.3. Prüfungsbestimmungen

Das Wichtigste über Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung von Schüler\*innen

##### 3.3.1. Grundsätzliches:

Rechtsquelle: SchUG 18, LB-VO oder VOLB = Verordnung über die Leistungsbeurteilung

Grundlage sind Lehrplan, Bildungs- und Lehraufgaben und Lehrstoffe bis zum Zeitpunkt der Leistungsfeststellung. Die Verteilung der Leistungsfeststellungen sollte möglichst gleichmäßig über den Beurteilungszeitraum erfolgen.

Ihre Form soll an Alter, Bildungsstand der Schüler\*innen, die Erfordernisse des Unterrichtsgegenstandes und den jeweiligen Stand des Unterrichtes angepasst sein.

Die Durchführung darf nur in der Unterrichtszeit erfolgen, mit Nutzen für die ganze Klasse. Ausgenommen davon sind Wiederholungsprüfungen, Nachtragsprüfungen und Nachschularbeiten für einzelne Schüler\*innen.

Es sollen nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung notwendig sind, durchgeführt werden. Ausgenommen davon sind Schularbeiten und ständige Beobachtung. Wertigkeit: alle Leistungsfeststellungen sind als gleichwertig anzusehen, doch sind Anzahl, Stoffmenge und Schwierigkeitsgrad zu berücksichtigen.

Allein auf Grund schriftlicher Leistungsfeststellungen darf keine Semester- oder Jahresbeurteilung erfolgen, die Mitarbeit muss also folglich in die Note miteinbezogen werden.

### 3.3.2. Die einzelnen Leistungsfeststellungen:

#### 3.3.2.1. Mitarbeit:

(SchUG § 18, [VOLB § 4](#))

Keine fixe Zahl, aber so viele, wie für eine sichere Beurteilung notwendig sind.

in den Unterricht eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und grafische Leistungen.

Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages, einschließlich Hausübungen, der Erarbeitung neuer Lehrstoffe, dem Erfassen und Verstehen von Sachverhalten, der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden Einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten.

#### 3.3.2.2. Mündliche Prüfungen:

([VOLB § 5](#) & [VOLB § 6](#))

Termine: Ankündigung durch die/den Lehrer\*in spätestens 2 Unterrichtstage vorher.

Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers (einmal pro Semester), so zeitgerecht, dass eine Durchführung möglich ist.

Keine „Entscheidungsprüfung“, dieser Terminus ist rechtlich nicht gedeckt!

Dauer: Unterstufe: maximal 10 Minuten

Oberstufe: maximal 15 Minuten

Durchführung nur während der Unterrichtszeit, nach Möglichkeit nicht den überwiegenden Teil der Unterrichtsstunde.

Aufgabenstellung und Stoffumfang:

- mindestens zwei voneinander unabhängige Fragen

- eingehendere Prüfung der zuletzt erarbeiteten Stoffgebiete, weiter zurückliegende Stoffgebiete nur übersichtsweise, außer sie sind Voraussetzung für die gestellte Frage.

In BMHS angemessene Vorbereitungszeit in technischen Gegenständen.

Auf Fehler sofort hinweisen.

Nicht durchgeführt dürfen sie werden

– In den Gegenständen GZ, L., WE und BE in der Unterstufe, (sofern kein musischer Schwerpunkt) KS, MS, BG und WE.

– in der Unterstufe, wenn bereits eine Schularbeit oder 2 weitere mündliche Prüfungen am gleichen Tag stattfinden.

– nach mindestens drei aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen, nach mehrtägigen Schul- oder schulbezogenen Veranstaltungen außer bei freiwilligen Meldungen.

#### 3.3.2.3. Schularbeiten:

([VOLB § 7](#))

Termine:

Im Arbeitsplan/Lehrstoffverteilung im Klassenbuch zu vermerken

1. Semester: spätestens 4 Wochen nach Unterrichtsbeginn

2. Semester: spätestens 2 Wochen nach Beginn des Semesters.

Eine Änderung des festgelegten Termins darf dann nur mehr mit Zustimmung der Schulleitung erfolgen. Eine solche Änderung ist den Schüler\*innen nachweislich bekannt zu geben und im Klassenbuch (Webuntis) zu vermerken.

Stoffgebiete: Bekanntgabe 1 Woche vorher, nicht der Lehrstoff der letzten beiden Unterrichtsstunden.

Über die Anzahl/Dauer entscheidet der/die jeweilige Lehrer\*in bzw. das Team der jeweiligen ARGE im vom Lehrplan vorgegebenen Rahmen. Festlegungen durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind möglich.

Unterstufe (alle Angaben jeweils pro Schuljahr):

4-6 Schularbeiten, 200-250 Minuten

Erstes Lernjahr einer Fremdsprache: 3-4 Schularbeiten, 150-200 Minuten

Oberstufe: (alle Angaben jeweils pro Schuljahr):

5. bis 7. Klasse, in allen Sprachen: 2-4 Schularbeiten, 150-300 Minuten

5. bis 7. Klasse, Mathematik: 3-5 Schularbeiten, 200-400 Minuten

7. Klasse, Darstellende Geometrie: 2-3 Schularbeiten 200-300 Minuten

7. Klasse, Physik bzw. Biologie und Umweltkunde: 2-3 Schularbeiten, 150-200 Minuten

8. Klasse: 2-3 Schularbeiten, davon mindestens 1 je Semester und mindestens 1 dreistündige; insgesamt 250-350 Minuten

Zusätzliche Bestimmungen für die Oberstufe:

5.-7. Klasse: Schularbeitsdauer 50 - 100 Minuten

5-8.Klasse: mindestens eine Schularbeit pro Sem.

7. Klasse: mindestens eine zweistündige Schularbeit

8.Klasse: mindestens eine dreistündige Schularbeit

Aufgabenstellung und Stoffumfang mindestens zwei Aufgaben mit voneinander unabhängigen Lösungen (Ausnahme: Deutsch, Fremdsprachen nach dem Anfangsunterricht – steht so im [§ 7](#), Abs. 4 der VOLB)

Nicht durchgeführt dürfen sie werden

– nach mindestens drei aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen, nach mehrtägigen Schul- oder schulbezogenen Veranstaltungen

– wenn schon zwei (an BMHS: drei) Schularbeiten innerhalb einer Woche stattfinden.

– wenn schon eine Schularbeit an diesem Tag stattfindet,

– ab der 5. Unterrichtsstunde (au. er an BMHS)

Sonstige Hinweise:

Korrektur, Beurteilung und Rückgabe innerhalb einer Woche (Fristverlängerung durch die/den Schulleiter\*in um eine Woche möglich)

Wiederholung: mehr als 50% Nichtgenügend. Innerhalb von 14 Tagen nach Rückgabe, nur eine Wiederholung, die bessere Note gilt.

Nachholen (auch außerhalb der Unterrichtszeit)

Unterstufe: Versäumnis von mehr als der Hälfte der Schularbeiten pro Semester

Oberstufe: ebenso, wenn jedoch nur zwei Schularbeiten im Semester, müssen beide gemacht werden.

Wegen vorgetäuschter Leistung ungültige Schularbeiten gelten als versäumt.

Schularbeitshefte ein Jahr an der Schule aufbewahren.

Festhalten der Notenergebnisse in geeigneter, einfacher Form für jede Klasse (MVBl.15/81)

#### *3.3.2.4. Schriftliche Überprüfungen*

[\(VOLB § 8\)](#)

Tests, Diktate

Festlegung 2 Unterrichtstage vorher

Durchführung und Dauer. Gilt für Tests und Diktate.

Dauer je schriftlicher Überprüfung:

Unterstufe: höchstens 15 Minuten

Oberstufe: höchstens 20 Minuten

Sonstige höchstens 25 Minuten

Gesamtarbeitszeit aller schriftlichen Überprüfungen pro Gegenstand und Semester:

Unterstufe: höchstens 30 Minuten

Oberstufe: höchstens 50 Minuten

BMHS höchstens 80 Minuten

Aufgabenstellung und Stoffumfang:

Alle Überprüfungen haben ein in sich abgeschlossenes Prüfungsgebiet zu behandeln,

Aufgabenstellung vervielfältigt vorlegen (außer bei Diktaten)

Verbot der Durchführung:

– Wenn in einer Klasse bereits eine Schularbeit oder schriftliche Überprüfung am gleichen Tag stattfindet,

– wenn mehr als drei Leistungsfeststellungen innerhalb einer Woche stattfinden (Empfehlung) (Empfehlung/Erlass BMB Zl.11012/47-12/81 v. 26.5.1981),

– in DG, GZ, L., WE, Fremdsprache Konversation

– 1.-5. Klasse: BE, (BMHS: L.),

– Tests in allen Schularbeitsgegenständen (BMHS: Tests in Gegenständen mit mehr als 1 Schularbeit),

– nach mindestens 3 aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen oder mehrtägigen Schulveranstaltungen

Sonstige Hinweise:

Korrektur und Beurteilung innerhalb einer Woche

Wiederholung: mehr als 50 % Nicht genügend, innerhalb von 14 Tagen nach Rückgabe. Ist die Wiederholung aus inhaltlichen Gründen nicht möglich gilt die schriftliche Überprüfung als Informationsfeststellung, nicht als Grundlage für Leistungsbeurteilung zu werten.

An allen AHS: Die Unterlagen der durchgeführten Tests sind zu sammeln: Klasse, Gegenstand, Datum, Arbeitszeit, Notenergebnis, Testblatt mit den Aufgaben und Fragestellungen (Erlass BMB 11012/146-12/80 vom 4.12.1980 MVBl.16/81)

#### *3.3.2.5. Praktische Leistungsfeststellungen*

[\(VOLB § 9\)](#)

Leistungsfeststellungen, denen das Ergebnis der lehrplanmäßig vorgesehenen Arbeiten und sonstigen praktischen Tätigkeiten der Schüler zugrunde gelegt wird.

Spezielle praktische Prüfungen

Spezielle praktische Prüfungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn:

- die Feststellung der Mitarbeit im Unterricht für eine sichere Leistungsbeurteilung nicht ausreicht
- aufgrund der übrigen Leistungsfeststellungen die Leistungsbeurteilung einer/s Schüler\*in über eine Schulstufe in einem Unterrichtsgegenstand mit überwiegend praktischer Tätigkeit mit Nicht Genügend zu beurteilen wäre.

Sie sind in folgenden Gegenständen durchzuführen:

AHS: BE, Ernährungslehre und Hauswirtschaft, GZ, Instrumentalmusik, L., Maschinschreiben, Psychologie, Erziehungslehre und Philosophie, WE

Berufsbildende Schulen: In jenen Unterrichtsgegenständen, bei denen Aufgaben zum Nachweis eines bestimmten Könnens oder bestimmter Fertigkeiten nicht in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden können.

Verbot der Durchführung:

häusliche Arbeit als Grundlage für praktische Leistungsfeststellung in einem Übungsbereich, wenn der/dem Schüler\*in nicht eine angemessene Gelegenheit zur Übung geboten wurde.

Sonstige Hinweise:

Praktische Leistungsfeststellungen können (fakultativ) in einer AHS in folgenden Gegenständen durchgeführt werden:

Biologie und Umweltkunde, Chemie, Geographie und Wirtschaftskunde, Physik, Psychologie und Philosophie

In Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit in jedem Semester 1 praktische Prüfung auf Wunsch der/des Schüler\*in möglich (2 Wochen vorher anmelden)

### *3.3.2.6. Graphische Leistungsfeststellung*

[\(VOLB § 10\)](#)

In mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Gegenständen sind sie schriftliche Leistungsfeststellungen, in den übrigen Unterrichtsgegenständen sind sie praktische Leistungsfeststellungen.

### *3.3.3. Leistungsbeurteilung*

für eine Schulstufe

#### *3.3.3.1. Feststellungs-/Nachtragsprüfungen*

[\(VOLB § 20, VOLB § 21\)](#) können bestehen aus:

- Schriftlicher und mündlicher Teilprüfung (in Schularbeitsfächern)
- Mündlicher Teilprüfung
- Praktischer Teilprüfung
- Praktischer und mündlicher Teilprüfung

Termine:

Nachweisliche Bekanntgabe des Termins spätestens eine Woche vorher (Uhrzeit jeder Teilprüfung, tatsächlicher Beginn nicht später als 60 Minuten nach bekannt gegebener Zeit) (über die Tatsache einer Feststellungsprüfung ist der/die Schüler\*in 2 Wochen vorher zu verständigen)

Spätester Termin für eine Nachtragsprüfung ist der 30. November des folgenden Unterrichtsjahres

Durchführung:

- schriftliche bzw. praktische Teilprüfungen am Vormittag:
- Mündliche Teilprüfung frühestens eine Stunde nach Ende der schriftlichen bzw. praktischen

Teilprüfung

- Ohne Beisitzer

Dauer: 50 Minuten bzw. 100 Minuten schriftlich (wenn in dieser Schulstufe mindestens eine zwei oder mehrstündige Schularbeit)

Dauer der mündlichen Teilprüfung: 15 - 30 Min.

Stoffumfang: Versäumter Stoff

Form: Prüfung im Sinne von § 5,7,9 VOLB

Es darf nur eine Leistungsfeststellung am selben Tag, also nur eine Feststellungs- Nachtragsprüfung oder eine Wiederholung der Feststellungsprüfung stattfinden.

Sonstige Hinweise:

Bei Prüfungen im folgenden Unterrichtsjahr ist der/die Schüler\*in zur Teilnahme am Unterricht der Schulstufe berechtigt, die er oder sie bei positivem Prüfungsergebnis besuchen dürfte.

Eine Wiederholung der Nachtragsprüfung ist zulässig innerhalb von 2 Wochen; Antrag dazu spätestens am dritten Tag nach der Prüfung.

#### *3.3.3.2. Wiederholungsprüfungen*

[\(SchUG § 23, VOLB § 22\)](#)

können aus schriftlicher und mündlicher, mündlicher, praktischer sowie einer praktischen und mündlichen Prüfung bestehen

Termine: siehe Feststellungs-/Nachtragsprüfung

Durchführung und Dauer: siehe Feststellungs- und Nachtragsprüfung aber mit Beisitzer

Stoffumfang: Jahresstoff, Form: Prüfung im Sinne von VOLB § [5,7,9](#)

Eine Wiederholungsprüfung darf nicht wiederholt werden.

Sonstige Hinweise: Neu festzusetzende Jahresbeurteilung im besten Fall mit der Bewertung Befriedigend.

Bei gerechtfertigtem Versäumen der Prüfung neuer Termin (spätestens bis 30. November)

### 3.3.4. Einstufungsprüfung

Aufnahmeprüfung (für Übertritt) (SchUG [§ 3, 29, 30](#)) + Durchführungsverordnung

Termine: Festzulegen durch die Schulleitung aufgrund von

- Ansuchen der Aufnahmewerberin oder des Aufnahmewerbers (Einstufungsprüfung)

- Ansuchen der Bertrittswerberin oder des Bertrittswerbers (Aufnahmeprüfung)

Durchführung und Dauer: Nach Maßgabe des Lehrplanes

Schriftliche Teilprüfung: Dauer 50 Minuten bzw. 100 Minuten (wenn mindestens 2- oder mehrstündige Schularbeiten vorgesehen sind)

mündliche Teilprüfung: in allgemeinbildende Pflichtschulen: Dauer höchstens 15 Minuten, an sonstigen Schulen 15-30 Minuten.

Praktische Teilprüfung: allgemeinbildende Schulen 30-50 Minuten, sonstige Schulen kein Zeitlimit

Aufgabenstellung und Stoffumfang:

Einstufungsprüfung:

Aufgaben zur Feststellung, ob die/der Aufnahmewerber\*in die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf die Aufgaben der betreffenden Schulart aufweist.

Aufnahmeprüfung: Aufgaben aus einer der vorangegangenen Schulstufen der angestrebten Schulart oder Fachrichtung einer Schulart in Pflichtgegenständen, die der/die Schüler\*in noch nicht oder nicht in annähernd gleichem Umfang besucht hat.

Bei Übertritt von der NMS in die AHS: Aufgaben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen das Jahreszeugnis nicht die erforderlichen Noten enthält.

(SchOG. [§40](#)/Abs. 2,3)

Form: Prüfungen im Sinne von VOLB § [5,7,9](#)

Sonstige Hinweise: Schüler\*in wird gleichzeitig als außerordentliche\*r Schüler\*in aufgenommen.

Gesamtbeurteilung: „bestanden“ oder „nicht bestanden“ (= wenn auch nur eine Einzelbeurteilung mit „Nicht genügend“ festgesetzt wird.). Kann entfallen, wenn Lehrer\*in des betreffenden Unterrichtsgegenstandes aufgrund der Leistungen des Schülers oder der Schülerin im Unterricht feststellt, dass die wesentlichen Bereiche des Bildungszieles des Unterrichtsgegenstandes in den vorangegangenen Schulstufen überwiegend erfüllt sind.

## 4. Finanzielles – Cash und Carry?

### 4.1. Wieviel Gehalt hat sein Gehalt? Bezug nach UPIS

#### 4.1.1. Allgemeines

##### 4.1.1.1 Was ist ein UPIS?

Durch die sogenannte UPIS-Meldung (**U**nterrichts-**P**rognose-**I**nformations-**S**ystem) werden die von Lehrer\*innen gehaltenen Unterrichtsstunden und deren Nebentätigkeiten auf Werteinheiten umgerechnet und dienen als Grundlage für die Berechnung des Bezuges.

Aktuelle Werte der Gehaltstabellen für Vertragslehrer\*innen und pragmatisierte Lehrer\*innen siehe unter 6.10 in diesem Skriptum.

##### 4.1.1.2. Grundgehalt pragmatisierter Lehrer\*innen

Laut GG §55 (1) ist das Gehalt des Lehrers/der Lehrerin durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt (aktuelle Gehaltstabelle für 20 Werteinheiten = 1 Lehrverpflichtung).

##### Verwendungsgruppen:

- LPH: Lehrer\*in an Pädagogischen Hochschulen
- L1: Lehrer\*in mit universitärem Lehramtsstudium bzw. Universitäts- oder Hochschulausbildung (auch FHS) mit Berufspraxis
- L2a2: Haupt- und Sonderschullehrer\*in mit Akademiestudium, Fachlehrer\*in an berufsbildenden Schulen mit Lehramtsprüfung, Lehrerin mit einem Bachelorstudium an einer Pädagogischen Hochschule
- L2a1: Volksschullehrer\*in mit vier Semestern Akademiestudium (ohne Ergänzungsprüfung)
- L2b1: Volksschullehrer\*in ohne Akademiestudium, Erzieher\*in mit Befähigungsprüfung)
- L3: Lehrer\*in ohne Matura

Die Gehaltsstufe hängt vom Besoldungsdienstalter ab (Dienstzeit und angerechnete Berufserfahrungszeiten davor).

**Dienstalterszulage:** Laut GG §56 (1) gebührt der Lehrer\*in, die\*der 4 Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine ruhegenussfähige Dienstalterszulage von eineinhalb Vorrückungsbeträgen.

##### 4.1.1.3. Monatsentgelt der Vertragslehrer\*innen

Laut VBG (Vertragsbedienstetengesetz) ist das Monatsentgelt des Lehrers/der Lehrerin durch das Entlohnungsschema, die Entlohnungsgruppe und die Entlohnungsstufe bestimmt.

Vertragslehrer\*innen werden in pd bzw. fürher in das Entlohnungsschema I L eingereiht (VBG § 90c (1)). Eine Einreihung in das Schema II L war für Vertragslehr. vorgesehen, die ausschließlich in nicht gesicherter Verwendung stehen (VBG 90h Abs.1). **Nach maximal 5 Jahren** ist im Fall einer weiteren Beschäftigung eine Umwandlung in I L vorzunehmen, bzw. in pd in einen Dauervertrag.

##### Entlohnungsgruppen:

Für Vertragslehrer\*innen im alten Dienstrecht gilt dieselbe Einteilung wie für Beamt\*innen. Die Verwendungsgruppen werden aber Entlohnungsgruppen genannt und mit Kleinbuchstaben bezeichnet (lph, I1, I2a2, I2a1, I2b3, I2b2, I2b1, I3). Es wird noch das Symbol für das Entlohnungsschema (IL, IIL) hinzugefügt (IL/I1, IL/I2a2...). Die Entlohnungsstufe hängt vom Besoldungsdienstalter ab.

Im neuen Dienstrecht gibt es nur das pd-Schema.

Auf den Monats-Bezugszetteln werden im oberen rechten Teil (Stammdaten) die Einstufung, die Gehalts- bzw. Entlohnungsstufe und das Datum der nächsten Vorrückung ausgewiesen.

##### 4.1.1.4. Ermittlung der Werteinheiten

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung ist im alten Dienstrecht im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (BLVG) festgehalten. Laut BLVG § 2 (1) beträgt das Ausmaß der Lehrverpflichtung 20 Wochenstunden (=Werteinheiten). Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Gegenständen sind je nach Lehrverpflichtungsgruppe mit folgenden Werteinheiten je gehaltener Stunde (=Faktor) auf die Lehrverpflichtung anzurechnen (aus den Anlagen 1 bis 6 zum BLVG bzw. aus den Übersichtstafeln der Lehrpläne kann entnommen werden, wie die einzelnen Unterrichtsgegenstände in die Lehrverpflichtungsgruppen eingeordnet sind). siehe ANHANG 6.3

Lehrverpflichtungsgruppen:

	I	II	III	IVb	IVa	IV	V	Va	VI
Faktoren:	1,167	1,105	1,05	0,977	0,955	0,913	0,875	0,825	0,75
Unterrichtsstunden ab 18.45 Uhr (x4/3)	1,556	1,473	1,40	1,303	1,273	1,217	1,167	1,1	1,0

**Berechnung der Werteinheiten:** Tagesschule: Werteinheit = Gehaltene Unterrichtsstunde x Faktor  
Abendschule für Stunden, die ab 18.45 Uhr beginnen: Werteinheit = Gehaltene Unterrichtsstunde x Faktor x 4/3

**4.1.1.5. Lehrpersonen im neuen Dienstrecht**

22 Stunden Unterrichtsverpflichtung (wobei ab der 9. Schulstufe AHS/BMHS eine Stunde der Lehrverpflichtungsgruppen I und II mit 1,1 multipliziert wird). Dazu 2 Stunden weitere Aufgaben (siehe S.81-84).

**4.1.1.6. Verjährung**

Laut GG § 13b erlischt der Anspruch auf Leistungen und das Recht auf Rückforderung nach drei Jahren.

4.1.2. Der Bezugszettel

Entgeltnachweise für Bundeslehrer\*innen gibt es auf [bildung.portal.at](http://bildung.portal.at) - siehe nächste Seite.

MONATSABRECHNUNG November 2018 06.11.2018 Seite 1 /XDBPGN

Personalnummer: 9999910 Abr.Kr. 93 Bildungsdirektion f. [Bundesld].	Kost. [Schulkurzname] Planst. [8-stellige Zahl] Schema Vertragslehrer IL Besold.dienstalter: 06.03.03 Einst. L1 Gehaltsstufe: 04 nächste Vorr: 01.07.2020
DST: 12001442 Kost.: [SchulNr] DB/TB: 12000921/7001	NGW-lfd: 3,12 Bem: 79,80 NGW-Ntr: Bem: Besch.Gr.: 82,69 Vers.Nr.: 9999241285
Frau [Name, Titel] [Schule und Schulnummer Straße PLZ Ort]	

Bezüge	Monat	Anzahl	Wert	Betrag
0001 Grundbezug	11/2018			2.395,69
1402 Kinderzuschuss	11/2018			15,60
2602 Fahrtkostenzuschuss	11/2018			73,76
4851 Kustod.NbLeis. LGV2	11/2018			79,80
4814 Vorb. mündl. Prüfung	06/2018			127,70
4811 Prüfungsentschädigung	06/2018			133,40
2111 Mehrleistungsstd. § 61/2	06/2018	3,22		74,20
2101 Einzelsupp. § 61/8	06/2018	1,00		36,80
5013 Sonderzlg. 4.Qu. (92/93)	11/2018	100,00%		1.197,85
<b>Summe Bruttobezüge</b>				<b>4.134,80</b>

Abzüge	Monat	Tage	Bem.Gdlg.	Betrag
Y263 KV/SV/WFB laufend	11/2018		2.491,09	189,32-
Y264 KV/SV Sonderzahlung	11/2018		1.197,85	49,11-
YPV3 Pensionsvers.beitrag lfd.	11/2018		2.491,09	255,54-
YPV4 Pensionsvers.beitrag SZ	11/2018		1.197,85	122,78-
/440 Steuer gemäß Tarif	11/2018		2.271,24	376,84-
Y300 Lohnsteuer fix (Sonderz.)	11/2018		1.025,96	61,56-
Y3ST Lohnsteuer Rückrechnung				120,34-
Y3SV KV/SV/PB/WFB Rückrechnung			372,10	28,27-
7201 Gewerksch.Öffentl.Dienst	11/2018			23,96-
7040 Pensionskassenbeitr § 108a	11/2018			83,34-
7630 Zukunftssich. § 3(1)Z15a	11/2018			25,00-
<b>Summe Abzüge</b>				<b>1.336,06-</b>

<b>Überweisung</b>		
BAWAG PSK	IBAN AT526000000078420320	2.798,74
Auftraggeber	IBAN AT20010000005390007	

Informationen				Wert	
YSGW	Summe Gehalt u. Wahr.zul.	11/2018			2.395,69
/49Q	Pendlereuro km/Jahresbetr	11/2018	54,00	2,00	108,00
/401	Jahressechstel	11/2018		5.103,10	
/120	lfd.Bezüge für Sechstel	11/2018		2.564,85	
7000	BPK DG Anteil	11/2018		18,42	
7001	BPK DG Anteil - SZ	11/2018		9,20	
/679	BV: DG-Beitrag gesamt	06/2018			5,69
/679	BV: DG-Beitrag gesamt	11/2018		3.762,70	57,57

**Steuerbegünstigungen**

FB §35	0,00	Pend.P.	214,00	Werbek.	0,00	FB §63	308,44	ZukSi§3	25,0.
Allein.V/E	NEIN	FB ErwM.	0,00	PensAbs	NEIN	Stf§68	0,00		

PM4.023 1

Es handelt sich hier um einen fiktiven Monatszettel. Bei den freiwilligen Abzügen gibt es auch 7040 **Pensionskassenbeitr. 100%** 18,42-, was bedeutet, dass d.Dienstnehmer\*in denselben Betrag wie der Dienstgeber (0,75%) an die Bundespensionskasse zahlt; dann auch: 7041 Pensionskassenb. SZ 100% 9,20-

**Besoldungsdienstalter** (06.03.03) in

Jahren.Monaten.Tagen

stimmt nur bei jenen mit dem realen überein, die erst nach Februar 2015 einen Dauervertrag bekamen.

**Gehaltsstufe:** Achtung bei II L: „12“ bedeutet, dass das Gehalt in 12 Monatsraten bezahlt wird (es gibt auch: 10).

**NGW: Nebengebührenwerte** für Überstunden-, Kustodiats-, Klassenvorstands-, ... Bezahlung (nur für Beamt\*innen relevant) – Details siehe 4.2.3.

**Beschäftigungsgrad** in Prozent.

**Grundbezug** gem. Beschäftigungsgrad und Gehaltstabelle (siehe Skriptum in Kapitel 7.9).

**Kinderzuschuss** (15,6 € pro Kind/Monat) beantragen, wenn man selbst oder Partner\*in Familienbeihilfe bezieht!

**Fahrtkostenzuschuss** gibt es automatisch bei Beantragung mit [pendlerrechner.bmf.gv.at](http://pendlerrechner.bmf.gv.at)

**Mehrleistungsstd.** sind die Dauerüberstunden: 1,3% vom Grundbezug mal Anzahl.

**Sonderzlg.** sind im März, Juni, Sept., Nov. (Beamt.: Dez.) zusätzliche halbe Gehälter.

**Krankenversicherung** (3,82%, BVA: 4,1%), **Wohnbauförderungsbeitrag** (0,25%), **Pensionsbeitrag** (10,25-12,55%).

**Abgaben** werden für laufende Bezüge, Sondernzahlungen und Nachzahlungen extra berechnet und dargestellt.

**Lohnsteuerberechnung** siehe ab Kapitel 4.3.10.

**Rückrechnung** sind Abgaben für Nachzahlungen aus früheren Monaten.

Freiwilliger **GÖD-Beitrag** 1%, max. 28,17 €.

(Freiwilliger Bundes)**Pensionskassenbetrag** max. 1000 €/Jahr.

Freiwillige **Zukunftssicherung** 25 €.

Info auf welches Lehrer\*innenkonto von welchem Bundeskonto wieviel (am 15. f. VL, am 1. f. Beamt\*innen) überwiesen wird.

**Pendlereuro:** **Pendlerpauschale** mit Pendlerrechner (s.o.) ermitteln, ausdrucken und in Direktion abgeben.

**Jahressechstel:** Grenze, bis zu der für Sonderzahlungen im Kalenderjahr nur 6% Steuer gilt. Darüber Steuer wie bei laufendem Bezug.

Unter **lfd.Bezüge für Sechstel** fallen die Bruttobezüge des aktuellen Monats ohne Sonderzahlung.

**BV: DG-Beitrag** ist bei allen Verträgen ab 2003 die 1,53% Zahlung in die Abfertigungskasse (Abfertigung neu)

**Steuerbegünstigungen:**

FB §35 Freibetrag auf Grund von Behinderungen;

Allein.V/E: -Verdiener/-Erzieh. (siehe Kap. 4.3.3);

Pend.P – hier wird die Höhe der Pendlerpauschale eingetragen (siehe Kap. 4.3.7).

FB Erw.M. Freibetrag wegen Erwerbsminderung.

Werbek. – hier können Werbungskosten ausgewiesen werden (siehe Kap. 4.3.7).

FB §63: Freibetragsbescheid;

Stf§68: Zulagenfreibeträge.

#### 4.1.2.1 Allgemeines

Der Bezug wird vom Bundesrechenzentrum nach den von der jeweiligen Schule gemeldeten Daten berechnet und bei Pragmatisierten am 1., bei Vertragslehrer\*innen am 15. eines Monats auf das Gehaltskonto der Lehrerin oder des Lehrers überwiesen.

Den Entgeltnachweis gibt es bei Bundeslehrer\*innen auf <https://bildung.portal.at>

Der Bezugszettel ist in vier Teile gegliedert:

- **Stammdaten**                      - **Abzugsbestandteile**                      - **Bezugsbestandteile**                      - **Sonstige Hinweise**

#### 4.1.2.2 Stammdaten

Im oberen Bereich des Bezugsnachweises werden folgende Daten angeführt:

- Monat, für den der Entgeltnachweis erstellt wurde sowie das Datum, an dem der Entgeltnachweis erzeugt wurde.
- Personalnummer d. Mitarbeiters\*Mitarbeiterin
- Abrechnungskreis, dem der Mitarbeiter zugeordnet ist. Der Abrechnungskreis steuert den Zeitpunkt der Auszahlung der Bezüge:  
Abrechnungskreis 91 = 1. des Monat, Beamte  
Abrechnungskreis 93 = 15. des Monats (Vertragsbedienstete, Angestellte und Lehrlinge)
- Kostenstelle (Kost.) sowie zuständige Dienstbehörde (DB) bzw. der Personalteilbereich (TB)
- Name mit Anschrift der Dienststelle.
- Angaben über die Einreihung bzw. Einstufung sowie das nächste Vorrückungsdatum
- Die aus der gegenständlichen Abrechnung resultierenden Nebengebührenwerte (NGW-lfd) samt Bemessungsgrundlage, sowie NGW für Nachträge.
- Beschäftigungsgrad (Angabe in %),
- Sozialversicherungsnummer.



#### 4.1.2.3 Bezugsbestandteile

Bezugsbestandteile, Nebengebühren und sonstige Geldleistungen werden in Form eines 4-stelligen Wertes und dem entsprechenden Lohnartenlangtext dargestellt.

In der Spalte "Monat" wird jener Monat angeführt, für welchen die Bezugsbestandteile gebühren. Bei Rückrechnungen in die Vergangenheit wird der Monat angeführt, für welchen die Rollung entstanden ist.

Bei Nebengebühren, die aus einer Grundvergütung und einem Zuschlag oder ausschließlich aus einem Zuschlag bestehen und in Stundensätzen zu bemessen sind (z.B. Überstundenvergütungen), wird der Kurztext und daran anschließend die Anzahl der verrechneten Stunden mit zwei Dezimalstellen angegeben. Einige Lohnarten werden mit dem 4-stelligen SAP-Lohnartenschlüssel und einem entsprechenden Kurztext dargestellt.

„**Grundbezug**“ (laut Tabelle in Kap. 6.10)

„**Kinderzuschuss**“ - siehe auch Kap. 2.4: Rechtliches zu Mutter/Vater als Lehrer\*in, Kapitel 2.4.

Dieser gebührt allen Kolleg\*innen gem. § 4 Gehaltsgesetz (GehG) bzw. § 16 VBG (= Gleichstellung mit den Beamten) im Öffentlichen Dienst für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird (bzw. in Ausbildung, Sozialdienst, u.ä. auch sonst bis 27) und beträgt pro Kind € 15,60 monatlich. Diese Zulage gebührt auch bei Teilbeschäftigung voll. Das heißt, wenn beide Elternteile anspruchsberechtigt sind, dann sollte jeweils der wenigerbeschäftigte Elternteil diese Zulage für sich beanspruchen (Meldung beim Arbeitgeber), weil diese Zulage steuerpflichtig ist. Sie wird 12-mal jährlich ausbezahlt.

„**Sonderzahlung**“: Diese besteht aus dem halben Monatsbezug und wird 4-mal jährlich ausbezahlt - für Pragmatisierte im März, Juni, September und Dezember, für Vertragslehrer\*innen im März, Juni, September und November. Die Versteuerung erfolgt mit 6% (siehe LST(FIX)).

„**Fahrtkostenzuschuss**“: Er ist ab 1.1. 2008 neu geregelt und an das Pendlerpauschale gekoppelt - siehe Kap. 5.9.

„**Belohnung**“: Die Besteuerung erfolgt einheitlich mit 6% LST(FIX), solange die Sonderzahlungen und die sonstigen Bezüge ein Sechstel des Jahreseinkommens nicht überschreiten (sonst volle Besteuerung).

Folgende Belohnungen sind möglich: Belohnungen aus Belohnungsaktionen und Belohnung für administrative Aufgaben (zweimal je Schuljahr, und zwar in den Monaten September und Juni) in der Höhe von jeweils 12,86 % der 10. Gehaltsstufe und zwar für die folgende Anzahl von Lehrer\*innen: a) an Schulen mit nicht mehr als 11 Klassen an eine\*n Lehr.,

b) an Schulen mit 12-21 Klassen an zwei Lehr.,

c) an Schulen mit mehr als 21 Klassen an 3 L.

„**Führ. Klassenvorstand**“: Einem Klassenvorstand gebührt (bis zu) 10-mal im Schuljahr (September bis Juni) eine monatliche Vergütung von

€ 205 für L1 bzw. € 180,20 für die übrigen Verwendungsgruppen – Stand 2019. Beamt\*innen erwerben durch diese Vergütung Nebengebührenwerte, die den Ruhebezug erhöhen (s. 4.2.)

„**Vergüt. Kustodiate und Bildungsberater**“: Für die Verwaltung einer bestehenden Lehrmittelsammlung (= Kustodiat) gebührt einer\*m Lehrer\*in zehnmal jährlich (September bis Juni) eine monatliche Vergütung (siehe Kap. 4.2.2)

„**Mehrdienstleistungen**“: Siehe Kap. 4.2.1

„**Summe Bruttobezüge**“: Wird auf der rechten Seite des Bezugszettels nach dem letzten Bezugsbestandteil ausgedruckt.

#### 4.1.2.4 Abzugsbestandteile

Auch Abzugslohnarten werden in Form eines 4-stelligen Wertes und dem entsprechenden Langtext angedruckt. Daran anschließend wird der Monat angeführt, für welchen der jeweilige Abzug entstanden ist.

Als Basis für die Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen, Pensions(versicherungs)-beiträgen sowie der Lohnsteuer werden die zugehörigen Grundlagen inkl. der jeweils vorhandenen Steuer- und SV-Tage angeführt (ein voller Monat wird immer mit 30 Tagen gerechnet). Ist bei der Aufgliederung der gesetzlichen Abzüge hinter einem Betrag kein Minuszeichen vorhanden, so ist dies einen Erstattungs-(Auszahlungs-)betrag.

#### Sozialabgaben für Beamt\*innen:

- **KV (Krankenversicherung)** – sie beträgt 4,1% d. Monatsbezugs inklusive Kinderzuschuss. Es gibt eine Höchstbeitragsgrundlage von € 5670,- für laufende Bezüge und 11.340,- f. Sonderzahlungen (=2022; 2021: 5550; 2020: 5370; 2019: 5220; 18: 5130; '17: 4980; '16: 4860; 15: 4650; 14: 4530; 13: 4440). Krankenversicherung ist f.Klassenvorstands-/Kustodiatsabteilung und MDL nicht zu zahlen.
- **WFB (Wohnbauförderungsbeitrag)** – er beträgt 0,5% des Monatsbezugs inklusive des Kinderzuschusses. Es gibt eine Höchstbeitragsgrundlage von € 5.670 für laufende Bezüge (2022), Sonderzahlungen, Klassenvorstands-/Kustodiatsabteilung und die Abgeltung für MDL sind WFB-frei.
- **Pensionsbeitrag** – er beträgt für Beamte, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, 12,55% des laufenden Bezugs und der Sonderzahlungen. Für Nebengebühren und MDL ist gleichfalls Pensionsbeitrag zu zahlen. Für Beamte, die nach dem 31.12.1954 geboren wurden, gibt es eine Übergangsregelung mit Parallelrechnung (GehG §22)

## Sozialabgaben für Vertragslehrer\*innen:

- **KV (Krankenversicherung)**  
VL alt (Eintritt vor 1.1.1999) 3,82%  
VL neu (Eintritt nach 31.12.1998) 4,10%
- **AL (Arbeitslosenversicherung)** 3,00%
- **PB (Pensionsversicherung)** 10,25%
- **WFB (Wohnbauförderungsbeitrag)** 0,25%

Alle diese Abgaben werden bis zur Höchstbeitragsgrundlage von monatl. € 5.670,- für laufende Bezüge und 11.340,- f. Sonderzahlungen eingehoben (=2022; 2021: 5550/11100; '20: 5370/10740; '19: 5220/10440; 2018: 5130/10260; '17: 4980/9960; '16: 4860/9720; 2015: 4650/9300; '14: 4530/9060; '13: 4440/8880).

**Steuer gemäß Tarif (Lohnsteuer lfd. Bezüge) (vgl. 4.3.10):** Wird von der Bemessungsgrundlage gemäß Tarif berechnet. Diese ist bei „Steuer gemäß Tarif“ extra ausgewiesen.

### Lohnsteuer fix (SZ):

„Sonstige Bezüge“ (z.B. Belohnungen, Prüfungsentschädigungen und Sonderzahlungen) werden mit einem festen Lohnsteuersatz von 6% versteuert. Bei den ersten „Sonstigen Bezügen“ wird zunächst ein Freibetrag von € 620,- verbraucht und dann erst der Satz von 6% bis zur Höhe des Sechstels des Jahreseinkommens angewendet. Ist die Summe der sonstigen Bezüge minus ihrer Sozialversicherung geringer als € 2100 bleiben sie steuerfrei. Mehrdienstleistungen sind keine „Sonstigen Bezüge“!

**Lohnsteuer Rückrechnung:** z.B. MDL aus Monaten davor (MDL Jänner wird im März ausbezahlt), Prüfungstaxen, Betreuung Schulpraktikum.

### Sonderabzüge:

- **Gewerkschaftsbeitrag** – 1 % des Grundbezuges, nach oben mit € 30,18 (ab 1.1.2023, davor 28,17) begrenzt. Der Gewerkschaftsbeitrag ist ein Steuerfreibetrag und wird automatisch bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt. Studierende/Karenzierte zahlen 1,80 € / Monat.
- **Zukunftssicherung** - gemäß §3 Abs.1 Z15 können max. € 25,- pro Monat (€ 300,- pro Jahr) steuerfrei in eine Zukunftssicherung investiert werden.
- **Übergenuss** - ein Geldbetrag, der zu viel angewiesen wurde. Die Rückzahlungsraten werden üblicherweise so festgesetzt, dass sie 5% des Bruttobezugs nicht überschreiten.

Im Feld „**Überweisung**“ steht die Bankverbindungen und der Auszahlungsbetrag.

#### **4.1.2.5 Sonstige Hinweise**

„FB §63“ - Wenn dem Dienstgeber ein Freibetragsbescheid übermittelt wurde, steht hier der monatliche Steuerfreibetrag.

„Stf§68“ – hier werden Steuerfreibeträge für die Besteuerung bestimmter Zulagen und Zuschläge angeführt.

„ZukSi §3“ – hier wird der Steuerfreibetrag von

€ 25,- nach §3 EStG angeführt, wenn eine steuerbegünstigte Zukunftssicherung abgeschlossen wurde.

#### **4.1.2.6. Rückrechnung in bereits abgerechnete Monate**

Erfolgt eine Rückrechnung in bereits abgerechnete Perioden, werden zwischen den Lohnarten der aktuellen Periode und jenen der Rollungen eine Trennlinie und der Begriff „Aufrollungen“ gedruckt. Die Lohnarten der Rollungsmonate werden komprimiert (je Lohnart) angefügt. Wird eine Nebengebühr (Lohnart) rückwirkend eingestellt oder reduziert, wird diese Lohnart unter dem Titel „Aufrollungen“ als Minusbetrag dargestellt.

#### **4.1.2.7. Lohnartenkatalog**

In Kapitel 7.11 findet sich ein Auszug der Aufstellung der in Verwendung befindlichen Lohnarten.

Auskünfte über Lohnarten, die nach Erstellung dieser Beilage hinzugekommen sind bzw. im Beobachtungszeitraum nicht enthalten waren, erteilt die zuständige Dienstbehörde.

#### **4.1.2.8. Lohnarten aus Reiseabrechnungen**

Die Auszahlung von Reiseabrechnungen erfolgt - unabhängig von der Bezugsauszahlung - 1x wöchentlich über „Bank Total“. Die Auszahlung der Reiseabrechnungen erfolgt zunächst „Brutto für Netto“, die sozialversicherungs- und steuerrechtliche Behandlung von Reiselohnarten findet bei der nächsten Bezugsabrechnung Berücksichtigung.

#### **Auszahlung einer Reiseabrechnung**

Die Auszahlung einer Reiseabrechnung über „Bank Total“ zeigt folgende Informationen auf dem Bankbeleg an:

- Reisennummer
- Reiseort
- Reisedauer bzw. Anzeige der eingefügten Anmerkung des Sachbearbeiters
- Anweisungsbetrag

#### **Darstellung am Entgeltnachweis**

All jene steuer- bzw. sozialversicherungspflichtigen Lohnarten, die vom Reisemanagement in die Personalabrechnung übergeleitet wurden, werden am Entgeltnachweis angeführt.

Die steuerliche Berücksichtigung ist unter „MV“ (Mitversteuerung - Entgeltnachweis DIN A6) bzw. „YRSS“ (Mitversteuerung Reisegebühren - Entgeltnachweis DIN A4) ersichtlich.

Die steuer- u. sozialversicherungspflichtigen Reiselohnarten beeinflussen nach deren Überleitung in die Abrechnung die entsprechenden mtl. Bemessungsgrundlagen und folglich die Höhe der einzubehaltenden Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge.

## 4.2. Zusätzliche Bezahlungen

### 4.2.1. Einzelsupplierung (ES) u. Mehrdienstleistung (Mehrleistungsstunden=MDL)

vgl. auch die authentische Interpretation des BMB vom August 2001 im Anhang: 6.2.

#### 4.2.1.1. Das Gehaltsgesetz

Laut Gehaltsgesetz GG § 61 (1) gebührt den Lehrerinnen und Lehrern, die durch

- **Unterrichtserteilung** (dazu gehören nach Ableistung der je nach Dienstrecht unterschiedlichen Gratissupplierungen auch die Supplierstunden),
- **Einrechnung von Nebenleistungen** nach dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz BLVG § 9 (Kustodiate sind seit Sept. 2001 meist keine WE, sondern extra bewertet),
- **Einrechnung von Erziehtätigkeit** und Aufsichtsführung nach BLVG § 10,
- **Einrechnung von Tätigkeiten in ganztägigen Schulformen** nach BLVG § 12,

tatsächlich das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung überschreiten, eine besondere Vergütung.

Laut Gehaltsgesetz GG § 61 beträgt die Vergütung für jede Unterrichtsstunde einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung (=Werteinheit), mit der das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung in der betreffenden Kalenderwoche (Mo.bis So.) tatsächlich überschritten wird, (bis 31.8.09 **1,432%**, ab 1.9.09:) **1,3%** des Gehaltes des Lehrers / der Lehrerin. Ab 2023 gilt dieser Prozentsatz auch für Teilbeschäftigte.

Vertragslehrer\*innen II L (befristeter Dienstvertrag) erhalten **1,92%** der für eine Jahreswochenstunde gebührenden Entlohnung.

Fällt in die Kalenderwoche ein Monatswechsel, ist aliquot - entsprechend der Tage - auf die 2 Monate aufzuteilen.

Laut GG § 61 gelten entfallene Stunden, die laut Lehrfächerverteilung zu halten gewesen wären, als gehalten:

wenn sie auf einen Feiertag im Sinne des Feiertagsruhegesetzes (BGBl.153/1957) fallen (außer in mindestens einwöchigen Ferien; **nicht bezahlt**: Allerseelentag, Landespatron)

wenn sie wegen der Teilnahme des Lehrers oder der Lehrerin an einer eintägigen Schulveranstaltung bzw. an einer eintägigen schulbezogenen Veranstaltung entfallen

wenn sie wegen eines Dienstauftrages entfallen, dessen Erfüllung weder zu den lehramtlichen Pflichten, noch zur Fort- oder Weiterbildung zählt und der zu einem anderen Zeitpunkt nicht möglich ist

wenn sie wegen einer von der Dienstbehörde genehmigten Teilnahme der Lehrperson an Schulungen für Personalvertreter\*innen oder gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltungen (PVG § 25 (6)) entfallen

wenn sie an einzelnen schulautonom freien Tagen entfallen (nicht aber wenn 2 oder mehr solche Tage hintereinandergelegt werden)

an bis zu 3 Fortbildungstagen pro Schuljahr und

an jenen Tagen, an denen die Lehrperson mindestens eine Stunde unterrichtet.

Sonst wird **pro Tag, an dem alle Stunden entfallen, ein Fünftel der MDL abgezogen** (außer er/sie hat lt. Stundenplan an 6 Tagen Unterricht, dann wird nur ein Sechstel abgezogen). **Unterbleibt der Unterricht in einer Woche vollständig, werden jedoch in keinem Fall MDL gezahlt.**

Vorübergehende **Unterrichtsvertretungen** werden im Jahr 2023 brutto mit **€ 43,7** (2022: 40,6, 2021: 39,2, 2020: 38,6) für L1/LPH-Lehrer\*innen, sonst mit **€ 37,5** (2022: 34,8, 2021: 33,5, 2020: 33,0) pro Unterrichtsstunde bezahlt, allerdings bleibt im alten Dienstrecht bei Bundeslehrer\*innen jede Woche die 1. Vertretungsstunde, sowie weitere 10 (bei Teilbeschäftigten entsprechend weniger) Vertretungsstunden unbezahlt. Dabei beginnt erst ab der 2. Vertretungsstunde pro Woche die Zahlung der ohne weitere Bezahlung zu leistenden 10 Supplierstunden. Bei APS-Lehrer\*innen wird im alten Dienstrecht die Supplierung ab der 21. Stunde im Unterrichtsjahr bezahlt, neues Dienstrecht (pd) ab 25. Stunde. Für **Aufsichts-/Erzieherstundenvertretung** werden **€ 20,30 / € 17,40** bezahlt.

**Blocksupplierungen** (mehr als 3 Stunden pro Tag und Fach in einer Klasse im alten Dienstrecht), und **Dauersupplierungen** (vorgesehene Dienstplanänderung für mehr als 2 Wochen, auch wenn sie ungeplant früher endet, aber erst ab dem Zeitpunkt dieser längerfristigen Änderung, nicht rückwirkend!) werden wie MDL abgerechnet.

Zeiten der Aufsichtsführung während der Klausurprüfung im Rahmen einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung sind (wenn sie außerhalb stundenplanmäßig vorgesehener Unterrichtszeiten gehalten werden) wie **Einzelsupplierungen** zu behandeln. (Der Stundenplan enthält nach Ende des Unterrichts für Abschlussklassen diese Stunden nicht mehr.)

#### 4.2.1.2. Vollziehung der Abrechnung der Bezüge:

Das Gehaltsgesetz sieht für die Abrechnung der Supplierstunden und Mehrdienstleistungen (Mehrleistungsstunden, = ML) auch eine Berücksichtigung des Jahresverlaufs vor.

Um die Vorgangsweise und die in diesem Zusammenhang immer wiederkehrenden Begriffe wie **“Glätten”**, **“Aufsetzen”** u.s.w. zu klären und an Beispielen zu veranschaulichen, sei im Folgenden ein Auszug aus der Handreichung des Ministeriums wiedergegeben:

##### Allgemeine Begriffe

Zunächst zu zentralen für die Verrechnung äußerst bedeutsamen Begriffen:

**Glättung:** Eine Glättung kann durch eine Zeitbeschränkung einer Klasse entstehen. Durch die Glättung werden Zeiträume mit Werten unter dem Sollwert auf den Sollwert aufgefüllt, indem in “Überschusszeiten” Werteeinheiten weggenommen werden.

**Aufsetzen:** Stunden, die im Unterricht eine Zeiteintragung mit Ursachengruppe aufweisen, werden aufgesetzt, d.h. sie kommen zum Stundenausmaß voll dazu.

**Sollwert:** Jener Wert, den ein\*e Lehrer\*in mindestens bezahlt bekommt (auch bei Ausfall sämtlicher Stunden, Ausnahme aufgrund anderer Verrechnung bei II-L-Lehrer\*innen).

**Periodenwert:** Durch Unterricht, der nicht im ganzen Schuljahr stattfindet (befristeter Unterricht) sind für den\*die Lehrer\*in verschiedene Wochen verschieden belegt.

**Glättung:** Unterricht in nicht ganzjährig geführten Klassen (Abschlussklassen, ...) wird geglättet. Dabei wird in Perioden, in denen der\*die Lehrer\*in den Soll-Wert (in der Regel 20) nicht erreicht, eine Auffüllung mit WE aus Perioden, in denen der\*die Lehrer\*in über dem Soll-Wert ist, durchgeführt.

Nach der Glättung ist jede Periode zumindest mit dem Sollwert belegt. Vorausgesetzt, das Jahresmittel ddes Lehrers oder der Lehrerin beträgt mindestens diesen Sollwert.

##### **Beispiel Glättung:**

Schuljahr 14.9. bis 9.7. (=299 Tage)

Lehrer\*in hat aufgrund von nicht ganzjährig geführten Klassen folgende Perioden:

14.9. - 4.10. (=21 Tage): 16,104 WE

Fehlwert auf 20: 3,896

5.10. - 9.5. (=217 Tage): 24,504 WE

10.5. - 9.7. (=61 Tage): 15,402 WE

Fehlwert auf 20: 4,598

Fehlerte:  $3,896 \times 21 = 81,816$  und  $4,598 \times 61 = 280,487$

Werte aus ML-Zeiten:  $4,504 \times 217 = 977,368$

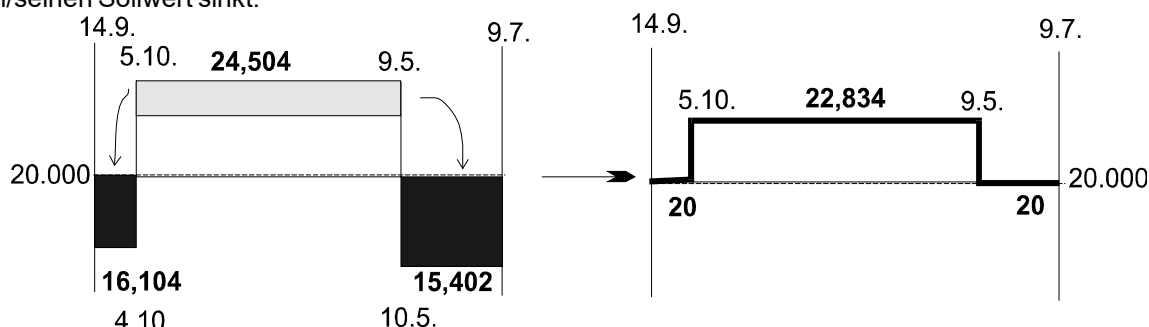
daraus ergibt sich:  $977,368 - 81,816 - 280,487 = 615,074$

Korrekturwert:  $615,074 / 217 = 2,834$

Dies bedeutet für diese/n Lehrer\*in folgende Beschäftigungswerte: 14.9.-4.10.: 20 WE, 5.10.-9.5.: 22,83 WE, 10.5.-9.7.: 20 WE

Die graue Fläche und die Summe der schwarzen Flächen müssen gleich groß sein.

Eine Glättung wird nur dann durchgeführt, wenn ein\*e Lehrer\*in in zumindest einem Periodenbereich unter ihren/seinen Sollwert sinkt.



**Mittelwert oder Jahres-Mittel:** Dies sind die Werteeinheiten des Lehrers über das gesamte Jahr gemittelt. Dieser Wert ist bei teilbeschäftigten Pragmatisierten und teilbeschäftigten Vertragslehrern wichtig. Außerdem geht dieser Wert in die Wertrechnung für den Werteeinheitenverbrauch der Schule ein (Vergleich mit zugewiesenen Werteeinheiten). Dieser Wert wird z.B. beim Ausdruck Lehrer-Werte (Jahresmittel) in Mentor angegeben. Aber auch bei Selektion nach einer\*einem Lehrer\*in in Mentor erscheint dieser Wert (IST-Wert, eventuell mit Rundungsfehlern).

Beispiel: Für dden\*die Lehrer\*in aus obigem Beispiel ergibt sich folgender Mittelwert:  $614,978 / 299 = 2,057 = 217 \times 2,834 / 299 = 2,057$ , also eine mittlere Beschäftigung von 22,057 WE über das gesamte Schuljahr.

**Geblockter Unterricht:** Dies ist eine periodische Blockung des Unterrichts. z.B. statt 1 Stunde wöchentlich, 2 Stunden 14-tägig oder 3 Stunden 3-wöchig. Dies geht bis 8-wöchig und die Perioden wiederholen sich regelmäßig.

Hier entfällt Unterricht nur, wenn er in der entsprechenden Woche im Stundenplan vorkommt.

**Block-Unterricht:** Ein Block ist je Unterrichtsnummer möglich. Dessen Anfangs- und Enddatum wird definiert. Der Block kann bis zu 12mal unterbrochen werden. Dieser Unterricht kann z.B. mithilfe von Gruppen erfasst werden (wenn Unterbrechungen vorkommen, mehr dazu weiter unten) oder eine Zeitbeschränkung direkt bei der Unterrichtsnummer eingegeben werden. Zur Lehrfächerverteilung wird der Mittelwert über das gesamte Schuljahr gezählt.

Die Glättung findet für Unterricht statt, der durch nicht ganzjährig geführte Klassen befristet ist, z.B. Unterricht in Matura oder Semesterklassen. Durch die Glättung ergeben sich für jede Periode 2 Werte:

**L-Wert:** Wert aus der Lehrfächerverteilung, der sich aus dem Unterricht und den zusätzlichen Tätigkeiten der Periode ergibt.

**R-Wert:** Dies ist der errechnete Wert, der sich durch die Glättung ergibt. Die Perioden-Glättungsdifferenz  $P=R-L$  wird für jede Periode aus der Lehrfächerverteilung des 30.9. berechnet und bei der Wochenabrechnung verwendet.

#### 4.2.2. In Zulage abgeholte Mehrleistungen: Klassenvorstand, Kustos, Bildungsberatung

Seit 2001 werden die Tätigkeiten als Klassen- und Jahrgangsvorstand, Bildungsberatung und Kustodiate bis 2 WE nicht mehr in die Lehrverpflichtung eingerechnet, sondern mit einem monatlichen Fixbetrag (10mal/Jahr) abgegolten.

**2023** (2022/2021//2020/2019/2018/2017/2016) bekommt man folgende Beträge von Sept.-Juni mit dem Monatsbezug bezahlt:

FKV = Klassen-/Jahrgangsvorstand: als L1-Lehrer\* in: **235,1** (219,1 / 212,7 / 209,7 / 205 / 199,5 / 195 / 192,5), andere: **206,7** (192,6 / 187 / 184,3 / 180,2 / 175,4 / 171,4 / 169,2) €

BIB = Bildungsberatung: **188,0** (175,2 / 170,1 / 167,7 / 164 / 159,6 / 156) €/Stunde

KU2 = Kustodiat der LehrverpflGr 2: als L1-Lehrer\* in: **188,0** (175,2 / 170,1 / 167,7 / 164 / 159,6 / 156 / 154), andere: **159,5** (148,6 / 144,3 / 142,2 / 139,1 / 135,4 / 132,4 / 130,7) € / Std.

KU2 wird ab 2011 auch für die Abendschulklassenvorstände („Studienkoordinator\*innen“) gezahlt.

( KU5 = Kustodiat der LehrverpflGr 5: 2018: 124,9 bzw.: 110,3 € / Std. KU5 ist mittlerweile abgeschafft.)

#### 4.2.3. Nebengebührenwerte, -zulage

Pragmatisierte Lehrer\*innen, die Mehrdienstleistungen (Mehrleistungsstunden=ML, Kustodiate=KU, Supplierstunden=ES, Klassenvorstand=FKV, SKO) verrichten, erhalten nach dem Nebengebühreneinzulagengesetz im Ruhestand eine Nebengebühreneinzulage zu ihrer Pension, da auch vom Überstundengeld der Pensionsbeitrag abgezogen wurde. Diese Zulage wird wie die Pension 14mal ausbezahlt. Die Zulage kann maximal 20% der Ruhegenussbemessungsgrundlage betragen. Sie wird bei vorzeitigem Pensionsantritt so wie der gesamte Ruhegenuss reduziert. Sie wird aber auch bei Ruhestandsversetzung zw. 66. und 68. Lebensjahr ebenso wie der gesamte Ruhegenuss erhöht (Bonus 4,2% [=3,36 Prozentpunkte] pro Jahr).

Auf dem Lohnzettel steht: „NGW-lfd.“ und „Bem.“

Neben „Bem.“ steht die anspruchsbegründende Nebengebühr (A). Neben „NGW-lfd.“ oder „NGW-Ntr.“ stehen die errechneten Nebengebührenwerte (W).

$P$  = Eurobetrag eines Nebengebührenwertes (entspricht 1% des Referenzbetrages:  $1,0506 \times \text{Bezug A2/8}$  [2022: € 2681,2]): 2016: 24,64, 2017: 24,96, 2018: 25,54, 2019: 26,34, 2020: 26,93, 2021: 27,32, **2022: 28,17**

$W$  = Anzahl der Nebengebührenwerte auf 3 Dezimalen genau. Berechnung:  $W = A/P$

Auf einem Lohnzettel stand 2016 zB:

NGW-lfd: 72,49 Bem: 1786,23, weil es 1786,23 Euro Zusatzzahlungen gab und diese dividiert durch 24,64 die 72,49 ergeben.

Die Nebengebührenwerte werden am Bundesrechenzentrum laufend aufsummiert. Im Frühjahr erhält jede\*r Lehrer\*in eine Abrechnung über die Nebengebührenwerte auf dem Jahreslohnzettel.

Die Nebengebühreneinzulage zur Pension errechnet sich:

Brutto-Nebengebühreneinzulage = (Summe aller  $W$ )  $\times P / 437,5$  bis zum Jahr 1999. Für  $P$  ist der Wert zum Zeitpunkt der Pensionierung einzusetzen.

Ab dem Jahr 2000 wurde die Zahl 437,5 jährlich um 17,5 erhöht, bis sie schließlich im Jahr 2014 den Wert 700 erreichte. Wer ab dem Jahr 2014 in Ruhestand tritt, für dessen Nebengebühren für die Jahre ab 2000 gilt: Brutto-Nebengebühreneinzulage =

(Summe aller  $W$ )  $\times P / 700$ .

#### 4.2.4. Mitverwendung

Unter Mitverwendung ist zu verstehen, dass eine/e Lehrer\*in an mindestens 2 Schulen unterrichtet. Der Unterricht an jenen Schulen, die nicht Stammschulen sind, gilt als Mitverwendung. Zur Verrechnung müssen die Mitverwendungsschulen die tatsächlich gehaltenen wöchentlichen Werteinheiten an die Stammschule weitermelden, die dann die monatliche Abrechnung der Lehrperson wie üblich vornimmt.

Reiserechnungslegung von der Stammschule zur Zweitschule ist möglich – wenn diese nicht im selben Wohn-/Schul-Ort oder auf dem Weg zur Stammschule (o.Ä.) liegt.

#### 4.2.5. Prüfungstaxen ab 1.9.2023 und zum Vergleich bis 31.8.2023

Sind im Bundesgesetz vom 23. Juli 1976, BGBl. 314/76 über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens geregelt. Die im Gesetz angeführten Beträge gelten ab September 1976. Sie erhöhen sich an jedem 1. September um den Prozentsatz, um den der Bezug eines Beamten der allgemeinen Verwaltung (Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2) im vorangegangenen Jahr anstieg.

	<b>aktuell: ab 1.9.2023</b>	<b>vom 1.9.2022 bis 31.8.2023</b>
<b>Allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen:</b>		
Externistenprüfungen: Vorsitzende*r und Schriftführer*in je Teilprüfung (neu) je (§ 42 SchUG)	<b>1,3 €</b>	1,2 €
Prüfer*in: je Teilprüfung für VS/SS	<b>5,8 €</b>	5,5 €
Prüfer*in: für den mündlichen od. praktischen Teil f.HS/PTS bzw. mündlich BS	<b>8,8 €</b>	8,2 €
f. schriftlichen, graphischen od. praktischen Teil f. BS bzw. schriftlich HS/PTS	<b>11,7 €</b>	10,9 €
Einstufungs-/Aufnahmsprüfungen (§ 3 Abs.6+7, § 6, § 28 Abs.3): Vorsitzende*r	<b>2,9 €</b>	2,7 €
Prüfer*in: für den mündlichen oder praktischen Teil	<b>5,8 €</b>	5,5 €
für den schriftlichen Teil bzw. an BS auch: graphischen od. praktischen Teil	<b>8,8 €</b>	8,2 €
<b>AHS/BMHS, land/forstw.Schulen u. entspr. Schulen f. Berufstätige:</b>		
<b>Hauptprüfung der Reife- (und Diplom-)prüfung</b>		
(§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV): Vorsitzende*r ( <b>je Teilprüfung</b> )	<b>2,5 €</b>	2,3 €
Schulleiter*in oder Abteilungsvorstand/vorständin od.v.Dir.bestellte Lehrperson	<b>2,1 €</b>	1,9 €
Klassen-/Jahrgangs-/Fachvorst., WL oder v.Dir.bestellte Lehrperson	<b>2,1 €</b>	1,9 €
Prüfer*in: für schriftlichen Teil (wenn nicht standardisiert) bzw. BMHS auch graphisch oder praktisch	<b>26,3 €</b>	24,5 €
für schriftlichen Teil, wenn standardisiert (Zentralmatura), ebenso wie für die mündliche Kompensationsprüfung (bei neg.Klausur)	<b>14,6 €</b>	13,6 €
f. mündliche (ohne Schwerpunktprüfung) bzw. AHS auch prakt./graph.Klausur	<b>14,6 €</b>	13,6 €
für den praktischen Teil an BAKiP und BASozP	<b>17,1 €</b>	16,0 €
mündl. (vertiefende/ergänzende/fächerübergreifende Schwerpunktprüf./FBA-Frage)	<b>29,2 €</b>	27,3 €
(fachkundige*r) Beisitzer*in (bei Zentralmatura)	<b>7,5 €</b>	7,0 €
<b>Vorprüfung d.Reifeprüfung (§§ 34ff SchUG / § 33ff SchUG-BKV):</b> Vorsitzende*r	<b>11,7 €</b>	10,9 €
Abteilungs-/Fachvorstand/vorständin, Werkstättenleiter*in, Schriftführer*in	<b>8,8 €</b>	8,2 €
BMHS: Prüfer*in: für den mündlichen Teil	<b>14,6 €</b>	13,6 €
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	<b>26,3 €</b>	24,5 €
AHS: Prüfer*in: Für die Fachbereichsarbeit:		
a. für die Betreuung je Prüfer*in unabhängig von d.Zahl der Fachbereichsarbeiten	<b>177,8 €</b>	165,9 €
b. für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer*in (bei mehreren Prüfer*innen ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	<b>236,6 €</b>	220,8 €
c. für die Korrektur und Beurteilung (bei mehreren Prüf. ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	<b>35,1 €</b>	32,7 €
Prüfer*in: Für die pflichtige Vorprüfung: für den mündlichen Teil	<b>14,6 €</b>	13,6 €
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	<b>26,3 €</b>	24,5 €
für den schriftlichen Teil	<b>8,8 €</b>	8,2 €
BMHS: Prüfer*in: für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ bzw.„Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit als fächerübergreifende Projektarbeit“ für die ersten 10 Stunden	<b>46,3 €</b>	43,2 €
(bei mehreren Prüfer*innen gebühren diese Beträge für jede weitere Stunde	<b>4,6 €</b>	4,3 €
nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ bzw.„Betriebswirtsch.Diplomarbeit“)		
Diplom/Abschlussarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV): Bei mehreren Prüf. ist die Prüfungstaxe gem. lit. a u. b zu teilen		
a) für die Betreuung je Diplomarbeit-Schüler*in (bis höchst. 5 Schül. je Prüfer*in)	<b>284,2 €</b>	265,2 €
für die Betreuung je Abschlussarbeits-Schüler*in (bis höchst.5 Schül. je Prüfer*in)	<b>233,3 €</b>	217,7 €
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	<b>35,1 €</b>	32,7 €
Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG), <b>Kolloquien</b> an (Real-)Gymnasien, Wirtschaftskundlichen Realgymnasien u.BMHS f.Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-BKV): Prüfer*in: für mündl. Prüfung	<b>5,8 €</b>	5,5 €
für die schriftliche, graphische oder praktische Prüfung	<b>8,8 €</b>	8,2 €
fachkundige*r Beisitzer*in als Schriftführer*in	<b>4,6 €</b>	4,3 €
Vorsitzende*r	<b>5,8 €</b>	5,5 €

**Folgendes ist nicht in d.Prüfungstaxenverordnung, sondern im Gehaltsgesetz § 63b f.AHS+BMHS geregelt: Abgeltg. vorwiss./Diplomarbeit (Zentralmat.) f. Beurteilg+Präs.: 40,5 €, pro Arbeit f.Vorber.: 296,39 (22/23: 37,80 und**

276,62)

Abgeltg. **Abschlussarbeit** (Fachschulen) f. Beurteilg+Präsentation.: **40,5 €**, pro Arbeit f. Vorber. **233,31** (22/23: 37,80 und 217,74)

Für die **Vorbereitung auf die mündliche (zentrale) Abschluss- bzw. Reifeprüfung** gebührt für jede gehaltene Stunde (bis zu max.4) eine Abgeltung von (22/23: 70,42 €, 2023/24:) **75,57 €** (pro Gruppe bis 20 Sch.) an SchUG-Schulen. An Schulen f. Berufstätige dürfen 1 Monat im Stundenplanausmaß Vorbereitungsstunden gehalten werden; dafür gibt's für L1/PH- **258,7 €** bzw. L2-Lehr. **225,4 €** und pro Kandidat\*in **33,5 €** bzw. **29,7 €** (wenn weniger als 1 Monat lang: aliquot).

#### 4.2.6. Reisegebühren

Laut Reisegebührenverordnung BGBL Nr. 133/1955, §1 besteht Anspruch auf den Ersatz des Mehraufwandes, der erwächst

durch eine Dienstreise (liegt vor, wenn man sich zur Ausführung eines Dienstauftrages oder auf Grund einer Dienstinstruktion an einen außerhalb des Dienstortes gelegenen Ort begibt und die Wegstrecke zu diesem Ort mehr als 2km beträgt),

durch eine Dienstverrichtung im Dienstort (Dienstverrichtungsstelle mehr als 2 km entfernt, gilt allerdings nicht für Lehrer\*innen),

durch eine Dienstzuteilung (der Bedienstete wird vorübergehend einer anderen Dienststelle zugewiesen; gilt bei Lehrer\*innen jedoch nur bei Mitverwendung an einer anderen Schule außerhalb des Bezirks, der auch nicht Wohnbezirk ist).

Lehrer\*innen, die eine Fortbildungsveranstaltung innerhalb des polit. Bezirkes besuchen, gebührt keine Vergütung. Die Direktion kann aufgrund von Budgetknappheit eine Fortbildungsveranstaltung auch außerhalb des Bezirkes unter der Bedingung genehmigen, dass auf Reisegebührenersatz verzichtet wird.

**Reisekostenvergütung** wird nur gewährt, wenn ein Dienstauftrag bzw. eine Dienstinstruktion vorliegt und die Wegstrecke mehr als 2 km beträgt.

Für die Fahrt zwischen Stammschule/Wohnort und dem Ort der Dienstverrichtung werden die Kosten auf Basis des billigsten Massenbeförderungsmittels ersetzt. Dabei ist zu beachten, dass grundsätzlich nur die günstigere Variante zur Auszahlung gelangt. Es spielt keine Rolle von wo aus die Dienstreise tatsächlich angetreten wurde.

Steht für den Weg zwischen Dienststelle und Bahnhof kein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung, gebührt ab 2 km Kilometergeld, ab 5 km gegen Nachweis der Ersatz der Kosten eines Taxis.

Bundeslehrer\*innen werden Bahnkarten durch die Schule zur Verfügung gestellt. Landeslehrer\*innen erhalten Bahnkarten bei der dafür zuständigen Abteilung der jeweiligen Landesregierung.

**Die erste** Wagenklasse der ÖBB **darf nur** dann verwendet/verrechnet werden, **wenn** dies dienstlich **angeordnet** wird - was aber praktisch nicht mehr sein darf. Reservierungskosten sowie allfällig e Zuschläge für die Benutzung zuschlagspflichtiger Züge werden gegen Nachweis ersetzt.

Bei Benützung des eigenen PKWs erhält man grundsätzlich nur Kostenersatz auf Basis des sogenannten Bezugzuschusses (BEZU, siehe Anhang 7.6).

**Kilometergeld** gebührt dann, wenn die Verwendung des PKW vor der Reise aus dienstlichem Interesse genehmigt wurde, oder wenn mangels Massenbeförderungs- und anderer Beförderungsmittel der Weg zu Fuß bzw. mit dem Fahrrad zurückgelegt wurde, oder wenn die Dauer der Dienstreise durch den Verzicht auf die Benützung des Massenverkehrsmittels deutlich abgekürzt wird.

Motorfahrräder und Motorräder, je km	<b>0,24 €</b>
PKW, je km	<b>0,42 €</b>
dienstlich notwendige Mitbeförderung einer Person, pro Person, je km	<b>0,05 €</b>
Fahrt mit dem Fahrrad bzw. Fußweg von mehr als 2 km, je km	<b>0,38 €</b>

**Reisezulage:** Tages- und Nächtigungsgebühr.

#### **Tagesgebühr:**

**Tarif I:** für Dienstreisen außerhalb des Bezirkes; für Dienstreisen innerhalb des Bezirkes mit Nächtigung; für die ersten 30 Tage Aufenthalt in derselben Ortsgemeinde.

**Tarif II:** für Dienstreisen innerhalb eines pol. Bezirkes ohne Nächtigung; für die Zeit des Aufenthalts ab dem 31. Tag in derselben Ortsgemeinde.

**Achtung:** Landeshauptstädte gelten im Sinne der Verordnung nicht als eigener Bezirk, sodass Dienstreisen in angrenzende Bezirke und umgekehrt als Bezirksreisen gelten.

<b>Tagesgebühr Tarif I</b>		
mehr als 5h	mehr als 8h	über 12h bis 24h
8,80 €	17,60 €	26,40 €

Tagesgebühr Tarif II		
6,60 €	13,20 €	19,80 €

### Ermittlung der Dauer der Dienstreise:

Die Entfernung **zwischen Dienststelle/Wohnung und Bahnhof** beträgt **weniger als 2 km**:

Die Dienstreise beginnt eine **Dreiviertelstunde** vor Abfahrt und endet eine **halbe Stunde** nach Ankunft des Massenbeförderungsmittels.

Die Entfernung **zwischen Dienststelle/Wohnung und Bahnhof** beträgt **mehr als 2 km**:

Die Dienstreise beginnt eine **halbe Stunde** vor Abfahrt und endet eine **Viertelstunde** nach Ankunft des Massenbeförderungsmittels. Dazu kommen noch die **erforderliche Anfahrtszeit** zum Bahnhof sowie die **erforderliche Rückfahrzeit** vom Bahnhof.

Die Tagesgebühr wird nach Stunden (und nicht nach Tagen) abgerechnet: Bsp: Mo 7 Uhr – Mi 13 Uhr = 54 Std. = 24x2+6, daher 2 ganze Tagesgebühren und ein Drittel (für 5-8 Std.).

### Nächtigungsgebühr

ohne Rechnung	mit Rechnung
15 €	max. 105 €

**Achtung:** Vergütet wird der Rechnungsbetrag **abzüglich der**

**Frühstückskosten**. Ist die Höhe der Frühstückskosten aus der Rechnung nicht ersichtlich, so ist der Rechnungsbetrag um 15% der dem Beamten/der Beamtin zustehenden Tagesgebühr zu kürzen.

Die **Nächtigungsgebühr gebührt nicht**, wenn das Ziel der Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel innerhalb von einer Stunde erreicht werden kann und nach der Rückreise eine mindestens elfstündige ununterbrochene Ruhezeit möglich ist.

Werden auf Dienstreisen Verpflegung und Nächtigungsmöglichkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt, besteht kein Anspruch auf Tages- bzw. Nächtigungsgebühr. Wird Verpflegung unentgeltlich beigestellt, ist die Tagesgebühr um folgende Sätze zu kürzen: Frühstück minus 15%, Mittagessen minus 40%, Abendessen minus 40%.

### Bauschvergütung = Pauschalierte Reisegebühren für Schulveranstaltungen

Die Bauschvergütungen für Wandertage, Exkursionen, Sportwochen u.ä. unterscheiden sich für die verschiedenen Schultypen. Beispielsweise dürfen die Leiter\*innen von Schulveranstaltungen im Bundesschulbereich MDL-Stunden beanspruchen (4,547 WE bei einer Dauer von **mindestens 4** Tagen), während im Pflichtschulbereich eine Pauschale zur Auszahlung gelangt.

Tabelle aus dem Pflichtschulbereich:

#### Exkursionen:

über 5 bis 8 Stunden	7,30 €
über 8 bis 12 Stunden innerhalb des Dienstortes	14,10 €
über 12 bis 24 Stunden innerhalb d. Dienstortes	21,20 €
über 8 bis 24 Stunden außerhalb des Dienstortes	Reiserechnung

#### Wandertage:

über 5 bis 8 Stunden	11,90 €
über 8 Stunden	24,40 €

#### Wintersportwoche:

pro angefangenem Tag mit Nächtigung	33,80 €
pro angefangenem Tag ohne Nächtigung über 5 bis 8 Stunden	11,90 €
pro angefangenem Tag ohne Nächtigung über 8 Stunden	24,40 €

#### Sommersportwoche:

pro angefangenem Tag mit Nächtigung	29,30 €
pro angefangenem Tag ohne Nächtigung über 5 bis 8 Stunden	11,90 €
pro angefangenem Tag ohne Nächtigung über 8 Stunden	24,40 €

#### Projektwoche:

pro angefangenem Tag mit Nächtigung	26,80 €
pro angefangenem Tag ohne Nächtigung über 5 bis 8 Stunden	7,30 €
pro angefangenem Tag ohne Nächtigung über 8 bis 12 Stunden	14,10 €
pro angefangenem Tag ohne Nächtigung über 12 bis 24 Stunden	21,20 €

#### Berufspraktische Tage:

Genehmigtes Kilomergeld pro km	0,42 €
über 5 bis 8 Stunden	7,30 €
über 8 bis 12 Stunden	14,10 €
über 12 bis 24 Stunden	21,20 €

#### Lesenacht:

ohne Nachweis v. Nächtigungs- u. Fahrtkosten	26,80 €
--	---------

Die pauschalierte Gebühr (die Prozentangaben beziehen sich auf Tarif I, ab 2011 € 26,40) beträgt f.A+BHS:

Lehrausgänge/Exkursionen/Wandertage bis 5 h: keine Zulage



Halbtagswandertage / Sporttage 5 h bis 8 h	42,5%	€ 11,20
Ganztagswandertage / Sporttage über 8 h	87,5%	€ 23,10
Exkursionen innerhalb und außerhalb des Dienstortes über 5 bis 8 h	26%	€ 6,90
Exkursionen im Dienstort 8 h bis 12 h	50,5%	€ 13,30
Exkursionen im Dienstort 12 h bis 24 h	76%	€ 20,10
Exkursionen außerhalb des Dienstortes über 8 h oder mehrtägig sowie Intensivsprachwochen: Abgeltung nach RGV		
Projektwoche/Abschlusslehrfahrt pro Tag	96%	€ 25,30
Sommersportwochen pro Tag	105%	€ 27,70
Wintersportwochen pro Tag	121%	€ 31,90

Zusätzlich zur Bauschvergütung können **Fahrt- und Nächtigungskosten** verrechnet werden.

**Achtung:** Nächtigungskosten werden bis höchstens 200% der Nächtigungskosten der Schüler (Bestätigung auch über die Kosten der Schüler erforderlich) ersetzt.

Die Aufstockung von teilbeschäftigten Lehrer\*innen auf 20 WE ist bei Teilnahme an **mindestens 5-tägigen** (4 Übernachtungen) Schulveranstaltungen möglich.

#### 4.2.7. Abfertigung

##### 4.2.7.1. Abfertigung für Pragmatisierte:

Laut GG § 26 (3) ist eine Abfertigung für Frauen und Männer möglich, wenn sie

innerhalb von 6 Monaten nach der Eheschließung, oder

innerhalb von Elternkarenz oder -teilzeit nach der Geburt eines eigenen oder eines adoptierten Kindes

aus dem Dienst austreten (allerdings nur für eine/n von beiden, und wenn nicht ein weiteres öff. Dienstverhältnis aufrecht bleibt). Details siehe bitte direkt im Gesetz: <https://www.jusline.at/gesetz/gehg/paragraf/26>

Von der für den Ruhegenuss anrechenbaren Vordienstzeit hängt die Höhe der Abfertigung ab.

ruhegenussfähige Gesamtdienstjahre	3	5	10	15	20	25
Abfertigung Monatsbezüge	2	3	4	6	9	12

Die Höhe errechnet sich bei Vollbeschäftigten aus dem letzten Monatsbezug, bei Teilbeschäftigung aus dem Durchschnittsentgelt der beiden letzten Jahre. Abfertigungen werden mit 6% versteuert.

##### 4.2.7.2. Abfertigung für Vertragsbedienstete

a) **Abfertigung alt** für Dienstantritt vor 2003:

Laut VBG §§ 84 und 91l besteht Anspruch wenn jemand ohne selbstverschuldeten Grund gekündigt wird oder in Alterspension geht bzw. eine vorzeitige Pension in Anspruch nimmt.

Vertragslehrerinnen haben überdies Anspruch, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach der Heirat oder der Geburt eines Kindes oder spätestens 3 Monate vor Ablauf des Mutterkarenzurlaubes oder während einer familienrechtlichen Teilzeitbeschäftigung selbst kündigen.

Höhe wie bei Beamt\*innen, s.o., statt „ruhegenussfähige Gesamtdienstjahre“: „Dienstverhältnis-Jahre“. Allerdings gilt auch bei Teilbeschäftigung der letzte Monatsbezug als Basis – außer bei Teilzeit aus MSchG/VKG, dann der Durchschnitt der letzten 5 Jahre – VBG § 84 Abs.4

b) **Abfertigung neu** bei Dienstantritt ab/nach 2003:

**Ab dem 2. Monat des Arbeitsverhältnisses** muss der Arbeitgeber **1,53% des Bruttomonatsentgelts** (incl.13. + 14. Gehalt und Nebengebühren) mit dem Sozialversicherungsbeitrag an die Krankenkasse zahlen. Die Krankenkasse prüft diesen Beitrag und leitet ihn an die Abfertigungskasse weiter. Abfertigungsbeiträge sind auch für folgende Zeiten zu entrichten:

- Präsenz-/Zivil-, Ausbildungsdienst (Arbeitgeber)
- Mutterschutz und Krankenstand (Arbeitgeber)
- Zeit des Kinderbetreuungsgeld-Bezuges (FLAF)
- Sterbebegleitung (FLAF)

**Anspruch besteht nach drei Einzahlungsjahren**

- bei Arbeitgeberkündigung            - Zeitablauf
- unverschuldeter Entlassung        - Mutterschaftsaustritt
- einvernehmlicher Auflösung       - berechtigtem Austritt

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung.

**Bei Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:**

- Auszahlung der Abfertigung
- Weiterveranlagung in der bisherigen Abfertigungskasse
- Übertragung des Abfertigungsbetrages in die Abfertigungskasse des neuen Arbeitgebers
- Überweisung in eine Zusatzpensionsversicherung
- Erwerb von Pensionsinvestmentfondsanteilen
- Übertragung in die bestehende Pensionskasse d.Arbeitnehmer\*in

Diese Wahlmöglichkeit muss innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bekanntgegeben werden. Geschieht dies nicht, wird das Geld in der Abfertigungskasse weiter veranlagt.

**Die Auszahlung erfolgt nicht automatisch!** Sie muss durch d. Arbeitnehmer\*in geltend gemacht werden. Auszahlung dann innerhalb von 2 Monaten.

**Bei Pensionierung Wahlmöglichkeit** zwischen:

- Auszahlung der Abfertigung
- einer Rentenversicherung
- Veranlagung in Pensionsinvestmentfondsanteilen
- Veranlagung in einer Pensionskasse.

Bei Auszahlung als Rente ist diese steuerfrei!

Wer bei Pensionierung innerhalb von zwei Monaten nichts bekannt gibt, bekommt die Abfertigung ausbezahlt (6% Steuer!).

**Bei Selbstkündigung besteht kein Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung.** Die Abfertigung verbleibt in der Abfertigungskassa (es besteht kein Wahlrecht).

**Daher einverständliche Lösung des Dienstverhältnisses anstreben.** Dann kann die Abfertigung auf Antrag auch ausbezahlt werden.

**Die Höhe der Abfertigung**

Gesetzlich garantiert ist jedenfalls die Summe der einbezahlten Abfertigungsbeiträge.

Die Höhe hängt jedoch ganz wesentlich davon ab, wie viel Zinsen die Veranlagung der Beiträge einbringt. Verringert wird der Abfertigungsanspruch durch die Verwaltungskosten (dürfen 1-3,5% sein).

<http://abfertigung.arbeiterkammer.at> = Abfertigungsrechner mit Eingabe: monatlicher Bruttobezug, Anzahl Dienstjahre, jährliche prozentuelle Gehaltserhöhung, Verzinsungshöhe der Abfertigungskasse.

**4.2.7.3. Dienstjubiläumszuwendung**

Gemäß GG § 20 c (1) kann aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren dem Beamten /der Beamtin (und der/dem Vertragsbediensteten) für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Sie beträgt nach 25 Jahren das Doppelte und nach 40 Jahren das 4-fache des Bezuges, der für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt (wird ohne Antrag überwiesen), bzw. bei teilbeschäftigten Vertragslehrer\*innen (VBG § 22, Abs. 1) jenen Teil des der aktuellen Einstufung entsprechenden Monatsentgeltes, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im bisherigen Dienstverhältnis entspricht.

Statt 40 Jahren reichen auch 35 Jahre Dienstzeit,

- wenn Beamt\*innen aus dem Aktivdienst ausscheiden (VL pensioniert werden) und das gesetzliche Pensionsantrittsalter 65 (bzw. weibliche VL siehe Tabelle in Kap.4.4.4) vollendet haben oder
- im Todesfall.

Zur Dienstzeit zählen alle zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrückung **voll angerechnet** wurden. Bei Studienzeiten ist der Überstellungsverlust abzuziehen. Der Stichtag für das Dienstjubiläum stimmt daher weder mit dem Dienstantritt und dem Vorrückungsstichtag noch mit dem Ruhegenusstichtag überein.

**4.2.8. Besonderer Sterbekostenbeitrag**

(früher: Todesfallbeitrag) Laut Pensionsgesetz §42 haben, wenn ein Beamter stirbt, Anspruch auf den besonderen Sterbekostenbeitrag:

- der überlebende Ehegatte, der am Sterbetag des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, oder
- das Kind (bzw. Enkelkind), das am Sterbetag dem Haushalt des Beamten angehört hat, oder
- das Kind (bzw. Enkelkind), das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat.

Neue Regelung im § 20c Abs. 6 GehG: Demnach gebührt, wenn „das Dienstverhältnis durch den Tod des Beamten gelöst wird“ den Hinterbliebenen jedenfalls eine Zuwendung im Ausmaß von 150% des Referenzbetrages (entspricht ca. € 3.600).

Nach § 84 Abs.6 VBG tritt im Fall des Ablebens von Vertragsbediensteten ein Sterbekostenbeitrag an die Stelle der Abfertigung und beträgt die Hälfte der zustehenden Abfertigung, wenn das Dienstverhältnis kürzer als 3 Jahre dauerte, die Höhe des letzten Monatsbezugs.

#### 4.2.9. Vorschüsse und Geldaushilfen

Ein **Vorschuss** kann sowohl Vertragslehrer\*innen als auch Pragmatisierten gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht allerdings nicht.

Die Bildungsdirektionen haben je eigene Regelungen, die jeweils im Internet abzurufen sind. (Tirol zB gewährt Kolleg\*innen mit befristeten Verträgen keinen Vorschuss.) OÖ ([www.lsr-ooe.gv.at/erlass/default.htm](http://www.lsr-ooe.gv.at/erlass/default.htm)) zB verlangt beim formlosen Ansuchen mit Begründung folgende Unterlagen beigelegt:

- Bezugszettel des Ehepartners, bzw. des Lebensgefährten und allfälliger Nebeneinkommen
- Baubewilligungsbescheid bzw. Kaufvertrag
- Kostenvoranschläge bzw. bei bereits bezahlten Rechnungen mit Nachweis über Zwischenfinanzierungen (Bestätigung über Aufnahme eines Kredites)
- Formblätter: Niederschrift, Beiblatt zum Ansuchen, Verpflichtungserklärung

Ein Vorschuss kann z. B. für Krankenhauskosten, Begräbnis, Wohnraumrenovierung gewährt werden und beträgt maximal € 7300. Die Rückzahlung erfolgt in 120 Monatsraten (GG § 23, VBG § 25), bei Beamten im Ruhestand in 60 Raten (PG § 29).

Eine **Geldaushilfe** (GG §23,3+4; VBG §25,4+5) muss nicht zurückgezahlt werden. Es besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch. Sie kann bei unverschuldeter Notlage oder sonstigen Umständen wie Todesfall, schwerer Erkrankung des Bediensteten oder eines Angehörigen, hohe Arztkosten u. ä. beantragt werden.

Die Höhe hängt von der Schwere der Notlage wie auch von den Einkommensverhältnissen ab. Die Geldaushilfe ist wie ein "Sonstiger Bezug" zu versteuern. Antrag im Dienstweg, Formblatt Nr.150.

#### 4.2.10. „Altersteilzeit“ bei Pragmatisierten (freiwillige Vollzahlung des Pensionsbeitrages)

Neuregelungen ab 1.9.2009:

**Altersteilzeit** bedeutet, dass pragmatisierte Lehrer\*innen, welche Teilzeit arbeiten oder teilbezahlt werden (Sabbatical), bei der Teilzeit-/Sabbaticalbeantragung erklären können, dass sie den Pensionsbeitrag vom fiktiven vollen Bezug zahlen wollen, um so in der Pension keinen Einkommensverlust zu haben (Gehaltsgesetz, § 116d Abs.3). (Anm.: Für Vertragslehrer\*innen gibt es unter dem gleichen Titel „Altersteilzeit“ durchaus attraktiv(er)e Regelungen im Zusammenhang mit dem AMS - aber **nur**, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden, also praktisch nur, wenn durch Lehrplanänderung das eigene Fach wegfällt, o.Ä., und nur wenn der Dienstgeber zustimmt.)

Z.B.: "Ich beantrage für das Schuljahr 2023/24 (die Herabsetzung der Lehrverpflichtung. Gleichzeitig teile ich mit), dass der Pensionsbeitrag gem. § 116d Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 auch von den durch die Herabsetzung entfallenen Bezügen und Sonderzahlungen einbehalten werden möge. "

Ob das sinnvoll ist? Lass die Pension mit und ohne berechnen: [www.goed.at/9008.html](http://www.goed.at/9008.html) oder [a@oeli-ug.at](mailto:a@oeli-ug.at). Auf <http://archiv.oeli-ug.at/Altersteilzeit.pdf> gibt es Beispiele, dass es sich bei Teilzeit nur in den Jahren vor der Pensionierung (ab 2009/10) auszahlt; wenn aber jemand schon längere Teilzeiten (im Pensionsdurchrechnungszeitraum) hatte, dann wegen der Deckelungsregelungen eher nicht.

#### 4.2.11. Zeitkonto (Überstunden ansparen)

Das **Zeitkontomodell** steht im Gehaltsgesetz § 61, Abs.13-19, bzw. LandeslehrerDienstrechtsgesetz § 50, Abs.12-18 und gilt auch für Vertragslehrer\*innen, da gemäß § 91 Abs. 1 VBG vorgesehen ist, dass der § 61 des Gehaltsgesetzes auf Vertragslehrer\*innen sinngemäß anzuwenden ist. **Für Lehrpersonen im neuen Dienstrecht gibt es kein Zeitkonto** ebenso nicht für II-L-Lehrer\*innen und kirchlich bestellte Religionslehrer\*innen und nicht für Vergütungslehrer\*innen nach § 19 Abs. 3 Privatschulgesetz.

Bis 30.9. kann für das begonnene Schuljahr erklärt werden, dass ein Teil oder alle Dauer-MDL nicht ausgezahlt werden sollen. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres kann dann diese Zeitgutschrift zur (50-100%igen) Reduktion der Lehrverpflichtung eines Schuljahres (bei weiterlaufendem vollem Bezug) genutzt werden (es darf in dieser Zeit **maximal** (ca) **halb unterrichtet** werden). So gibt es die Möglichkeit ein Freijahr - wie im Sabbatical - über MDL zu finanzieren. Außer bei Pensionsantritt geht die Inanspruchnahme des Zeitausgleichs nur für ganze Schuljahre.

Der Zeitpunkt der Reduktion wird von der Bildungsdirektion genehmigt und kann nur verwehrt werden, wenn wichtige dienstliche Gründe vorliegen, außer, wenn dies der letztmögliche Zeitpunkt der Konsumation wäre. Anstatt einer Reduktion der Lehrverpflichtung kann dies auch als Sparmodell genutzt werden, indem man sich zu einem späteren Zeitpunkt die angesparten WE (in der dann aktuellen Gehaltsstufe!) ausbezahlen lässt - siehe unten "Nicht durch

Freistellung verbrauchte MDL".

**Anträge** im Dienstweg an die BilDir., beim **Zeitkontoansparen bis 30. 9.** jeweils für das begonnene Schuljahr.

Z.B.: "Ich beantrage für das Schuljahr 2023/24, dass meine Mehrdienstleistungen nur zu 30 % ausbezahlt und zu 70 % dem Zeitkonto gutgeschrieben werden."

Oder: "Ich beantrage für das Schuljahr 2023/24, dass meine Mehrdienstleistungen nicht ausbezahlt und zu 100% dem Zeitkonto gutgeschrieben werden."

Wenn später die **Zeit konsumiert** werden will, ist der **Antrag bis 1. März** des vorausgehenden Schuljahres zu stellen. Zu Schuljahresbeginn muss dann das 50. Lebensjahr vollendet sein und mind. 50% der Lehrverpflichtung durch das Zeitkonto reduziert werden.

Z.B.: "Ich beantrage für das Schuljahr 2023/24 den Verbrauch (eines Teils) meines Zeitkontos in Form einer Freistellung von der regelmäßigen Lehrverpflichtung im Ausmaß von .... ((50 bis 100)) vH der Lehrverpflichtung." (Es darf in dieser Zeit **maximal ca halb unterrichtet** werden. Da sich 50% oft nicht exakt ausgeht, ist der Überhang als MDL zu zahlen.).

Für eine gänzliche Freistellung für ein ganzes Schuljahr sind bei Bundeslehrer\*innen 720 MDL-Werteinheiten, bei Landeslehrer\*innen die jeweilige Jahresunterrichtsverpflichtung erforderlich. Unmittelbar vor Pensionsantritt kann auch monats- bzw. tageweise die Freistellung konsumiert werden, es sind dann jeweils 1/12 bzw. 1/360 der Jahresstunden erforderlich, also in Bundesschulen 60 WE für 1 Monat, 2 WE für 1 Tag, wobei aber Sonn- und Feiertage und Ferien auch mitzuzählen sind.

**Auch möglich: Kombination Teilzeit und Zeitkontonutzung**, z.B: "Ich beantrage im Schuljahr 23/24 den Verbrauch meines Zeitkontos (620,424 WE) in Form einer Freistellung von der Lehrverpflichtung im Ausmaß von 86,17%. Gleichzeitig ersuche ich um Reduktion meiner Lehrverpflichtung 2023/24 auf 86,17%, sodass ich in diesem Zeitraum nicht unterrichte und mit 86,17% bezahlt werde."

#### **Nicht durch Freistellung verbrauchte MDL**

- sind auf Antrag, wobei sich dieser nur auf die Gesamtgutschrift beziehen kann,
- im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder Dienstverhältnis oder
- im Fall der Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe

unter Zugrundelegung der besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Antragstellung, des Ausscheidens oder der Überstellung zu vergüten. (Jeder der 3 Punkte stellt eine eigenständige Fallkonstellation dar. Die Vergütung ist auch schon vor dem 50. Geburtstag möglich.)

Für die Berechnung der **Höhe der Nachzahlung** wird also die **Gehaltsstufe im Monat der Antragstellung** herangezogen (daher NICHT im Dezember etc beantragen, sondern dann im Jänner, wenn die Löhne erhöht wurden; und auch nicht kurz vor einem Biennalsprung!). Anknüpfend daran erfolgt bei Pragmatisierten die Nebengebührenwertegutschrift.

Auf <http://archiv.oeli-ug.at/Zeitkonto.pdf> gibt es Beispiele

#### 4.2.12. Sabbatical (geblockte Teilzeit)

Ist für alle öffentlich Bediensteten ab dem 6. Dienstjahr möglich. LehrerInnen können eine Sabbaticalrahmenzeit von 2-5 Schuljahren (bis August) und darin 1 freies Schuljahr beantragen („Teilzeit mit geblockter Dienstleistung“, Bezahlung nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in der Rahmenzeit, zB 3 Jahre voller Unterricht, 1 Jahr frei:  $\frac{3}{4}$  (75%) Bezahlung. MDL werden in den Unterrichtsjahren extra ganz normal ausbezahlt – oder aufs Zeitkonto angespart).

Das Freijahr kann bei Rahmenzeit 2-3 Jahre ab dem 2. Jahr, bei Rahmenzeit 4-5 Jahre ab dem 3. Jahr gewählt werden. Wird am Ende der Sabbaticalrahmenzeit das gesetzliche Pensionsalter (65, außer weibl. VL bis Jg 68) erreicht, kann das Freijahr mit der Pensionierung enden. Liegt der Geburtstag zwischen 2.9. und 31.12. darf die Rahmenzeit und das Freijahr auch um 1-4 Monate verlängert werden. ZB: Vertragslehrerin geb. 1.12.1965, Sabbaticalrahmenzeit 1.9.22-1.12.2027, Freizeit ab 1.9.26 bis gesetzliches Pensionierungsdatum 1.12.2027, daher 4 Jahre Unterricht, 15 Monate Freiphase, Bezahlung  $\frac{48}{48+15}=76,2\%$ .

Seit 2020 ist nur für Berufsschullehrer\*innen auch eine Freistellung für einen Teil des Jahres (Lehrgang) möglich (Rahmenzeit: 1 Schuljahr).

#### 4.3. Kleine "Steuerkunde"

(Eurowerte wie alles andere ohne Gewähr)

**Anmerkung:** Die folgenden Kapitel können eine professionelle Steuerberatung nicht ersetzen, sie sollen vielmehr zur Beschäftigung mit dieser Thematik anregen. Es kann auch der Verfasser keine Garantie für die steuerrechtliche Relevanz des Inhalts abgeben.

Abteilung	Aufgaben	"Kunden"
-----------	----------	----------

Arbeitnehmerveranlagung und Beihilfen	Arbeitnehmerveranlagung, Freibeträge, Absetzbeträge, Erstattungen, Familien-, Mietzins- und Schulfahrtbeihilfe	Lohnsteuerzahler*innen, Beihilfenbezieher*innen
Betriebliche Veranlagung	Veranlagung von Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer u.s.w.	Selbstständige Unternehmer, Lohnsteuerzahler mit steuerpfl. Nebenjobs
Bewertung	Feststellung der Einheitswerte für land- und forstwirtschaftl. Vermögen und Grundbesitz	Besitzer von Vermögensschaften
Prüfung	Betriebsprüfungen, Lohnsteuerprüfungen u.s.w.	Selbstständige, Arbeitgeber
Strafsachen	Vollziehung des Finanzstrafgesetzes	Beschuldigte
Vollstreckung	Zwangswise Einbringung	Säumige
Finanzkasse	Verbuchung von Abgaben	Alle

Auf der Finanzministeriumswebsite [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) findet man die neuesten Informationen. Ist z.B. das Folgende bekannt? Gefunden unter FAQ:

Leistet der Steuerpflichtige die Ausgaben für seinen nicht dauernd getrenntlebenden (Ehe)Partner und für Kinder, für die ihm oder seinem (Ehe)Partner mehr als 6 Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag oder für die ihm mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, kann er einen Sonderausgabenabzug nur bei folgenden Tatbeständen in Anspruch nehmen:

- freiwillige Kranken-, Unfall-, Pensionsversicherungen
- für Kapital- oder Rentenversicherung
- freiwillige Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen
- Pensionskasse
- Ausgaben für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung sowie
- Beiträge für gesetzlich anerkannte Kirchen- und Religionsgemeinschaften ab 2012 bis zu höchstens 400 €.

® Ausgaben eines Ehepartners können bei dem/der berücksichtigt werden, der/die mehr Steuern zahlt! (Das gilt aber nicht bei Gesundheitsausgaben!)

#### 4.3.1. Das "liebe" Finanzamt

##### 4.3.1.1 Abteilungen

In den Finanzämtern gibt es meist folgende Abteilungen:

##### 4.3.1.2 Auskunftspflicht, Fachbereichsleiter, Ombudsmann

Schriftliche, fernschriftliche, mündliche, und telefonische Anfragen müssen nach dem Auskunftspflichtgesetz von allen Organen des Bundes ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen beantwortet werden.

Für schwierigere rechtliche Fragen kann man sich auch an den entsprechenden Fachbereichsleiter wenden. Glaubt man dann immer noch mit dem Finanzamt nicht "zurecht zu kommen", kann man sich auch an den Ombudsdienst des Finanzministeriums wenden (Tel.: 0810 005466).

##### 4.3.1.3. Einbringen der Anträge

Alle Anträge und Steuererklärungen können mit der Post geschickt oder in der Einlaufstelle des betreffenden Amtes abgegeben werden. Korrespondenzen, Anfragen, Aussetzungsanträge, Berufungen, Raten- und Stundungsansuchen können auch gefaxt werden. Fast alles kann auch elektronisch eingebracht werden: <https://finanzonline.bmf.gv.at>

#### 4.3.2. Einkommensteuer (Lohnsteuer)

Die Lohnsteuer ist lediglich eine besondere Einhebungsform der Einkommensteuer. Unbeschränkt steuerpflichtig ist jede:r mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland .

Für die Steuer wird das gesamte Einkommen, das man innerhalb eines Kalenderjahres erzielt hat, herangezogen. Dabei werden folgende Einkunftsarten unterschieden:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (z.B. freiberufliche Tätigkeit)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

## Sonstige Einkünfte

### 4.3.2.1. Einkommensteuer:

siehe auch die Ausführungen in Kapitel 4.3.10.

Bei den Nichtselbständigen erfolgt die Berechnung der Steuer vorläufig durch den Arbeitgeber im Abzugsweg und endgültig im Veranlagungsverfahren (= endgültige Berechnung der Einkommen- bzw. Lohnsteuer). Dazu ist, wenn nur Lohneinkünfte vorliegen, das ausgefüllte Formular L 1, in allen anderen Fällen das ausgefüllte Formular E 1 beim Finanzamt Österreich einzubringen, bzw. auf <https://finanzonline.bmf.gv.at> durchzuführen. Arbeitnehmer:innen erhalten einen Einkommensteuerbescheid und (wenn Freibeträge beansprucht wurden) den Freibetragsbescheid für das zweitfolgende Jahr.

### 4.3.2.2. Pflichtveranlagung:

Ein Arbeitnehmer ist verpflichtet beim Finanzamt eine Veranlagung ("Pflichtveranlagung") durchführen zu lassen, wenn neben den Lohneinkünften andere Einkünfte von mehr als € 730 erzielt wurden,

gleichzeitig mehrere Lohneinkünfte (Dienstverhältnisse) vorliegen,

steuerpflichtige Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken-/Unfallversicherung oder nach dem Heeresgebührengesetz, oder Rückzahlung von Pflichtbeiträgen aus der Sozialversicherung vorliegen,

nicht zustehende Freibeträge berücksichtigt wurden,

der Alleinverdiener-/Alleinerzieher-Absetzbetrag zu Unrecht berücksichtigt wurde.

Einbringen Steuererklärung Formular E 1: Bis 31. März des Folgejahres, für Lohnsteuerzahler bis 15. Mai des Folgejahres.

Einbringen Steuererklärung Formular L 1: Wenn nur Lohneinkünfte vorliegen, bis 30. September des Folgejahres.

### 4.3.2.3. Antragsveranlagung:

Jede:r Arbeitnehmer:in kann, sofern er:sie nicht einer Pflichtveranlagung unterworfen ist, beim Finanzamt (auch online) eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen ("Antragsveranlagung"). Es können dabei Freibeträge, Absetzbeträge und Negativsteuern geltend gemacht werden. Für diese "Antragsveranlagung" (Formular L 1) hat man fünf Jahre Zeit. Beispielsweise könnte die Veranlagung für 2021 spätestens bis Ende des Jahres 2026 beantragt werden.

### 4.3.2.4. Freibetragsverfahren:

Mit dem Einkommensteuerbescheid ergeht zugleich für das zweitfolgende Jahr der Freibetragsbescheid mit der Mitteilung für den Arbeitgeber, die den vom Arbeitgeber zu berücksichtigenden Freibetrag enthält. Diese Mitteilung sollte daher unbedingt in der Direktionskanzlei abgegeben werden, damit unser Arbeitgeber bereits bei der monatlichen Abrechnung den Freibetrag laufend berücksichtigen kann. Dieser Freibetragsbescheid stellt lediglich eine vorläufige Maßnahme dar. Die endgültige "Steuerersparnis" wird erst im Zuge der Veranlagung (Nachweise erforderlich), die bei Vorliegen eines Freibetragsbescheides vom Finanzamt anzuberaumen ist, abgerechnet.

## 4.3.3. Die Absetzbeträge

Absetzbeträge sind Beträge um die die Steuer (die sonst zu zahlen wäre) direkt gekürzt wird.

Absetzbeträge sind damit "bares Geld"!

Mit den Absetzbeträgen werden persönliche Verhältnisse des Steuerpflichtigen (Familienstand, Kinder) berücksichtigt. Bei sehr geringem Einkommen können manche Absetzbeträge teilweise als "Negativsteuern" ausgezahlt werden.

### 4.3.3.1. Alleinverdiener-/ Alleinerzieher-absetzbetrag

Er beträgt jährlich bei 1 Kind € 494,-, bei 2 Kindern € 669,- und erhöht sich pro weiterem Kind um je € 220,- (kann immer nur einem Elternteil zustehen).

Liegt die Steuerleistung darunter, kann die Differenz auch als auszahlende "Negativsteuer" auftreten, wenn mindestens ein Kind vorhanden ist, für das der Kinderabsetzbetrag bezogen wird. Beantragung: Mit dem Formular E 30 direkt beim Arbeitgeber oder im Zuge der Veranlagung.

**Alleinverdiener:in** ist:

Wer mindestens ein Kind hat und mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in Partnerschaft lebt.

**Voraussetzung:**

Der Ehepartner bzw. Partner darf folgende jährliche Einkommensgrenze nicht überschreiten: € 6.000.-.

**Berechnung des für den Alleinverdienerabsetzbetrag maßgebenden Einkommens des/der Partners/Partnerin:**

Bruttojahresbezug inklusiver sonstiger Bezüge

minus steuerfreie sonstige Bezüge (brutto)

minus steuerfreie Zulagen und Zuschläge

minus Sozialversicherungsbeiträge der laufenden Bezüge  
minus einbehaltene Gewerkschaftsbeiträge  
minus Pendlerpauschale  
minus Werbungskostenpauschale € 132 (nur bei laufenden Aktivbezügen)  
minus nachgewiesene Werbungskosten über Pauschale  
minus steuerfreie Überstunden, Sonn- und Feiertags- sowie Nachtarbeitszuschläge und steuerfreie Schmutz-,  
Erschwernis- und Gefahrenzulagen  
= maßgebende Einkünfte für den Alleinverdienerabsetzbetrag

**Alleinerzieher** ist: Wer mindestens ein Kind hat und mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit dem (Ehe-) Partner lebt.

#### **4.3.3.2. Kinderabsetzbetrag**

**Höhe:** € 61,80 (2022 58,40) monatlich für jedes Kind. Diesen Absetzbetrag erhält automatisch jeder, der für seine Kinder Familienbeihilfe bezieht und er wird auch mit dieser ausbezahlt.

#### **4.3.3.3. Mehrkindzuschlag**

**Höhe:** ab 2023: € 21,19 (seit 2011 € 20 für das 3. u. jedes weitere Kind)

**Voraussetzung:** Man bezieht für mindestens 3 Kinder Familienbeihilfe und das zu versteuernde Familieneinkommen überschreitet jährlich € 55.000,- nicht.

**Beantragung:** Bei Veranlagung oder eigener Antrag (Formular E 4), im Nachhinein.

#### **4.3.3.4. Unterhaltsabsetzbetrag**

Wer für ein Kind, welches nicht im selben Haushalt wohnt, nachweislich gesetzlichen Unterhalt zahlt, hat Anspruch auf einen Unterhaltsabsetzbetrag in der Höhe von € 31,- für das erste Kind, € 47,- für das zweite Kind, € 62,- für das dritte Kind und jeweils jedes weitere Kind (bis 2022: von € 29,20 für das erste, 43,80 für das zweite, 58,40 für dritte und weitere Kinder.) Dieser Absetzbetrag muss bei der Veranlagung geltend gemacht werden, ist also erst im Folgejahr zu bekommen.

Formular L1k Pkt. 3

#### **Voraussetzungen:**

- Der Antragsteller leistet den gesetzlichen Unterhalt.
- Das Kind lebt nicht im Haushalt des Antragstellers.
- Dem Antragsteller wird nicht die Familienbeihilfe gewährt.
- Die Unterhaltspflicht ist nachweisbar (z.B. richterlich festgesetztes Unterhaltsausmaß, Unterhaltsvergleich, Zahlungsbestätigungen).

Ist der Antragsteller bei seinen Alimentationsverpflichtungen teilweise säumig, steht nur der aliquote Anteil des Absetzbetrages zu.

Ist die Höhe der Unterhaltsleistung nicht behördlich festgelegt, dann darf die Unterhaltsleistung die gerichtlichen Regelbedarfssätze nicht unterschreiten.

**Beantragung:** Im Zuge der Veranlagung rückwirkend.

#### **4.3.3.5. Allgemeiner Steuerabsetzbetrag:**

**Höhe:** € 887 jährlich mit zahlreichen vom Einkommen abhängigen "Einschleifregelungen", ist im Steuertarif bereits eingerechnet.

#### **4.3.3.6. Arbeitnehmerabsetzbetrag:**

Der Arbeitnehmerabsetzbetrag wurde 2016 in den Verkehrsabsetzbetrag integriert (Kann auch als "Negativsteuer" auftreten).

#### **4.3.3.7. Verkehrsabsetzbetrag:**

**Höhe:** 2023 € 421,- (bis 2022 400,-)

Soll den normalen Aufwand für Fahrten zwischen Arbeitsstätte und Wohnung abdecken und steht jedem Arbeitnehmer zu, der aus einem bestehenden Dienstverhältnisse lohnsteuerpflichtige Einkünfte hat (wird bei der Lohnverrechnung automatisch berücksichtigt).

#### **4.3.3.8. Pensionistenabsetzbetrag:**

**Höhe:** 868,- Euro (bis 2022: 825,- Euro; bis 2020: 600,- Euro; bis 2019: 400,- jährlich). Wird automatisch bei Pensionen oder gleichwertigen Bezügen berücksichtigt.

#### **4.3.4. Die Freibeträge (neu: für Kinder)**

Die Freibeträge mindern die Steuerbemessungsgrundlage, das heißt sie können vor der Berechnung der Steuer vom Einkommen abgezogen werden. Die finanzielle Auswirkung ist von der Steuerprogression, in der man sich mit seinem Einkommen befindet, abhängig (siehe Tariftabelle unter Punkt "2. Einkommensteuer (Lohnsteuer)").

Es sind folgende Arten von Freibeträgen zu unterscheiden:

Kinderfreibeträge - Sonderausgaben - Außergewöhnliche Belastungen - Werbungskosten - Besonderer Freibetrag für Behinderte

#### 4.3.4.1. Kinderfreibetrag (seit 2009)

Der Kinderfreibetrag konnte einschließlich bis zur Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2018 geltend gemacht werden. Ab dem Jahr 2019 ersetzt der Familienbonus Plus die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag.

#### 4.3.4.2. Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten (2009-2018)

Stattdessen gibt es ab 2019 den Familienbonus –

Aktuelle Infos: <https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/F/Seite.992746.html>

Siehe auch: <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/familienbonusplus-faq.html> )

#### 4.3.5. Sonderausgaben

sind private Ausgaben, die der Staat steuerlich fördern will. Sie sind im §18 EStG erschöpfend aufgezählt und sind bei der Ermittlung des Einkommens abzuziehen, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen.

##### 4.3.5.1. Kirchenbeiträge:

Kirchenbeiträge an nach österreichischem Gesetz anerkannte Religionsgemeinschaften können bis zu einem jährlichen Betrag von max. 400 € geltend gemacht werden. **Die Meldung ans Finanzamt muss allerdings die Religionsgemeinschaft machen.**

##### 4.3.5.2. Spenden:

**Seit 2009 sind auch Spenden an humanitäre Organisationen, Entwicklungshilfeorganisationen und Katastrophenhilfsorganisationen, und Organisationen, die für die vorgenannten Spenden sammeln, ansetzbar** (dabei muss zur Identifizierung bei der Spende die Sozialversicherungsnummer d. Spender\*in angegeben werden).

**Begünstigte Institutionen:** Siehe: [www.bmf.gv.at/service/allg/spenden](http://www.bmf.gv.at/service/allg/spenden) Diese müssen die Spenden an das Finanzamt melden.

##### 4.3.5.3. Berufsgemeinschaftsbeiträge:

Der Gewerkschaftsbeitrag wird meist vom Dienstgeber einbehalten und damit auch gleich steuerlich berücksichtigt. Ist dies nicht der Fall oder werden Beiträge zu anderen Berufsgemeinschaften geleistet, sind **GÖD- u.a. Beiträge** ab 2016 bei der Arbeitnehmerveranlagung/Einkommenssteuererklärung als **Gesamtsumme** anzuführen (Bestätigungen 7 Jahre aufbewahren; max.: GÖD 2017: 299,52 €; 18: 306,48; 19: 314,04; 20: 323,16; 21: 327,84; 22: 338,04. 2023: 362,16. ÖLI: 420,00; UBG: 216,00).

##### 4.3.5.4. Steuerberatungskosten:

sind dann Sonderausgaben, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen und an berufsrechtlich befugte Personen entrichtet wurden (keine Höchstgrenze).

Spenden aus der Privatkasse (Höhe max. 10% der Vorjahreseinkünfte) an gewisse Institute können als Sonderausgaben deklariert werden. Voraussetzung ist die bescheidmäßige Feststellung des zuständigen Ministeriums, dass die empfangende Institution zum begünstigten Empfängerkreis gehört. Die Liste des begünstigten Empfängerkreises wird einmal jährlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im Amtsblatt der österr. Finanzverwaltung verlautbart. Am besten informiert man sich vorher beim Empfänger, ob ein solcher Bescheid vorliegt. Eine Bestätigung des Empfängers über die erhaltene Geld- oder Sachspende ist ebenfalls erforderlich.

#### 4.3.6. Außergewöhnliche Belastungen

Finanz Online Hotline: 0810 / 22 11 00.

Die steuermindernde Berücksichtigung dieser soll die zu starke Belastung eines Steuerpflichtigen lindern. Die Belastung muss

**außergewöhnlich** sein (es müssen höhere Aufwendungen vorliegen, die die Mehrzahl der Steuerpflichtigen mit vergleichbarem Einkommen nicht hat),

**zwangsläufig** sein (man kann sich der Belastung tatsächlich, rechtlich oder sittlich nicht entziehen),

die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen**, das heißt einen bestimmten Selbstbehalt übersteigen.

Jahreseinkommen	Prozentsatz Selbstbehalt
bis € 7.300,--	6 %
bis € 14.600,--	8 %



bis € 36.400,--	10 %
über € 36.400,--	12 %

Der Selbstbehalt verringert sich für den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag sowie für jedes Kind um einen Prozentpunkt.

Aufwendungen für Katastrophenschäden, auswärtige Berufsausbildung von Kindern, Mehraufwendungen für behinderte Kinder, Aufwendungen für eigene Behinderung (ab 25%), Unterhaltsleistungen für Kinder im Ausland und Kinderbetreuungskosten bis 2.300 Euro **werden ohne Anwendung des Selbstbehalts berücksichtigt**, für alle anderen außergewöhnlichen Belastungen gilt der Selbstbehalt.

**Keine außergewöhnliche Belastung sind:** Unterhaltsleistungen an den/die geschiedenen Ehegatten/in, Unterhaltsleistungen an Kinder aus geschiedenen Ehen oder an uneheliche Kinder, Unterhaltsleistungen an mittellose Angehörige, Heiratsausstattungen, Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder für die keine Familienbeihilfe bezogen wird.

#### **Berechnung:**

Laufende steuerpflichtige Jahreseinkünfte (Kennzahl 245 laut Lohnzettel)  
+ Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug)  
- Werbungskosten (mindestens das Pauschale von € 132)  
- Sonderausgaben (mindestens das Pauschale von € 60)  
= Grundlage zur Selbstbehaltmittlung

x Prozentsatz Selbstbehalt = Selbstbehalt

Summe der außergewöhnl. Belastungen mit Selbstbehalt  
- Selbstbehalt  
+ Summe der außergewöhnl. Belastungen ohne Selbstbehalt  
= Summe der steuerlich wirksamen außergewöhnlichen Belastungen

Beispiele für mögliche **außergewöhnliche Belastungen:**

#### **Alters- und Pflegeheim:**

**Nur** wenn die Unterbringung aufgrund von **Krankheit, Pflegebedürftigkeit** notwendig ist! Wenn die Unterbringung lediglich aus Altersgründen erfolgt, liegt keine außergewöhnliche Belastung vor.

Steuerwirksam könnten dann die Kosten für Unterbringung und Verpflegung abzüglich einer vom Finanzamt geschätzten Haushaltersparnis (pro Tag € 6,54) und abzüglich öffentlicher Zuschüsse für Pflege- und Hilfsbedürftigkeit (Pflegegeld, Blindenzuschuss u.s.w.) werden. Wird der eigene Haushalt im Hinblick auf eine später zu erwartende wieder mögliche eigene Haushaltsführung nicht aufgelöst, darf das Finanzamt nur um die Verpflegskosten, nicht aber um die Wohnkosten kürzen (Im Antrag darauf hinweisen!).

Trägt die Aufwendungen ein Alleinverdiener für seinen behinderten Ehepartner, erfolgt die Berücksichtigung ohne Selbstbehalt. Tragen die Aufwendungen Unterhaltsverpflichtete (z.B. Kinder) erfolgt die Berücksichtigung mit Selbstbehalt.

#### **Begräbniskosten:**

(Achtung: wegen Abzug des Selbstbehalts möglichst Begräbnis- und Grabsteinkosten im selben Jahr geltend machen!) können bis € 4.000,- geltend gemacht werden, wenn diese Kosten nicht durch den Nachlass abgedeckt sind.

#### **Behinderte Kinder:**

Das Ausmaß des Freibetrages (kein Selbstbehalt) hängt vom Grad der Behinderung ab, der vom Amtsarzt, Bundessozialamt oder der Fachabteilung einer Krankenanstalt bescheinigt werden muss. Ab einem Behinderungsgrad von 50% hat man auch Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe.

#### **Berufsausbildung der Kinder (auswärtig):**

Muss das Kind eine auswärtige Schule, Universität oder Lehrlingsausbildung besuchen, weil so eine Ausbildungsmöglichkeit im Einzugsbereich des Wohnortes nicht gegeben ist, dann kann dies geltend gemacht werden (pauschaliert € 110,- monatl. bzw € 1.320,-- pro Jahr oder mehr, wenn die tatsächlichen Kosten höher sind). Die Geltendmachung des Freibetrages ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe gebunden.

Liegt die Ausbildungsstätte in einer Entfernung innerhalb von 80 km zum Wohnort, so steht der Freibetrag nur dann zu: wenn die Fahrzeit mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel mehr als eine Stunde beträgt und die tägliche Hin- und Rückfahrt nicht zumutbar ist (im Studienförderungsgesetz sind für alle Studienorte die Gemeinden angeführt, die täglich erreichbar sind), oder

für Schüler und Lehrlinge innerhalb von 25 km keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht und am Ausbildungsort eine Zweitunterkunft bewohnt wird.

Schulgelder sind nicht abzugsfähig (außer Sonder- bzw. Pflegeschulgelder).

#### **Berufsausbildung des Steuerpflichtigen:**

Die Kosten einer Berufsausbildung können nur dann eine außergewöhnliche Belastung sein, wenn ohne eigenes Verschulden die Existenzgrundlage entzogen wurde und die Berufsausbildung zum Aufbau einer neuen Existenzgrundlage erforderlich ist, oder die Berufsausbildung durch Arbeitsunfall, Krankheit, Verletzung u.s.w. erforderlich wird. Kosten für die Fort- und Weiterbildung im ausgeübten Beruf sind keine außergewöhnliche Belastung, sondern gehören zu den Werbungskosten.

**Heirat:** Dafür getätigte Aufwendungen sind keine außergewöhnliche Belastung.

#### **Katastrophenschäden:**

Die Kosten der Aufräumarbeiten, die Wiederbeschaffungskosten von zerstörten Wirtschaftsgütern die man notwendig braucht, können ohne Selbstbehalt als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung abgedeckt werden. Dabei ist der Wert des zerstörten Gutes vor dem Schadenseintritt maßgebend.

Nicht berücksichtigt werden: Güter des gehobenen Bedarfs (z.B. Schallplattensammlung, Schiausrüstung), Luxusausstattung (z.B. Massivholzküche), Kraftfahrzeuge, Aufwendungen zur Abwehr künftiger Katastrophen (z.B. Stützmauer).

#### **Krankheitskosten:** (unterliegen dem Selbstbehalt!)

Krankheitskosten sind außergewöhnliche Belastung, nicht aber Aufwendungen zur Vorbeugung, Verhütungsmittel, Kinderwunschbehandlung, Verjüngungskuren, Schönheitsoperationen.

Abzugsfähig sind:

Arzt- und Krankenhaus honorare, Aufwendungen für Medikamente, Aufwendungen für Heilbehelfe, Fahrtkosten (Behandlung, Besuch), Unterbringung der Begleitperson bei Spitalsaufenthalt eines Kindes.

Bei längerem Krankenhausaufenthalt Aufwendungen für Ferngespräche mit der Familie, wenn sie ein übliches Ausmaß nicht überschreiten.

Aufwendungen die höher sind als die von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommenen, wenn der Mehraufwand durch medizinische Umstände begründet ist.

Von den Aufwendungen müssen folgende Ersätze abgezogen werden:

Kostenersätze der gesetzlichen Krankenversicherung,  
Kostenersätze aus einer freiwilligen Kranken- bzw. Unfallversicherung,  
Haushaltersparnis bei Krankenhausaufenthalt.

#### **Krankendiätverpflegung:**

Nach ärztlicher Bestätigung kann mit folgenden Pauschsätzen beantragt werden:

- Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie € 69 monatl.,
- Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit € 51 monatl.,
- Magenkrankheiten, andere innere Erkrankungen € 40

Bei mehreren Krankheiten gilt der höhere Satz. Liegt mindestens eine 25%-ige Behinderung vor, kommt kein Selbstbehalt zum Ansatz.

#### **Künstliche Befruchtung:**

Ist keine außergewöhnliche Belastung.

**Kurkosten:** Können nur dann außergewöhnliche Belastung sein, wenn sie im Zusammenhang mit einer Krankheit anfallen und wenn die Kur aus medizinischen Gründen notwendig ist.

**Prozesskosten:** Sind nicht abzugsfähig, wenn

- man selbst klagt,
- man geklagt wird und den Prozess verliert.

Scheidungsverfahren bei einvernehmlicher Scheidung bzw. bei Verschulden, Mietrechts- und Erbrechtsstreitigkeiten sind keine außergewöhnlichen Belastungen.

Bei Anerkennung ist vorher noch die Leistung einer Rechtsschutzversicherung sowie der Selbstbehalt abzuziehen.

**Wohnkosten:** Sind keine außergewöhnliche Belastung. Erforderliche Maßnahmen zur behindertengerechten Adaptierung (z.B. Einbau eines Behindertenaufzuges) allerdings schon.

### 4.3.7. Werbungskosten

Sind laut § 16 EStG Aufwendungen, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Werbungskosten eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen geleistet werden und nicht die private Lebensführung betreffen.

Diese Aufwendungen müssen durch Belege nachgewiesen werden. Für Kosten, für die man üblicherweise keine Belege erhält (z.B. Telefonkosten) kann man sich einen Eigenbeleg schreiben oder die Höhe schätzen. Steuerwirksam kann nur der Betrag werden, der das Werbungskostenpauschale von € 132,- jährlich übersteigt.

Für bestimmte Berufsgruppen (Artisten, Schauspieler, Journalisten u.s.w.) gibt es auch pauschalierte Werbungskosten, bei deren Inanspruchnahme allerdings keine weiteren Werbungskosten aus diesem Titel geltend gemacht werden können.

Ab der Veranlagung 2000 können Werbungskosten auch individuell pauschaliert werden. Die Höhe des Pauschales errechnet sich aus dem Durchschnitt der Werbungskosten der letzten 3 Jahre.

Werbungskosten sind z. B.: Aktenkoffer, Büromaterial, Fachliteratur, Computer (abzüglich Privatanteil).

Keine Werbungskosten sind z. B.: Uhr, allgemeines Lexikon, Sportgeräte.

#### **Arbeitszimmer:**

Ein Arbeitszimmer als beruflich genutzter Raum im privaten Wohnungsverband ist normalerweise nicht abzugsfähig, außer dieses Arbeitszimmer bildet den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit des/der Steuerpflichtigen (ist bei Lehrer:innen nicht der Fall!). Lohnsteuerzahler:innen mit Nebenjob, bei denen der Mittelpunkt der Nebentätigkeit im Arbeitszimmer liegt, können die Kosten für dieses allerdings geltend machen. Bei mehreren Einkunftsquellen (z.B. selbständig und nicht selbständig) kommt das Arbeitszimmer nur bei jener Einkunftsquelle zum Tragen, bei der der Mittelpunkt der Tätigkeit im Arbeitszimmer liegt.

**Tätigkeiten mit Mittelpunkt außerhalb** sind: Lehrer:in, Richter:in, Politiker:in, Musiker:in, Vortragende:r, u.s.w.

**Tätigkeiten mit Mittelpunkt innerhalb** sind: Gutachter:in, Schriftsteller:in, Maler:in, Komponist:in, Teleworker:in

#### **Ausbildungskosten:**

Es wird unterschieden nach Ausbildungskosten und Fortbildungskosten. Ausbildungskosten sind keine Werbungskosten.

#### **Wichtige Beispiele für Werbungskosten:**

##### **Berufsförderungsbeiträge:**

Werden Beiträge zu anderen Berufsgemeinschaften als der GÖD geleistet, sind **GÖD- und andere Beiträge** ab 2016 bei der Arbeitnehmerveranlagung/Einkommenssteuererklärung als **Gesamtsumme** anzuführen (max. GÖD: 2017: 299,52 €, 18: 306,48; 19: 314,04; 20: 323,16; 21: 327,84; 22: 338,04; 2023: 362,16. ÖLI: 420; UBG: 216)

**Computer:** Ein Computer samt Zubehör kann bei den Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn die berufliche Nutzung eindeutig feststeht. Eine Bestätigung der Dienststelle kann hilfreich sein. Meist setzt das Finanzamt 40% berufliche Nutzung an. Übersteigt die Anschaffung € 400,- hat eine Verteilung auf die Nutzungsdauer zu erfolgen (3-5 Jahre).

##### **Fachliteratur:**

Es kann nur jene Fachliteratur berücksichtigt werden, die direkt mit dem Beruf in Zusammenhang steht.

Allgemeinbildende Nachschlagwerke, Wanderkarten und Reiseführer für Geographielehrer:innen, Belletristik bei Deutschlehrer:innen, Wirtschaftsmagazine, politische Magazine, Tageszeitungen und Zeitschriften können nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.

##### **Fortbildungskosten:**

Dienen dazu, im ausgeübten Beruf auf dem "Laufenden" zu bleiben und können als Werbungskosten angeführt werden. Und zwar sowohl die Reisekosten als auch Seminarbeiträge. „Als Reisekosten kommen insbesondere Fahrtkosten (Werbungskosten allgemeiner Art), Verpflegungsmehraufwand und Nächtigungsaufwand in Betracht. Ersätze, die der Arbeitgeber gemäß § 26 Z 4 EStG 1988 leistet, vermindern den jeweils abzugsfähigen Aufwand.“

**Fahrtkosten** stellen im tatsächlichen Ausmaß (km-Geld = € 0,42) Werbungskosten dar. Für die Berücksichtigung von Fahrtkosten als Werbungskosten ist daher weder die Zurücklegung größerer Entfernungen noch das Überschreiten einer bestimmten Dauer erforderlich. Der Anspruch auf Fahrtkosten besteht grundsätzlich unabhängig vom Anspruch auf Tagesgelder. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Der Werbungskostenabzug für den **Verpflegungsmehraufwand** beträgt 26,40 € für 24 Stunden. Die Aliquotierung erfolgt stets nach 24-Stunden-Zeiträumen. Diese Frist wird durch jede Reise ausgelöst. Eine Fortbewegung bis zu drei Stunden löst keinen 24-Stunden-Zeitraum aus. Bis zu drei Stunden Reisedauer steht auch dann kein Werbungskostenabzug aus dem Titel "Verpflegungsmehraufwand" zu, wenn sie innerhalb eines von einer längeren Reise ausgelösten 24-Stunden-

Zeitraums mit noch nicht vollem Tagesgeldanspruch anfallen. Bei längeren Reisen ist für jede angebrochene Reise­stunde ein Zwölftel von 26,40 € (2,20 €) absetzbar. Dauert eine Reise mehr als 11 Stunden, so steht der volle Satz zu.

Der **Nächtigungsaufwand** kann alternativ in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten (incl. Frühstück) oder ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten in Höhe von 15 € pauschal als Werbungskosten geltend gemacht werden (außer es wird, zB vom Dienstgeber, ein Quartier kostenlos zur Verfügung gestellt).

**Pflichtversicherungsbeiträge:**

Diese Beiträge werden meist ohne Begrenzung und ohne Anrechnung des Werbungskostenpauschales bei der monatlichen Bezugsabrechnung berücksichtigt.

Zu den Werbungskosten gehören:

- Pflichtbeiträge an gesetzl. Sozialversicherungsträger bzw. gleichgestellte Einrichtungen (freiwillige Beiträge können ev. Sonderausgaben sein),
- Pflichtbeiträge zu einer inländischen gesetzl. Krankenversicherung/Krankenversorgungseinrichtung,
- Sozialversicherungsbeiträge aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung,
- Dienstnehmerbeiträge an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentl. Einrichtungen.

Nicht berücksichtigte Beiträge, z. B. aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung, sind bei der Veranlagung zu beantragen.

**Pendlerpauschale (und Fahrtkostenzuschuss):**

Kann beantragt werden, wenn der Arbeitsweg eine Entfernung vom min. 20 km (einfache Strecke) umfasst ("kleine Pendlerpauschale") oder die Benützung eines Massenverkehrsmittels zumindest auf dem halben Arbeitswege nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Arbeitsweg min. 2 km beträgt ("große Pendlerpauschale").

Wenn man in [www.bmf.gv.at/pendlerrechner](http://www.bmf.gv.at/pendlerrechner) seine Daten eingibt, das Ergebnis **ausdruckt und beim Arbeitgeber abgibt, wird die Pendlerpauschale** bereits bei der monatlichen Abrechnung berücksichtigt - könnte auch im Zuge der Veranlagung beantragt werden, was aber nicht sinnvoll ist, weil der Dienstgeber aufgrund der Pendlerpauschalemeldung den **Fahrtkostenzuschuss** (siehe 5.9) zu berechnen und monatlich mit dem Lohn auszuzahlen hat!

Benützung des Massenbeförderungsmittels ist unzumutbar, wenn:

- zumindest auf dem halben Arbeitsweg keines existiert oder nicht zur erforderlichen Zeit fährt.
- oder eine starke Gehbehinderung vorliegt (Bescheinigung gemäß §29b STVO).
- oder die Anfahrzeit unzumutbar lang ist:

Die Benützung des Massenbeförderungsmittels ist jedenfalls zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel nicht mehr als 90 Min. beträgt.

Die Benützung des Massenbeförderungsmittels ist jedenfalls unzumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel mehr als 2,5 Stunden beträgt.

Beträgt die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel mehr als 90 Min. aber nicht mehr als 2,5 h, ist die Benützung des Massenbeförderungsmittels zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel höchstens dreimal so lange dauert als die Fahrzeit mit dem Kfz.

Bitte lass dich durch die vorgeschlagene Fahrtroute in [www.bmf.gv.at/pendlerrechner](http://www.bmf.gv.at/pendlerrechner) nicht verwirren. Einfach Daten eingeben und ausdrucken.

**Pendlerpauschale** seit 2013 auch bei **Teilzeit**: bei 4-7 Arbeitstagen pro normalem vollem Monat: ein Drittel, bei 8-10 Tagen: 2/3, ab 11 Tagen volle Pendlerpauschale (wird auch in Ferien/Krankenstand gewährt). **Pendlereuro** ab 2013: pro Kilometer Entfernung Wohnung-Arbeitsstätte 2 €/Jahr.

Einfache Fahrt- strecke	kleine Pendlerpauschale monatlich / jährlich (Massenbeförderungsmittel zumutbar)		große Pendlerpauschale (Massenbeför- derungsmittel nicht zumutbar) monatlich	
	bis April 22 u. ab Juli 23 – erhöht v.Mai 22-Juni 23		bis April 22 u. ab Juli 23 – erhöht v.Mai 22-Juni 23	
2 - 20 km	€	€	31 / 372	– 46,5 / 558
20 - 40 km	58 / 696	– 87 / 1044	123 / 1.476	– 184,5 / 2214
40 - 60 km	113 / 1.356	– 169,5 / 2034	214 / 2.568	– 321 / 3852
üb. 60 km	168 / 2.016	– 252 / 3024	306 / 3.672	– 459 / 5508

4.3.8. Familienbeihilfe

Anspruchsberechtigt ist:

Jene haushaltsführende Person, zu deren Haushalt ein Kind gehört. Österr. Staatsbürger, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Staatsbürger aus EWR-Staaten, die in Österreich wohnen, und ausländische Staatsbürger, die sich seit mindestens 60 Kalendermonaten ständig im Inland aufhalten, sowie Staatenlose und Flüchtlinge sind Österreichern gleichgestellt.

Andere ausländische Staatsbürger, die Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich haben und zusätzlich eine länger als 3 Monate dauernde Beschäftigung als Dienstnehmer oder ein daraus folgender Krankengeldbezug vorliegt.

Nicht anspruchsberechtigt ist, wer Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe hat.

**Die Familienbeihilfe kann man für folgende Kinder erhalten:** Nachkommen (Kinder, Enkelkinder), Wahlkinder und deren Nachkommen, Stiefkinder und Pflegekinder.

**Die Familienbeihilfe wird gewährt:**

für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr generell,

**ab 1. Juli 2011 bis zum 24. Lebensjahr** (früher bis zum 26.) **für Kinder, wenn sie**

in Berufs- oder Schulausbildung bzw. Studium stehen (die vorgesehene Studienzeit darf pro Abschnitt um nicht mehr als 1 Semester, die gesamte Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschritten werden),

nach Abschluss von Schulausbildung oder Präsenz- oder Zivildienstes auf den frühestmöglichen Zeitpunkt ihr Studium (wieder) aufzunehmen, warten (für die Zeit, die dazwischen liegt),

Für **folgende** Personenkreise wird die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** gewährt:

- Mütter bzw. Schwangere
- Personen, die den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst absolvieren bzw. absolviert haben
- Erheblich behinderte Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden
- Studierende, deren Studium mindestens zehn Semester dauert
- Personen, die vor dem Studium eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit bei einer von einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege zugewiesenen Einsatzstelle im Inland ausgeübt haben.
  
- für Kinder, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie wegen einer erheblichen Behinderung, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres (bzw. 24. Lebensjahres, wenn in Berufsausbildung) eingetreten ist, außerstande sind, sich selbst Unterhalt zu verschaffen.

**Beihilfenschädlich** ist, wenn Kinder über dem 18. Lebensjahr Einkünfte von mehr als 10.000,- € (incl. Ferialarbeit) pro Jahr beziehen. In diesem Fall wäre die Familienbeihilfe für das ganze Jahr zurückzuzahlen. Einkünfte in Monaten, in denen keine Familienbeihilfe bezogen wird, zählen nicht.

**Nicht beihilfenschädlich sind:**

steuerfreie Bezüge,  
Entschädigungen aus anerkanntem Lehrverhältnis,  
Waisenpensionen,  
Einkünfte aus einer Tätigkeit, die ausschließlich in den Schulferien (Ferialpraxis) ausgeübt wurde.

#### **4.3.8.2. Auszahlungsmodus und Beihilfenhöhe:**

Die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag scheinen am Bezugszettel nicht auf, da sie 12x jährlich steuerfrei direkt durch das Finanzamt ausbezahlt werden.

#### **Die Familienbeihilfe beträgt im Jahr 2023 pro Kind und Monat**

ab Geburt 120,60 €,

mit 3 Jahren 129 €

mit 10 Jahren 149,70 €,

mit 19 Jahren 174,70 €.

Mehrkindzuschlag:

2 Kinder 7,50 je Kind | 5 Kinder 33,90 je Kind

3 Kinder 18,40 je Kind | 6 Kinder 37,80 je Kind

4 Kinder 28,00 je Kind | 7 u.mehr Ki. 55,00 je Kind

Für erheblich behinderte Kinder gebührt ein zusätzlicher Erhöhungsbetrag von € 164,90

Als erheblich behindert gelten Kinder, die

- zu mindestens 50% behindert sind, oder
- voraussichtlich außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Mit der Familienbeihilfe wird ausbezahlt:

**Kinderabsetzbetrag:** für jedes Kind € 61,80.

**Im September für jedes Schulkind zwischen 6 und 15 Jahren ein Schulstartgeld von 105,80 Euro.**

**Unterhaltsabsetzbetrag:** siehe Kapitel 4.3.3.4

#### 4.3.9. Kinderbetreuungsgeld

Achtung: Neuregelung für Geburten ab 1.3.2017.

Infos für Geburten bis 28.2.2017:

<https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld-bis-28.2.2017.html>

Kinderbetreuungsgeld-Vergleichsrechner f. Geb. bis 28.2.:

[www.bmfj.gv.at/dam/jcr:41f8884b-b01e-4a7e-8c75-940165ee2097/KBG.swf](http://www.bmfj.gv.at/dam/jcr:41f8884b-b01e-4a7e-8c75-940165ee2097/KBG.swf)

Infos für Geburten ab 1.3.2017: Alle Infos auf dieser Seite sind aus <https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld-ab-1.3.2017.html>

Kinderbetreuungsgeld-Vergleichsrechner f. Geb. ab 1.3.17:

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html>

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) kann entweder als pauschale (erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit) oder als einkommensabhängige Leistung bezogen werden:

Während im Pauschalssystem die Möglichkeit besteht, bis zu 16.200 € jährlich (1235 €/Monat, 14mal/Jahr) bzw darüber bis zu 60% der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr), dazuverdienen zu können, ist der Zuverdienst im einkommensabhängigen System nur bis 7.600 € (ab 2022) im Kalenderjahr möglich (485,85 €/Monat, 14mal/Jahr). Wird diese Zuverdienstgrenze überschritten, ist jener Betrag zurückzuzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde (Einschleifregelung).

Die Wahl des Systems ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen und bindet auch den zweiten Elternteil. Eine Änderung des Systems ist ausnahmslos nur binnen 14 Tagen ab erstmaliger Antragstellung möglich!

Daten und Fakten

Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalssystem)

Bezugshöhe:

14,53 € bis 33,88 € täglich (je nach gewählter Variante)

Bezugsdauer: von 365 bis zu 851 Tage ab der Geburt für einen Elternteil bzw von 456 bis 1.063 Tage ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile (je nach gewählter Variante)

Von der jeweiligen Gesamtansuchsdauer pro Kind sind 20% dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten (in der kürzesten „Variante“ sind das 91 Tage).

KBG-Konto: <https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld-ab-1.3.2017/kbg-konto.html>

## Einkommensabhängiges System

**Bezugshöhe:** 80% der Letzteinkünfte, max. 66 € täglich

Bezugsdauer: Längstens bis zum 365. Tag ab Geburt des Kindes, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht.

Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat, max. aber gebührt einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld bis zu 426 Tage ab der Geburt des Kindes (ein Elternteil kann nie mehr als 365 Tage KBG beziehen).

Jedem Elternteil ist eine Anspruchsdauer von 61 Tagen unübertragbar vorbehalten.

Details: <https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld-ab-1.3.2017/ea-kbg.html>

## Wechsel

Sowohl im Pauschalssystem (KBG-Konto) als auch beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld können sich die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes höchstens zwei Mal abwechseln, somit können sich maximal drei Blöcke ergeben, wobei ein Block stets mindestens durchgehend 61 Tage dauern muss.

Ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile ist grundsätzlich nicht möglich – auch nicht für Geschwisterkinder. Einzige Ausnahme: beim erstmaligen Bezugswechsel können die Eltern gleichzeitig bis zu 31 Tage (dh auch kürzer) KBG beziehen. Die gleichzeitig bezogenen Tage werden von der Gesamt-Anspruchsdauer abgezogen.

## Partnerschaftsbonus

Haben die Eltern das pauschale oder das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld zu annähernd gleichen Teilen (50:50 bis 60:40) und mindestens im Ausmaß von je 124 Tagen bezogen, so gebührt jedem Elternteil nach Ende des Gesamtbezugszeitraums auf Antrag ein Partnerschaftsbonus in Höhe von 500 Euro (insgesamt für beide Elternteile somit 1.000 Euro) als Einmalzahlung.

Jeder Elternteil kann seinen Antrag auf den Partnerschaftsbonus gleichzeitig mit seinem Antrag auf Kinderbetreuungsgeld stellen, es ist aber auch eine spätere, gesonderte Antragstellung bei dem für ihn zuständigen Krankenversicherungsträger möglich.

Bei späterer Beantragung ist der Antrag spätestens binnen 124 Tagen ab dem letzten möglichen Bezugstag des insgesamt letzten Bezugsteiles (für beide Eltern) zu stellen.

Nach Auszahlung des Partnerschaftsbonus darf für dieses Kind kein KBG mehr bezogen werden.

**Achtung:** Eine spätere Rückforderung von zu Unrecht bezogenem KBG bei einem Elternteil (zB bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze) löst zugleich eine Rückforderung der beiden Partnerschaftsboni aus, sofern dadurch die vorgeschriebene Aufteilungsquote (50:50 bis 60:40) bzw. die Mindestbezugsdauer von je 124 Tagen nicht mehr vorliegt.

### Mutter-Kind-Pass

Fünf Untersuchungen der werdenden Mutter und fünf Untersuchungen des Kindes in den vorgeschriebenen Zeiträumen sind Voraussetzung für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe, ansonsten wird das Kinderbetreuungsgeld gekürzt.

### Ruhen

Das Kinderbetreuungsgeld ruht während des Anspruchs auf Wochengeld, während des Anspruches auf eine wochengeldähnliche Leistung (zB Lohnfortzahlung des Arbeitgebers) oder während des Anspruches auf Betriebshilfe nach der Geburt, sodass die Auszahlung erst nach dem Ende der Schutzfrist beginnt. Eine Bezugsverlängerung erfolgt in diesem Fall nicht!

Ist aber diese Leistung geringer als das Kinderbetreuungsgeld, gebührt eine Differenzzahlung.

Weiters ruht für die Mutter das Kinderbetreuungsgeld auch vor der Geburt eines weiteren Kindes, sobald Anspruch auf eine dieser Leistungen besteht.

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ruht ebenfalls, sofern Anspruch auf ausländische Familienleistungen besteht, in der Höhe der ausländischen Leistungen.

### Mehrlingsgeburten

Nur beim **pauschalen** Kinderbetreuungsgeld (KBG-Konto) erhöht sich bei Mehrlingsgeburten das pauschale Kinderbetreuungsgeld für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind um 50 Prozent des jeweiligen Tagesbetrages.

## 4.3.10. Steuerreform 2016 u. Anpassung 20-23

**Ab 2016 bzw. 20/22** gelten folgende Grenzsteuersätze <sup>1)</sup>:

von €	bis €	Steuersatz
0	11.000	0 %
11.001	18.000	25 % bzw. 20 % <sup>2)</sup>
18.001	31.000	35 % bzw. 30 % <sup>3)</sup>
31.001	60.000	42 %
60.001	90.000	48 %
90.001	1.000.000	50 %
1.000.001	ohne Grenze	55 % <sup>5)</sup>

**Neue Tarifstufen und Grenzsteuersätze 2023** (jährliche Änderung wegen neuem Inflationsautomatismus)

von € 2023	bis € 2023	Steuersatz 2023	von € 2024	bis € 2024	Steuersatz 2024
0	11.693	0 %	0	12.816	0 %
11.693	19.134	20 %	12.816	20.818	20 %
19.134	32.075	30 %	20.818	34.513	30 %
32.075	62.080	41 %	34.513	66.612	40 %
62.080	93.120	48 %	66.612	99.266	48 %
93.120	1.000.000	50 %	99.266	1.000.000	50 %
1.000.000	ohne Grenze	55 % <sup>5)</sup>	1.000.000	ohne Grenze	55 % <sup>5)</sup>

1) Einkommen (ohne 13./14. Bezug) nach allen Abzügen wie z.B. Sozialversicherungsbeiträge, Werbungskosten, Sonderausgaben, div. Pauschalabzüge.

Weihnachts-/Urlaubsgeld (exakt: das Jahressechstel) ist seit 2009 bis 2100 € steuerfrei. Wenn das Jahressechstel 2100 Euro übersteigt, beträgt die Steuer 6% der 620 Euro übersteigenden Bemessungsgrundlage, jedoch höchstens 30% der 2000 Euro übersteigenden Bemessungsgrundlage. (Einkommensteuerges.Par.41, Abs.4)

2) ab 2020, 3) ab 1.7.2022, 5) Der Spitzensteuersatz von 55% für Einkommensteile ab 1.000.000 € kommt zeitlich befristet zur Anwendung.

### Auswirkung des Tarifs:

Das steuerfreie Einkommen beträgt für Arbeitnehmer:innen mindestens 12.000 Euro, für Selbständige 11.000 €.

Der frühere allgemeine Absetzbetrag ist in den Tarif bereits eingearbeitet. Die (speziellen) Absetzbeträge werden zum Teil verändert (**Näheres siehe S. 32f**):

Verkehrsabsetzbetrag 2015: 291 €, **ab 2016: 400 €**

(Arbeitnehmerabsetzbetrag 54 €, entfällt ab 2016)

Alleinverdiener-/erzieherabsetzbetrag mit

1 Kind: 494 €,

mit 2 Kindern: 669 €,

für jedes weitere Kind: je +220 €.

**Kirchenbeitrag:** Die Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages bleibt bei 400 Euro.

### **Verdoppelung des Kinderfreibetrags**

Der Kinderfreibetrag beträgt ab der Veranlagung für das Jahr 2016

- wenn er nur von einer Steuerpflichtigen/einem Steuerpflichtigen geltend gemacht wird: 440 Euro jährlich

- wenn er von zwei Steuerpflichtigen für dasselbe Kind geltend gemacht wird: 300 € jährlich pro Person

### **Antragslose Arbeitnehmerveranlagung in Gutschriftsfällen**

erfolgt ab dem Veranlagungsjahr 2016 dann, wenn sich auf Grundlage der aus den Lohnzetteln bekannten Höhe der nichtselbstständigen Einkünfte für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen eine Steuergutschrift ergibt.

Steuerpflichtige bekommen unabhängig von einem Antrag zu viel bezahlte Lohnsteuer zurückerstattet. Die antragslose Veranlagung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Z.B. dürfen keine weiteren Einkünfte vorhanden sein.

### **Automatische Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben (z.B. Spenden) im Rahmen der Veranlagung**

Spenden, Kirchenbeiträge und Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten werden im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Für diese Sonderausgaben wird ein automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung eingerichtet. Die Neuregelung gilt für Zahlungen, die ab dem Jahr 2017 geleistet werden.

Die automatische Berücksichtigung als Sonderausgabe erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die/der Steuerpflichtige der empfangenden Organisation ihre/seine Identifikationsdaten (Vor-, Zuname und Geburtsdatum) bekannt gibt. Aber selbst wenn der empfangenden Organisation die Identifikationsdaten bekannt sind, besteht für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen die Möglichkeit, der empfangenden Organisation die Übermittlung von Daten an die Finanzverwaltung zu untersagen.

### **Abschaffung der Topf-Sonderausgaben**

Für bestehende Verträge (z.B. Versicherungsverträge), die vor dem 1.1.16 abgeschlossen werden, galt die bestehende Regelung noch 5 Jahre bis zur Veranlagung für 2020. Für Neuverträge gibt es bereits ab der Veranlagung für 2016 keine Absetzmöglichkeit mehr.

Dementsprechend können auch Ausgaben für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung für die Veranlagungsjahre 2016 bis 2020 nur dann geltend gemacht werden, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung (Spatenstich) oder Sanierung vor dem 1. Jänner 2016 begonnen worden ist. Rückzahlungen und bezahlte Zinsen für Darlehen, die für die Schaffung von begünstigtem Wohnraum oder die Wohnraumsanierung aufgenommen werden, können noch bis zur Veranlagung für das Jahr 2020 geltend gemacht werden, wenn das Darlehen vor dem 1.1.16 aufgenommen worden ist (Vertragsabschluss). Aufgrund des Auslaufens der Topf-Sonderausgaben im Jahr 2020 können Topf-Sonderausgaben letztmalig im Rahmen von Freibetragsbescheiden, die für das Kalenderjahr 2020 erstellt werden, berücksichtigt werden. Die Sonderausgabenpauschale läuft ebenfalls mit dem Jahr 2020 aus.

## 4.4. Pensionsberatung

### 4.4.1. Allgemeines

Für die Pension gelten oder galten die verschiedensten Gesetze z.B. APG (Allgemeines Pensionsgesetz), ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), PG (Pensionsgesetz) § 4, 5, 41, 54, 55, 62, 25, BDG (Beamtendienstgesetz) § 207n, 213b.

Manche der Bestimmungen gelten für Vertragsbedienstete, manche für Beamte und einige für beide Gruppen. Da durchzublicken ist nicht einfach, übrigens auch nicht für die Fachleute.

Trotzdem bieten wir euch an, eure voraussichtlich eigene Pension zu berechnen. **Pensionsberechnung**, bitte, über [a\(at\)oeli-ug.at](mailto:a(at)oeli-ug.at) anfordern!

### **Das APG (Allgemeines Pensionsgesetz). Gilt für VB und Beamtete**

**Alle haben ein Pensionskonto seit 2014:** Deine Gesamtgutschrift kannst du in der Pensionskontomitteilung einsehen, z.B. auf [finanzonline.bmf.gv.at](http://finanzonline.bmf.gv.at), klick rechts auf „Services Sozialversicherung“ und dann auf „Pensionskonto online“. Das Ganze funktioniert nur, wenn du schon einen Zugang hast. Sonst kannst du auf [finanzonline.bmf.gv.at](http://finanzonline.bmf.gv.at) einen Zugang erlangen.



## Seit 1. 1. 2005 gilt das Allgemeine Pensionsgesetz.

Du bekommst 80% deiner durchschnittlichen Lebensverdienstsumme, wenn du mit 65 nach 45 Beitragsjahren in Pension gehst. Diese 80% sind aber mit der Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt (2022: 5850 €, 2021: 5670 €, 2020: 5550 €, 2019: 5370 €, 2018: 5220 €, 2017: 4980 €, 2016: 4860 €, 2015: 4650 €, 2014: 4530 €, 2013: 4440 €, 2012: 4230 €, 2011: 4200 €, 2010: 4110 €, 2009: 4020 €)

### Abzüge und Zuschläge:

6,3% pro Jahr Abzug von der Höchstpension, wenn du zwischen 62 und 65 in Pension gehst. 4,2% pro Jahr Zuschlag, wenn du zwischen 65 und 68 die Pension antrittst (bzw. bei weibl. VL 3 Jahre nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters).

**Höchstpension, Bemessungsgrundlage und Durchrechnung:** Die Höchstpension ist 80% der Bemessungsgrundlage und die steigt bis 2028 auf 40 Jahre Durchrechnung (siehe folgende Tabelle).

Jahr	Beamte		ASVG	
	Monate	= Jahre	Monate	=Jahre
2023	365	30 + 5M	420	35
2024	388	32 + 4M	432	36
2025	411	34 + 3M	444	37
2026	434	36 + 3M	456	38
2027	457	38 + 1M	468	39
ab 28	480	40	480	40

Bei **Beamt\*innen** werden jeweils die besten **Monate**, bei **ASVG** wurden (durch Pensionskonto hinfällig) die besten **Jahre** für die Berechnung herangezogen.

2024 gilt der Durchschnitt der besten 388 Monate (32 Jahre, 4 Monate) bei Beamt\*innen bzw. 36 Jahre bei Vertragsbediensteten. Ab 2028 ist dann der Durchrechnungszeitraum bei allen auf 40 Jahre angestiegen (**vgl. § 90a Abs. 3 PG, bzw. ASVG**).

### Verringerung des Durchrechnungszeitraumes:

Der Mindest-Durchrechnungszeitraum ist 15 Jahre. Pro Kind werden 3 Jahre für die Reduktion der Durchrechnungsspanne angerechnet. Ebenso verringern Dienstfreistellungen aufgrund einer Familienhospizkarenz die Durchrechnungsspanne. Überschneidungsverluste sind ausgeschlossen.

### Durchrechnung und Deckelung

Um die Verluste durch die Durchrechnung etwas abzufedern, gibt es die Deckelungen.

**Deckelung 1:** Für Pensionsantritt vor 2020.

**Deckelung 2:** beträgt 2023 max. 9,75% weniger als nach der Berechnung (bzw. früher Deckelung 1) herauskäme, ab 2024 sind es maximal 10% weniger.

**Angerechnete Pensionsjahre:** Bitte, deinen Bescheid beachten! Beitragsfreie Schul- und Studienzeiten zählen nur bei Pragmatisierung bis 1.6.1988 und nur für den Pensionskorridor. **Pensionsvermindernd** sind Zeiten des Sabbaticals, der Karenz oder der Teilbeschäftigung, etc. Es fallen weniger Versicherungsmonate/-jahre und/oder niedrigere Werte für die Durchrechnung an. Nur Pragmatisierte können freiwillig den vollen Pensionsbetrag zahlen, um diese Verminderung zu vermeiden. Diese Vollzahlung gilt aber nur für die Beamtenpensionsberechnung. Bei „Austritt aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis“, umgangssprachlich Entpragmatisierung, verfällt diese freiwillige Vollzahlung völlig.

## 4.4.2. Berechnung der Pension

### Pension für Vertragslehrer\*innen

**PENSIONSKONTO:** Ab 1.1. 2014 wird statt der bis dahin geübten Parallelrechnung eine Pensionskonto-Erstgutschrift für bisher erworbene Pensionsrechte errechnet. Das Konto steigt durch die Einzahlungen.

**Pensionsbeitrag:** Dein Beitrag beträgt 10,25 % des aktuellen Gehalts, aber nur bis zur Höchstbemessungsgrundlage (2023:5850 €, 2022:5670 €, 2021: 5550 €, 2020: 5370 €). Mehr Information auf **www.pensionsversicherung.at**

**Halbierung des ASVG-Pensionsbeitrages:** Wenn du bereits das gesetzliche Pensionsalter überschritten hast (Frauen mit 60 [bzw. ab Geburtsjahr 1964 jedes halbe Jahr um ein halbes Jahr mehr] und Männer mit 65 Jahren) und noch keine Pension beziehst, dann wird dein ASVG-Beitrag auf 5,13% halbiert. Das gilt aber nur jeweils 3 Jahre lang. Bestätigung über Nichtpensionsbezug bei PVA holen und dem Dienstgeber abgeben.

**Abfertigung:** Siehe Kapitel 4.2.7

### Pension für Beamte (heißt eigentlich Ruhegenuss)

Grundsätzlich berechnet sich die Pensionshöhe (Ruhegenusshöhe) aus den **Pensionsjahren**, den **ruhegenussfähigen Zulagen** und den **Nebengebührenwerten/NGW (§59 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965)**. Sie erhöhen die Pension auf bis zu 20% der Bemessungsgrundlage. 1 NGW = ca. € 0,04.

### Pensionsbeitrag

Ab 2005 verringert sich die Beitragsgrundlage von 11,05% je nach Geburtsjahr (siehe folgende Tabelle), weil die Höhe der Pension durch die Durchrechnung stetig sinkt.

Geburtsjahr	für Bezüge bis Höchstbeitragsgrundlage (§45 ASVG), in %	für Bezüge über Höchstbeitragsgrundlage (§45 ASVG), in Prozent	anstelle des im Jahr 2004 maßgeblichen Beitragssatzes von 12,55% (Eintritt in öff. Dienst vor 1.5.95):		
anstelle des im Jahr 2004 maßgeblichen Beitragssatzes von 11,05% (Eintritt in öff. Dienst nach 30.4.95):					
ab 1976	10,25	keine Parallelrechnung	1959	11,62%	7,48%
1975	10,45	2,82	1958	11,67%	7,74%
1974	10,47	3,06			
1973	10,49	3,29			
1972	10,51	3,53			
1971	10,52	3,76			
1970	10,54	4,00			
1969	10,56	4,23			
1968	10,57	4,47			
1967	10,59	4,70			
1966	10,61	4,94			
1965	10,62	5,17			
1964	10,64	5,41			
1963	10,66	5,64			
1962	10,68	5,88			
1961	10,69	6,11			
1960	10,71	6,35			
1959	10,73	6,58			

**Jubiläumszulage:** Erhältst du bei Korridor-/ Hacklerpension erst nach 40 Dienstjahren. Bei Pensionierung nach 65 (VL-Frauen: jeweiliges Pensionsalter gem. Tabelle in 4.4.4.) reichen 35 Jahre.

### Besondere Bestimmungen nach dem Zeitpunkt des Dienst Eintritts

#### a) Dienst Eintritt vor dem 1. 5. 1995

Für die ersten 10 Beitragsjahre werden 50%, für jedes weitere Jahr bis 2003 werden je 2%, ab 2004 1,429% Pensionsanspruch erworben.

#### b) Dienst Eintritt nach dem 30.4.1995:

Für die ersten 15 Beitragsjahre werden 50%, für jedes weitere Jahr bis 2003 werden je 2%, ab 2004 1,667% Pensionsanspruch erworben.

#### c) Dienst Eintritt nach dem 31.12.2004:

Die Pensionsberechnung erfolgt wie im ASVG - es gibt keine extra Beamtenregelung.

### Valorisierung der Pensionen

Bei neu anfallenden Ruhebezügen bzw. Pensionen gibt es im ersten Jahr keine Valorisierung, falls die Pension erst im Nov. oder Dez. angetreten wurde und die volle Pensionserhöhung bei Pensionierung am 1.1., dazw. fällt sie monatlich um 0,1 ab: 1.2.: 0,9; 1.3.: 0,8; usw. bis 1.9.: 0,2, 1.10.: 0,1 mal Pensionserhöhungsfaktor.

### Pensionssicherungsbeitrag (§ 13a Abs.2a PG)

Für bereits in Pension befindliche Beamt\*innen sowie für jene, die unter die Deckelungsregelung der Pensionsreform 1997 fallen, wird ein zusätzlicher „Pensionssicherungsbeitrag“ bis zu 1% von der Pension abgezogen.

### 4.4.3. Nachkaufen von Pensionszeiten

Die Beträge sind hoch! 2012 kostete 1 Monat Schul- oder Studienzeit 964,44 Euro, 2023 sind es pro **Monat 1333,80 €**

**Rücktritt/Rückgängigmachen:** geht nur bei den Nachkäufen von vorher beitragsfrei angerechneten Schul-/Studienzeiten bei vor 1.7.1988 Pragmatisierten. Seit 1.7.2012 können Nachkäufe auch teilweise rückgängig gemacht werden. Keine Rückabwicklung gibt es für Nachkäufe von vorher von der Anrechnung ausgeschlossenen Schul-/Studienzeiten (bei Pragm. ab 7/88). Bei Pragmatisierungen bis 1988 wurden die Zeiten beitragsfrei angerechnet – gelten für Pensionskorridor, jedoch nicht für Hacklerregelung.

Da der Nachkauf eines Jahres so wirkt, als wäre 1 Jahr mit 5850 Euro brutto Monatslohn gearbeitet worden, erhöht der Nachkauf die Pension und wenn dafür auch ein Jahr länger Pension bezogen werden kann, ist das wirtschaftlich nicht unsinnig, wenn jemand über 62 ist und nicht mehr arbeiten will, aber keine 40 Versicherungsjahre hat. Der Nachkauf kann in Raten bis zum Pensionsantritt bezahlt werden und wirkt als Pensionsbeitrag steuermindernd, kostet also netto idealerweise nur 60% (oder bei Höchstverdienst nur 52%).

### 4.4.4. Ehestmögliche Pensionierung

Für alle Pragmatisierten und männlichen ASVG-Versicherten gilt das normale Antrittsalter von 65 Jahren. Für weibliche ASVG-Versicherte gilt ein Pensionsalter von 60 Jahren. Diese Regelung läuft schrittweise aus. (siehe folgende Tabelle).

Für Beamtinnen gilt 65 Jahre.

**Tabelle: Schrittweises Abschaffen des Pensionsantritts mit 60 für nichtporagmatisierte Frauen:**

Geburtsdatumr	Lebensmonate	Pensionsantrittsalter	gilt ab
bis 31. Dez. 1963	720	60 Jahre	aktuell
1.1. – 30. Juni. 64	726	60 J. 6 Monate	1. 7. 24
1. Juli – 31. Dez. 64.	732	61 Jahre	1. 7. 25
1.1. – 30. Juni. 65	738	61 J. 6 M.	1. 7. 26
1. Juli – 31. Dez. 65.	744	62 Jahre	1. 7. 27
1.1. – 30. Juni. 66	750	62 J. 6 M.	1. 7. 28
1. Juli – 31. Dez. 66.	756	63 Jahre	1. 7. 29
1.1. – 30. Juni. 67	762	63 J. 6 M.	1. 7. 30
1. Juli – 31. Dez. 67.	768	64 Jahre	1. 7. 31
1.1. – 30. Juni. 68	774	64 J. 6 M.	1. 7. 32
ab 1. Juli 19 68.	780	65 Jahre	1. 7. 33

**Ausnahme Entpragmatisierung** („Austritt aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis“):

Die Entpragmatisierung bedeutet eine Pensionszahlung nach APG mit allen entsprechenden Rechten. Allerdings können Frauen den Pensionsantritt mit 60 erst 5 Jahre nach der Entpragmatisierung nutzen. Für Frauen ab 62 gilt aber derzeit, dass gleich eine Pension beansprucht werden kann (also keine Wartezeit!). Ab 1966 geborene Frauen können das frühestens nach Erreichen des jeweiligen Frauenpensionsalters machen.

## Hacklerregelung

**Männliche VL** müssen 45 Beitragsjahre aufweisen. Zeiten einer Präsenz-/Zivildienstleistung werden statt wie früher mit bis zu 12 Monaten mit bis zu 30 Monaten als beitragsgedeckte Zeit berücksichtigt.

Beamtete: Ab 1.1.1954 geborene Beamtete können mit 62 bei 42 Beitragsjahren und 0,28% Abzug pro Monat in Pension gehen – aber ohne Nachkaufsmöglichkeit für Schul-/Studienzeiten!

### 4.4.5. Pensionskassenregelung

Für alle, die mindestens 1 Jahr in einem Bundesdienstverhältnis stehen oder Landeslehrer\*in sind, wird ein Konto bei der Bundespensionskasse AG eingerichtet. Der Dienstgeber zahlt darauf 0,75% des Bezuges (inkl. Sonderzahlungen/ Nebengebühren/ Zulagen) ein.

Als Dienstnehmer kann man freiwillig einzahlen - entweder monatlich bis zu 0,75% des Bezugs oder maximal 1000 Euro jährlich (in Form von monatlichen Lohnabzügen von 83,33 Euro). Infos: <https://www.bundespensionskasse.at/fuer-dienstnehmerinnen-des-bundes-landeslehrerinnen/uebersicht.html>

## 5. Personalvertretungsarbeit

Grundsätzlich ist die Personalvertretung des Lehrpersonals Verhandlungsarbeit. Es gibt wenige wirksame Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die die Lehrerinnen und Lehrer betreffenden Gesetze, ausgenommen das Personalvertretungsgesetz selbst. Daher muss verhandelt werden, um einen Kompromiss zu erzielen.

**Schutz und Recht der PV-Mitglieder:** Um die PV in ihrer Arbeit zu schützen, gibt es folgende Bestimmungen, die im Wesentlichen im **§ 25 des PVG** zu finden sind.

PV-Mitglieder (dazu zählen auch die Wahlausschuss-Mitglieder) sind in der Ausübung ihrer Aufgaben **weisungsfrei**, sie dürfen dabei **nicht behindert** und deswegen z.B. **bei Leistungsfeststellungen oder in ihrer dienstlichen Laufbahn nicht benachteiligt** werden. Ihre Arbeit gilt als Dienstzeit.

Die **nötige Zeit bestimmt die PV selbst und sie teilt das der Schulleitung nur mit**. Die Schulleitung muss dann für eine Supplierung sorgen. Allerdings muss die PV-Tätigkeit **MÖGLICHST ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebs** ausgeführt werden.

### 5.1. DA, FA und ZA – Was ist das?

In **Bundeschulen** findet Ihr Eure Personalvertreterinnen und –vertreter grundsätzlich als Dienststellenausschuss/DA organisiert. Je nach Größe der Schule besteht der DA aus 3 bis 7 oder 8 von Euch gewählten Mitgliedern. In Klein- (bis 19 Lehrer\*innen) und Privatschulen gibt es statt des DA Vertrauenspersonen mit den gleichen Aufgaben.

Auf Landesebene besteht der Fachausschuss/FA und auf Bundesebene der Zentralausschuss/ ZA. Diese übergeordneten Gremien werden dann von den DAs angerufen, wenn eine Einigung an der Schule bzw. auf Landesebene nicht möglich erscheint.

Verhandlungspartner des DA ist immer die Schulleitung. Gibt es kein Ergebnis, muss der FA das Streitthema mit den Bildungsdirektionen und der Schulaufsicht verhandeln. Kommt es zu keiner Einigung, wird die Causa dem ZA übergeben. Der verhandelt mit dem Bildungsministerium.

**Der DA für Pflichtschulen** ist im Schulbezirk eingerichtet und nicht an der einzelnen Dienststelle.

(Ausnahme: Berufsschulen haben in den meisten Bundesländern den DA an der Schule.)

DAs auf Bezirksebene erschweren den Kontakt zu den Lehrerinnen und Lehrern und die Arbeit enorm. Einen Fachausschuss gibt es nicht, aber einen Zentralausschuss auf Landesebene. Da Pflichtschulen Länderangelegenheit sind, gibt es auf Bundesebene für Pflichtschulen keine PV-Vertretung (sondern nur die APS- bzw. Berufsschul- bzw. Landwirtschaftslehrer\*innengewerkschaft).

**Ein DA besteht aus** Vorsitz, Vorsitz-Stellvertretung, Schriftführung (von allen Mitgliedern in diese Funktionen gewählt) und den Mitgliedern. Sie alle sind gleichberechtigt.

## 5.2. Aufgaben der Personalvertretung

Die Arbeit der Personalvertretung richtet sich nach dem **Personalvertretungsgesetz (PVG)** und der **Personalvertretungs-Geschäftsordnung (PVGO)**. Die Gesetze (BDG, VBG etc. findet man aktuell in den **Jahrbüchern der GÖD**. Das PVG (inkl. PVGO) sowie die Jahrbücher könnt Ihr **bei der GÖD (www.goed.at, Tel. 01/534 540) bestellen**.

Im Wesentlichen achtet die PV darauf, ob die Gesetze, die das Personal betreffen, eingehalten werden. Darüber hinaus muss die PV „die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen wahren und fördern“ (PVG §2). Die PV ist für die Gesamtheit der Bediensteten genauso da wie für einzelne, die die Beratung und den Beistand der PV suchen.

Die PV hat verschieden starke Rechte, um auf das Schulleben und die Schulleitung einzuwirken: das Einvernehmen über Personalangelegenheiten, die Mitwirkung an Entscheidungen, und die Mitteilungspflicht durch die Schulleitung.

### 5.2.1. Einvernehmen (PVG § 9, Abs. 2)

Die Schulleitung hat die Pflicht in einigen wichtigen Personal-Bereichen mit dem DA ein Einvernehmen herzustellen.

Der Einspruch des DA gegen eine geplante Maßnahme hat eigentlich aufschiebende Wirkung. In der Praxis funktioniert das bei Stundenplänen bzw. Lehrfächerverteilungen nicht. Die Einsprüche durchlaufen lange Instanzenwege, eine rechtlich bindende Entscheidung kommt oft zu spät.

Trotzdem ist es notwendig Einsprüche zu machen, wenn die Schulleitung wiederholt die Gesetze zum Nachteil der Bediensteten auslegt. Der Einspruch zeigt die Missstände auf und kostet den Schulleitungen zumindest zusätzliche Arbeit und Erklärungen bei übergeordneten Dienststellen bzw. der Schulaufsicht.

Das Einvernehmen ist über jede Art der Diensterteilung an der Dienststelle herzustellen:

Erstellung und Änderung des Dienstplanes (Lehrfächerverteilung, Stundenplan, Skikurseinteilung Betreuung mit besonderen Aufgaben, .....

allgemeine Personalangelegenheiten

Änderung bestehender Arbeitsmethoden

Einführung von EDV-gestützter Verwaltung, wenn personenbezogene Daten der Lehrenden erhoben und verwaltet werden

Ermittlung und Beurteilung von Gefahren und Festlegen von Gegenmaßnahmen

### 5.2.2. Recht auf Mitwirkung

(PVG § 9, Abs. 1)

#### 5.2.2 Recht auf Mitwirkung (§9 PVG)

Ernennungen, Überstellungen von Kollegen und Kolleginnen

Auswahl für Aus- und Fortbildung (wird wegen Zusatzqualifikationen immer wichtiger!)

Vorschüsse und Geldaushilfen

Anordnung von Überstunden

Erstellung von Grundsätzen für Belohnungen

Gewährung von Sonderurlauben von über drei Tagen und Karenzurlauben ohne gesetzlichen Anspruch

Entlassung oder Kündigung durch den Dienstgeber

vorzeitige Ruhestandsversetzung von Amts wegen

Errichtung und Umbau von Amtsgebäuden bereits im Planungsstadium

Entwicklungspläne und Zielvereinbarungen (Qualitätssicherung) gemäß § 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz

5.2.3. Recht auf Mitteilung  
(PVG § 9, Abs. 3)

Aufnahme eines\*r Bediensteten, Dienstzuteilung oder Versetzung  
beabsichtigte Disziplinaranzeige  
Ergebnis eines Disziplinarverfahrens  
gewährte Belohnungen  
zweimal pro Jahr ein Personalverzeichnis

**Weitere Rechte**

Vorschläge zum allgemeinen Nutzen (§9 PVG)  
auf Verlangen von Betroffenen in Einzelpersonalangelegenheiten bei der Schulleitung vorsprechen (auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht)  
Teilnahme an behördlichen Besichtigungen der Dienststelle

5.3. Personalvertretung in der Praxis

5.3.1. DA-Arbeit wird gut gelingen,

wenn ihr 3 Punkte beachtet:

**TRANSPARENZ:**

**Schafft Transparenz**, indem ihr die Kolleginnen und Kollegen regelmäßig über Gespräche und Vereinbarungen mit der Schulleitung informiert: bei Konferenzen, mit E-Mails oder Aushängen. **Vorsicht! Protokolle von DA-Sitzungen und Informationen über Einzelpersonen sowie Abstimmungsergebnisse dürfen nicht veröffentlicht werden.**

**Schafft Transparenz**, indem alle die Diensterteilungen aller erfahren. Damit werden Neiddiskussionen und gegenseitiges Misstrauen verhindert.

**AKTIV HILFE ANBIETEN:** Führt DA-Stamm-tische/Jour Fix ein z.B. gemeinsam mit GBA-/SGA-Lehrer\*innen; oder seid tel. und per E-Mail erreichbar.

**DIENSTSTELLENVERSAMMLUNGEN / DSV:** Diskutiert über konkrete Themen wie Diensterteilung, Schulentwicklung, neue Gesetze, Schulleitungsbestellung, Internationaler Tag der Lehrer (5. Oktober) etc. DSV können auch gemeinsam mit dem GBA zur Behandlung gewerkschaftlicher Themen durchgeführt werden.

5.3.2. ABSOLUT wichtige DA-Aufgaben

**Kontrolle der Lehrfächerverteilung:**

Zustimmung **oder begründete schriftliche Ablehnung**. Nichtunterschreiben der Lehrfächerverteilung ist keine Ablehnung. Information des FA durch Kopie der Ablehnung

**Kontrolle der übrigen Diensterteilung:** Stundenplan, Gruppengrößen, Schikurs-, Sportwochen-Einteilungen etc.(alle mehrtägigen Schulveranstaltungen) > Transparenz und Gleichbehandlung laut Sicherstellungserlass

**Verhandlungen über Diensterteilung:** auch Einzelunterstützung – Abwägung aller Interessen

**Beratung:** Stundenreduktionen, MDL, Verträge, Karenzen, Altersteilzeit, Zeitkonto, Sabbatical, Wiedereingliederungsteilzeit

**Mitgestaltung von Feiern und gemeinsamen Aktivitäten:** zusammen mit dem GBA

5.3.3. Beispiele für ein DA-Aufgabenjahr

Monat	Anlass	DA-Aktivität
S E P T E M B E R	<b>Definitive Lehrfächerverteilung/LFV</b>	Beratungen mit Schulleitung Zustimmung oder begründete Ablehnung
	<b>Eröffnungskonferenz</b>	mit Schulleitung vorbereiten <b>TOP</b> Begrüßung neuer Koll. und Rückkehrer:innen <b>TOP</b> PV und Gewerkschaft <b>TOP</b> Hinweis auf <b>rechtzeitige Meldung von Altersteilzeit</b> bei Beamt:innen (gleichzeitig mit Teilzeitansuchen) <b>und Zeitkonto</b> (bis 30. September)
	<b>Neue Kolleg:innen</b>	Begrüßung, in Hausbrauch einführen, bei Vertrag, Besoldungsdienstalter beraten, erheben ihrer Bedürfnisse
	<b>Rückkehrer*innen aus Karenz</b>	beim Wiedereinstieg helfen

<b>O K T O B E R / N O V E M B E R</b>	<b>Gespräche mit Schulleitung über Personalfragen:</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verbesserungen von Verträgen</li> <li>➤ Belohnungen (konkrete Grundsätze)</li> <li>➤ Fortbildungen (Kriterien für Zustimmung der Schulleitung, Kostenfragen)</li> </ul>	
	<b>Gespräche mit Schulleitung über Bauvorhaben und Anschaffungen</b> (Budget, Beteiligung des Elternvereins)	
	<b>Gespräche (mit Schulleitung) über pädagogische Vorhaben:</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ pädagogische Projekte: Gratisarbeit gering halten</li> <li>➤ Themen von päd. Konferenzen/Tage</li> <li>➤ Terminvorschläge für Konferenzen, Sprechtage, Tage der offenen Tür</li> </ul>	
<b>D E Z E M B E R</b>	<b>Sprechtag Tag d. off. Tür</b>	Termin und Durchführung zuvor mit Schulleitung absprechen, Wünsche der Lehrenden einbringen Gratismehrarbeit in Grenzen zu halten versuchen
	<b>Weihnachtsfeier</b>	gemeinsam mit GBA organisieren: Pensionierungen etc. einbeziehen
<b>J Ä N N E R</b>	<b>Beginn der Arbeit an der prov. LFV</b>	Wünsche zu Lehrausmaß und Stundenplan erheben (auch Vertragsveränderungen Voll <->Teil) Erheben von Wahlpflichtfächern, Anmeldungen, drohende Klassenzusammenlegungen (in AHS speziell 5. Klassen etc)
	Vorbereitung der Semesterkonferenz (TOP PV und Gewerkschaft)	
<b>F E B R U A R</b>	<b>Vorbereitung der prov. LFV</b>	Grundlage = <b>SICHERSTELLUNGSERLASS</b> des Ministeriums bei Schulleitung besorgen
		Erhebung Schüler*innen-Anmeldungen und -Gesamtzahl = Grundlage für Klassen, Teilungen, Wahlpflichtfächer, Freifächer, Gruppeneinteilungen
		Auflegen eines Übersichtsblattes zu Klassen und Gruppen im Konferenzzimmer (Grundlage für Mitwirkung bei LFV)
<b>M Ä R Z</b>	<b>prov. LFV</b>	Beratungen mit Schulleitung/Ein-bringen der Koll.-Wünsche zu Lehrausmaß und Stundenplan.  Zustimmung oder begründete Ablehnung
<b>A P R I L</b>	<b>LFV</b>	Verhandlung über nachträgliche Veränderungen
	<b>Pädagogische Konferenz</b>	Termin- und Themenvorschläge der Koll. einholen und einbringen
		Koll-Wünsche zu schulautonomen Tagen mit SGA-Lehrer*innen-Vertretung erheben
<b>M A I</b>	<b>SGA-Sitzungen, Bschlüsse zu Schulveranstaltungen und SGA-Tagen)</b>	Koll-Wünsche zu schulautonomen Tagen einbringen
	<b>SGA-Beschlüsse zu Klassen-und Gruppengrößen</b>	Gespräche mit SGA Eigene Sitzung über Gruüengrößen spätestens 6 Wochen vor Ferienbeginn
	<b>LFV</b>	Verhandlung über nachträgliche Veränderungen
	<b>MATURA</b>	Hilfe für Kolleg*innen
<b>J U N I</b>	<b>MATURA</b>	Hilfe für Kolleg*innen
	<b>Schlusskonferenz</b>	Vorbereitung: Vorschläge zu Inhalten und Ablauf
		TOP Stundenplanwünsche/Krite-rien für Erfüllung einbringen
		TOP PV und Gewerkschaft vorbereiten
<b>LFV und Zuweisung von II L-Lehrenden und anderen durch Bildungsdirektion</b>	Abschlussgespräch mit Schulleitung über offene Fragen Zuweisung der neuen Lehrenden	
<b>JULI</b>	erste Ferienwoche	Kontakt mit Schulleitung wegen Lehrenden-Zuweisungen halten.
<b>August</b>	letzte Ferienwoche	Besprechung mit Schulleitung über Letztstand der LFV, neues Schuljahr, offene Fragen, Anliegen der Schulleitung erheben, an Anliegen der Koll. und der PV erinnern

## 5.4. Grundzüge der Personalvertretungs-Geschäftsordnung

### 5.4.1. DA-Sitzungen

siehe auch §§8-10 und 22 PVG

DA-Sitzungen müssen spätestens 48 Stunden vor der Sitzung inkl. Tagesordnung den Mitgliedern angekündigt werden.

Am Anfang der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der Mitglieder) festgestellt, die Tagesordnung verlesen eventuell abgeändert und das Protokoll der letzten Sitzung genehmigt oder verändert.

**Es muss eine Tagesordnung und ein Protokoll geben.** Das Protokoll wird von der Schriftführung geschrieben und mit früheren verwahrt. Dazu muss der Dienstgeber das geeignete Mobiliar (und wenn möglich einen Raum für den DA) oder digitale Tools bereitstellen.

Ein möglicher Verlauf einer Sitzung sieht ungefähr so wie die folgende Vorlage für das Protokoll aus.

<p style="text-align: center;"><b>Protokoll der 11. Sitzung des DA d,</b></p> <p style="text-align: center;"><b>[Schule]</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Tag, Ort und Dauer der Sitzung</li><li>2. Eröffnung durch Vorsitzende</li><li>3. Namen der anwesenden und fehlenden bzw. entschuldigten DA-Mitglieder</li><li>4. Feststellen der Beschlussfähigkeit</li><li>5. Verlesung und Ergänzung der Tagesordnung</li><li>6. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung oder Abänderungswunsch</li><li>7. Postmappe: Ein- und Auslauf der Post (werden durchgegangen und besprochen.)</li><li>8. Berichte</li><li>9. Anträge, Debatten und Abstimmungen darüber (offen oder geheim)</li><li>10. Allfälliges: nächster Termin. (Es sind keine Anträge oder Abstimmung mehr möglich.)</li></ol> <p style="text-align: center;">Datum, Unterschriften Schriftführung u. Vors.</p>
--

**Abstimmungen:** Sie erfolgen durch Handaufhebung oder auf Wunsch geheim. Es genügt die einfache Mehrheit, Stimmenthaltung ist möglich. Bei Stimmengleichstand haben die Vorsitzführenden das DIRIMIERUNGSRECHT, sprich das Recht zur Entscheidung. Genaue Abstimmungsergebnisse dürfen nicht veröffentlicht werden, nur Annahme oder Ablehnung eines Antrags.

### 5.4.2. Dienststellenversammlung DSV

Alle Bediensteten (Lehrbereich) sind Mitglieder der DSV. Sie entscheidet über Anträge, über die auch der DA entscheiden kann.

Eine DSV muss mindestens 1 Woche vor Abhaltung durch Aushang angekündigt und spätestens drei Tage davor der Schulleitung bekanntgegeben werden. Ein Drittel der Bediensteten oder des DA (mindestens aber 2 Personen) können unter Angabe des Grundes eine DSV verlangen. Dann muss sie binnen 2 Wochen auch abgehalten werden.

Den Vorsitz führen die DA-Vorsitzenden oder Stellvertretenden, sonst die ältesten Bediensteten. Vorsitzende dürfen zu Ruhe und Ordnung ermahnen und Ruhestörer aus dem Raum weisen.

Der Verlauf der DSV ähnelt der DA-Sitzung: Eröffnung, Feststellen der Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der Mitglieder). Sind es weniger, muss vor der Sitzungseröffnung eine halbe Stunde gewartet werden. Die Tagesordnung wird erläutert, darf aber nicht abgeändert werden. Weiter wie in der DA-Sitzung.

Auch über den Verlauf der DSV ist von der Schriftführung ein Protokoll zu führen. Jeder Bedienstete hat das Recht Einsicht zu nehmen.

## Protokoll der Dienststellenversammlung d.

[Schule]

1. Tag, Ort und Dauer der Sitzung
2. Tagesordnung
3. Feststellen der Beschlussfähigkeit: Anzahl der stimmberechtigten, der anwesenden und der stimmberechtigt anwesenden DSV-Mitglieder
4. Anträge in wörtlicher Fassung
5. Beschlüsse in wörtlicher Fassung
6. ziffernmäßige Abstimmungsergebnisse
7. eventuelle Verfügungen des Vorsitzes (zB Ordnungsrufe etc.)
8. kurze Darstellung des Verlaufs der DSV
9. Allfälliges: (Es sind keine Anträge oder Abstimmung mehr möglich.)

Datum, Unterschrift Schriftführung, Vors.

### 5.5. Personalvertretungswahlen

Alle 5 Jahre werden die Organe der Personalvertretung (DA/Vertrauensleute, FA, ZA) von den wahlberechtigten Bediensteten gewählt. Zur Vorbereitung der Wahlen werden auf allen Ebenen **Wahlausschüsse** eingerichtet. Jede wahlwerbende Gruppe darf Mitglieder vorschlagen.

Wahlberechtigt sind alle Lehrerinnen und Lehrer, die mindestens 1 Monat vor der Wahlausschreibung beschäftigt waren und nicht zum Zeitpunkt der Wahl pensioniert sind. Wer an zwei Schulen angestellt ist, darf den DA an beiden, denselben FA und ZA aber nur an einer der beiden Dienststellen wählen. Ist für eine Bundeslehrerin/einen Bundeslehrer die zweite Schule eine MS, darf der DA nur an der Stammschule gewählt werden.

Die **Zuteilung der Mandate** erfolgt wie bei den Nationalratswahlen nach dem d'Hondtschen Verfahren.

### 5.6. Gewerkschaft öffentlicher Dienst - Geschäftsordnung - GO

Der **ÖGB** (=Österreichischer Gewerkschaftsbund) ist ein Verein und der Dachverband von 7 Fachgewerkschaften. Eine davon ist die **Gewerkschaft öffentlicher Dienst, GÖD**. Die rechtliche Grundlage für alle ist das Statut des ÖGBs. Die Führung des ÖGB ist nach Fraktionen organisiert. Die [Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter](#) (FSG) steht der SPÖ nahe, die zweitstärkste Fraktionen ist die ÖVP-nahe [Fraktion Christlicher Gewerkschafter](#) (FCG), die die Gewerkschaft öffentlicher Dienst (GÖD) dominiert. Unter anderen sind auch die [Unabhängigen Gewerkschafter:innen](#) im ÖGB (**UG**) und in der GÖD (**UGÖD**) als Fraktion anerkannt. Die Berufsvereinigung ÖLI, Österreichische Lehrer:innen Initiative ist auch in der UG/UGÖD aktiv.

Die **GÖD** regelt ihre Angelegenheiten in Geschäftsordnung (GO), Wahlordnung (WO) und Fraktionsordnung. Letztere wurde 1997 erstellt und vom ÖGB nie bestätigt, da sie viel restriktiver als die des ÖGB ist, zB wurde die UGÖD in der GÖD erst nach Gerichtsentscheidung 2015 als Fraktion anerkannt.

Bei Unklarheiten und Streitigkeiten kann das fünfköpfige **Schiedsgericht** der GÖD angerufen werden (GO § 28). Es wird am Bundeskongress alle 5 Jahre gewählt und unterliegt leider keinen Verfahrensvorschriften (braucht Streitparteien nicht anhören, Urteil nicht begründen), entscheidet aber vereinsintern endgültig!

Die §§ 1-28 der GO regeln die Organisationsstruktur der GÖD, der § 24 den **Betriebsausschuss (GBA)**: Dieser ist für denselben Bereich wie ein Dienststellenausschuss gemäß Personalvertretungsgesetz (PVG) einzurichten. Er wird entweder von den Mitgliedern gewählt (WO Abschnitt II) oder aus dem DA-Wahlergebnis errechnet (WO Abschnitt V). Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter:in (bei der konstituierenden Sitzung (GO § 32) ebenso wie Schriftführer:in und Kassier:in gewählt) und den weiteren Mitgliedern (bei 20-50 Gewerkschaftsmitgliedern: 3 GBA-Mitglieder, 51-100: 4, -200: 5, -300: 6 usw.). In Dienststellen mit 5-19 Gewerkschaftsmitgliedern sind 2 gewerkschaftliche Vertrauenspersonen (**GVP**) zu wählen.

Der **GBA hat die „Mitglieder** in innerbetrieblichen, gewerkschaftlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit der zuständigen Landesleitung (LL) bzw. Landesfachgruppenleitung (LFG), in Wien der zuständigen Bundesvertretung (früher: BSL) bzw. Bundesfachgruppenleitung (BFG) **zu vertreten**. Er kann **Mitgliederversammlungen** einberufen und Vorschläge und **Anträge an Landesleitung/LFG** (in Wien an Bundesvertretung/BFG) erstatten. Er wählt die Delegierten zum Landestag (es fehlt eine Bestimmung, wie bei Direktwahl der Landesleitung vorzugehen ist).



Scheidet ein GBA-Mitglied aus, kann mit Zweidrittelmehrheit jemand kooptiert werden (GO § 30); wurde der GBA aber gewählt, so entsendet stattdessen die jeweilige Wähler:innengruppe ein Ersatzmitglied oder ein anderes Gewerkschaftsmitglied, das zum GBA wählbar gewesen wäre (WO § 23 Abs. 2).

Fehlt ein GBA-Mitglied dreimal hintereinander oder sechsmal in einem Kalenderjahr bei einer GBA-Sitzung, gilt das Mandat als zurückgelegt. Ausscheiden aus dem Aktivstand der Dienststelle = Ausscheiden aus GBA.

An den GBA-(LFG-, LL- ...) Sitzungen dürfen GÖD-Vorstandsmitglieder sowie Vorsitzende von Bundesvertretungen und Landesvorstand mit beratender Stimme teilnehmen.

GO § 33 regelt die **Sitzungsordnung**: Es gibt nur **eine** Sitzungsordnung, die formell vom GBA bis zum 700-Personen-Bundeskongress gilt. Sätze wie „Die Redezeit beträgt 10 Minuten“ oder „Ein Redner darf zum gleichen Gegenstand nur zweimal sprechen“, sind wohl für die Beratung in einem 3-Personen-GBA nicht sinnvoll. Einige Punkte sind in ihrer Geltung auf die großen Gewerkschaftsveranstaltungen eingeschränkt: Dass Anträge nur schriftlich und spätestens bis zu einer vorzugebenden Frist eingebracht werden können, gilt nur bei Bundestag, Landeskongress, Länderkonferenz und Bundeskongress.

Allgemeingültig sind jedenfalls (hier für den GBA formuliert): Die **Tagesordnung** kann **am Beginn der Sitzung** festgelegt werden, sie gilt, wenn niemand eine Änderung beantragt. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung, sonst der/die Stellvertreter:in, wenn man sich sonst nicht einigt, dann der/die Älteste. Der/Die Vorsitzende erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort. Will der/die Sitzungsvorsitzende selbst inhaltlich sprechen, gibt er/sie für diese Zeit die Sitzungsleitung ab (für GBA wohl nicht notwendig).

Nachdem der/die Vorsitzende eine/n Redner:in zweimal unterbrochen hat, weil diese/dieser nicht zur Sache sprach oder die Redezeit überschritt, ist sie/er berechtigt, das Wort zu entziehen. Nachdem der/die Vorsitzende eine/n Sitzungsteilnehmer:in zweimal zur Ordnung gerufen hat (ungebührliches Benehmen, Beleidigungen), kann er die Verweigerung des Rederechts oder den Sitzungsausschluss androhen und danach gegebenenfalls aussprechen.

**Beschlussfähigkeit**: **Mindestens die Hälfte** der Mitglieder muss anwesend sein. Sind zu Sitzungsbeginn nicht genügend Mitglieder anwesend, können (wenn nachweislich alle von der Sitzung verständigt wurden) nach einer Stunde **unaufschiebbare Beschlüsse** gefasst werden.

**Abstimmung** mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmen-Gleichstand ist der Antrag abgelehnt (**kein** Dirimierungsrecht des/der Vorsitzenden). Sobald ein Fünftel das verlangt, haben Abstimmungen geheim zu erfolgen.

GO § 34 regelt das **Protokoll**: Es ist von der/dem Schriftführer:in (falls nicht anwesend, bestimmt der/die Vorsitzende eine/n) zu verfassen und hat zu enthalten: Tag und Dauer der Sitzung (Beginn, Ende); Vorsitzende/n, Namen der anwesenden Mitglieder, Gang der Verhandlung, gefasste Beschlüsse, deren Begründung und das Wichtigste aus der Wechselrede. Es ist von der/dem Vorsitzenden und Schriftführer:in zu unterzeichnen. Berichtigungen können nur im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden vorgenommen werden. Lehnt diese/dieser das ab, kann es in der nächsten Sitzung beantragt werden. Ansonsten ist offensichtlich keine Behandlung des letzten Protokolls erforderlich. Auflage von und Einsichtnahme in Protokolle ist nur für höhere Gewerkschaftsorgane geregelt.

### 5.6.1. Struktur der GÖD gemäß GO § 3

„Über uns“ (aus: [www.goed.at](http://www.goed.at))



**Vorstand: besteht aus Präsidium ...**

**Vorsitzender: Mag. Dr. Eckehard Quin (FCG)**

**Vorsitzender-Stellvertreter\*innen:**

Hannes Gruber (FSG)

Reinhard Zimmermann (FCG)

Monika Gabriel (FCG), Bereichsleiterin Frauen

HR Stefan Seebauer, MA (FSG)

Mag. Romana Deckenbacher, BEd (FCG), Bereichsleiterin Soziale Betreuung, ÖGB-Vizepräsidentin

Mag. Johann Zöhling (FCG), Bereichsleiter Kollektivverträge

Daniela Rauchenwarter, MA (FSG), Bereichsleiterin Besoldung

... und den weiteren am Bundeskongress Gewählten bzw. später Kooptierten:

Otto Aiglsperger (FCG), Bereichsleiter Presse/Öffentlichkeitsarbeit, Organisation/Wirtschaft

Josef Gary Fuchsbauer (UG), Bereichsleiter gewerkschaftliche Bildungsförderung

HR Mag.a Sandra Gaupmann (UG)

Mag. Ursula Hafner (FCG), Bereichsleiterin Familie

Mag. Veronika Höfenstock (FCG), Bereichsleiterin Dienstrecht

Markus Larndorfer (FCG), Bereichsleiter Junge GÖD, Sport, Grundlagenarbeit

Alexandra Loser (FSG)

Viktor Magdits (FSG)

Stephan Maresch, BEd (FCG),

Peter Maschat (FCG), Bereichsleiter Gesundheit und Umwelt

Hermine Müller (FSG), Bereichsleiterin Finanzen

Johann Prenninger (FCG)

Dr. Norbert Schnedl (FCG), Bereichsleiter Internationales

Susanne Schubert (FSG), Bereichsleiterin-Stv.in Frauen

Hannes Taborsky (FCG), Bereichsleiter Schulung, Mitgliederbetreuung, -werbung

Günther Tafelit (FCG)

Claudia Wolf-Schöffmann, BEd (FCG),

Gerhard Zauner (FCG)

**Bundesvertretungen (früher: Bundessektionen):**

- 1 Hoheitsverwaltung
- 2 Wirtschaftsverwaltung
- 3 Unterrichtsverwaltung
- 4 Justiz
- 5 Finanz
- 6 Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- 7 Arbeit - Soziales - Gesundheit
- 8 Landesverwaltung
- 9 GÖD - Gesundheitsgewerkschaft
- 10 Pflichtschullehrer:innen
- 11 Höhere Schule
- 12 Berufsschullehrer:innen
- 13 Universitätsgewerkschaft, wissenschaftl. u. künstl. Personal
- 14 Lehrer\*innen an berufsbildenden mittleren u. höheren Schulen
- 15 Polizeigewerkschaft
- 16 Universitätsgewerkschaft, allgemeines Universitätspersonal
- 17 Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung
- 18 Gewerkschaft für Zivilbedienstete an Justizanstalten
- 19 Justizwachegewerkschaft
- 20 Bundesbetriebe und Anstalten
- 21 Kammern und Körperschaften
- 22 Pensionist:innen
- 23 Richter:innen und Staatsanwälte:innen
- 24 Öffentlicher Baudienst
- 25 Bundesheergewerkschaft
- 26 Arbeitsmarktservice
- 27 Landwirtschaftslehrer:innen

**8 Landesvorstände** (Die Agenden für den Bereich Wien werden von der Gewerkschaftszentrale ([Präsidium](#)) wahrgenommen.)

Der **Bundeskongress** (früher: Gewerkschaftstag - alle 5 Jahre, zuletzt im November 2021, bzw. als a.o. Kongress am 12.9.2023)

**besteht** aus den Mitgliedern der **Bundeskongress**, und von

- **Bundestagen**,
- **Bundesvertretungen/-leitungen**,
- **Landesvorständen** und
- **Landeskongressen**

**gewählten Delegierten** als Stimmberechtigte;

und als Berater:innen: Kontrollkommission, Schiedsgericht, Sekretäre (21, das sind Fachleute für Recht, Besoldung, Bildung);

**wählt** Vorsitzende/n (aus stärkster Wähler:innengruppe), Stellvertreter:innen und weiteren Vorstand, Schiedsgericht, Kontrollkommission, restliche Bundeskongressmitglieder.

Die **Länderkongress** - kann einmal zw. 2 Bundeskongressen einberufen werden - **besteht** aus regionalen Bundeskongressmitgliedern und von Bundestagen, Bundesvertretungen, Landesvorständen u. Landeskongressen gewählten Delegierten, sowie den Sekretär:innen als Berater\*innen.

Die - fallweise einberufene - **Bundeskongress besteht** aus Vorstand, Vors.u.stv.Vors. aller Bundesvertretungen u. Landesvorstände, u. weiteren vom Bundeskongress Gewählten.

Das **Präsidium** tritt wöchentlich zusammen und **führt die Geschäfte** zusammen mit dem **Vorstand**.

Der **Landeskongress** - alle 5 Jahre (zuletzt Juni 2021) **besteht** aus Landesvorstand und von den Landestagen gewählten Delegierten; und Landessekretären als Berater:innen;

**wählt** Landesvorstands-Vorsitzende/n (aus stärkster Wähler:innengruppe) und 2 Stv. (eine/n aus zweitstärkster Gruppe) und die Mitglieder des Landesvorstandes und des erweiterten Landesvorstandes, Delegierte zu Bundeskongress und Länderkongress.

Der **Landesvorstand** tagt höchstens viermal, der erweiterte Landesvorstand höchst. zweimal jährlich; letzterem gehören auch alle (stv.)Vors. der Landesleitungen an.

Das **Landespräsidium** (=Vors+2Stv.) tagt zweimal monatlich.

Der **Bundestag** - alle 5 Jahre (zuletzt: Frühjahr 2021) **besteht** aus Bundesvertretung und von den Landestagen gewählten Delegierten;

**wählt** Bundesvertretungs-Vorsitzende/n und Stv. und die Mitglieder der Bundesleitung, der Bundesfachgruppe (BFG) und der Erweiterten BL, Delegierte zu Bundeskongress und Länderkongress.

Erweiterte Bundesleitung (EBL) - mindestens einmal/Jahr **besteht** aus Bundesvertretung, Vors.u.stv.Vors. aller Landesleitungen und vom Bundestag gewählten Delegierten.

Der **Landestag** - alle 5 Jahre (zuletzt Frühjahr 2021) **besteht** aus Landesleitung u.v.GBAs gewählten Delegierten; **wählt** die Mitglieder der Landesfachgruppenleitung LFG (und, wenn nicht direkt gewählt, der Landesleitung) und Delegierte zu Bundestag und Landeskongress.

Bundes- und Landesleitungen, Bundes- und Landesfachgruppenleitungen führen die Geschäfte und tagen maximal 4 mal pro Jahr.

### **Übergreifende Gremien:**

**Bezirksgruppen:** werden je nach Bedarf vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand eingerichtet.

**Arbeitsgemeinschaften:** werden zur Behandlung gemeinsamer beruflicher Angelegenheiten mit Zustimmung des Zentralvorstandes gebildet. Zurzeit gibt es:

- *ARGE Allgemeine Verwaltung* - *ARGE Lehrer:innen u. Lehrer*
- *ARGE Landesbedienstete* - *Exekutivgewerkschaft*.

Jede ARGE **besteht** aus den Vors.u.stv.Vors. und Bundeskongressmitgliedern der beteiligten Bundesvertretungen.

Mit Zustimmung des Landesvorstandes können auch LandesARGEs gebildet werden; diesen gehören die Vors.u.stv.Vors. der beteiligten Landesleitungen an.

ARGE, Landesleitungen, BFG, LFG und GBA wählen Vorsitzende und Stv. in der konstituierenden Sitzung.

Die **Kontrollkommission überwacht** nicht nur die **Rechnungsführung**, sondern auch die „**Durchführung der Beschlüsse** des Bundeskongresses und der übrigen Organe der Gewerkschaft“. Kontrollkommissionsmitglieder können als Berater\*innen an allen Sitzungen teilnehmen.

## 5.7 Schulgemeinschaftsausschuss – SGA, Schulversuche, Kuratorien

Ziel des Schulgemeinschaftsausschusses:

Der Schulgemeinschaftsausschuss dient nach SchUG § 64 und SchUG-BKV § 58 der Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft.

Mitglieder: Schulleiter\*in (ohne Stimmrecht außer bei den schulautonomen Tagen und Schulzeitbestimmungen);  
3 Lehrer\*innenvertreter\*innen,  
3 Schüler\*innenvertreter\*innen und an Tagesschulen  
3 Erziehungsberechtigte des Elternvereins

Wahl

Die Wahl der Vertreter\*innen des Schulgemeinschaftsausschusses erfolgt innerhalb der ersten 3 Monate eines Schuljahres. Der Wahlvorgang wird durch die Verordnung über die Durchführung der Wahl der Mitglieder des SGA geregelt: Verordnung BGBL. Nr. 389/1993 in der geltenden Fassung. Die Wahl ist auf 1 oder 2 Jahre möglich; gewählt wird durch Vergabe von 6, 5, 4, 3, 2, 1 Punkten. Die 3 Kand. mit den meisten Punkten sind im SGA, die nächsten 3 sind Ersatzmitglieder

Aufgaben:

Einvernehmen mit dem SGA muss die Schulleitung  
zwischen 6 und 4 Wochen vor Unterrichtsjahresende  
über schulautonome Festlegung von Eröffnungs-  
und Teilungszahlen herstellen.

Entscheidung über (Auszug):

mehrtägige Schulveranstaltungen

Erklärung einer Veranstaltung zu einer "schulbezogenen Veranstaltung"

Hausordnung

Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen

die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen

schulautonome Schulzeitregelung

Durchführung u. Terminisierung v. Elternsprechtagen

Kriterien zur Wiederverwendung von Schulbüchern

Beratung über:

Fragen des Unterrichts und der Erziehung

Fragen der Planung von Schulveranstaltungen

Baumaßnahmen im Bereich der Schule

Festsetzung des Umfangs der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Schüler:innen und die Festsetzung des Wirkungsbereiches der Schülervertreter:innen (1.13.).

Aberkennung der Wählbarkeit einer Schülerin oder eines Schülers zum/zur Schüler:innenvertreter:in.

Einberufung und Beschlussfassung

Die Einberufung erfolgt durch den/die Schulleiter:in (2 Wochen vorher ankündigen). Ein Drittel der Mitglieder kann eine Einberufung verlangen.

Vorsitz hat der/die Schulleiter:in oder ein/e Vertreter:in. Stimmenthaltung ist unzulässig!

Der SGA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und von jeder Gruppe mindestens je ein Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Schulleiter:in.

Bei der Abstimmung über die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen und schulautonomer Schulzeitregelung und bei der eventuellen Ablehnung der Klassen- und Gruppengrößen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Bei Schulzeitbestimmungen hat auch die/der Direktor:in Stimmrecht.

Abgeltung: Seit 1.9.09 gibt es keine Abgeltung f. SGA

Schulversuche (SchOG, § 7):

„(5) Vor der Einführung eines Schulversuches an einer Schule ist das Schulforum bzw. der SGA zu hören.

(5a) Schulversuche dürfen an einer Schule nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler:innen und mindestens zwei Drittel der Lehrer:innen der betreffenden Schule dem Schulversuch zustimmen. Ist ein Schulversuch nur für einzelne Klassen einer Schule geplant, darf ein derartiger Schulversuch nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler:innen, welche diese Klasse voraussichtlich besuchen werden, und mindestens zwei Drittel der Lehrer:innen, welche in dieser Klasse voraussichtlich unterrichten werden, zustimmen; diese Zustimmung gilt auch für eine Fortsetzung des Schulversuches in den aufsteigenden Klassen. An Berufsschulen tritt an die Stelle der erforderlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten die entsprechende Zustimmung der Schüler:innen.“

Kuratorien

Nach SchUG § 65 können an berufsbildenden Schulen erweiterte Schulgemeinschaften - K U R A T O R I E N - geschaffen werden, denen auch Arbeitgeber\*innen, Arbeitnehmer\*innen, Absolvent\*innen ... angehören.

## 5.8. Was ist ein UT3, UT8? Und andere Zauberwörter zur Schulfinanz

Schulbudget im Rahmen der Schulautonomie: Grundlage ist das Bundesfinanzgesetz (BFG), das vom Nationalrat für die Dauer eines Kalenderjahres beschlossen wird. Das BMBWF teilt die Mittel den Bildungsdirektionen zu, die dann die Aufteilung auf die einzelnen Schulen vornehmen - leider hat die PVAK 2005 festgestellt, dass der PV dabei kein Mitspracherecht zukommt. Allerdings kann der DA sicherlich eine Offenlegung der einzelnen Schulbudgetposten verlangen, damit er seine Mitwirkungsrechte wahrnehmen kann.

Die Budgetansätze für die einzelnen Schultypen werden nach „Unterteilung“ (UT) gegliedert:

### Jahresausgabenhöchstbeträge nach UT 3

UT 3 ist vorgesehen für „Anlagen“ d.h. für **Großanschaffungen** (Einzelposten kosten mehr als € 400.-). Dazu zählen: Laufende Investitionen: Mittel für die Anschaffung von längerfristig zur Verfügung stehenden Wirtschaftsgütern (Investitionen).

Monatliche Planung und Anforderung der Mittel hat durch die Schule zu erfolgen.

Außerordentliche Investitionen: Projektorientierte Planung und Anforderung der Mittel. Z.B. Neu-, Um- und Zubauten, aber auch schulübergreifende Projekte, die von der Schule nicht aus dem laufenden Budget bezahlt werden können.

Der Jahresausgabenhöchstbetrag (nach UT 3) einer Schule setzt sich zusammen aus dem **Grundbetrag**, dem **Steigerungsbetrag für jede/n Schüler\*in** und dem **Projektanteil**.

(Die folgenden Zahlen sind aus dem Rundschreiben aus dem Jahre 2002:) Der **Grundbetrag** beträgt für jede Schule € 8.000,-

Der **Steigerungsbetrag** beträgt € 8,- je Schüler\*in.

Der **Projektanteil** ergibt sich als Summe der für außerordentliche Projekte reservierten Beträge. Dem Fachausschuss [sic!] sind die geplanten Projekte zur Kenntnis zu bringen.

### Jahresausgabenhöchstbeträge nach UT 8

UT 8 ist vorgesehen für „Aufwendungen“ d.h. für **Kleinanschaffungen**, für den laufenden Betrieb (Einzelposten kosten weniger als € 400.-)

Der Jahresausgabenhöchstbetrag (nach UT 8) einer Schule setzt sich zusammen aus dem **Grundbetrag**, dem **Steigerungsbetrag für jede/n Schüler\*in**, dem Betrag für **Schulbibliotheken**, dem **Energieanteil**, dem **Reinigungsanteil**, dem Anteil für **Instandhaltung** von Gebäuden und sonstigen Anlagen, dem **Mietanteil**, dem Personal(Lehrer)-bezogenen Anteil und einem eventuellen **Projektanteil**.

Der **Grundbetrag** beträgt für jede Schule 19.000,-

Der **Steigerungsbetrag** beträgt € 40,- pro Schüler\*in.

Der **Energieanteil** ergibt sich auf Basis des Durchschnitts des Verbrauches im Vorjahr

Der **Reinigungsanteil** ergibt sich aus der zu reinigenden Fläche

Der **Anteil für Instandhaltung von Gebäuden** berechnet sich zu € 0,50/m<sup>2</sup> und jener für die Instandhaltung von sonstigen Anlagen ergibt sich als Durchschnittswert der Ausgaben der vergangenen drei Jahre.

Der **Mietanteil** ergibt sich aus dem nachgewiesenen Bedarf an Anmietungen für den verpflichtenden Unterricht.

Die monetäre Abgeltung für **Wartung der Hardware** („IT-Kustodiatsregelung“) folgt der Anzahl der gemeldeten Unterrichtscomputer.

Der Anteil für **Fahrtkostenzuschuss** und Reisekosten für mitverwendete Lehrer:innen basiert auf dem Durchschnittswert der Ausgaben vergangener Jahre.

Der **Projektanteil** ergibt sich als Summe der für außerordentliche Projekte reservierten Beträge. Dem Fachausschuss [sic!] sind die geplanten Projekte zur Kenntnis zu bringen.

Diese finanziellen Mittel müssen von den Schulen in (möglichst gleichen) Monatsraten abgerufen werden. Über den Großteil der UT8-Mittel kann - trotz Schulautonomie - nicht frei disponiert werden! Zuerst müssen die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden (v.a. Fahrtkostenzuschüsse, Mieten, Reinigungsverträge, Contracting, Energie usw.).

Hinsichtlich der übrigen Mittel kann die Schule autonom entscheiden (z.B. Kleinmaterialien, Heizung, Drucksachen, geringwertige Wirtschaftsgüter, Reisekosten für Fortbildung\* usw.).

\* Leider ist die Höhe des Reisekostenbudgets nicht genau geregelt. Als „Faustregel“ kann ca. die Höhe der ehem. Bildungszulage (7,3 € pro Vollbeschäftigtem, Aliquotierung beachten) angesetzt werden. Im Rahmen meiner Tätigkeit als FA-Mandatar musste ich feststellen, dass in manchen Schulen zugunsten anderer Ermessensausgaben die Mittel für Reisekosten stark reduziert werden. Wenn dadurch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen bzw. die Verrechnung der Reisekosten nur mehr stark eingeschränkt möglich ist, muss das Einvernehmen mit der PV hergestellt werden.

Weitere Unterteilungen:

**UT0 - Personalausgaben:** Gehälter usw.

**UT7 - Gesetzliche Verpflichtungen:** Prüfungstaxen, Müllgebühren usw.

Rücklagen (Verwendung nicht verbrauchter Mittel in der Folgeperiode) ist prinzipiell nur in begründeten Fällen bei UT3 möglich. Eine Genehmigung des BMBWF und BMF ist notwendig. Eine Garantie gibt es aber nicht. In Ausnahmefällen wird auch für UT8 ein „Periodenausgleich“ ermöglicht.

Die geforderte Planung der Mittelverwendung der UT3 und UT8 sollte transparent und unter Einbindung der an der Schule Beschäftigten erfolgen. Davon kann aber nicht das Recht abgeleitet werden, dass im Rahmen der Planung der Mittelverwendung prinzipiell die PV eingebunden werden muss.

## 5.9. Fahrtkostenzuschuss

### Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses seit 1.1.08

(§20b GehG) Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss haben nun alle Kolleginnen und Kollegen, welche Pendlerpauschale (siehe letzter Punkt in 4.3.7) in Anspruch nehmen. Die Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Dienststelle muss mehr als 20 km (wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist: mehr als 2 km) betragen. Wenn man in [www.bmf.gv.at/pendlerrechner](http://www.bmf.gv.at/pendlerrechner) seine Daten eingibt, das Ergebnis **ausdruckt und beim Arbeitgeber abgibt, wird die Pendlerpauschale** berücksichtigt und der **Fahrtkostenzuschuss** berechnet und monatlich mit dem Lohn auszuzahlt!

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt für jeden vollen Monat  
bei einer Fahrtstrecke ab 1.9.22 | ab 1.2.23

über 20 bis 40 km		23,01 €		24,18 €
über 40 bis 60 km		45,50 €		47,82€
über 60 km		68,01 €		71,47€

Wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist (großes Pendlerpauschale) beträgt der FKZ für ein Monat

bei einer Fahrtstrecke ab 1.9.22 | ab 1.2.23 |

2 bis 20 km		12,52 €		<b>13,16 €</b>	
über 20 bis 40 km		49,67 €		<b>52,20 €</b>	
über 40 bis 60 km		86,47 €		<b>90,87 €</b>	
über 60 km		123,48 €		<b>129,77 €</b>	

Eine Übergangsbestimmung stellte sicher, dass bisherige Fahrtkostenzuschussbezieher keine finanziellen Einbußen hinnehmen müssen. Erst bei geänderten Voraussetzungen (z.B. Wohnsitzwechsel) soll die Neuregelung des § 20b zum Tragen kommen.

Bei Wohnsitzwechsel (sogar innerhalb derselben Ortsgemeinde) außerhalb der 20 km Grenze zum Dienstort wurde früher zahlreichen Kolleginnen und Kollegen der Fahrtkostenzuschusses eingestellt. Die Begründung der Dienstbehörden stützte sich darauf, dass die Kolleginnen und Kollegen die Ausschlussgründe (§ 20b Abs.

6 Z. 2 GehG) selbst zu vertreten hatten. Das Formular L 34 für die Beantragung des Pendlerpauschales kann samt Erläuterungen vom Finanzministerium herunter geladen werden: [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) oder

<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-steuern/pdf/9999/134.pdf>

Fahrtkostenzuschuss ist bei Anspruch auf Pendlerpauschale vom Dienstgeber zu zahlen.

## 6. Pädagogischer Dienst – pd-Lehrer:innendienstrecht

Im neuen Dienstrecht ist eine volle Lehrverpflichtung 22 Stunden (Stunden der Lehrverpflichtungsgruppen 1 u. 2 an AHS-Oberstufe und BMHS zählen 1,1) plus 2 Stunden Zusatzaktivitäten aus den Bereichen Klassenvorstand, Lehrmittelsammlung, Mentoring (als erfahrene\*r Lehrer\*in junge Koll. im 1. Dienstjahr einführen) Qualitätsmanagement, Fachkoordination an MS (gelten jeweils als 1 Jahreswochenstunde), Lernbegleitung, Eltern-/Schüler\*innenberatung (36 Einzelstunden entsprechen 1 Jahresstunde). Zum Vergleich: Klassenvorstand wird im alten Dienstrecht mit je (folgende Zahlen gelten für 2023) 235,1 (I1, bzw. sonst 206,7) Euro von Sept.-Juni abgegolten, Lehrmittelsammlung mit 188,0 (1 Wochenstunde, L1 und LPA) bzw. 159,5 € alle übrigen Verwendungsgruppen); wenn das Kustodiat halb bewertet ist: 94,0 € bzw. 79,7 €), Qualitätsmanagement wird wie Unterrichtsstunden gewertet, Lernbegleitung wird mit 44,0 € pro Stunde bezahlt, die spezielle Eltern-/Schüler\*innenberatung gibt es im alten Dienstrecht nicht.

Wöchentliche Sprechstunde und Teilnahme an Elternsprechtage, Tag der offenen Tür, Konferenzen, etc sind im alten und neuen Dienstrecht gleich; ebenso die Überstundenbezahlung mit 1,3% vom jeweiligen Monatsgrundgehalt.

Supplierungen (Vertretung von Lehrer\*innen, die bis zu 2 Wochen abwesend sind [bei längerer Abwesenheit wird die Vertretung als Überstunden gewertet]) sind im alten und neuen Dienstrecht zunächst gratis zu machen und danach mit 43,7 €/Stunde gleich bezahlt (für I2-Lehrer\*innen: 37,5 €).

In der BS werden alle Supplierstunden bezahlt.

Die Gratissupplierregelungen: altes Dienstrecht an Bundesschulen: jede Woche ist die erste Stunde unbezahlt und weitere 10 im Laufe eines Schuljahres ebenso unbezahlt; altes Dienstrecht APS: 20 bzw. neues Dienstrecht bei allen (außer BS): 24 Stunden pro Schuljahr unbezahlt.

Im alten und im neuen Dienstrecht darf Urlaub nur in unterrichtsfreier Zeit genommen werden. Im neuen haben Lehrpersonen allerdings am Beginn der Ferien erst "wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten (Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) die persönliche Anwesenheit am Dienstort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der am Montagabend der letzten Sommerferienwoche endet (aber ohne schulische Aufgaben ab Dienstag).

In Abschlussklassen wird im alten wie im neuen Dienstrecht nur bis vor Beginn der Abschlussprüfungen unterrichtet und die Jahresstunden entsprechend prozentuell abgewertet (auf ca 80 Prozent).

Im neuen Dienstrecht sind auf Anordnung 15 Stunden Fortbildung in unterrichtsfreier Zeit zu machen.

Die ersten (bis zu 5) Unterrichtsjahre (müssen aber nicht zusammenhängend sein) gibt's im alten und im neuen Dienstrecht befristete (Einjahres-)Verträge, wenn ausschließlich ungesicherte Stunden gehalten werden.

Im neuen Dienstrecht ist die Bezahlung bei befristeten und unbefristeten Verträgen gleich.

Im alten Dienstrecht geschieht die Bezahlung in befristeten Verträgen (II L, sprich "Zwei-L") mit Fixstundensätzen (ohne Vordienstzeitenberücksichtigung) in Höhe von ca 2.-3. Gehaltsstufe.

Bezahlung: siehe Gehalts-/Zulagentabellen hier im Skriptum. Im pd-Schema wird bei Verträgen gem. Abs. 11a (Anstellungserfordernisse nicht erfüllt und auch nicht in nächster Zeit zu erwarten) bis zu 30% weniger bezahlt.

## 7. Anhang

### 7.1. Betriebsvereinbarung Schulhauskultur

(Beispiel jene der Lehrer\*innen des Linzer Technikums)

In der heutigen Berufswelt werden folgende Eigenschaften von den Arbeitnehmer\*innen gefordert:

- Flexibilität, - Teamfähigkeit, - soziale Kompetenz, - Eigenverantwortung und - Fähigkeit zu eigenständigem Bildungserwerb. Und genau diese Eigenschaften werden im Rahmen der Ausbildung an unserer Schule, gefordert, geschult und gefördert.

Der ständige Wechsel von Frontalunterricht und Gruppenunterricht, von individuellen und sozialen Lernphasen, von Zuhören und selbstständiger Arbeit formt unsere Schüler\*innen und Studierenden zu genau den verantwortungsbewussten, zukunftsorientierten, aufgeschlossenen, fleißigen und verlässlichen Ingenieuren, die vom Gewerbe und der Industrie in

der ganzen Europäischen Union gesucht werden.

Neben der Vorbereitung auf das zukünftige Berufsleben ist es der Schulleitung und dem Lehrkörper des Linzer Technikums ein großes Anliegen, unseren Schüler\*innen und Studierenden so gut wie möglich zu helfen, damit sie sich zu aktiven, selbstständigen und interessierten jungen Menschen entwickeln können.

Dazu gehören auch viele Regeln, die es in unserer Gesellschaft zu beachten gilt.

Natürlich sind unsere Schüler\*innen bereits "erzogen", wenn sie zu uns kommen. Wir bekennen uns aber dazu, auf gepflegte Umgangsformen zu achten und diese gegebenenfalls einzufordern.

Wir, die Schulleitung und die Lehrer\*innen,

betrachten es auch als selbstverständlich selbst und untereinander auf die genannten Fähigkeiten und Umgangsformen Wert zu legen.

So wollen wir

- Kritik/Beschwerden/Feedback/Anregungen zuerst den Betroffenen selbst mitteilen
- ein notwendiges Gespräch mit einem Mitglied der Schulleitung über eine Kollegin / einen Kollegen nicht ohne deren/dessen Wissen führen
- Informationen über eine Kollegin / einen Kollegen nicht ohne deren/dessen Wissen mündlich oder schriftlich weitergeben
- anonym vorgebrachte Anschuldigungen gegen Kolleg\*innen nicht beachten
- im Falle von notwendigen Änderungen bei einer Kollegin / einem Kollegen die dazu notwendigen Schritte mit der/dem Betroffenen selbst erarbeiten
- das Gespräch und die Zusammenarbeit im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung suchen.

### 7.2. Wichtige Gesetze u. Verordnungen

in alphabetischer Reihenfolge (unvollständig):

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch ABGB

**Allgemeines Pensionsgesetz APG**

Allgemeines Urlaubsrecht

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz ASVG

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz AVG

Amtshaftungsgesetz

Ausschreibungsgesetz

**Beamten-Dienstrechtsgesetz BDG**

Beamtenüberleitungsgesetz BÜG

Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz B-KUVG

Bundesbediensteten-Schutzgesetz BSG

Bundesgleichbehandlungsgesetz

Bundesministerienengesetz BMG

**Bundes-Personalvertretungsgesetz PVG**

Bundesverfassungsgesetz B-VG

Bundesschulaufsichtsgesetz B-Sch-AufsG

**Dienstnehmerhaftpflichtgesetz**

Dienstpragmatik DP

Dienstrechtverfahrensgesetz DVG

Disziplinarrecht

**Erlass: Aufsichtserlass**

Erlass: Abschließende Prüfungen

Familienlastenausgleichsgesetz FLAG

**Gehaltsgesetz GG**

**Karenzurlaubsgeldgesetz**

**Lehrer-Dienstpragmatik LDP**

Mutterschutzgesetz MuttSchG

**Nebengebühreuzulagengesetz**

**Organhaftpflichtgesetz**

**Pensionsgesetz PG**

**Reisegebührevorschrift RGV**

Religionsunterrichtsgesetz RelUG

**Schülerbeihilfengesetz**

Schülervertretergesetz

Schulorganisationsgesetz SchOrgG

Schulpflichtgesetz SchPflG

**Schulunterrichtsgesetz SchUG** (für Berufstätige  
SchUG-BKV)

Schulzeitgesetz SchZG

Schulunterrichtsordnung SchUO

Strafgesetzbuch StGB

Studienförderungsgesetz



Überbrückungshilfengesetz  
**Verordnung: Prüfungsordnung**  
 Verordnung: Aufbewahrungsfristen  
 Aufnahme- und Eignungsprüfung  
 Verordnung: Befreiung von Pflichtgegenständen  
 Verordnung: Beschränkung der Freigegegenstände  
 und unverbindlichen Übungen  
 Verordnung: Dienstrechtsverfahren  
 Verordnung: Dienstzeit  
 VO: Durchführung der Wahl der Schülervertreter  
 Verordnung: Einstufungs- und Aufnahmeprüfung  
 Verordnung: Ergänzungszulagen  
 Verordnung: Externistenprüfungen

Verordnung: Freigegegenstände u. unverbindl. Übungen  
 Verordnung: Gestaltung von Zeugnisformularen  
 Verordnung: Gutachterkommission zur Verordnung:  
 Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln  
 Verordnung: Leistungsbeurteilung  
 Verordnung: Planstellenbesetzung  
 Verordnung: Schulordnung  
 Verordnung: Schulveranstaltungen  
 VO: Wahl des Schulgemeinschaftsausschusses  
 Verordnung: Zeugnisformulare  
**Vertragsbedienstetengesetz VBG**  
 Verwaltungsstrafgesetz VStG  
 Zustellgesetz

### 7.3. Lehrverpflichtungsgruppen

#### 1.) Altes Dienstrecht

Das Bundeslehrer Lehrverpflichtungsgesetz (BLVG) teilt nicht nur die Unterrichtsgegenstände in die verschiedenen Lehrverpflichtungsgruppen ein, sondern regelt auch Reduzierung der Lehrverpflichtung, die Einrechnung von Nebenleistungen (zB Schulbibliothek) und anderes. (Wahlpflichtfächer, Freigegegenstände, Förderunterricht werden wie entsprechende Pflichtgegenstände gewertet.)

#### 2.) Neues Dienstrecht.

Im neuen Dienstrecht (pd) gibt es an Mittelschulen und PTS für Schularbeitsfächer die mittlere Zulage (2023: 30,80 €). An Berufsschulen wird für die Gegenstände der Fachgruppen 1 und 2 eine Zulage von 16,10 Euro gezahlt. Diese Fächerzulagen im pd werden 12mal pro Jahr (in den Sommerferien im Durchschnitt der anderen Monate) bezahlt, erhöhen aber die Sonderzahlungen („Weihnachts/Urlaubsgeld“) nicht. Das neue Dienstrecht ist diesbezüglich einerseits durch das Landesvertragslehrpersonengesetz (LVG) gegeben. Die Dienstzulagen für bestimmte Funktionen (Mentoring, Schülerberatung, Lerndesign Mittelschule) sind im § 19 geregelt, die Fächervergütung im § 22. Im AHS-/BMHS-Bereich gilt das Vertragsbedienstetengesetz § 46e. sinngemäß.

Wenn Lehrpersonen in der SEK 1 in Unterrichtsgegenständen verwendet werden, die gemäß BLVG in die Lehrverpflichtungsgruppe I oder II eingereiht sind, gebührt Fächervergütung;  
 in der SEK 2 in Unterrichtsgegenständen verwendet werden, die gemäß BLVG in die Lehrverpflichtungsgruppe I oder II eingereiht sind, gebührt Fächervergütung A;  
 in der SEK 2 in Unterrichtsgegenständen verwendet werden, die gemäß BLVG in die Lehrverpflichtungsgruppe III eingereiht sind; gebührt Fächervergütung B.  
 Stand 2023: A: 39,60 €; B:16,10 €; C: 30,80 €

### Lehrverpflichtungsgruppen lt. BLVG (gekürzt)

#### LVGR I: 1 Unterrichtsstunde= 1,167 WE

Deutsch (D)  
 Fremdsprachen (E1, F, It, Sp., GR, L, usw.)  
 (Spezielle) Betriebswirtschaftslehre  
 Betriebswirtschaftliches Praktikum

(Elektronische) Datenverarbeitung  
 Laboratorium  
 (Mathematik und) Angewandte Mathematik (BMHS)  
 Darstellende Geometrie an HTLs  
 alle technischen Theoriefachgegenstände an HTLs

#### LVGR II: 1 Unterrichtsstunde = 1,105 WE

Schwerpunktfach Biologie u.Umweltkunde (BIU2 i.AHS)  
 Darstellende Geometrie (DG2 an AHS)  
 Mathematik (M2 an AHS)  
 Schwerpunktfach Physik (PH2)  
 (Physik und) Angewandte Physik  
 (Chemie und) Angewandte Chemie  
 (Kustodiat) Informatik  
 Betriebliches Rechnungswesen  
 Betriebslehre

Betriebsrechnen  
 Wirtschaftliches Rechnen  
 Buchhaltung, Bilanz und Steuerlehre  
 Kostenrechnung  
 Theorie der Weberei  
 Warenkunde und Technologie  
 Schulbibliothek (je nach Schulgröße 6, 7,5 oder 9  
 Stunden, bei Abendschulen bis 2 Stunden mehr)  
 Werkstättenleiterstunde

**LVGR III: 1 Unterrichtsstunde = 1,050 WE**

Berufsorientierung & Bildungsinformation (BOBI)  
Biologie (und Umweltkunde)  
Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie (BUPC)  
Biologie und Ökologie (BOK3)  
Chemie (CH3)  
Geographie (und Wirtschaftskunde)  
Geometrisch Zeichnen (GZ als Trägerfach)  
Geschichte (und Sozialkunde / Politische Bildung)  
Zeitgeschichte  
(Wirtschaftliche Bildung und) Rechtskunde  
Staatsbürgerkunde (und Rechtslehre)  
Politische Bildung (und Rechtslehre)  
Gesundheitslehre  
Haushaltsökonomie & Ernährung (Theorie, HOE)  
Landeskunde (LAK)  
Literatur (LIT3)  
Medienkunde (MEK)  
Orientierung Berufs- & Arbeitswelt (OBAW)  
Physik (PH3)

LVGR IV b: 1 Unterrichtsstunde = 0,977 WE  
Bildnerische Erziehung (BE4b, als Schularbeitsfach)

LVGR IV a: 1 Unterrichtsstunde = 0,955 WE  
Bildnerische Erziehung (BE4a)  
(Bildnerisches Gestalten &) Werkerziehung (BGW, WEZ)  
Technisches Werken (TEW) bzw.: Textiles Werken (TEXW)  
Leibesübungen

**LVGR IV: 1 Unterrichtsstunde = 0,913 WE**

Bildnerisches Gestalten  
Chor - Bühnenspiel  
Entwurf- und Fachzeichnen  
Ernährungslehre & Hauswirtschaft als Pflichtfach (ELH)  
Freie Rede (FRD)  
Freihandzeichnen  
Geometrisch Zeichnen (wenn nicht Trägerfach)

**LVGR V: 1 Unterrichtsstunde = 0,875 WE**

Chor(gesang)  
Bühnenspiel (Darstellendes Spiel)  
Ernährungslehre und Hauswirtschaft

**LVGR V a: 1 Unterrichtsstunde = 0,825 WE**

Ernährung & Haushaltspraktikum (ENHA)  
Nähen und Werken (Haushaltungsschulen)

**LVGR VI: 1 Unterrichtsstunde = 0,750 WE**

Unverbindl. Übung Hauswirtschaft (HW6 an AHS)  
Handarbeit als Freifach

Prakt. Übung Computer (PUC3)  
Psychologie und Philosophie (einschließlich Praktikum)  
Psychologie/Erziehungslehre/Philosophie (PEPH)  
Psychologie/Pädagogik/Philosophie (PPP)  
Philosophischer Einführungsunterricht  
Religion (RAK, RE, RI, RK, RM, RB)  
Ethik  
Sportkunde (SPOK)  
Ernährungslehre und Lebensmittelkunde  
Materialienkunde  
Technisches Zeichnen  
Umweltschutz und Unfallverhütung  
Volkswirtschaftslehre und Soziologie  
Werkstättenlaboratorium  
(UÜ) Einführung Informatik (EINF)  
(UÜ) Praxis wissenschaftlichen Arbeitens (EPWA)  
Tagesschulheim  
Schikursleiter\*in, Projektleitung usw. (SKL)  
Administrator\*in (ADM) = 0,5 Stunden/Klasse  
Direktor\*in (DIR)

Musikerziehung (MU4b, als Schularbeitsfach)  
Stenotypie und Textverarbeitung

Geometrisch Zeichnen (GZ)  
Musikerziehung (MU4a)  
Bewegung und Sport / Leibeserziehung /

Instrumentalmusik (INM) bzw.: Instrumentalunterricht  
Kunstgeschichte  
Maschinschreiben (MS)  
Schach (SCHA)  
Spielmusik (SPMU)  
Textiles Gestalten (TGE)  
Verkehrserziehung (VKE)

Kochen und Hauswirtschaftskunde  
Küchenpraxis und Küchenführung  
Textverarbeitung  
Zeichnen und Schrift bzw.: Zeichnen und Werkarbeit

(Atelier und) Werkstätte  
Betriebspraktikum bzw.: Bautechnisches Praktikum  
Praktische Bauarbeiten

Haushaltsführung  
Nähen, Materialkunde, Werken (Hauswirtschaftsschu.)  
Werken

## 7.4. Anwendung des § 61 Gehaltsgesetz laut BMBWF

Hier wird ein Schreiben aus dem Jahr 2001 zitiert. Ein vergleichbares neueres Dokument mit gleicher Wirkmächtigkeit ist zu Redaktionsschluss nicht bekannt. Im Sinne der leichteren Lesbarkeit wurden die Beträge nicht in historischer Entwicklung, sondern zum aktuellen Stand aktualisiert.

Gültig ab 1. 9. 2001. GZ 722/9-III/D/14/2001 - Sachbearbeiter: Dr. OR Josef Schmidlechner (aktualisiert, Zahlen aus 2023)

An alle Landesschulräte u. den Stadtschulrat f. Wien

Zur Anwendung des zum 1.9.2001 novellierten § 61 (Gehaltsgesetz) auf Bundeslehrer wird bemerkt:

### 7.4.1. Einzel- und Dauermehrdienstleistungen

§ 61 GG nimmt mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2001/2002 die Unterscheidung zwischen Einzel- und Dauermehrdienstleistungen wieder auf.

#### 7.4.1.1 Dauermehrdienstleistung

Als Dauermehrdienstleistung gilt jede Wochenstunde (Werteinheit), mit welcher ein Lehrer im Rahmen der für ihn geltenden Lehrfächerverteilung durch Unterricht (in Verbindung mit Einrechnungen gemäß §§ 9, 10 und 12 BLVG) das Ausmaß seiner Lehrverpflichtung überschreitet. Hierfür gebührt einem vollbeschäftigten Lehrer für jede zusätzliche Wochenstunde (Werteinheit) eine Abgeltung von 1,3% des Gehalts.

Dauermehrdienstleistungen werden über das gesamte Unterrichtsjahr mit Ausnahme bestimmter Ferienzeiten durchgehend und ohne Gegenrechnung bezahlt. Für bestimmte Anlassfälle, die zu einem ganz täglichen Entfall der für einen Lehrer (laut Diensterteilung) für diesen Tag vorgesehenen Tätigkeiten (Unterricht, Erzieher Tätigkeit und Aufsichtsführung gemäß § 10 BLVG, Tätigkeit in ganz täglichen Schulformen gemäß § 12 BLVG) führen, ist eine anteilmäßige Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung vorgesehen (näher unten 2.1).

Als Dauermehrdienstleistungen gelten auch die von einem für den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichtsberechtigten Lehrer in einer Klasse in Form eines Blockunterrichtes gehaltenen Vertretungsstunden, sofern der blockweise gehaltene Unterricht pro Tag mehr als drei Stunden umfasst und dieser Unterricht mit einer entsprechenden Vor- und Nachbereitung verbunden ist (§ 61 Abs. 8b GG).

#### 7.4.1.2 Einzelmehrdienstleistung

Für die anlässlich der vorübergehenden Vertretung eines Lehrers geleisteten Einzelüberstunden ist in der Regel eine den Dauermehrdienstleistungen vergleichbare Vor- und Nachbereitung nicht gegeben. Daher wurde für diese fallweise sich ergebende zusätzliche Unterrichtstätigkeit eines Lehrers (Leiters) die Abgeltung in Form eines Fixbetrages gewählt. Hierbei ist für Lehrer der Verwendungsgruppen L PA und L 1 ein Vergütungsbetrag von € 43,5 (bzw. für Lehrer der anderen Verwendungsgruppen von € 37,10) für jede wöchentlich über eine Vertretungsstunde und jährlich über 10 weitere hinausgehende zusätzliche Unterrichtsstunde vorgesehen (seit 2011 verringern sich diese 10 Grattissupplierungen für Teilbeschäftigte aliquot ihrem Beschäftigungsausmaß). Während die erste wöchentlich zusätzlich zu haltende Unterrichtsstunde und weitere 10 zusätzliche keiner gesonderten Abgeltung unterliegen, ist jede weitere in der betreffenden Woche gehaltene Einzelüberstunde mit einem gleich bleibenden Fixbetrag und zwar unabhängig davon, welcher Lehrverpflichtungsgruppe der jeweils unterrichtete Gegenstand gemäß Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz zugeordnet ist, zu vergüten. Eine als Einzel-ML abzugeltende Stunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit steht einer Unterrichtsstunde gleich. [Lehrer\*innen im neuen Dienstrecht bekommen Supplierstunden ab der 25. pro Unterrichtsjahr bezahlt (keine Wochenregelung).] [Gilt nicht mehr ab 1.9.09: Für die Unterrichtserteilung an Schulen für Berufstätige fand (mit Ausnahme des Unterrichts an Samstag-Vormittagen) § 5 BLVG Anwendung.]

Für die Tätigkeiten der Erzieher (§ 10 BLVG) sowie die Tätigkeiten gemäß § 12 Abs. 3 BLVG (Betreuung der individuellen Lernzeit sowie des Freizeitbereiches) gebührt der für eine Unterrichtsstunde vorgesehene Fixbetrag im halben Ausmaß (§ 61 Abs. 8a GG). Für diese im § 61 Abs. 8a GG angeführten Tätigkeiten ist bereits die erste Vertretungsstunde als Einzelmehrdienstleistung zu vergüten.

#### 7.4.1.3 Abgrenzung von Einzel- und Dauermehrdienstleistungen

Die Einordnung einer zusätzlich gehaltenen Unterrichtsstunde als Einzel- oder Dauermehrdienstleistung richtet sich danach, ob der betreffenden zusätzlich unterrichteten Stunde eine Änderung der Lehrfächerverteilung zu Grunde lag oder nicht. Hierzu bestimmt § 61 Abs. 1 letzter Satz GG, dass im Vertretungsfall die Lehrfächerverteilung dann entsprechend abzuändern ist, sobald abzusehen ist, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird.

Es ist daher anhand einer vom Verhinderungsgrund des zu vertretenden Lehrers aus anzustellenden Betrachtung zu prüfen, ob die Verhinderung mehr als 14 Tage betragen wird oder nicht. Bejahendenfalls (wie z.B. bei schwereren

Unfallverletzungen, einer mehr als zwei Wochen umfassenden ärztlichen Krankschreibung, mehrwöchigen Abwesenheiten eines Lehrers z.B. auf Grund eines Karenzurlaubes) ist mit einer entsprechenden Änderung der Lehrfächerverteilung vorzugehen und es wird jede zusätzliche Stunde als Dauer mehrdienstleistung bezahlt. Verneinendenfalls (wenn eine mehr als zweiwöchige Verhinderung nicht feststeht, z.B. die Krankschreibung des Lehrers ist vorerst für zehn Tage erfolgt) hat eine Änderung der Lehrfächerverteilung (vorerst) zu unterbleiben und es erfolgt die Abgeltung der zusätzlich gehaltenen Tätigkeiten an die vertretenden Lehrer - sofern eine Stunde in der betreffenden Woche vom jeweiligen Lehrer jeweils unentgeltlich bereits erbracht worden ist - im Wege der Vergütung mit einem Fixbetrag.

Eine Abänderung der Lehrfächerverteilung ist jedoch im Verlauf des 14-tägigen Zeitraumes zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem feststeht, dass die Vertretungsdauer insgesamt doch mehr als zwei Wochen betragen wird. Diesfalls wirkt die Änderung der Lehrfächerverteilung jedoch nicht rückwirkend, sondern nur für die ab der Änderung der Lehrfächerverteilung von dem betreffenden Lehrer gehaltenen Vertretungsstunden. Ist die zweiwöchige Mindestabwesenheitsdauer bereits erreicht, so ist jedenfalls für die ab dem 15. Kalendertag anfallenden Vertretungen eine Änderung der Lehrfächerverteilung vorzunehmen, und zwar unabhängig davon, wie lange die Abwesenheit des Lehrers vom Unterricht (noch) andauern wird.

Stand eine mehr als zweiwöchige Verhinderung zwar anfangs fest, wird der mehr als 14-tägige Mindestabwesenheitszeitraum letztlich aber doch nicht erreicht, so ist eine seinerzeit bereits vorgenommene Änderung der Lehrfächerverteilung nicht rückwirkend zu korrigieren. Es bleibt vielmehr die anlässlich der seinerzeit verfügten Änderung der Lehrfächerverteilung erfolgte Abgeltung der vertretungsweise gehaltenen Mehrdienstleistungen als Dauer mehrdienstleistung aufrecht.

#### 7.4.2. Einstellung der Mehrdienstleistungen

Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen ist für die Tage einzustellen, an denen der am betreffenden Tag gemäß der Diensterteilung vorgesehene Unterricht zur Gänze unterbleibt.

Dem Unterricht ist die Beaufsichtigung von Schülern auf Grund einer Einrechnung gemäß § 9 Abs. 3 BLVG, die Erziehertätigkeit und Aufsichtsführung gemäß § 10 BLVG sowie die Tätigkeit in ganztägigen Schulformen gemäß § 12 BLVG gleichgestellt (§ 61 Abs. 5 GG), sodass - wenn in den folgenden Ziffern der Begriff „Unterricht“ (bzw. „unterrichten“) angesprochen wird - auch die oben genannten Tätigkeiten dem Unterricht gleichstehen.

Hingegen kommt der Wahrnehmung einer durch die Einrechnung in die Lehrverpflichtung berücksichtigten administrativen Tätigkeit in Bezug auf die Einstellung von Mehrdienstleistungen keine Bedeutung zu. Eine tageweise Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung ist daher auch dann vorzunehmen, wenn dem Lehrer an einem Tag der gesamte Unterricht entfallen ist, er jedoch am betreffenden Tag in der Schulbibliothek gearbeitet hat.

##### 7.4.2.1 Entfall des vorgesehenen Unterrichtes

Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen ist für die Tage einzustellen, an denen der Unterricht zur Gänze (z.B. anlässlich einer Erkrankung, eines Sonderurlaubes [Anm.: siehe Kapitel 7.7] oder einer Teilnahme an einer mehrtägigen Schulveranstaltung) unterbleibt. Die Einstellung ist je Abwesenheitstag mit einem Sechstel (für Lehrer, die gemäß Diensterteilung an sechs Werktagen der Woche zu unterrichten haben) sowie in allen übrigen Fällen mit einer an weniger als sechs Tagen zu erbringenden Unterrichtstätigkeit je Abwesenheitstag mit einem Fünftel des für dauernde Mehrdienstleistungen wöchentlich vorgesehenen Vergütungsbetrages vorzunehmen.

Eine tageweise Einstellung hat nicht zu erfolgen, wenn einem Lehrer zwar an einem Tag ein Teil des vorgesehenen Unterrichtes entfällt, der Lehrer am betreffenden Tag jedoch mindestens eine Unterrichtsstunde gehalten hat. Dies gilt auch dann, wenn dem Lehrer zwar am betreffenden Tag alle nach der regelmäßigen Diensterteilung zu erbringenden Unterrichtsstunden entfallen sind, der Lehrer jedoch am betreffenden Tag eine Einzelsupplierstunde geleistet hat.

Bsp.: Für den Lehrer ist laut Dienstplan für Montag eine Unterrichtsstunde und zwar für die zweite Stunde in der Klasse 4B vorgesehen. Der Unterricht in der Klasse 4B entfällt, da die betreffende Klasse auf Grund der Teilnahme an einer Schulveranstaltung abwesend ist.

Variante 1: Der Lehrer suppliert in der zweiten Stunde in einer anderen Klasse (= „Statt-Stunde“).

Variante 2: Der Lehrer suppliert in der ersten Stunde in einer anderen Klasse.

Da der Lehrer in beiden Fällen am betreffenden Tag eine Stunde unterrichtet hat, tritt eine tageweise Einstellung nicht ein. Bei der zweiten Variante besteht - sofern es sich für den betreffenden Lehrer um die zweite Supplierstunde handelt - zudem ein Abgeltungsanspruch als Einzelmehrdienstleistung.

##### 7.4.2.2 Einstellung in mind. 1-wöchige Ferialzeiten sowie Pfingstdienstag, Allerseelen, Landespatron

In § 61 Abs. 6 GG werden die Tage festgelegt, während welcher Mehrdienstleistungen generell nicht gebühren, nämlich an mindestens eine Woche dauernden Ferialzeiten sowie am Dienstag nach Pfingsten, am 2.11. und am Landespatron/-feiertag.

Als mindestens eine Woche dauernde Ferialzeiten gelten

Weihnachtsferien (24.12. bis 6.1.)

Montag bis Samstag der Semesterferien

Osterferien (Samstag vor Palmsonntag bis einschließlich Ostermontag oder -dienstag)

Sommerferien

#### 7.4.2.3 Ausnahmen von der Einstellung

Ein Entfall des Unterrichtes führt bei Vorliegen nachfolgender Anlassfälle zu keiner Einstellung der ML-Vergütung (früher: MLS-Vergütung):

7.4.2.3.1 Hinsichtlich der gemäß § 2 Abs. 4 Schulzeitgesetz als schulfrei genannten Tage mit Ausnahme der oben unter 2.2 genannten Ferialzeiten:

Sonntage und gesetzliche Feiertage (Nationalfeiertag, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Staatsfeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstsamstag, Pfingstmontag, Fronleichnam), Samstag, der unmittelbar auf einen gem. § 2 Abs. 4 Z 1 und 2 SchZG schulfreien Freitag fällt.

Bsp.: Kann ein Lehrer den für ihn während des Unterrichtsjahres am Donnerstag vorgesehenen Unterricht wegen eines für Donnerstag vorgesehenen Feiertages (z.B. Fronleichnam) oder z.B. den für Sonntag vorgesehenen Erzieherdienst nicht halten, so ist diesbezüglich auf Grund der generellen Herausnahme des Fronleichnamstages sowie von Sonntagen eine aliquote (1/5 bzw. 1/6) Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung nicht vorzunehmen.

7.4.2.3.2 Die zur Verwirklichung der Fünftageweche schulfrei erklärten Samstage

7.4.2.3.3 An einem nach der Diensterteilung für den Lehrer regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag.

Bsp.: Für Lehrer mit einem am Dienstag regelmäßig unterrichtsfreien Tag hat die für Pfingstdienstag ansonsten vorgesehene anteilige Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung zu unterbleiben.

7.4.2.3.4 An einem einzelnen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklärten Tag gemäß § 2 Abs.5 des Schulzeitgesetzes.

Ein solcher einzelner aus Anlass des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklärter Tag liegt dann nicht mehr vor, wenn zwei schulautonom für frei erklärte Tage unmittelbar aneinanderfolgen.

7.4.2.3.5 An Tagen, an denen der Lehrer an einem Lehrausgang, an einer eintägigen Schulveranstaltung oder eintägigen schulbezogenen Veranstaltung teilnimmt. Die Teilnahme an einer mehrtägigen Schulveranstaltung führt hingegen zu einer tageweisen Einstellung der dem Lehrer gebührenden Mehrdienstleistungsvergütung (mit je 1/5 bzw. 1/6). Bei der Teilnahme eines Lehrers an einer mehr als eintägigen Schulveranstaltung ist hingegen für den Lehrer am regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag nicht einzustellen.

Bsp.: Ein Lehrer nimmt am Montag und Dienstag an einer zweitägigen Schulveranstaltung teil. Der Montag ist für den Lehrer zugleich der unterrichtsfreie Tag. Einstellung für Dienstag mit 1/5.

7.4.2.3.6 An bis zu 3 Tagen in jedem Schuljahr, an denen der Lehrer Veranstaltungen der institutionellen Fort- oder Weiterbildung besucht und zwar unabhängig davon, ob es sich hierbei um drei einzelne Tage oder um bis zu drei zusammenhängende Tage in einer Woche handelt.

Als institutionalisierte Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen gelten alle von Bundeseinrichtungen angebotenen Bildungsveranstaltungen (insb. Pädagogische Hochschulen, Verwaltungsakademie des Bundes), die von privaten Pädagogischen Hochschulen angebotenen Veranstaltungen sowie alle durch das Bildungsministerium oder von einer der Schulbehörden des Bundes oder der Länder hierzu autorisierte Veranstaltungen. Dazu gehören die seitens der Gewerkschaft angebotenen einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen, gegebenenfalls aber auch die in Einzelfällen durch eine der obgenannten Behörden für geeignet erklärten privaten Fortbildungsveranstaltungen.

Der Besuch einer Fortbildungsveranstaltung an einem für den Lehrer als dienstfrei geltenden Tag zählt mangels eines Entfalls von Unterricht nicht auf das „Fortbildungskontingent“ von bis zu drei Tagen.

7.4.2.3.7 auf Grund eines Dienstauftrages

Bei Erfüllung der in § 61 Abs. 5 Z 7 GG aufgestellten Voraussetzungen verhindert auch ein dem Lehrer erteilter Dienstauftrag die tageweise Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung. Die Erteilung eines Dienstauftrages ist grundsätzlich der Dienstbehörde vorbehalten. Ein gesamtschulisches Interesse ist dann gegeben, wenn die Tätigkeit des Lehrers im Interesse der Dienstbehörde liegt (wie z.B. bei Tätigkeiten in einer Lehrplankommission oder Besprechungen bei der Dienstbehörde betreffend die Durchführung der Schulbuchaktion).

#### 7.4.2.4 Einstellung bei Unterbleiben des Unterrichts während einer gesamten Woche

Die Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung hat für die gesamte Kalenderwoche zu erfolgen, wenn ein Lehrer während der gesamten Woche nicht unterrichtet.

#### 7.4.3. Reihenfolge für die Berücksichtigung

einzelner von einem Lehrer zu erbringender Vertretungsstunden als Mehrdienstleistung (§ 61 Abs. 9 GG) sowie Bewertung der von einem Lehrer gemäß § 4 Abs. 2 BLVG erbrachten Vertretungsstunden (§ 61 Abs. 10 GG)

##### 7.4.3.1 zu § 61 Abs. 9 GG

Da das Dienst- und Besoldungsrecht aus verschiedenen Anlässen die nicht gesondert abzugeltende Erbringung einzelner Unterrichtsstunden vorsieht - dies betrifft hauptsächlich die von den mit einem Ausmaß zwischen 19,5 und weniger als 20 WE verwendeten und gemäß § 4 Abs. 2 BLVG als vollbeschäftigt geltenden Lehrer (= quasi vollbeschäftigte Lehrer [Achtung: galt nur bis Sommer 08]) im Verlauf eines Unterrichtsjahres zur Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 4 Abs. 2 BLVG zu erbringenden Supplierstunden sowie die von einem Lehrer je Woche gemäß § 61 Abs. 8 GG gegebenenfalls zu erbringende Vertretungsstunde - legt § 61 Abs. 9 GG eine Reihenfolge für die Berücksichtigung dieser Stunden als Mehrdienstleistungen fest:

Die erste wöchentlich erbrachte Vertretungsstunde gilt als nicht gesondert abzugeltende Einzelmehrdienstleistung (§ 61 Abs 9 Z 1)

Jede weitere und noch nicht berücksichtigte Vertretungsstunde ist in Bezug auf einen „quasi-vollbeschäftigten“ Lehrer (bis Aug.08) auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anzurechnen (§ 61 Abs. 9 Z 3).

Jede weitere und nach den vorstehenden Sätzen nicht zu berücksichtigende Vertretungsstunde ist mit dem in § 61 Abs. 8 GG vorgesehenen fixen Vergütungssatz abzugelten (§ 61 Abs. 9 Z 4).

[ 7.4.3.2 zu § 61 Abs. 10 GG betraf Regelungen für „quasi-vollbeschäftigte“-Lehrer\*innen – diese gibt es nicht mehr.]

#### 7.4.4. Stunden der Aufsichtsführung bei der Klausurprüfung im Rahmen einer Reifeprüfung

Gemäß § 61 Abs. 11 GG stehen die außerhalb des für den Lehrer geltenden Dienstplanes zu haltenden Stunden einer Aufsichtsführung anlässlich der Klausurprüfung im Rahmen einer Reifeprüfung, einer Reife- und Diplomprüfung einschließlich der Vorprüfung zur Reifeprüfung, einer Diplomprüfung gemäß dem Schulorganisationsgesetz und einer Abschlussprüfung einer Vertretungsstunde gleich. Die betreffenden Aufsichtsstunden sind daher bei Erfüllung der für die Abgeltung von Einzelsupplierungen geltenden Voraussetzungen (ab der zweiten Vertretungsstunde je Woche; Nichtvorliegen einer nach anderen dienstrechtlichen Bestimmungen bestehenden unentgeltlichen Supplieverpflichtung) nach dem für den betreffenden Lehrer geltenden fixen Vergütungssatz € 43,5 bzw. € 37,1 zu vergüten.

Ist hingegen eine Aufsichtsstunde während einer nach der Diensterteilung für den Lehrer vorgesehenen Unterrichtsstunde (Erzieherstunde bzw. einer sonstigen Aufsichtsführung) zu halten, so wird die betreffende Aufsichtsstunde als in Erfüllung der für den betreffenden Lehrer geltenden Lehrverpflichtung gehalten und unterliegt jene daher weder einer gesonderten Abgeltung noch einer Berücksichtigung auf die wöchentlich unentgeltlich zu erbringende Vertretungsstunde. Da das Unterrichtsjahr in Abschlussklassen wegen der vorgesehenen Reife-, Diplom- oder Abschlussprüfung bereits mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung endet, zählen ab dem Ende des Unterrichtsjahres die in der betreffenden Klasse zuvor vorgesehenen Stunden nicht mehr zum Dienstplan des Lehrers.

#### 7.4.5. Lehrer mit herabgesetzter Lehrverpflichtung, teilbeschäftigte Lehrer, IL

Bei der Heranziehung eines pragmatischen Lehrers mit herabgesetzter Lehrverpflichtung sowie teilbeschäftigten Lehrers der Entlohnungsgruppe IL zu einer Vertretungsstunde gelten die oben unter 1. aufgestellten Grundsätze für die Entscheidung, ob die Vergütung als Dauer- oder Einzelmehrdienstleistung zu erfolgen hat, entsprechend. Für Dauermehrdienstleistungen gebührt bis zur Erreichung von 20 Wochenstunden eine Vergütung je Unterrichtsstunde mit 1,3 v.H. des Gehaltes des Lehrers (Prozentsatz ab 2023 an Vollbeschäftigte angeglichen).

#### 7.4.6. IIL-Lehrer\*innen

Im Hinblick auf die Entlohnung nach vertraglichen Jahreswochenstunden hat der IIL-Lehrer auch bei Entfall aller für ihn an einem Tag dienstplanmäßig vorgesehenen Tätigkeiten in einer Woche Anspruch auf Zahlung des vertragsgemäß ihm zustehenden Entgeltes.

Für dauernde Mehrdienstleistungen eines IIL-Lehrers ist auf Grund der Bezahlung der IIL Lehrer nach Jahreswochenstunden die Vergütung mit 1,92 v.H. einer Jahreswochenstunde je Vertretungsstunde vorgesehen.

Für die außerhalb der Dienstzeit geleisteten Einzelsupplierstunden gebührt dem IIL-Lehrer der für Einzelsupplierstunden vorgesehene Vergütungsbetrag gemäß § 61 Abs. 8 GG.

#### 7.4.7. Stundentausch bzw. Verlegung von Unterrichtsstunden (geändert v. bmukk am 29.10.2008):

Die Vornahme eines Stundentausches bzw. eine Verlegung von Unterrichtsstunden ist bei Herstellung des Einvernehmens mit der Leiterin bzw. dem Leiter möglich, sofern die zu tauschenden bzw. die zu verlegenden Stunden innerhalb des Zeitraumes von nicht mehr als drei Wochen vor oder nach dem für die Abhaltung ursprünglich vorgesehenen Tag eingebracht werden; die Leiterin/der Leiter hat für die ordnungsgemäße Einbringung der Unterrichtsstunden Sorge zu tragen. Die im Rahmen eines Stundentausches oder einer Verlegung zu einem anderen Zeitpunkt unterrichtete Stunde gilt als im Rahmen der bestehenden Diensterteilung erbracht; eine gesonderte Abgeltung einer solcherart getauschten oder verlegten Stunde als Einzelmehrdienstleistung, eine Anrechnung dieser Stunde als die erste unentgeltlich zu erbringende Supplierstunde oder eine Berücksichtigung dieser Stunde für die Erbringung der Unterrichtsverpflichtung in einer anderen Woche (§ 61 Abs. 7 letzter Satz GehG) scheidet daher aus. Hat ein Stundentausch bzw. hat eine Stundenverlegung zur Folge, dass hierdurch bei einer Lehrerin bzw. einem Lehrer alle für sie bzw. ihn am betreffenden Tag ursprünglich festgesetzten Unterrichtsstunden vom Tausch bzw. von der Verlegung betroffen sind, und wird daher am betreffenden Tag keine einzige Unterrichtsstunde gehalten, so findet die wegen des gänzlichen Entfalls des Unterrichtes für den betreffenden Tag laut § 61 Abs. 5 und 7 GehG vorgesehene (tageweise) Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung statt, wenn die Einbringung aller im Rahmen des Stundentausches bzw. der Stundenverlegung vorgesehenen Stunden unterblieben ist.

#### 7.4.8. Dienstnehmervertretung

Personalvertretern steht die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu, die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten hat möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes zu erfolgen. Einem Personalvertreter darf anlässlich einer zeitgleich mit einer für sie vorgesehenen Unterrichtsstunde auszuübenden Personalvertretungstätigkeit besoldungsrechtlich kein Nachteil erwachsen. Ist daher der gänzliche Entfall der für einen Personalvertreter an einem Tag vorgesehenen Unterrichtsstunden durch die Ausübung der Funktion als Personalvertreter begründet, so ist eine tageweise Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung nicht vorzunehmen. Für die Teilnahme an gewerkschaftlichen Besprechungen und Schulungen auf Landes- und Bundesebene ist analog vorzugehen.

Wien, 6. August 2001. F.d.BM: Mag. Stelzmüller

#### 7.5. Beispiele für Wunschzettel zu Lehrfächerverteilung und Stundenplan

<b>BMHS Wunschliste zur Lehrfächerverteilung für das Schuljahr ...../...</b>						
für Klasse <b>3BBM</b>	Wochen- Stunden	aufsteigende*r Lehrer*in	Wunsch bis zur Lehrverpfl.	Wunsch bis zur Lehrverpfl.	MDL- Wunsch	MDL- Wunsch
JV/KV/SKO	-	SHE				
<b>RK</b>	1	PAU				
<b>D</b>	3	BOG				
<b>E1</b>	4	CIM				
<b>AM</b>	5	SHE				
<b>AINF</b>	2	GLA				
<b>ETE</b>	2					
<b>MEL</b>	2	FEL				
<b>FET</b>	2					
<b>MEI</b>	3					
<b>KU</b>	2					
<b>usw.</b>						

# Bsp. aus einer AHS: Lehrfächerverteilung - Stundenplan 2024/25

Abzugeben bei der Personalvertretung bis: **1. Februar 2024**

Name	Vorname	Kürzel	Tel.Nr.

Klassen und Wahlpflichtfächer (Klassenbezeichnungen des kommenden Schuljahres verwenden!)					
Fach: _____		Fach: _____		Fach: _____	
Klassen/Kurse Aufsteigend	Klassen/Kurse Neu	Klassen/Kurse Aufsteigend	Klassen/Kurse Neu	Klassen/Kurse Aufsteigend	Klassen/Kurse Neu

Ordinariat	Kustodiat	sonst. bez. Funktion	Ausmaß Teilbeschäft.	Absolut keine Überstunden: <input type="checkbox"/>
				Höchstaussmaß Überstunden: __

Freigegegenstand/Unverbindl. Übung	Klasse(n)

Freier Tag	
1. Wahl	
derzeit	

Gangaufsicht	
7h30 <input type="checkbox"/>	Große Pause <input type="checkbox"/>

Meine Wunsch-Lehrverpflichtung ergibt  Werteinheiten +  WE für UÜ

Gruppe	Wert	Gegenstände
I	1,167	<b>D, L, E, F</b>
II	1,105	<b>KV, M, DG, BuS, PhS, Inf, Kustodiate</b> (Bibliothek, Informatik)
III	1,05	<b>Ch, GWK, GSK, BU, Phil, Ph, R, GZ, Übungen</b> (BU, Ph, Ch)
IVa	0,977	<b>BE, BeSP, ME, unverbindliche Übungen</b> (BeSP)
IVb	0,955	<b>TXW, TCW, MS, Bildnerisches Gestalten</b>
V	0,913	<b>Instrumentalmusik, Bühnenspiel, Schach;</b>
Abschlusskl.	0,83	<b>Faktor für das Schuljahr 2022/23 (§4 BLVG; &gt; Wertigkeit der Fachstunden x Faktor)</b>

Wünsche individueller Art (U-Beginn, U-Ende, Nachmittagsunterricht, Fenster, ..... ) <b>Nach Dringlichkeit reihen!</b>	
Wunsch	Begründung
Falls zuwenig Platz, Rückseite verwenden!	

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_



LiTeC																				
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
Mo	1	8:15	9:05	10:10	11:05	12:00	12:55	13:45	14:40	15:35	16:25	17:15	16:40	17:25	18:15	19:00	19:15	20:05	20:55	
	2	9:05	9:55	11:00	11:55	12:50	13:45	14:35	15:30	16:25	17:15									21:40
Di																				
Mi																				
Do																				
Fr																				

**Gewünscht wird (Zutreffendes mit Leuchstift markieren):**

- o Am Mittwoch nur ein Block
- o Keine langen Tage (Stundenzahl max. \_\_\_\_ Einheiten)
- o Pro Tag entweder nur Tages- oder nur Abendschule
- o Lieber nur am Vormittag oder frühen Nachmittag
- o Wenn letzte Abendeinheit, dann am nächsten Tag keine 1. Einheit
- o 1. Einheit am Morgen vermeiden – Staugefahr!

} auch auf Kosten eines zusätzlichen freien Tages.

**Begründungen, zusätzliche Wünsche, Informationen (Tel. Nr.):**

**Hinweis:** Meine Fahrt zur Schule dauert (ohne Stau!) ca. \_\_\_\_\_

**Jg/Kl-Vorstand**

in: \_\_\_\_\_

**STUNDENPLANWUNSCH 02/03**

**Richtlinien – Kurzinfos** (ausführliche Hilfe im Rundschreiben → unbedingt beachten!!)

- In der Stundenübersicht (den Einheiten) sind **außer den, mit Bleistift gemachten Kreuzen** (für Dienstverhinderungen) und **waagrechten Doppelstrichen (mit Reihung,** für gewünschte unterrichtsfreie Tage) **keine weiteren Eintragungen** zulässig!!
- Dienstverhinderungen** sind **im Feld rechts unten** zu begründen!
- Bevorzugte Unterrichtszeiten mit **hellem Leuchstift** (waagrecht Strich) markieren.

## 7.6. Beförderungszuschuss (seit 2016) für Reiserechnungen

Die Reisegebührevorschrift

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008156>) regelt in § 4 die Reisekostenvergütung (Kilometergeld), die Reiszulage (Mehraufwand, Tagesgebühr und Nächtigungsgebühr) Anstelle der nachgewiesenen Auslagen für die Beförderung mit einem oder mehreren Massenbeförderungsmitteln ist, auf Verlangen des Beamten, ein „**Beförderungszuschuss**“ auszuzahlen. Dieser beträgt je Wegstrecke **für die ersten 50 km 0,20 € je km**, für die **weiteren 250 km 0,10 € je km** und für jeden **weiteren km 0,05 €**. Insgesamt darf der Beförderungszuschuss 52,00 € nicht übersteigen. Bei Weglängen bis 8 km beträgt der Beförderungszuschuss 1,64 €.

Ab 1.1.2023 gelten gem. § 7 Abs. 5 statt dieser Zahlen **höhere, wenn die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln** zB durch Vorlage eines Klimatickets etc **glaubhaft gemacht wird**: für die ersten 50 Kilometer auf 0,30 Euro je Kilometer, für die weiteren 250 Kilometer auf 0,15 Euro je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer auf 0,08 Euro. Insgesamt darf der erhöhte Beförderungszuschuss 79,70 Euro nicht übersteigen.

Die Entfernung wird vom Dienstgeber offenbar mittels [maps.google.at](https://maps.google.at) o. Ä. kontrolliert – getrennt für Hin- und Rückfahrt. Die Fahrtauslagen für die Benützung der Massenbeförderungsmittel sind damit abgegolten. Sich die Bahnkarte vorher im Sekretariat ausstellen zu lassen, ist weiterhin möglich. Für die Reiserechnung ist bezüglich Beginn und Ende in der Reisegebührenverordnung (RGV) zu beachten:

(1) Die Dauer einer Dienstreise wird vom Zeitpunkt des Verlassens bis zum Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle berechnet.

(2) Wird die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel begonnen oder beendet und ist die Dienststelle nicht mehr als zwei Kilometer vom Bahnhof entfernt, so gilt als Zeitpunkt des

a) Verlassens der Dienststelle der Zeitpunkt, der drei Viertel Stunden vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit,

b) Wiederbetretens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine halbe Stunde nach der tatsächlichen Ankunftszeit des Massenbeförderungsmittels liegt.

(3) Wird die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel begonnen oder beendet und ist die Dienststelle mehr als 2 Kilometer vom Bahnhof entfernt, so gilt als Zeitpunkt des

a) Verlassens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine halbe Stunde zuzüglich der für den Weg zum Bahnhof erforderlichen Zeit vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit,

b) Wiederbetretens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine Viertelstunde zuzüglich der für den Weg vom Bahnhof erforderlichen Zeit nach der tatsächlichen Ankunftszeit des Massenbeförderungsmittels liegt.“

„(5) In den Fällen, in denen der Beamte die Reise nicht von der Dienststelle aus beginnt oder nach ihrer Beendigung nicht unmittelbar in die Dienststelle zurückkehrt, gilt als Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Zeitpunkt, in dem der Beamte die Dienststelle verlassen oder wiederbetreten hätte, wenn diese tatsächlich Ausgangspunkt und Endpunkt seiner Reise gewesen wäre.

(6) Soweit im Dienstauftrag festgelegt wurde, dass die Dienstreise von der Wohnung anzutreten oder zu beenden ist (§ 5 Abs. 1), sind die Abs. 1 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Dienststelle die Wohnung tritt.“

„§ 5. (1) Als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung ist die Dienststelle anzusehen, der der Beamte zur Dienstleistung zugewiesen ist. Im Dienstauftrag kann jedoch festgelegt werden, dass die **Wohnung** als Ausgangspunkt bzw. Endpunkt der Dienstreise anzusehen ist, wenn dadurch niedrigere Reisegebühren anfallen.“ [Anm.: Bei uns Lehrer\*innen gilt grundsätzlich, dass die Reiserechnung von Wohnung oder Dienststelle aus zu legen ist, je nachdem was näher beim Dienstreiseziel liegt, bzw. billiger kommt. Von Wohnung zu Dienststelle bekommen wir gegebenenfalls Fahrtkostenzuschuss und Pendlerpauschale.

## 7.7 Sonderurlaub

PV-Mitwirkungsrecht lt. PVG § 9 (1)g

Bezugs-Anspruch bleibt, MDL entfallen.

[bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2013\\_22.html](https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2013_22.html)

BMUKK-466/0007-III/9a/2013

Rechtsgrundlage: § 74 BDG 1979 und § 29a VBG

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. b der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162, in der geltenden Fassung, obliegt der Dienststellenleitung die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Sonderurlauben bis zu drei Arbeitstagen.

Gemäß dieser Bestimmung ist die Gewährung von Sonderurlauben, soweit die Dienststelle nicht Dienstbehörde ist, der Dienstbehörde nachträglich zu melden.

Im Interesse einer einheitlichen Vollziehung sind für die Gewährung eines Sonderurlaubes gemäß § 74 BDG 1979 bzw. § 29a VBG, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Richtlinien als Höchstausmaß einzuhalten.

1. Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft: bis zu 3 Arbeitstagen

2. Tod des Ehegatten/ der Ehegattin, des eingetragenen Partners/ der eingetragenen Partnerin bzw. des Lebensgefährten/ der Lebensgefährtin: bis zu 3 Arbeitstagen
3. Geburt eines Kindes: bis zu 3 Arbeitstagen
4. Verhehlchung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft von nahen Angehörigen: Kinder (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder), Enkel/Enkelin, Urenkel/Urenkelin, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Geschwister, Stiefgeschwister: 1 Arbeitstag
5. Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Kindern (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder), Geschwistern, Stiefgeschwistern, Schwiegereltern, Eltern des/der eingetragenen Partners/Partnerin, Großeltern, Urgroßeltern, Enkel/Enkelin, Urenkel/Urenkelin: bis zu 2 Arbeitstagen
6. Tod von anderen Familienangehörigen, soweit sie im gemeinsamen Haushalt lebten: bis zu 2 Arbeitstagen
7. Wohnungswechsel innerhalb des Dienst- (Wohn)ortes: 1 Arbeitstag
8. Wohnungswechsel in einen anderen Wohnort: bis zu 2 Arbeitstagen

Bei der Sonderurlaubsbewilligung ist zu beachten, dass nicht in jedem Fall das angegebene Höchstausmaß zu bewilligen ist, sondern dass es auf die im Einzelfall erforderliche Zeit ankommt.

Bei Gewährung eines Sonderurlaubes aus anderen wichtigen Gründen oder mit einem höheren als dem den vorliegenden Richtlinien entsprechenden Ausmaß ist, soweit die Zuständigkeit des Dienststellenleiters/der Dienststellenleiterin nach der erwähnten Bestimmung der Dienstrechtsverfahrensverordnung gegeben ist, im kurzen Weg (telefonisch, Mail, FAX etc.) die vorhergehende Genehmigung des Landesschulrates (Stadtschulrat für Wien) bzw. bei direkt dem Bundesministerium nachgeordneten Dienststellen bei der für die jeweiligen Bediensteten zuständigen Personalabteilung des BMUKK einzuholen.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass auf Grund § 9 Abs. 1 lit. g des Bundespersonalvertretungsgesetzes 1967, BGBl. 133, in der jeweils geltenden Fassung, bei der Gewährung von Sonderurlauben in der Dauer von mehr als drei Tagen der Dienststellenausschuss das Recht auf Mitwirkung hat.

Zur Ablegung von Dienstprüfungen, die Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis sind, ist den jeweiligen Kandidat\*innen ein Prüfungsurlaub in der Dauer von 10 Arbeitstagen – unabhängig vom Beschäftigungsausmaß – zu gewähren. Hinsichtlich der Teilbeschäftigten wird von einem fiktiven Normaldienstplan ausgegangen. Zuzüglich zu diesem Prüfungsurlaub sind die Prüfungstage selbst ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub freizugeben.

Die Gewährung des Prüfungsurlaubes durch die zuständige Dienstbehörde erfolgt grundsätzlich nur für den Fall der erstmaligen Zulassung zu einer bestimmten Prüfung.

Dieses Rundschreiben gilt bezüglich der ausgegliederten Einrichtungen nur für die dort in Verwendung stehenden Bundesbeamten/ Bundesbeamtinnen.

Dieses Rundschreiben gilt auch für Bundeslehrer/Bundeslehrerinnen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162, in der geltenden Fassung, obliegt der Dienststellenleitung die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Sonderurlauben bis zu einer Woche an einen Lehrer/eine Lehrerin einer Bundesschule, wenn dessen/deren Vertretung gesichert ist.

Hiermit treten die Rundschreiben Nr. 29/2002, 8/2003 und 13/2003 außer Kraft.  
Wien, 19. November 2013. Für die Bundesministerin: MinR Kurt Rötzer

## 7.8. Bildungsreformgesetz 2017

### 7.8.1. Termine für In-Kraft-Treten von wichtigen Gesetzen

1.7.2017: bei **Zeitkontofreistellung**snutzung keine Erfordernis für Neueinstellung einer Ersatzlehrperson, wenn „personalwirtschaftlich nicht sinnvoll“.

1.9.2017: neue **Schulversuchs**bestimmungen treten in Kraft.

1.1.2019: Bestimmungen über die **Bildungsdirektion** treten in Kraft und somit die Bestimmung über Stadt-/Landesschulrat außer Kraft.

1.1.2018: Die neuen Bestimmungen über die **Neulehrer\*innenauswahl** gelten und ebenso, dass freie Schulleitungsstellen innerhalb von 3 Monaten ausgeschrieben werden müssen, außer die betroffene Schule ist für eine Clusterung vorgesehen (in diesem Fall bis zu 2 Jahre keine Ausschreibung).

1.9.2018: Alle Regelungen bezüglich **Cluster**, **Fachschulen für pädagogische Betreuungsberufe** und **schulautonomer Festlegung der Klassen- und Gruppengrößen** sowie die meisten Bestimmungen, die sich auf Schuljahre beziehen (z.B. die Freigabe der 50-Minutenstunde) treten in Kraft.

1.9.2018: Lehrpersonen, die mit 31. August 2018 **mit der Leitung einer weiteren Schule betraut werden**, gebührt eine Dienstzulage, die so zu bemessen ist, wie die Dienstzulage einer Schulleitung zu bemessen wäre, wenn die geleiteten Schulen eine einzelne Schule wären.“

1.1.2019: Die neuen Aufgaben des BIFIE und die neuen Regeln zur **Schulleitungsbestellung** gelten.

1.9.2020: Die Einrichtung von **Modellregionen** ist möglich.

[1.1.2023 wurde im Jahre 2022 verschoben auf:]

1.1.2024: Bewerber\*innen um eine Schulleitungsstelle müssen bereits den ersten Teil (20 ECTS) des **Hochschullehrganges "Schulen professionell führen"** oder eine inhaltlich gleichwertige Ausbildung erfolgreich absolviert haben und die restlichen 40 ECTS innerhalb der ersten viereinhalb Jahre der Leitungstätigkeit erbringen. Lässt der/die Bewerber/-in sich allerdings (bis zu zwei) Jahre der prov. Leitungstätigkeit oder einer früheren anderen Leitungsfunktion anrechnen, muss der Hochschullehrgang entsprechend früher absolviert sein. Die Anrechnung ist allerdings nicht verpflichtend.

Hinweis: Bewerber\*innen um eine Clusterleitung sind erst nach Abschluss dieses Hochschullehrgangs möglich.

## 7.8.2. Bildungsdirektion

Seit dem **1.1.2019** ersetzt die **Bildungsdirektion den Landesschulrat / SSR. Bildungsdirektor\*in** wird nach Ausschreibung **im Einvernehmen von Landeshauptmann/-frau (LH) und Bildungsminister\*in (BM) auf 5 Jahre** bestellt.

LH kann landesgesetzlich zusätzlich Präsident\*in der Bildungsdirektion sein oder das Bildungs-Landesregierungsmitglied dazu machen.

**BM und LH** können Bildungsdirektor\*in **Weisungen** geben.

**Bildungsdirektor\*in** ist **Vorsitzende\*r der Begutachtungskommission** (4 Personen), die **Schulleitungskandidat\*innen beurteilt** (statt LSR-Kollegiums-Dreiervorschlägen).

**Bildungsdirektion** gliedert sich in **Präsidium** (rechtliche, budgetäre und organisatorische Aufgaben) und **pädagogischen Dienst** (Schulaufsicht, Schulpsychologie, Zentrum inklusiver Pädagogik) **mit jeweiliger Leitung**.

**Die Neugestaltung der Schulaufsicht** (regionale Teams, neues Aufgabenprofil, Mitwirkung am Bildungscontrolling) **begann 2019**.

## 7.8.3. Klassenschüler\*innen- und Teilungszahlen

Die Regelung kann **ab 1.9.2018 von der Schulleitung** bestimmt werden (nicht mehr zentral). Der Gesetzestext und Erläuterungen stellen aber sicher, dass die Ressourcenzuteilung (Wochenstunden) nach den bis 31.8.2018 gültigen Regeln geschieht.

Bis **sechs Wochen vor Schulschluss** muss die Schulleitung dem **SGA/Schulforum** die Klassen- und Gruppengrößen fürs nächste Jahr vorlegen und **Einvernehmen** darüber herstellen. Kann **kein Einvernehmen** hergestellt werden, braucht es in SGA/SF eine Zweidrittelmehrheit, um die Einteilung zu beeinspruchen und **bis vier Wochen vor Schulschluss** der **Bildungsdirektion vorzulegen**, die dann im Einvernehmen mit der Landespersonalvertretung (APS+BS-ZA, A+BHS-FA) endgültig entscheidet.

Die **Personalvertretung** kann (und muss) sich im **Rahmen der Einvernehmens-Herstellung über die (provisorische) Diensterteilung einbringen**. Die PV hat die Einhaltung der Gesetze zu fordern, auch dieses:

Die Ressourcenzuteilung hat gem. SchOG § 8 (3) berücksichtigen das Bildungsangebot, den sozio-ökonomischen Hintergrund, den Förderbedarf der Schüler\*innen, die im Alltag verwendete Sprache und regionale Bedürfnisse zu berücksichtigen.

## 7.8.4. Clusterung

Clusterung ist auch zwischen Landes- und Bundesschulen möglich!

Cluster mit **mehr als 1300 Schüler\*innen** oder **mehr als drei Schulen** brauchen die Zustimmung der betroffenen Zentralausschüsse der Lehrer\*innen.

Schulcluster sollen gebildet werden, wenn

1. die Schulen **nicht weiter als fünf Straßenkilometer** voneinander entfernt sind **und**
2. an einer dieser Schulen **weniger als (A+BHS:) 200 (APS: 100) Schüler\*innen** sind **und**
3. an einer Schule in den letzten 3 Jahren die Schüler\*innenzahl tendenziell und merklich sinkt.

Auch **ohne diese drei Voraussetzungen** können Schulcluster von Amts wegen oder auf Anregung der Schulleitung oder des (AHS+BMHS:) DA / (APS:) ZA gebildet werden, wenn

1. die **Schulkonferenzen jeder dieser Schulen** nach Beratung mit SGA/SF **zustimmen und**
2. ein **Entwurf eines pädagogischen+organisatorischen Clusterplans** vorliegt.

An APS ist immer auch die Zustimmung des Schulerhalters erforderlich.  
Im APS-Schulclusterorganisationsplan ist immer auch die Umwandlung von frei werdenden Lehrer\*innenverwaltungsstunden in Verwaltungspersonal vorzusehen.

**Minderung der Unterrichtsverpflichtung der Bereichsleitung(en):** bei Schulclustern von 201 bis 700 Schüler\*innen: (AHS+BMHS) **2** bzw. (APS) **1 bis 4** Wochenstunden, von 701-1500 Schüler\*innen: **5 - 8** Wochenstunden, ab 1501 Schüler\*innen.: **9 - 11** Wochenstunden.

Diese Obergrenzen können in begründeten Anlassfällen überschritten werden, sofern die ressourcenmäßige Bedeckung gegeben ist.

**Aufgaben der Bereichsleitung:** Leitung nach Maßgabe der Vorgaben der Cluster-Leitung und Wahrnehmung der im Organisationsplan übertragenen Aufgaben:

1. Pädagogischer Support (Ansprechpartner) für alle Schulpartner am Standort im akuten Krisenmanagement,
2. Mitarbeit im Qualitätsmanagement- und Qualitätssicherungs-Team des Clusters,
3. Diensteinteilung bei akuten Absenzen am Standort und
4. Einführung neuer Lehrpersonen in die verschiedenen Arbeitsbereiche.“

**Aufgaben der Clusterleitung: wie bisher Schulleitung**

**Freistellungsstunden** können **verwendet** werden für: **Bereichsleitung, Schulleitung, Administration** und **pädagogisch-didaktische Projekte** oder **Projekte der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung.**

### 7.8.5. Schulleitungsbestellung

**Schulgemeinschaftsausschuss/Schulforum und Dienststellenausschuss** bekommen auch künftig **Unterlagen über die Bewerbungen** um eine Leitungsstelle, können ein **Hearing organisieren und innerhalb von 3 Wochen** (nach Erhalt der Unterlagen) **eine Stellungnahme an die Begutachtungskommission** senden. Doch lediglich **ein\*e Elternvertreter\*in aus dem Schulforum bzw. Eltern- und Schüler\*innen-Vertreter\*in aus SGA dürfen beratend am Auswahlverfahren in der Begutachtungskommission teilnehmen.**

**Ausschreibung durch Bildungsdirektion** ehestens (innerhalb von 3 Monaten). Außer wenn Cluster geplant ist: Verschiebung der Ausschreibung bis 2 Jahre.

**Bewerbung nicht im Dienstweg**, sondern an die **Einreichungsstelle**. Sie muss die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung, die Führungs- und Managementkompetenzen sowie die Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten darstellen. Ab 2024: vorher 20 (v. 60) ECTS des Hochschullehrgangs „Schulen professionell führen“ machen.

Das Auswahlverfahren macht eine **Begutachtungskommission** bestehend aus:

**Bildungsdirektor\*in** (oder Vertretung), **Schulaufsichtsorgan** (bei AV-/FV-/EL stattdessen: Direktor\*in der betroffenen Schule), **je eine\*r von Landespersonalvertretung** (Landeslehrer\*innen-ZA bzw. Bundeslehrer\*innen-FA bzw. bei Zentrallehranstalten ZA) **und GÖD Entsandte\*r**, also 4 Stimmberechtigte (**Bildungsdirektor\*in** [bei AV-/FV-/EL: **Dir.**] hat **Dirimierungsrecht**).

Dazu beratend: Personalberater\*in jener Einrichtung, die das Assessment durchführt, SGA-Eltern- und Schüler\*innen-Vertreter\*in, Gleichbehandlungsbeauftragte\*r, bei APS: Schulerhaltungsvertreter\*in.

Zur Beschlussfähigkeit der Begutachtungskommission ist die **Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder** erforderlich. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht alle stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so hat der **Vorsitz eine neuerliche Sitzung einzuberufen**. Auf dieser und auf den folgenden Sitzungen ist die Begutachtungskommission auch dann beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitz **lediglich ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied** anwesend ist.

Für Bewerber\*innen, die nach einem Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren eine leitende Funktion durch Ernennung oder Bestellung erlangt haben, kann die Begutachtungskommission ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

Die Begutachtungskommission legt fest, ob die Auswählerfordernisse in „höchstem Ausmaß“, in „hohem Ausmaß“ oder in „geringerem Ausmaß“ erfüllt sind. Vom **Vorsitz ist innerhalb von drei Monaten ein begründetes Gutachten bezüglich der Eignung** der dem Anhörungsverfahren unterzogenen Bewerber\*innen zu erstatten.

Die **Auswahl** bezüglich der Leitungsfunktionen an Bundesschulen/-clustern trifft der/die Bildungsminister\*in. Diese\*r ist nicht an das Gutachten gebunden.

Die **Bewerber\*innen** haben **keinen Anspruch** auf Verleihung der ausgeschriebenen Planstelle und es kommt ihnen **keine Parteistellung oder Berufungsmöglichkeit** zu.

Der ZA kann bei Auswahl der nicht bestbeurteilten Bewerber\*in die Gründe erfragen.

## 7.8.6. Neuanstellung von Lehrer\*innen, Auswahl

Die **Ausschreibung und Neuanstellung** von Lehrer\*innen **samt Überprüfung der Anstellungserfordernisse** macht die **Bildungsdirektion**.

Für Bewerbungen **kann der elektronische Weg vorgeschrieben werden**.

**Die neue Lehrperson bewirbt sich für eine (oder mehrere) Schule(n)**. Die **Schulleitung** hat bezüglich der an der Schule zu besetzenden Planstellen innerhalb der von der Dienstbehörde gesetzten Frist **eine begründete Auswahl** aus den für ihre Schule wirksamen Bewerbungen zu treffen. Die **ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber** sind im Hinblick auf ihre Eignung zu **reihen**.

Die **Dienstbehörde** kann bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses eine nicht der Auswahlentscheidung der Schulleitung entsprechende **Zuweisung** vornehmen. Die **Schulleitung** hat in diesem Fall das **Recht, sich begründet gegen** eine solche **geplante Zuweisung** einer Lehrperson auszusprechen. Nimmt die Dienstbehörde die Zuweisung dennoch vor, so ist sie gegenüber der Schulleitung zu begründen.

**Die Schulleitung** ist auch über **Versetzungswünsche zu informieren**.

**Auch im neuen Lehrer\*innendienstrecht müssen nun die maximal 5 Jahre im befristeten Dienstverhältnis nicht „aufeinanderfolgend“ sein.**

## 7.8.7. Schulgemeinschaftsausschuss (SGA), Schulforum

**SGA/Schulforum sind beschlussfähig**, wenn mindestens **zwei Drittel** der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen **anwesend** sind.

An **lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen** ist der SGA nach einer halben Stunde beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der/die Schulleiter\*in. In Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

Die bisher manchmal **erforderliche 2/3-Mehrheit** in jeder Kurie wird **gestrichen**.

**Streichung von Entscheidungsbefugnissen:** Festlegung schulautonomer Reihungskriterien für Aufnahmeverfahren; Festlegung von Eröffnungs-/Teilungszahlen (stattdessen Einvernehmen s.o.)

**Auch in AHS** ist für jede Klasse der Unterstufe ein **Klassenforum** einzurichten. **Mitglieder im Klassenforum sind mit Stimmrecht: KV, alle Erziehungsberechtigten** der Schüler\*innen der Klasse (Stimmhaltung ist unzulässig).

Beratend können alle Lehrer\*innen der Klasse und der/die Direktor\*in teilnehmen. Das Klassenforum ist beschlussfähig, wenn der KV und die Erziehungsberechtigten von zwei Dritteln der Schüler\*innen anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist nach einer halben Stunde gegeben, wenn KV oder Direktor/Direktorin und mind. ein\*e Erziehungsberechtigte\*r anwesend sind. Bei Stimmengleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet die Stimme d. KV und in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt. Entspricht die Stimme d. KV nicht der Mehrheit, ist der Beschluss auszusetzen und geht die Zuständigkeit zur Beschlussfassung auf den Schulgemeinschaftsausschuss über.

## 7.8.8. Schulclusterbeirat (SchUG, neuer § 64a)

besteht aus **Schulclusterleiter\*in** als Vorsitzende\*r (ohne Stimmrecht), **Schulsprecher\*in** und je einem **Lehrer\*innen- und Elternvertretungsmitglied** von jeder Schule im Cluster, von deren SGA/SF entsandt, sowie 3-8 weitere **Repräsentant\*innen** der regionalen Kooperationspartner der außerschulischen Jugendarbeit, des Vereinswesens (Kultur, Sport usw.), der regionalen Sozialarbeit, der industriellen und gewerblichen Strukturen und der regionalen Sozialpartner, die auf Vorschlag der Clusterleitung von den Vertreter\*innen der Lehrer\*innen und der Erziehungsberechtigten für die Dauer von jeweils zwei Schuljahren bestimmt werden.

Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen **Entscheidungsbefugnissen** obliegt dem Schulclusterbeirat die Entscheidung in den Angelegenheiten, die ihm gemäß **von den Schul-SGA/SF übertragen** wurden.

Der Schulclusterbeirat ist **beschlussfähig**, wenn mindestens **zwei Drittel** der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens **je ein Mitglied der im Schulclusterbeirat vertretenen Gruppen** (Schül./Elt./Lehr./Repräs.) **anwesend** sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte **Mehrheit der abgegebenen Stimmen** erforderlich.

Stimmhaltung ist unzulässig.

Bei Stimmengleichheit in den Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der\*die Leiter\*in; in den Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

## 7.8.9. Schulversuche

In Angelegenheiten, **die in den schulautonomen Entscheidungsbereich** fallen, **dürfen keine** Schulversuche durchgeführt werden. Die Dauer eines Schulversuches darf die Zahl der Schulstufen der Schule, an der der Schulversuch durchgeführt

wird, zuzüglich zwei Schuljahre nicht übersteigen. Somit sind **maximal drei Durchgänge** möglich. Eine einmalige Verlängerung um 2 weitere Schuljahre ist zulässig. **Dann ist SchOG § 7, Abs. 4, anzuwenden.**

Jeder Schulversuch ist von der zuständigen Schulbehörde zu betreuen, zu beaufsichtigen und nach den Vorgaben der Geschäftsstelle für Qualitätsentwicklung gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern zu evaluieren, wobei Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung herangezogen werden können. Hierbei kommt dem Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens, BIFIE, beratende Tätigkeit zu.

**SchOG § 7, Abs. 4:** Nach Ablauf der im Schulversuchsplan festgelegten Dauer ist der **Schulversuch** nach Maßgabe der Zielerreichung **in das Regelschulwesen überzuführen.**

**Derzeitige Schulversuche** enden zu dem in der Bewilligung vorgesehenen Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.8.2025. **SchOG § 7, Abs. 4, ist anzuwenden.**

#### 7.8.10. Freigabe der 50-Minuten-Stunde

Die Dauer von Unterrichtseinheiten kann flexibel gewählt werden.

Die **50-Minuten-Stunde dient als Berechnungsgröße.** Die **Gesamtunterrichtszeit** nach dem jeweils geltenden Lehrplan **ändert sich nicht.**

Projektunterricht, Blockungen und themenzentrierter Unterricht werden vereinfacht.

Flexible Gestaltung der Unterrichtszeit bedeutet **keine Erhöhung der Lehrverpflichtung**, sondern ermöglicht einen flexibleren Einsatz der Lehrer\*innen entsprechend pädagogischer Konzepte am Standort.

**Der Stundenplan ist derart zu erstellen, dass am Ende des Unterrichtsjahres die Erfüllung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtszeiten durch jeden Schüler und jede Schülerin rechnerisch nachvollziehbar ist.**

Die Passage, dass die **Schulbehörde** aus bestimmten Gründen in einzelnen Schulen für einzelne Stunden eine Dauer von 45 Minuten festlegen kann, **entfällt.** Ebenso entfallen die Bestimmungen, dass bis zur 8. Schulstufe 2 und ab der 9. 3 Stunden ohne Pause gehalten werden können. Es bleibt nur „Zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten sind **ausreichende Pausen** in der Dauer von mind. 5 Min. vorzusehen. In der Mittagszeit ist eine ausreichende Pause zur Einnahme eines Mittagessens und zur Vermeidung von Überanstrengung der Schüler festzusetzen.“ Alles andere wird schulautonom geregelt.

#### 7.8.11. Diverse Änderungen

Es entfällt die Entscheidungsbefugnis der Bildungsdirektion im SchUG § 17 (4), sondern es gilt: Für Kinder mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** (den gem. Schulpflichtgesetz § 8 (1) die BilDir feststellt) hat die **Schulkonferenz** zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen d. Schüler\*in nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe zu unterrichten ist. Ziel ist die bestmögliche Förderung für d. Schüler\*in.

**Schulpflichtgesetz § 2. (2):** „Wenn die Geburt des Kindes vor dem gemäß dem Mutter-Kind-Pass als Tag der Geburt festgestellten Tag erfolgte, dann tritt für die Bestimmung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht auf Wunsch der Erziehungsberechtigten dieser Tag an die Stelle des Tages der Geburt.“

**SchOG: In § 21b (NMS),** wird neu als „**verbindliche Übung: Digitale Grundbildung**“ vorgesehen.

**SchOG §§ 52, 54, 63b, 63c, 64:** neu: **Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe** wurden neu geschaffen.

Im **SchUG** wird z.B. **gestrichen**, dass ein Lehrerwechsel nur dann vorgenommen werden darf, wenn zwingende pädagogische oder sonstige Gründe vorliegen. Und dass der Stundenplan der zuständigen Schulbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen ist.

**Schulbezogene Veranstaltungen brauchen keine Zustimmung der Schulbehörde mehr. SGA/KF/SF legen sie fest, Direktion prüft Voraussetzungen.**

**KEL-Gespräche und Elternsprechtag** können zusammengelegt werden.

§ 66b (1) Die **freiwillige Ausübung einzelner übertragener ärztlicher Tätigkeiten** durch Lehrpersonen gilt als Ausübung von Dienstpflichten (daher: **Amtshaftung!**).

**Schulärzt\*innen** bekamen auch die Aufgabe der **Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend.**

Link zum Gesetzestext: [www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2017/138](http://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2017/138)

Gesetzestexte samt Erläuterungen: [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A\\_02254/imfname\\_642222.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_02254/imfname_642222.pdf)





## 7.11 Lohnarten mit SAP-Abkürzungsverzeichnis

### 6.11. LOHNARTEN pmSAP-Abkürzungsverzeichnis, sortiert nach den Kurz-Bezeichn. im „Banktotal“

Begriff	Lohnart	IT	Kurz-Bezeichnung „Bank-total“	Bezeichnung am Bezugszettel
Betreuungslehrerabgeltung	0700	15	0700/ZBT	zus. Bezugsteile
1/2 Erzieherzulage § 90r (2) VBG	0191	8	1/2ErzZI	1/2 Erzieherzu. §90r(2VBG)
Belohnung (bes. Leistungen)	2514	15	2514/BEL	Belohnung 5670110
Administrative Bel. (SGA, Elternabende) bis 31.8.09	2515	15	2515/BEL	Belohnung
Belohnung für admin. Belastung	2515	15	2515/BEL	Belohnung
Geldaushilfe (Geburt)	2516	15	2516/GA	Geldaushilfe
Nebentätigkeit (Freie Dienstnehmer MIT Bundesdienstverhältnis z.B. IT-Hardwarebetreuung)	4969	14 15	4969/NB	Nebentätigkeit (KV) 571
Nebentätigkeit (UNI!)	4970	15	4970/NB	Nebentätigkeit (KV)
Bildungszulage (ab 1.9.2009 abgeschafft)	4430	14	BZ pfl.	Bildungszulage
Disziplinarstrafe 3657760	1138	14, 15	DiStrafe	Disziplinarstrafe 3657760
Dienstzulage § 90p (4) bis (9) u. 90q VBG	0183 - 0211	8	Dz.§90p4 bis Dz.§90q2	Dienstzulage §90p(4) VBG bis §90p(9), §90q(1) und (2)
Dienstzulage VBG	0212	8	DzI§90p9	Dienstzulage VBG
Leiterzulage § 57 (10) GG	0515	8	DzI§59	Leiterzulage §57(10) GG
1/2 Erzieherzulage § 60a (5) GG	0552	8	DzI§60a	1/2 Erzieherz. §60a(5) GG
E-Card Serviceentgelt	/3ZE	15	E-CARDGE	E-Card Serviceentgelt
Erzieherzulage § 60a (2) GG	0551	8	Erziezul	Erzieherzulage §60a(2) GG
Erzieherzulage § 90r (1) VBG	0190	8	ErzZI§90r	Erzieherzulage §90r(1)VBG
Einzel-MDL für IIL/I1-Lehrer	2165	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL für IIL/I2x und IIL/I3-Lehrer	2160	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL für teilbeschäftigte L1-Lehrer	2125	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL für teilbeschäftigte NICHT-L1-Lehrer	2120	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL für vollbeschäftigte L1-Lehrer	2101	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL für vollbeschäftigte NICHT-L1-Lehrer	2191	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL UP	2140	2010	ES	Einzelsupp. 2,3% v.UP-Gehalt
Fahrtkostenzuschuss	2600	14, 15	FK Z.	Fahrtkostenzuschuss
Klassenvorstand, Ordinariatsabgeltung	4887	14	FKV.pfl	Führ. Klassenvorstand
Freier Dienstvertrag	2300	15	Fr.DV A	Freier DV (Aufwandsant.) Freier
(OHNE Bundesdienstverhältnis)	2301	14	Fr.DV pf	DV (pf. Anteil)
Geburtenbeihilfe L16	2420	15	Geb.beih	Geburtenbeihilfe L16
Geldbuße	1140	15	Geldbuße	Geldbuße
GÖD-Gewerkschaftsbeitrag	7201	57	Gew.btg.	Gewerksch.Öffentl.Dienst
Jubiläumswendung	2520	15	Jub.zuw.	Jubiläumswendung
Karenzurlaubsgeld Beamte + Kinderzrg	2400	14	Karenzrg.	KU-Geld Beamte + Kinderzrg
Kustodiatsabgeltung LVPfl.Gr. II	4851	14	Ku2.pfl	Kustod.NbLeist.
Lehrauftragshonorare	48x1 - 48x7 x=A-F	15	Lavg xx xx=Art der Leistung (Vortrag,Leitung)	Lehra.verg. xx xx xx xx = Art der Leistung und Konto der Buchung
Leiterzul.§57 (in Klammer die Abs.Ziff.) GG, SLZV	513 -7	8	Leizul57 od.58	Leiterzul.§57(.....) GG, SLZV
Dauer-MDL für IIL-Lehrer	2170	2010	ML	Mehrleistungsstd. 1,92%
Dauer-MDL für Teilbeschäftigte	2130	2010	ML	Mehrleistungsstunden
Dauer-MDL für Vollbeschäftigte	2111	2010	ML	Mehrleistungsstunden 50%
Nebentätigkeit (UNI!)	4960	14	NB.pfl.	Nebentätigkeit (Betr)
Nebengebührensulage	2500	15	Ng.zul..	Nebengebührensul.
Nebengebührenwerte -Werte Beamte ab 2000	9900	15	NGW-Bea	NG-Werte Beamte ab 2000
Nebengebührenwerte -Werte Beamte bis 1999	9902	15	NGW-Bea	NG-Werte Beamte bis 1999
Nebengebührenwerte -Werte VB ab 2000	9901	15	NGW-VB	NG-Werte VB ab 2000
Nebengebührenwerte -Werte VB bis 1999	9903	15	NGW-VB	NG-Werte VB bis 1999
Prüfungsgebühren	4811	15	PE pfl.	PrüfungsentSchäd.
PrüfungsentSch. Pflichtig	4806		PE.Z.pf	PrüfungsentSch. Pflichtig
Pension	0P01	8	Pension	Pension
Ruhegenusszulage	0P10	8	R.gen.zu	Ruhegenusszulage
Abgeltung für Teilnahme an mind. 2-tägige Schulveranstaltung mit Nächtigung (§ 63a GG)	4888	15	SVer.pfl	Schulveranstaltung
Sonderzlg. 1.Qu. usw. (2L-Lehr.)	5001-44	15	SZ 1.Q. ... -4.Q	Sonderzlg. 1. (...-4.) Qu.
Vorbereitung mündliche Prüfung	4814	15	Vorb.Pr.	Vorb. mündl. Prüfung
vorläufige Pension	0P99	8	vorIPens	vorläufige Pension
Vorruhestandsbezug	0750	8	Vorruhes	Vorruhestandsbezug
Taggeld (Ergänzungsbetrag für Wochengeld)	2406	14	WoGeldG	Tagsatz Wochengeld GKK

## 7.12. Prüfungstaxen – ab 1. 9 2023 und zum Vergleich ab 1.9.2022

sind im Bundesgesetz vom 23. Juli 1976, BGBl. 314/76 über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens geregelt. Die im Gesetz angeführten Beträge gelten ab Sept.1976. Sie erhöhen sich an jedem 1. Sept. um den Prozentsatz, um den der Bezug eines Beamten der allgemeinen Verwaltung (Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2) im vorangegangenen Jahr anstieg. Valorisierte Beträge der Anlagen I, Ia des Prüfungstaxengesetzes, **ab 1. Sept. 2023** und zum Vergleich bis 31.8.23

<b>Allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen:</b>		<b>aktuell:</b>	<b>vom 1.9.2022</b>
		<b>ab 1.9.2023</b>	<b>bis 31.8.2023</b>
1. Externistenprüfungen für die Volksschule und die Sonderschule (§ 42 SchUG):	Vorsitzende*r je Teilprüfung (neu) je Prüfer*in: für jeden Prüfungsteil	1,3 € 5,8 €	1,2 € 5,5 €
	Schriftführer*in je Teilprüfung (neu) je Vorsitzende*r je Teilprüfung (neu) je Prüfer*in: für mündlichen oder praktischen Teil für schriftlichen Teil	1,3 € 1,3 € 8,8 € 11,7 €	1,2 € 1,2 € 8,2 € 10,9 €
2. Externistenprüfungen für HS/NMS/Poly (§ 42 SchUG)	Schriftführer*in je Teilprüfung (neu) je Vors. je Teilprüfg (neu) je Prüfer*in: für den mündlichen Teil	1,3 € 1,3 € 8,8 €	1,2 € 1,2 € 8,2 €
3. Externistenprüfungen für Berufsschule: (§ 42 SchUG)	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil Schriftführer*in je Teilprüfung (neu) je	11,7 € 1,3 €	10,9 € 1,2 €
4. Einstufungsprüfungen und Aufnahmeprüfungen, sofern nicht Z 5 in Betracht kommt (§ 3 Abs.6, § 6 und § 28 Abs.3 SchUG):	Vorsitzende*r Prüfer*in: für den mündlichen oder praktischen Teil für den schriftlichen Teil	2,9 € 5,8 € 8,8 €	2,7 € 5,5 € 8,2 €
5. Einstufungsprüfungen für die Berufsschule: (§ 3 Abs.7 SchUG)	Vorsitzende*r Prüfer*in: Für den mündlichen Teil für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	2,9 € 5,8 € 8,8 €	2,7 € 5,5 € 8,2 €
6. Kommissionelle Prüfung, sofern nicht Z 7 in Betracht kommt (§ 71 Abs. 5 SchUG)	Vorsitzende*r Prüfer*in: für den mündlichen od. praktischen Teil für den schriftlichen Teil fachkundige*r Beisitzer*in als Schriftführer*in	5,8 € 5,8 € 8,8 € 4,6 €	5,5 € 5,5 € 8,2 € 4,3 €
7. Kommissionelle Prüfung für die Berufsschule: (§ 71 Abs. 5 SchUG)	Vorsitzende*r Prüfer*in: für den mündlichen Teil für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil fachkundige*r Beisitzer*in als Schriftführer*in	5,8 € 5,8 € 8,8 € 4,6 €	5,5 € 5,5 € 8,2 € 4,3 €
<b>II. Allgemein bildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige:</b>		<b>aktuell:</b>	<b>vom 1.9.2022</b>
		<b>ab 1.9.2023</b>	<b>bis 31.8.2023</b>
1. Hauptprüfung d.Reifeprüfung (§ 34 ff SchUG u. § 33 ff SchUG-BKV)	Vorsitzende*r ( <b>je Teilprüfung</b> ) Schulleiter*in od. v.Dir.bestellte Lehrperson Klassenvorstand/vorständin od.v.Dir.bestellte Lehrpers. Schriftführer*in	2,5 € 2,1 € 2,1 € ---	2,3 € 1,9 € 1,9 € -----
	Prüfer*in: für schriftlichen Teil, wenn standardisiert (Zentralmatura) für den schriftlichen Teil, falls nicht standardisiert: für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung für den mündlichen Teil (auch mündl.Zentralmatura-Kompensationsprüfung) (fachkundige*r) Beisitzer*in (bei Zentralmatura) für den mündlichen Teil (mit Schwerpunktprüfung) (pro Fach) für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit) Korrektur der abschließenden (vorwissenschaftlichen) Arbeit incl. Präs.+Disk.	14,6 € 26,3 € 14,6 € 14,6 € 7,5 € 29,2 € 29,2 € 40,5 €	13,6 € 24,5 € 13,6 € 13,6 € 7,0 € 27,3 € 27,3 € 37,8 €
2. Vorprüfung der Reifeprüfung: (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV)	Vorsitzende*r Schriftführer*in	11,7 € 8,8 €	10,9 € 8,2 €
Prüfer*in: für die Fachbereichsarbeit (solange an einer Schule noch nicht Zentralmatura eingeführt ist):			
a. für die Betreuung je Prüfer*in	unabhängig v.d.Zahl d.Fachbereichsarbeiten	177,8 €	165,9 €
b. für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer*in (bei mehreren Prüfer*innen ist diese Prüfungstaxe zu teilen)		236,6 €	220,8 €
c. für die Korrektur u. Beurteilung (bei mehreren Prüfer*innen ist die Prüfungstaxe zu teilen)		35,1 €	32,7 €
	Prüfer*in: Für die pflichtige Vorprüfung: für den mündlichen Teil für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	14,6 € 26,3 €	13,6 € 24,5 €
Abgeltg. <b>vorwiss. Arbeit</b> f. Beurteilg+Präs.: <b>40,5 €</b> (22/23: 37,8) pro Arbeit f.Vorber.: (276,62€=2022) <b>296,39€</b>			
4. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. SchUG-BKV) und 6. Prüfungen für die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse (§ 75 Abs. 4 SchUG)	Vorsitzende*r Prüfer*in: für den schriftl.Teil für den mündl.od. prakt.Teil fachkund.Beisitzer*in als Schriftführer*in	4,6 € 11,7 € 8,8 € 4,6 €	4,3 € 10,9 € 8,2 € 4,3 €
5. Aufnahmeprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):	Vorsitzende*r Prüfer*in: für den mündlichen oder praktischen Teil für den schriftlichen Teil	2,9 € 5,8 € 8,8 €	2,7 € 5,5 € 8,2 €

		<b>aktuell:</b>	vom 1.9.2022
		<b>ab 1.9.2023</b>	<b>bis 31.8.2023</b>
<b>3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):</b>			
a. Hauptprüfung:	Vorsitzende*r ( <b>je Teilprüfung</b> )	<b>2,5 €</b>	2,3 € )
	Schulleiter*in od. v.Dir.bestellte Lehrperson	<b>2,1 €</b>	1,9 €
	eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson	<b>2,1 €</b>	1,9 €
	Prüfer*in: für den schriftlichen Teil (standardisiert)	<b>14,6 €</b>	13,6 €
	Prüfer*in: für den schriftlichen Teil (nicht standardisiert)	<b>26,3 €</b>	24,5 €
	für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	<b>17,1 €</b>	16,0 €
	für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)	<b>17,1 €</b>	16,0 €
	für den mündlichen Teil (mit Schwerpunktprüfung)	<b>29,2 €</b>	27,3 €
	Schritfführer*in in der Funktion d. Klassenvorstands/vorständin	<b>17,1 €</b>	16,0 €
b. Vorprüfungen:	Vorsitzende*r	<b>11,7 €</b>	10,9 €
	Schritfführer*in	<b>8,8 €</b>	8,2 €
	Prüfer*in: für den mündlichen Teil	<b>14,6 €</b>	13,6 €
	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	<b>26,3 €</b>	24,5 €
c. Zulassungsprüfungen:	Vorsitzende*r und Schritfführer*in je	<b>4,6 €</b>	4,3 €
	Prüfer*in: für den mündlichen Teil	<b>8,8 €</b>	8,2 €
	für den schriftlichen, grafischen oder oder praktischen Teil	<b>11,7 €</b>	10,9 €
<b>7. Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nicht im Rahmen d.Reifeprüfung abgelegt werden (§ 41 SchUG, § 41 SchUG-BKV): wie Z 1</b>			
<b>8. Kommissionelle Prüfungen (§ 71 Abs. 5 SchUG),</b>			
Kolloquien an Schulen	Vorsitzende*r	<b>5,8 €</b>	5,5 €
für Berufstätige	Prüfer*in: für den schriftlichen Teil	<b>8,8 €</b>	8,2 €
(§ 62 Abs. 3 SchUG-BKV)	für den mündlichen oder praktischen Teil	<b>5,8 €</b>	5,5 €
	fachkundige*r Beisitzer*in als Schritfführer*in	<b>4,6 €</b>	4,3 €

**III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen** einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der entsprechenden Schulen für Berufstätige:

		<b>aktuell:</b>	vom 1.9.2022
		<b>ab 1.9.2023</b>	<b>bis 31.8.2023</b>
<b>1. Hauptprüfung der Reife- und Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):</b>			
	Vorsitzende*r ( <b>je Teilprüfung</b> )	<b>2,5 €</b>	2,3 €
	Schulleiter*in od. AV od. v.Dir.bestellte Lehrperson	<b>2,1 €</b>	1,9 €
	Jahrgangsvorstand/vorständin od. FV od. v.Dir.bestellte Lehrperson	<b>2,1 €</b>	1,9 €
	Prüfer*in: f.den schriftlichen (wenn nicht standardis.) oder graphischen Teil	<b>26,3 €</b>	24,5 €
	für schriftlichen Teil, wenn standardisiert (Zentralmatura)	<b>14,6 €</b>	13,6 €
	für den praktischen Teil an Bildungsanstalten	<b>17,1 €</b>	16,0 €
	für den praktischen Teil an andren BHS	<b>26,3 €</b>	24,5 €
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ bzw. Betriebswirtsch.Diplomarbeit“)	<b>14,6 €</b>	13,6 €
	für den mündlichen Teil (auch mündl.Zentralmatura-Kompensationsprüfung)	<b>11,7 €</b>	10,9 €
	für den mündlichen Teil bei Bestellung v. 2.Prüfer*in statt Beisitzer*in	<b>11,7 €</b>	10,9 €
	(fachkundige*r) Beisitzer*in (bei Zentralmatura)	<b>7,5 €</b>	7,0 €
	für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“	<b>19,6 €</b>	18,3 €
	für „Schwerpunktfach“ bei Bestellung v. 2.Prüfer*in statt Beisitzer*in	<b>14,6 €</b>	13,6 €
	Schritfführer*in	<b>--- €</b>	-----
	Korrektur der abschließenden Diplomarbeit incl. Präs.+Disk.	<b>40,5 €</b>	37,8 €
<b>Abteilung Diplomarbeit (Zentralmatura) pro Arbeit pro Schüler*in für die Vorbereitung: 296,39 € (276,62 € =2022/23)</b>			
<b>2. Vorprüfung (§ 34 ff SchUG, § 33 ff SchUG-BKV):</b>			
	Vorsitzende*r	<b>11,7 €</b>	10,9 €
	Fachvorstand/vorständin (od. v. Dir. bestellte Lehrperson), Schritfführer*in, je	<b>8,8 €</b>	8,2 €
	Prüfer*in: für den mündlichen Teil	<b>14,6 €</b>	13,6 €
	für den praktischen Teil	<b>26,3 €</b>	24,5 €
<b>4. Abschlussprüfung: (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV)</b>			
	Vorsitzende*r ( <b>je Teilprüfung</b> )	<b>2,5 €</b>	2,3 €
	Schulleiter*in oder Abteilungsvorstand/vorständin od.v.Dir.bestellte Lehrperson	<b>2,1 €</b>	1,9 €
	Fachvorstand/vorständin, KV, Stud.Koord., od.v.Dir.bestellte fachkund.Lehrpers.	<b>2,1 €</b>	1,9 €
	Prüfer*in für schriftlichen, praktischen oder graphischen Teil	<b>26,3 €</b>	24,5 €
	für den graphischen und/oder praktischen Teil für die „Fachklausur“	<b>29,2 €</b>	27,3 €
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“	<b>14,6 €</b>	13,6 €
(bei mehreren Prüfer*innen gebühren	für die ersten 10 Stunden	<b>46,3 €</b>	43,2 €
diese Beträge nach dem zeitlichen	für jede weitere Stunde	<b>4,6 €</b>	4,3 €
Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)			
	für den mündlichen Teil (auch mündliche Kompensationsprüfung)	<b>14,6 €</b>	13,6 €
	für den mündlichen Teil bei Bestellung v. 2.Prüfer*in statt Beisitzer*in	<b>11,7 €</b>	10,9 €
	(fachkundige*r) Beisitzer*in (bei Zentralmatura)	<b>7,5 €</b>	7,0 €
	Schritfführer*in	<b>--- €</b>	--- --
	Korrektur der abschließenden Diplomarbeit incl. Präs.+Disk.	<b>40,5 €</b>	37,8 €
<b>3. Externistenreife- und Diplomprüfung, Externistendiplomprüfung (§ 42 SchUG, § 42 SchUG-BKV): a) Hauptprüfung:</b>			
	Vorsitzende*r ( <b>je Teilprüfung</b> )	<b>2,5 €</b>	2,3 €
	Schulleiter*in oder Abteilungsvorstand/vorständin od.v.Dir.bestellte Lehrperson	<b>2,1 €</b>	1,9 € )

Fachvorstand/vorständin, Stud.Koord., od.v.Dir.bestellte fachkundige Lehrperson	2,1 €	1,9 €	)
Schritfführer*in	17,1 €	16,0 €	
Prüfer*in für schriftlichen Teil, wenn standardisiert (Zentralmatura)	14,6 €	13,6 €	
für den schriftlichen (nicht standardisierten) oder graphischen Teil	26,3 €	24,5 €	
für den praktischen Teil an Bildungsanstalten	17,1 €	16,0 €	
für den praktischen Teil an andren BHS	26,3 €	24,5 €	
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ bzw.„Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“ (bei mehreren Prüfer*innen gebühren diese Beträge nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ bzw.„Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)	für die ersten 10 Stunden	46,3 €	43,2 €
	für jede weitere Stunde	4,6 €	4,3 €
für den mündlichen Teil (auch mündl.Zentralmatura-Kompensationsprüfung)	14,6 €	13,6 €	
für den mündlichen Teil bei Bestellung v. 2.Prüfer*in statt Beisitzer*in (fachkundige*r) Beisitzer*in (bei Zentralmatura)	11,7 €	10,9 €	
für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“	7,5 €	7,0 €	
für „Schwerpunktfach“ bei Bestellung v. 2.Prüfer*in statt Beisitzer*in	19,6 €	18,3 €	
Korrektur der abschließenden Diplomarbeit incl. Präs.+Disk.	13,8 €	12,9 €	
	40,5 €	37,8 €	
b) Vorprüfung:			
Vorsitzende*r	11,7 €	10,9 €	
Fachvorstand/vorständin oder von Dir. bestellte fachkund.Lehrpers.	8,8 €	8,2 €	
Prüfer*in: für den mündlichen Teil	14,6 €	13,6 €	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	26,3 €	24,5 €	
Schritfführer*in	8,8 €	8,2 €	
c) Zulassungsprüfung:			
Vorsitzende*r und Schritfführer*in je	4,6 €	4,3 €	
Prüfer*in: für den mündlichen Teil	8,8 €	8,2 €	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	11,7 €	10,9 €	
5. Externistenabschlussprüfung (§§ 42 ff SchUG bzw. §§ 42 ff SchUG-BKV):			
a) Hauptprüfung:			
Vorsitzende*r (je Teilprüfung)	2,5 €	2,3 €	
Schulleiter*in oder v.Dir.bestellte Lehrperson	2,1 €	1,9 €	
Fachvorstand/vorständin oder v.Dir.bestellte fachkundige Lehrperson	2,1 €	1,9 €	
Prüfer*in: für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	26,3 €	24,5 €	
für den graphischen und/oder praktischen Teil für die „Fachklausur“	29,2 €	27,3 €	
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden	46,3 €	43,2 €	
(bei mehreren Prüfer*innen gebühren diese Beträge nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)	für jede weitere Stunde	4,6 €	4,3 €
	für den mündlichen Teil (auch mündl. Kompensationsprüfung)	14,6 €	13,6 €
für den mündlichen Teil bei Bestellung v. 2.Prüfer*in statt Beisitzer*in (fachkundige*r) Beisitzer*in (bei Zentralmatura)	11,7 €	10,9 €	
Korrektur der abschließenden Arbeit incl. Präs.+Disk.	7,5 €	7,0 €	
Schritfführer*in	40,5 €	37,8 €	
	---	----	
b) Zulassungsprüfung:			
Vorsitzende*r und Schritfführer*in je	4,6 €	4,3 €	
Prüfer*in: für den mündlichen Teil	8,8 €	8,2 €	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	11,7 €	10,9 €	
10. Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z 5			
6. Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen an Bildungsanstalten (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):			
Vorsitzende*r	2,9 €	2,7 €	
Prüfer*in: für den mündlichen Teil oder praktischen Teil	5,8 €	5,5 €	
(sofern im praktischen Teil der Eignungsprüfung mehrere Prüfer*in beteiligt sind, <b>gebührt dieser Betrag jedem Prüfer</b> )	für den schriftlichen Teil	8,8 €	8,2 €
7. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen an anderen BHS (§ 3 Abs. 6; §§ 6ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):			
Vorsitzende*r	2,9 €	2,7 €	
Prüfer*in: für den mündlichen Teil	5,8 €	5,5 €	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	8,8 €	8,2 €	
8. Sonstige Externistenprüfungen: (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV)			
Vorsitzende*r	4,6 €	4,3 €	
Prüfer*in: für den mündlichen Teil	8,8 €	8,2 €	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	11,7 €	10,9 €	
fachkundige*r Beisitzer*in als Schritfführer*in	4,6 €	4,3 €	
9. Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG) Kolloquien an Schulen f. Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-BKV)			
Vorsitzende*r	5,8 €	5,5 €	
Prüfer*in: für den mündlichen Teil	5,8 €	5,5 €	
f. schriftlichen, graph. od. praktischen Teil	8,8 €	8,2 €	
fachkundige*r Beisitzer*in als Schritfführer*in	4,6 €	4,3 €	
IV. <b>Bundessportakademien:</b> Abschlussprüfung (Sportlehrer*innen- prüfung, Schilehrer*innenprüfung ua.) sowie Befähigungsprüfung für die Ausbildung zu Leibeserzieher*innen			
Vorsitzende*r	4,6 €	4,3 €	
Prüfer*in (je Teilprüfung)	8,8 €	8,2 €	
Schritfführer*in	4,6 €	4,3 €	

**Folgendes ist nicht in d.Prüfungstaxenverordnung, sondern im Gehaltsgesetz § 63b f.AHS+BMHS geregelt:**

Abteilung **vorwiss./Diplomarbeit** f. Beurteilg+Präs.: **40,50 €**, pro Arbeit f.Vorber.: **276,62** (22/23: 37,80 und 276,62)  
 Abgltg. **Abschlussarbeit** (Fachschulen) f. Beurteilg+Präsentation: **40,5 €**, pro Arbeit f.Vorber. **217,74** (22/23: 37,80 u.217,74)  
 Für die **Vorbereitung auf die mündliche (zentrale) Abschluss- bzw. Reifeprüfung** gebührt für jede gehaltene **Stunde**  
 (bis zu max.4) eine Abgeltung von (22/23: 70,42 €, 2023/24:) **75,57 €** (pro Gruppe bis 20 Sch.) an SchUG-Schulen. An  
**Schulen** f. Berufstätige dürfen 1 Monat im Stundenplanausmaß Vorbereitungsstunden gehalten werden; dafür gibt's für  
 L1/PH- **258,7 €** bzw. L2-Lehr. **225,4 €** und pro Kandidat\*in **33,5 €** bzw. **29,7 €** (wenn weniger als 1 Monat lang: aliquot).

Anlage Ia für Prüfungen an <b>AHS, BHS vor</b> Einführung der Zentralmatura sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige:		<b>aktuell:</b> <b>ab 1.9.2023</b>	<b>vom 1.9.2022 bis 31.8.2023</b>
1. Hauptprüfung der Reife-(und Diplom)prüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV)	Vorsitzende*r Schulleiter*in / AV Fachvorstand/vorständin oder Werkst.Leit. Klassen-/Jahrgangsvorstand/vorständin	<b>17,1 €</b> <b>14,6 €</b> <b>8,8 €</b> <b>8,8 €</b>	16,0 € 13,6 € 8,2 € 8,2 €
für den schriftlichen Teil (nicht standardisiert) bzw. an BHS auch graf./prakt.:		<b>26,3 €</b>	24,5 €
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung an AHS		<b>14,6 €</b>	13,6 €
für den mündlichen Teil (mit Schwerpunktprüfung oder Fachbereichsarb.Frage)		<b>14,6 €</b>	13,6 €
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ bzw.„Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“		<b>29,2 €</b>	27,3 €
(bei mehreren Prüfer*innen gebühren diese Beträge für die ersten 10 Stunden nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit für jede weitere Stunde an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ bzw.„Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)		<b>46,3 €</b> <b>4,6 €</b>	43,2 € 4,3 €
7. Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nicht im Rahmen der Reifeprüfung abgelegt werden (§ 41 SchUG, § 41 SchUG-BKV): wie Z 1			
2. Vorprüfung der Reife-(und Diplom)prüfung: (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV)	Vorsitzende*r Schriftführer*in/AV/FV/WL Prüfer*in: Für die pflichtige Vorprüfung: für den mündlichen Teil für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	<b>11,7 €</b> <b>8,8 €</b> <b>14,6 €</b> <b>26,3 €</b>	10,9 € 8,2 € 13,6 € 24,5 €
Prüfer*in: für die Fachbereichsarbeit: a. für die Betreuung je Prüfer*in		<b>177,8 €</b>	165,9 €
b. für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichs- arbeiten je Prüfer*in (bei mehreren Prüfer*innen ist diese Prüfungstaxe zu teilen)		<b>236,6 €</b>	220,8 €
c. für die Korrektur u. Beurteilung (bei mehreren Prüfer*innen ist die Prüfungstaxe zu teilen)		<b>35,1 €</b>	32,7 €
2a. Diplomarbeit (Bei mehreren Prüfer*innen sind die Gebühren zu teilen) (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV, <b>solange noch keine Zentralmatura</b> ):	Prüfer*in: a) für die Betreuung je Schüler*in (bis höchstens 5 Schül. je Prüf.) b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	<b>284,2 €</b> <b>35,1 €</b>	265,2 € 32,7 €
2b. Abschlussarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV): Bei mehreren Prüfer*innen: Taxen gem. lit. a/b sind zu teilen	Prüfer*in: a) für die Betreuung je Schüler*in (bis höchstens 5 Schül. je Prüfer*in) b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	<b>233,3 €</b> <b>35,1 €</b>	217,7 € 32,7 €
3. Externistenreifeprüfung: a. Hauptprüfung: (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV)	Vors/Dir./Schriftf. je Prüfer*in: für den mündlichen Teil an BMHS für den mündlichen Teil (mit Schwerpunktprüfung bzw. -fach) für schriftlichen Teil (nicht standardisiert), an BHS auch graf./prakt. für praktischen od. graphischen Teil der Klausurprüfung u. f. mündl. an AHS Schriftführer*in in der Funktion d. Klassenvorstands/vorständin	<b>17,1 €</b> <b>17,1 €</b> <b>29,2 €</b> <b>26,3 €</b> <b>17,1 €</b> <b>17,1 €</b>	16,0 € 16,0 € 27,3 € 24,5 € 16,0 € 16,0 €
b. Vorprüfungen:	Vorsitzende*r Schriftführer*in / AV / FV / WL Prüfer*in: für den mündlichen Teil für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	<b>11,7 €</b> <b>8,8 €</b> <b>14,6 €</b> <b>26,3 €</b>	10,9 € 8,2 € 13,6 € 24,5 €
c. Zulassungsprüfungen AHS:	Vorsitzende*r und Schriftführer*in (KV) je Prüfer*in: für den mündlichen oder praktischen Teil für den schriftlichen Teil	<b>4,6 €</b> <b>8,8 €</b> <b>11,7 €</b>	4,3 € 8,2 € 10,9 €
Zulassungsprüfungen BHS:	Vorsitzende*r Schriftführer*in Prüfer*in: für den mündlichen Teil für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	<b>2,5 €</b> <b>5,8 €</b> <b>8,8 €</b> <b>11,7 €</b>	2,3 € 5,5 € 8,2 € 10,9 €
4. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG(BKV))	Vorsitzende*r	<b>4,6 €</b>	4,3 €
u. 6. Prüfungen für Nostrifikation ausländ. Zeugnisse (§ 75 Abs. 4 SchUG)	Prüfer*in: für den schriftl. (BHS: od. graf./prakt.)Teil für den mündl.(AHS: od. prakt.)Teil fachkund.Beisitzer*in als Schriftführer*in	<b>11,7 €</b> <b>8,8 €</b> <b>4,6 €</b>	10,9 € 8,2 € 4,3 €
5. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):	Vorsitzende*r Prüfer*in: für den mündlichen (oder an AHS: praktischen) Teil für den schriftlichen (oder an BHS: graf. od. praktischen) Teil	<b>2,9 €</b> <b>5,8 €</b> <b>8,8 €</b>	2,7 € 5,5 € 8,2 €
9. Kommissionelle Prüfungen (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen f. Berufstätige(§ 62 Abs. 3 SchUG-BKV)	Vorsitzende*r Prüfer*in: für den schriftlichen Teil für den mündlichen oder praktischen Teil fachkundige*r Beisitzer*in als Schriftführer*in	<b>5,8 €</b> <b>8,8 €</b> <b>5,8 €</b> <b>4,6 €</b>	5,5 € 8,2 € 5,5 € 4,3 €

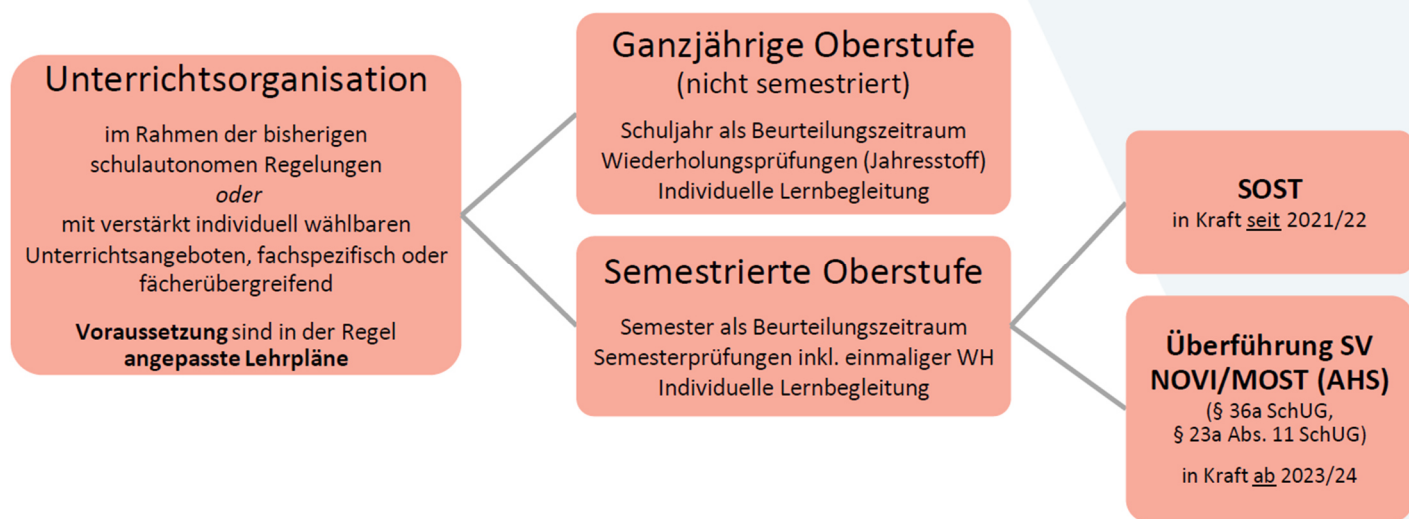
## 7.13 Neue/semestrierte/modulare Oberstufen – NOST – SOST – MOST – NOVI

Wir geben hier den Stand von Frühjahr 2023 gemäß Folien des BMBWF wieder und haben es in <https://archiv.oeli-ug.at/ueberfuehrungSOST+NOVIinsRegelschulwesen.pdf> gestellt

### Schulautonome Entscheidungen an AHS und BMHS

ab der 5. Schulstufe AHS (Befreiung von Pflichtgegenständen)  
ab der 10. Schulstufe AHS (Wahlpflichtgegenstände)  
ab der 9. Schulstufe BMHS

ab der 10. Schulstufe AHS und BMHS



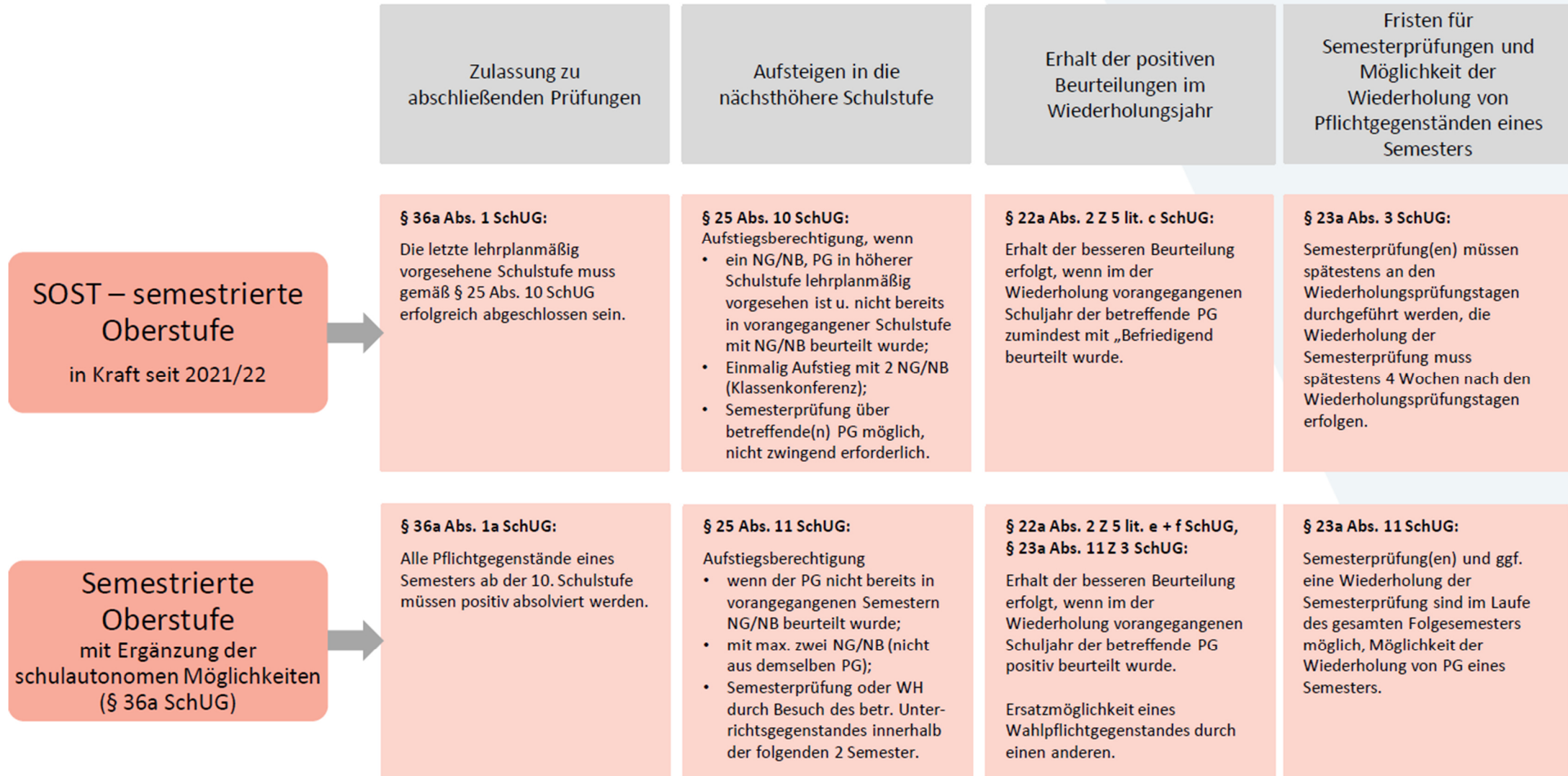
### Ganzjährige und semestrierte Oberstufe: Verkürzung des Wintersemesters ab dem Schuljahr 2022/23

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2b SchZG

**Schulautonome Entscheidung der Schulleitung** über die Vorverlegung des Wintersemesters in abschließenden Klassen und Jahrgängen – mit Verordnung, ohne SGA-Beschluss

# NOVI/NOST/MOST:

## Schulautonome Möglichkeiten in der Leistungsbeurteilung



# Überführung der SV NOVI/MOST an AHS

Zulassung zu  
abschließenden  
Prüfungen

Aufsteigen in die  
nächsthöhere  
Schulstufe

Erhalt der positiven  
Beurteilungen im  
Wiederholungsjahr

Fristen für  
Semesterprüfungen und  
Möglichkeit der  
Wiederholung von  
Pflichtgegenständen  
eines Semesters

## § 36a Abs. 1a SchUG:

Alle Pflichtgegenstände eines Semesters ab der 10. Schulstufe müssen positiv absolviert werden.

## § 25 Abs. 11 SchUG:

Aufstiegsberechtigung

- wenn der PG nicht bereits in vorangegangenen Semestern NG/NB beurteilt wurde;
- mit max. zwei NG/NB (nicht aus demselben PG);
- Semesterprüfung oder WH durch Besuch des betr. Unterrichtsgegenstandes innerhalb der folgenden 2 Semester.

## § 22a Abs. 2 Z 5 lit. e + f SchUG:

Erhalt der besseren Beurteilung erfolgt, wenn im der Wiederholung vorangegangenen Schuljahr der betreffende PG positiv beurteilt wurde.

Ersatzmöglichkeit eines Wahlpflichtgegenstandes durch einen anderen.

## § 23a Abs. 11 SchUG:

Semesterprüfung(en) und ggf. eine Wiederholung der Semesterprüfung sind im Laufe des gesamten Folgesemesters möglich, Möglichkeit der Wiederholung von PG eines Semesters.



# Zulassung zu abschließenden Prüfungen

**Rechtsgrundlage:** § 36a Abs. 1 SchUG, § 36a Abs. 1a SchUG

SOST – semestrierte  
Oberstufe  
in Kraft seit 2021/22

Erfolgreicher Abschluss der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe im Sinne des § 25 Abs. 10 SchUG und Zurücklegung sämtlicher im Lehrplan vorgesehener Pflichtpraktika und Praktika gemäß § 25 Abs. 8.

Semestrierte  
Oberstufe  
mit Ergänzung der  
schulautonomen Möglichkeiten  
(§ 36a SchUG)

Alle Pflichtgegenstände aller Semester ab der 10. Schulstufe müssen positiv absolviert werden, alle verbindlichen Übungen einen Teilnahmevermerk aufweisen und sämtliche im Lehrplan vorgesehenen Pflichtpraktika und Praktika zurückgelegt sein.

# Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe

Rechtsgrundlage: : § 25 Abs. 10 SchUG, § 25 Abs. 11 SchUG

SOST – semestrierte  
Oberstufe

in Kraft seit 2021/22

wenn:

1. ein Semesterzeugnis der betreffenden Schulstufe **ein** NG/NB enthält,
2. der Pflichtgegenstand in einer höheren Schulstufe **lehrplanmäßig vorgesehen ist und**
3. in einem Semesterzeugnis oder dem Jahreszeugnis der vorangegangenen Schulstufe derselbe **Pflichtgegenstand nicht** bereits mit **NG/NB** beurteilt wurde.

**Einmalige Aufstiegsberechtigung** besteht, wenn

1. die Semesterzeugnisse der betreffenden Schulstufe **insgesamt höchstens zwei** NG/NB enthalten,
2. die betreffenden Pflichtgegenstände in einer höheren Schulstufe **lehrplanmäßig vorgesehen** sind,
3. in einem Semesterzeugnis oder dem Jahreszeugnis der vorangegangenen Schulstufe **einer dieser Pflichtgegenstände nicht** bereits mit **NG/NB** beurteilt wurde und die **Klassenkonferenz** die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe erteilt.

Über die betreffenden Pflichtgegenstände ist eine Semesterprüfung nicht zwingend vorgesehen, wird aber empfohlen, weil ein NG/NB Auswirkungen auf das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe haben kann.

wenn:

1. ein Semesterzeugnis der betreffenden Schulstufe **max. zwei** NG/NB enthält,
2. der Pflichtgegenstand in einer höheren Schulstufe **lehrplanmäßig vorgesehen ist und**
3. derselbe **Pflichtgegenstand nicht** bereits in vorangegangenen Semestern mit **NG/NB** beurteilt wurde.

Über die betreffenden Pflichtgegenstände ist eine Semesterprüfung oder die Wiederholung durch Besuch des betr. Unterrichtsgegenstandes innerhalb der folgenden zwei Semester vorgesehen. Freiwilliges Wiederholen ist im Rahmen der Höchstdauer des Schulbesuchs zulässig.

Semestrierte  
Oberstufe

mit Ergänzung der  
schulautonomen Möglichkeiten  
(§ 36a SchUG)

# Erhalt der positiven Beurteilungen im Wiederholungsjahr

**Rechtsgrundlage:** § 22a Abs. 2 Z. 5 lit. c SchUG, § 22a Abs.2 Z. 5 lit. e SchUG

SOST – semestrierte  
Oberstufe  
in Kraft seit 2021/22

Der Erhalt der besseren Beurteilung erfolgt, wenn im der Wiederholung vorangegangenen Schuljahr der betreffende Pflichtgegenstand zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt wurde.

Semestrierte  
Oberstufe  
mit Ergänzung der  
schulautonomen Möglichkeiten  
(§ 36a SchUG)

Der Erhalt der besseren Beurteilung erfolgt, wenn im der Wiederholung vorangegangenen Schuljahr der betreffende Pflichtgegenstand positiv (auch „Genügend“) beurteilt wurde.

# Fristen für Semesterprüfungen und Möglichkeit der Wiederholung von Pflichtgegenständen eines Semesters

Rechtsgrundlage: § 23a Abs. 10 SchUG, § 23a Abs. 11 SchUG

SOST – semestrierte  
Oberstufe

in Kraft seit 2021/22

## Semesterprüfungen...

... können einmal wiederholt werden. Ausnahme: Handelt es sich um einen Freigegegenstand, ist keine Wiederholung möglich – in diesem Fall kann sich die Schülerin/der Schüler zur Wiederholung im darauffolgenden Unterrichtsjahr anmelden.

... sind **spätestens an den WH-Prüfungstagen** am Beginn des darauffolgenden Schuljahres, deren **Wiederholung** bis **spätestens vier Wochen** nach dem letzten Tag der WH-Prüfungen abzulegen.

**Wiederholungen von Semesterprüfungen** können frühestens **zwei Wochen** nach der zuletzt abgelegten Semesterprüfung stattfinden.

## Semesterprüfungen...

... können einmal wiederholt werden.

... sind im Laufe des gesamten Folgesemesters möglich.

**Wiederholungen von Semesterprüfungen** können frühestens **zwei Wochen** nach der zuletzt abgelegten Semesterprüfung stattfinden.

**Wiederholung von Unterrichtsgegenständen** durch Besuch innerhalb der folgenden zwei Semester („Modulwiederholung“) ist möglich.

Semestrierte  
Oberstufe  
mit Ergänzung der  
schulautonomen Möglichkeiten  
(§ 36a SchUG)

# Semesterprüfungen in der letzten Schulstufe Rechtsgrundlage: § 23a Abs. 5 SchUG

SOST – semestrierte Oberstufe

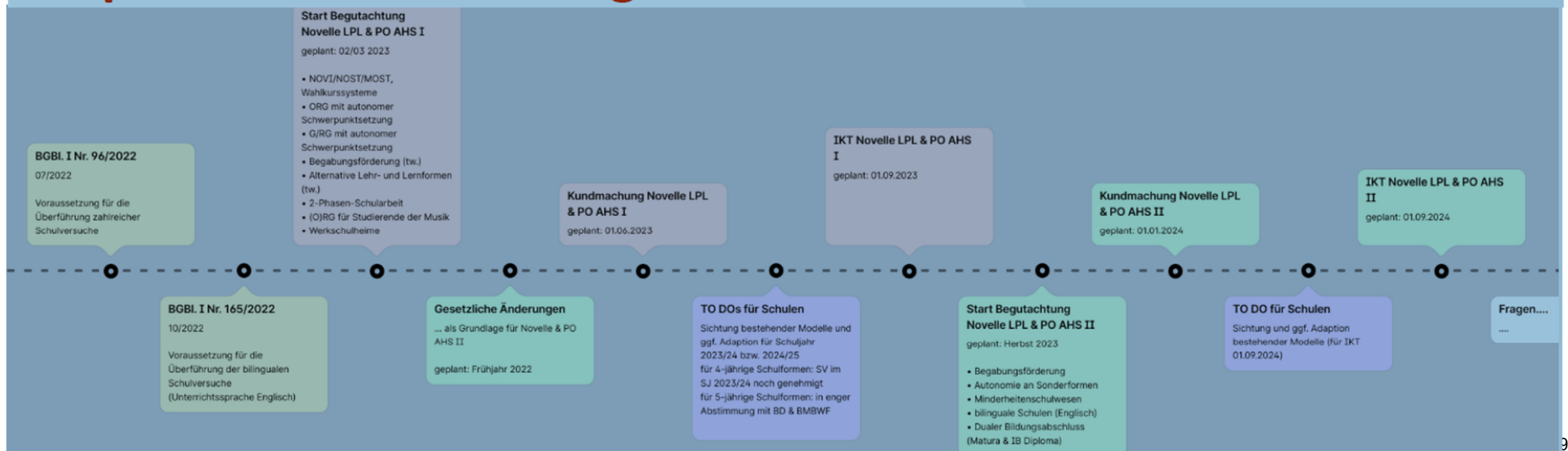
in Kraft seit 2021/22

Semestrierte Oberstufe

mit Ergänzung der schulautonomen Möglichkeiten (§ 36a SchUG)

- Negativ oder nicht beurteilte Unterrichtsgegenstände aus dem **Wintersemester** der letzten Schulstufe können mit einer Semesterprüfung und deren einmalige Wiederholung (Semesterprüfungen über Freigegegenstände können nicht wiederholt werden) **bis zur** Beurteilungskonferenz ausgebessert werden.
- Negativ oder nicht beurteilte Unterrichtsgegenstände aus dem **Sommersemester** der letzten Schulstufe können mit einer Semesterprüfung zwischen Beurteilungskonferenz und Beginn der Klausurprüfung oder an WH-Prüfungstagen ausgebessert werden. Eine einmalige Wiederholung der Semesterprüfung ist an den WH-Prüfungstagen möglich (Semesterprüfungen über Freigegegenstände können auch in diesem Fall nicht wiederholt werden).

## Zeitplan der Überführung im Detail



## 7.14 APS: Dienstpflichten

### 7.14.1 Pflichten von Schulleiterinnen und Schulleitern

Was sollen und was dürfen Schulleiter\*innen tun? Die Aufgaben sind vielfältig aber nicht uneingeschränkt.

#### **§ 32. Landeslehrerdienstrechtsgesetz LDG**

*Abs. (1) Der Leiter hat die ihm auf Grund seiner Funktion obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.*

*Abs. (2) Der Leiter hat darauf zu achten, dass alle an der Schule tätigen Lehrer ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat sie dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Missstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Er hat ihr dienstliches Fortkommen nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern.*

*Abs. (3) Wird dem Leiter in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 78 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige berufenen Stelle zu melden. Deren Anzeigepflicht richtet sich nach § 78 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631.*

*(3a) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 3 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.*

*Abs. (4) Der Leiter hat in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein. Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit während der Unterrichtszeit hat er für seine Vertretung möglichst unter Bedachtnahme auf § 27 Abs. 1 und 4 vorzusorgen. An Schulen, an denen der Unterricht vor- und nachmittags stattfindet, kann die Dienstbehörde die Anwesenheitspflicht des Leiters unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Schule einschränken, wobei für die Vertretung ebenfalls im Sinne des § 27 Abs. 1 und 4 vorzusorgen ist.*

*Abs. (5) Die Leiterin oder der Leiter hat eine Personalbedarfs- und Personalentwicklungsplanung zu erstellen. Sie oder er hat bezüglich der an der Schule mit Landeslehrpersonen zu besetzenden Stellen das Recht, zu Bewerbungen Stellung zu nehmen und der personalführenden Stelle Vorschläge zu übermitteln.*

*Abs. (6) Die Schulleitung (Schulcluster-Leitung) hat mit jeder Lehrperson regelmäßig einzeln oder in Kleingruppen Gespräche zur Planung der individuellen Fort- und Weiterbildung für die kommenden drei Schuljahre zu führen. Die Ergebnisse dieser Gespräche sind schriftlich zusammenzufassen und von der Schulleitung (Schulcluster-Leitung) sowie der Lehrperson zu unterfertigen. Eine Ausfertigung dieser Zusammenfassung verbleibt bei der Lehrperson.*

#### **Im Schulunterrichtsgesetz § 56 ist zur Schulleitung, Schulcluster-Leitung angeführt:**

*Abs. (1) Der Schulleiter ist zur Besorgung aller Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz zuständig, sofern dieses nicht die Zuständigkeit anderer schulischer Organe oder der Schulbehörden festlegt.*

*Abs. (2) Der Schulleiter ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten. Ihm obliegt die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch den Lehrberechtigten. Seine Aufgaben umfassen insbesondere Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule. Er hat die Durchführung von Evaluationen einschließlich der Bewertung der Unterrichtsqualität durch die Organe der externen Schulevaluation zu ermöglichen und deren Ergebnisse bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung zu berücksichtigen.*

*Abs. (3) Der Schulleiter hat die Lehrer in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit (§ 17) zu beraten und sich vom Stand des Unterrichtes und von den Leistungen der Schüler regelmäßig zu überzeugen.*

*Abs. (4) Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat er für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen sowie für die Führung der Amtsschriften der Schule und die Ordnung in der Schule zu sorgen. Für die Beaufsichtigung der Schüler im Sinne des § 51 Abs. 3 hat er eine Diensteinteilung zu treffen. Er hat dem Schulerhalter wahrgenommene Mängel der Schulliegenschaften und ihrer Einrichtungen zu melden.*

*Abs. (5) Pflichten, die dem Schulleiter auf Grund von anderen, insbesondere von dienstrechtlichen Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.*

*Abs. (6) In Schulen, an denen ein ständiger Stellvertreter des Schulleiters bestellt ist, hat dieser den Schulleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.*

*Abs. (7) In Schulen, in denen ein Lehrer zur Unterstützung des Schulleiters bestellt wird, obliegt ihm die Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben, die in engem Zusammenhang mit der pädagogischen Arbeit in der Schule stehen.*

*Abs. (8) An ganztägigen Schulformen, in denen ein Lehrer oder Erzieher zur Unterstützung des Schulleiters bezüglich des Betreuungsteiles bestellt wird (Leiter des Betreuungsteiles), obliegt ihm die Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben, die in engem Zusammenhang mit diesem Bereich der Schule stehen; die diesem Lehrer einzeln obliegenden Pflichten können generell durch Dienstanweisung des zuständigen Bundesministers oder im Einzelfall durch den Schulleiter festgelegt werden.*

*Abs. (9) An Schulen, die im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, gelten die Abs. 1 bis 8 für den Leiter oder die Leiterin des Schulclusters. Dieser oder diese kann bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall allenfalls bestellten Bereichsleitern oder Bereichsleiterinnen übertragen.*

#### **Verminderung der Unterrichtsverpflichtung/Freistellung von Schulleiter\*innen:**

Schulleiter\*innen erhalten für ihre Tätigkeit Verminderungsstunden. Die Zahl der Stunden ist von der Klassenzahl abhängig. Integrierte Vorschulklassen, Deutschförderklassen, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Gruppen mit ganztägiger Betreuung bringen ebenfalls Verminderungsstunden. Überschreitet die Zahl der Verminderungsstunden die Lehrverpflichtung der Schulleitung, hat sie eine negative Unterrichtsverpflichtung.

#### **Die Supplieverpflichtung von Schulleiter\*innen ist im § 51 LDG geregelt:**

*Abs. (7) Wenn der Leiter durch den Unterricht in seiner Klasse das Ausmaß seiner Unterrichtsverpflichtung nicht erreicht, ist er verpflichtet, abwesende Lehrer seiner Schule im Bedarfsfall bis zum Ausmaß des sechsunddreißigsten Teiles der jährlichen Unterrichtsverpflichtung in der jeweiligen Woche ohne Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung zu vertreten. Bei freigestellten Leitern besteht die Vertretungspflicht bis zum Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung, die ihm obliegen würde, wenn er nicht freigestellt wäre.*

Freigestellte Leiter\*innen mit negativer Unterrichtsverpflichtung haben keine Supplieverpflichtung.

#### 7.14.2 Supplierungen:

Jede Lehrperson mit Ausnahme von Vollzeitberatungslehrer\*innen und Lehrer\*innen für muttersprachlichen Unterricht hat eine Supplieverpflichtung, die im Rahmen der bezahlten Jahresarbeitszeit zu leisten ist.

Sie beträgt bei Vollbeschäftigten im alten Dienstrecht 20 und im pädagogischen Dienst 24 Stunden pro Schuljahr.

Darüber hinausgehende Supplierstunden werden zusätzlich bezahlt.

Kolleg\*innen mit verminderter Lehrverpflichtung müssen anteilmäßig (= aliquot) supplieren.

Fallen in einem Jahr weniger als die vorgegebenen Supplierstunden an, hat das keine besoldungsrechtlichen Auswirkungen.

Die Einteilung zu Supplierstunden nimmt die Schulleitung vor. Sie ist angehalten, die Stunden möglichst gleichmäßig zu verteilen. Nur Lehrpersonen, die unterrichtsfrei haben und sich nicht auf Dienstreise oder Fortbildung befinden können dazu herangezogen werden.

Dass Lehrer\*innen etwa aus BFU-Stunden abgezogen werden, ist nur in Ausnahmefällen und nur dann, wenn niemand anderer zur Verfügung steht, zulässig.

Unterrichtsentfall ist nur bei Randstunden und rechtzeitiger und nachweislicher Verständigung der Eltern gestattet.

Fachsupplierung ist aus pädagogischen Gründen der Vorrang zu geben.

Der Verfassungsgerichtshof hat festgestellt, dass reine Beaufsichtigung der Schüler\*innen bei rechtzeitiger Information über die zu haltende Supplierstunde nicht als Supplierstunde zu werten ist. Als fachfremde Lehrperson muss du in solchen Situationen Ersatzunterricht anbieten.

Wenn du an mehreren Schulen zugeteilt bist, ist an beiden Schulen anteilig supplieren. Die Leitung deiner Stammschule ist zur „Buchführung“ über die gehaltenen Stunden verpflichtet.

Die Einteilung zu Supplierstunden führt mitunter zu Konflikten. Präventiv wirksam ist eine Transparenzliste, aus der ersichtlich ist, wer wie viele Stunden suppliert hat.

Wenn du das Gefühl zur, ungerecht behandelt zu werden, suche zuerst das Gespräch mit deiner Schulleitung. Wenn das nichts nützt, wende dich an deine Personalvertretung.

#### **Supplierungen bei Entfall von stundenplanmäßigem Unterricht:**

Fallen dir in einer Woche Stunden aus, kannst du im Laufe derselben Woche zur selben Zahl von Supplierstunden (= Stattstunden) eingeteilt werden, ohne, dass sie dir auf deine 20 oder 24 zu leistenden Supplierstunden angerechnet werden.

Ein eigener Krankenstand/Pflegeurlaub kann nicht zu Stattstunden führen

Im Fall der längeren Abwesenheit einer Lehrperson wird die Lehrfächerverteilung geändert. Dadurch erhalten die einspringenden Vollzeitlehrer\*innen mehr Geld, weil die Stunden als MDL abgerechnet werden – unabhängig davon ob die 20 (24) Stunden Supplieverpflichtung schon geleistet wurden oder nicht. Teilzeitlehrer\*innen wird für die Zeit der Übernahme fremder Stunden die Lehrverpflichtung aufgestockt.

#### **Verpflichtung zur Mehrdienstleistung:**

Vollzeitbeschäftigte müssen zusätzlich zur Lehrverpflichtung bis zu 5 zusätzliche Wochenstunden akzeptieren, Teilzeitbeschäftigte bis zu 1 Wochenstunde.

## 7.15. Mobbingverbot

Das ist in §29 a des LDG geregelt:

*Landeslehrpersonen haben als Vorgesetzte ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ihren Vorgesetzten sowie einander mit Achtung zu begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beizutragen. Sie haben im Umgang mit ihren Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.*

## 7.16 Urheberrecht

**Wem gehört der Film, den ich zeige?** Habt ihr euch schon einmal diese Frage gestellt, wenn ihr oder eure Schüler\*innen Filme, Fotos, Bilder aus dem Internet herunterladen? Wenn Erzählungen und Zeitungsartikel durch den Kopierer rauschen? Was sind die Konsequenzen?

### UNTERRICHTSBEZOGEN KOPIEREN und ZEIGEN

Wenn man's richtig macht, nur wenige. Im Grunde geht's immer um den **Bezug zum Unterricht**. Der muss gegeben sein, dann kann man Filme, Texte, Bilder, Fotos kopieren und im Unterricht, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen unbehelligt zeigen aber **NUR ZUM ERREICHEN DES UNTERRICHTSZWECKS** (vgl. Andergassen S. 292ff). Speziell für die Vorführung von Filmen wird das wichtig!

**Im Schnelldurchgang, welche Medien wann problemlos verwendet werden können.**

MEDIUM	ICH DARF ...	URHEBERRECHT	AUSNAHME
<b>BILDER und FOTOS, TEXTE</b> von der Erzählung bis zum Artikel in Fachbüchern und Zeitungen, alle Sachliteratur und Belletristik. <b>MUSIKNOTEN</b>	<b>KOPIEREN</b> und für Unterricht in Klasse <b>VERTEILEN</b> .  <b>Aus Lehrbuch Übungstexte abtippen und kopieren</b> (vgl. Andergassen, S. 291).	<b>Kopieren für Unterrichtszwecke</b> erlaubt. Aber keine ganzen Bücher und Zeitschriften. <b>Auf eine Menge beschränken, die für Unterrichtszweck nötig ist, aber nicht mehr.</b>	<b>Lehrbücher:</b>  Absolutes Kopierverbot.
<b>FILME jeder Art, ausgenommen Lehr-/Schulfilme.</b>	<b>KOPIEREN</b> (Beschränkung auf absolut notwendige Menge) <b>VORFÜHREN</b> in Klasse, Schulveranstaltung, schulbezogener Veranstaltung.  NICHT bei z.B. Elternabenden. (vgl. Andergassen, S. 294).	<b>Kopieren</b> nur für Unterrichtszwecke erlaubt, wenn es für das Erreichen des Unterrichtszweckes nötig ist.  <b>Strenge Beschränkung</b> auf unbedingt dafür notwendige Menge.	<b>Lehr-/Schulfilme:</b> Absolutes Kopierverbot.  Nutzungsverbot für <b>ILLEGAL</b> heruntergeladene Filme
<b>MUSIKNOTEN</b>	<b>Kopien für Schulgebrauch in z.B. Klassenschülerinnen-Anzahl erlaubt</b> , vor allem zur Erläuterung des Inhalts.	Vgl. Urheberrechtsgesetz §42, Abs. 6 und §51	
<b>HOMEPAGE</b> zur Darstellung der Schule	Verlinkungen auf andere Seiten erlaubt. Am besten in neuer Seite öffnen lassen. (vgl. Andergassen, S. 295).	Kein Unterrichtszweck, daher kein Verwenden von kopiertem Material (Bilder, Musik, Filme etc)	
<b>VWA und DIPLOMARBEITEN</b>	<b>Korrektes ZITIEREN</b> von Texten und Bildern Voraussetzung	<b>Urheberrechts-Verletzung ohne korrektes Zitieren!</b>	

### Vertrag über Vergütung der öffentlichen Vorführung

Zwischen Bund und den Verwertungsgesellschaften ist über einen Vertrag eine jährliche pauschale Abgeltung der Verwertungsrechte für Filme geregelt. Damit können Filme problemlos gezeigt werden, aber eben **NUR ZUM ERREICHEN DES UNTERRICHTSZWECKS**.

### FOTOS: Recht am eigenen Bild, aber kein Recht am eigenen Foto.

Es klingt vielleicht absurd, ist es aber nicht. Keiner hat grundsätzlich das **Verwertungsrecht am eigenen Foto**, das von Fotografen z.B. in einem Fotostudio gemacht wurde. Erst wenn von den Herstellern – in unserem Fall ein Fotograf – auf



die Rechte verzichtet wird, kann man das eigene Foto kopieren oder z.B. auf einer Homepage veröffentlichen. (vgl. Andergassen, S. 296).

Grundsätzlich hat jeder aber **das Recht am eigenen Bild**. Ohne Zustimmung der Abgebildeten dürfen keine Abbilder veröffentlicht werden, die schutzwürdige Interessen des Menschen beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung kann schon sein, wenn jemand mit z. B. einem politischen Plakat im Hintergrund fotografiert wird. Es besteht die Gefahr des Missverständnisses, dass die Fotografierten der politischen Plakataussage nahe stünden (vgl. Andergassen, S. 296).

Der Artikel folgt Dr. Armin Andergassen: Schulrecht 2017/2018. Ein systematischer Überblick. Stand: 10. August 2017. Wien, 2. Auflage, Manz, 2017. ISBN 978-3-214-09325-9.

Dr. Armin Andergassen ist Leiter der Rechts- und Verwaltungsabteilung für AHS im Landesschulrat für Tirol.

Wir geben keine Gewähr für die Richtigkeit der Ausführungen und empfehlen im Zweifel die Lektüre des Gesetzes bzw. bei Schuljurist\*innen Informationen einzuholen.

## 7.17 Dienstrechtsnovellen 2018

für Lehrer\*innen relevante Teile aus [ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2018/60](https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2018/60)

### Wiedereingliederungsteilzeit für Vertragsbedienstete

(<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1948/86/P20c/NOR40206088>):

Im VBG gibt es den neuen § 20c, der ab 2020 auf Dauer gilt (ebenso wie die Bestimmungen für parallelen Bestimmungen für Beamt\*innen):

Nach mindestens 6-wöchigem Krankenstand kann unmittelbar nach der Rückkehr in die Arbeit oder bis zu einem Monat später (falls jemand in der Arbeit feststellt, dass das bisherige Ausmaß doch zu anstrengend ist) die Wiedereingliederungsteilzeit beantragt und angetreten werden. Da die Beantragung und Genehmigung aber einige Zeit dauert, ist es sehr sinnvoll, diesen Prozess schon im Krankenstand zu beginnen. Bitte mit [fit2work.at](https://www.fit2work.at) Kontakt aufnehmen und Details besprechen!

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Dauer kann zwischen 1 und 6 Monaten vereinbart und bei arbeitsmedizinischer Zweckmäßigkeit dann noch um 1-3 Monate verlängert werden (gilt bei VL nicht als Krankenstand).
- Die Arbeitszeit in der Wiedereingliederungsteilzeit muss im Durchschnitt bei 50-75% der Arbeitszeit vor dem Krankenstand liegen, aber bei mind. 30%. So kann zB vereinbart werden, dass zunächst mit 30% begonnen wird, nach 2 Monaten 50 und in den Monaten 5+6 dann 70%, sodass der Mindestdurchschnitt 50 erreicht wird. Genauso ginge 60-75-90, sodass der Höchstdurchschnitt 75 erreicht wird - und alles dazwischen ...
- Die Bezahlung durch den Arbeitgeber erfolgt nach der erbrachten Arbeitszeit, außer es ist eine Phase unter 50% vereinbart, dann wird während der gesamten Wiedereingliederungsteilzeit die durchschnittliche Beschäftigung abgegolten.
- Die Betroffenen bekommen zusätzlich – aber nur auf Antrag – bei der Krankenversicherung Wiedereingliederungsgeld (jeweils für 28 Tage im Nachhinein) in Höhe des anteiligen erhöhten Krankengeldes (was 60% des durch die Wiedereingliederungsteilzeit wegfallenden Gehalts ersetzt).
- Bei der Gewährung der Wiedereingliederungsteilzeit hat die Personalvertretung ein Mitwirkungsrecht (PVG § 9, Abs. 1, lit. q)

### Individueller Vorbildungsausgleich

Wenn die für eine Gehaltsstufe erforderliche Vorbildung nebenberuflich gemacht wird, so erhöht sich nun in der Zeit vom Beginn des Studiums (1.10. oder 1.3.) bis zum Tag der Beurteilung der letzten Prüfung, Lehrveranstaltung oder wissenschaftlichen Arbeit das Besoldungsdienstalter nicht, maximal aber 3 bzw. 4 Jahre für Bachelor (180 bzw. 240 ECTS) bzw. in Summe 5 Jahre für Masterbereich. Dieser individuelle Vorbildungsausgleich kann aber z.B. nicht bewirken, dass die für Wehr-/Zivildienst angerechnete Zeit abgezogen wird.

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1948/86/P15/NOR40246075> wurde völlig neu formuliert.

Unverändert bleibt: Wurde das erforderliche Studium nicht abgeschlossen, wird ein „fester Vorbildungsausgleich“ von 3 Jahren abgezogen, wenn Bachelor erforderlich wäre, bzw. 5 Jahre, wenn Master erforderlich wäre (verringert sich um 3 bzw. 4 Jahre, wenn 180 bzw. 240 ECTS Bachelor abgeschlossen). Eine Neuberechnung des Vorbildungsausgleichs ist **nur auf Antrag** möglich (VBG § 100, Abs. 83, Zif. 9). Z.B.: Jemand hat bei Ermittlung des Besoldungsdienstalters (aufgrund von z.B. Bundesheer, angerechnete Berufserfahrungszeit, II L Vertrag) bereits 5 Jahre gesammelt, aber noch keinen Studienabschluss. Ist sie/er in l2a2 werden 3 Jahre abgezogen und erfolgt die Einreihung in Stufe 2. Ist sie/er in l1 oder pd werden 5 Jahre abgezogen und erfolgt die Einreihung in Stufe 1. Erfolgt dann 1 Jahr später der Abschluss eines 240 ECTS-Bachelors und wird Neuberechnung des Vorbildungsausgleichs beantragt, wird in l2a2 statt der 3 Jahre nur die tatsächlich nebenberufliche Studienzeit abgezogen. In l1 oder pd wird zusätzlich wegen des fehlenden Masters 1 Jahr abgezogen.

**Verlängerung der Familienhospizfreistellung:** Für die Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwersterkrankten Kindern wird nun künftig maximal dreimal 9 Monate Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge möglich sein.

### **Besoldungsdienstalter im Sinne der Jubiläumszuwendung**

Für jene, die nach Februar 2015 einen Dauervertrag bekommen haben, richtet sich der Jubiläumstichtag nach dem Besoldungsdienstalter. Wenn letzteres nun aber durch einen Vorbildungsausgleich verringert wurde, ist die tatsächliche Dienstzeit im öffentlichen Dienst jubiläumswirksam (GehG § 12c, Abs. 1).

Den eigenen Jubiläumstichtag findet man übrigens bei den eigenen Daten auf [bildung.portal.at](http://bildung.portal.at), ebenso wie zB den Abfertigungstichtag (für vor 2003 begonnene Dienstverhältnisse).

**Besondere Hilfeleistungen nach Dienst-/Arbeitsunfall auch für Vertragslehrer\*innen:** Der neue § 25a im VBG ergibt nun die Ansprüche wie bei Beamt\*innen (§§ 23a bis 23f GehG).

### **Zulage für Koordinator\*innen im Fachbereich Inklusiv- und Sonderpädagogik**

Da die Aufgaben der ZIS ab Sept. in die Bildungsdirektionen kommen, wird für die Koordinator\*innen eine Zulage geschaffen. Sie beträgt 904,9 Euro (incl. Direktor\*innenzulage).

## **2. Dienstrechtsnovelle** – siehe <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bqbl/I/2018/102>

- Bei Beamt\*innen, denen bisher gewisse **Kindererziehungszeiten** nicht für die **Pension** angerechnet werden, wird künftig für jedes Kind bis zu 6 Monate (auch bei Überschneidungen) weniger für den Pensionskorridor erforderlich sein.

- **Wiedereingliederungsteilzeit** ab 1.1.19 auch für **Beamt\*innen** (und ab 2019 auf Dauer gültig), wobei die Bezahlung f. Halbbeschäftigung (bei Lehrer\*innen: 45-55%) wie im Krankenstand läuft: bis zum 182. Tag der Wiedereingliederungsteilzeit (incl. Krankenstand!!) voll, danach (ohne Grenze) 80%. D.h. für alle Fristen zählt die Wiedereingliederungsteilzeit als Krankenstand. (BDG § 50f, § 213 Abs.10; GehG § 12j)

- **Karenzurlaube** (gegen Entfall der Bezüge) bleiben zwar mit 10 Jahren (außer MSchG, VKG) beschränkt, müssen aber nicht mehr vor 65 enden, also geht: **von Karenz in Pension mit 65**.

- Im neuen Lehrer\*innendienstrecht werden Sonderverträge eingeführt. Schon bisher konnte gem. VBG § 38 und LVG § 3, jeweils im Abs. 11, bei Bedarf auch solche Personen aufgenommen werden, bei denen zu erwarten ist, dass sie die Anstellungserfordernisse erfüllen werden. Nun kommt eine weitere Personengruppe im neuen Abs. 11a dazu: "Solange trotz Ausschreibung geeignete Personen, die die für ihre Verwendung vorgeschriebenen Zuordnungsvoraussetzungen erfüllen oder gemäß Abs. 11 aufgenommen werden dürfen, nicht gefunden werden, dürfen Personen mittels Sondervertrag gemäß § 36 aufgenommen werden, wobei das sondervertraglich festgelegte Monatsentgelt das bei einer Einstufung in die Entlohnungsgruppe pd vorgesehene Entgelt um bis zu 30% unterschreiten kann."

- Neue Präzisierung im neuen Lehrer\*innendienstrecht bei einer Zulage: Wird nur mit einem Teil der Unterrichtsverpflichtung in der Spezialfunktion „Sonder- und Heilpädagogik“ verwendet, so gebührt die Dienstzulage gemäß Abs. 1 Z 5 entsprechend dem Anteil der Verwendung im Bereich Sonder- und Heilpädagogik an der Unterrichtsverpflichtung." (VBG § 46a Abs. 12)

- Meldepflicht eines Pensionsbezugs für VL: Im VBG, § 30 steht im neuen Abs. 8: "Beabsichtigt d. Vertragsbedienstete im Zusammenhang mit dem Enden des Dienstverhältnisses zeitnah die Inanspruchnahme einer Pensionsleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung aus den Versicherungsfällen des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit oder bezieht d. Vertragsbedienstete bereits eine solche Pensionsleistung, hat sie oder er dem Dienstgeber anlässlich des Endens des Dienstverhältnisses die beabsichtigte Inanspruchnahme oder den Bezug und die Art der Pensionsleistung bekannt zu geben."

- Zur in der Dienstrechtsnovelle im Sommer eröffneten Möglichkeit eine Neuberechnung des (individuellen) Vorbildungsausgleichs zu beantragen, wird nun im VBG § 100 Abs. 83 Zif. 9, ergänzt: "Der neu bemessene Vorbildungsausgleich wird mit jenem Datum wirksam, zu dem anlässlich eines Ereignisses gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 bis 3 zuletzt eine Bemessung des Vorbildungsausgleiches wirksam wurde oder geworden wäre."

## 7.18 Vordienstzeiten

Wer bei Eintritt in den öffentlichen Dienst und Einreihung in eine akademische Gehaltsstufe (I2/I1/lph/ pd - egal ob gleich oder nach Studienabschluss)

- keinen Bachelor/Master (oder Gleichwertiges) hat, bekommt bei Einreihung in I1/lph/pd 5 Jahre, bei Einreihung in I2 drei Jahre beim Besoldungsalter abgezogen (bzw ist länger in der ersten Stufe pd),

- einen 180-ECTS Bachelor hat, bekommt bei Einreihung in I1/lph/pd zwei Jahre beim Besoldungsalter abgezogen,

- einen 240-ECTS Bachelor hat, bekommt bei Einreihung in I1/lph/pd ein Jahr beim Besoldungsalter abgezogen.

Wenn dann einer dieser Abschlüsse gemacht wird, werden zwar die abgezogenen Jahre gutgeschrieben, doch als

Vorbildungsausgleich wieder abgezogen - allerdings wird hier maximal die bisherige Bundesdienstzeit abgezogen. Wenn zB jemand im Sept. 2023 einsteigt und im Juni 2024 die letzte Prüfung für den 240-ECTS-Bachelor macht, werden nur 10 Monate abgezogen. Wenn jemand aus der Wirtschaft als Fachpraktiker\*in in die BMHS oder in eine Berufsschule wechselt und dann nach (meist) 4 Jahren den Bachelor macht, wird bis zum PH-Abschluss beim Besoldungsdienstalter (früher: Vordienstzeiten) ein Abzug von 5 Jahren gemacht.

- Bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters sind Wehrdienst bzw. Zivildienst zu berücksichtigen und gem.

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1948/86/P26/NOR40230339> Abs. 2 gilt auch: „Als Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind die zurückgelegten Zeiten

1. in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

1a. einer gleichwertigen Berufstätigkeit oder eines gleichwertigen Verwaltungspraktikums; eine Berufstätigkeit oder ein Verwaltungspraktikum ist gleichwertig, wenn

a) bei Verwendung auf einem Arbeitsplatz, für dessen Ausübung außerhalb eines öffentlichen Dienstverhältnisses eine im Inland gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung vorgesehen ist, die rechtmäßige Ausübung der Berufstätigkeit unter dieser Berufsbezeichnung erfolgt ist oder erfolgt wäre,

b) bei Verwendung als Vertragslehrperson die oder der Vertragsbedienstete als Lehrkraft an einer öffentlichen Schule oder an einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht tätig war oder

c) die mit der Berufstätigkeit oder dem Verwaltungspraktikum verbundenen Aufgaben

aa) zu mindestens 75% den Aufgaben entsprechen, mit denen die oder der Vertragsbedienstete betraut ist, und

bb) für die Besorgung dieser entsprechenden Aufgaben eine Ausbildung auf gleicher fachlicher Ebene erforderlich ist;

für den Vergleich ist der Arbeitsplatz maßgebend, mit dem die oder der Vertragsbedienstete in den ersten sechs Monaten des vertraglichen Bundesdienstverhältnisses überwiegend betraut ist“

Weiters sind Berufserfahrungszeiten aus Privatwirtschaft oder Selbständigkeit anzurechnen, wenn sie den Einstieg in den Lehrberuf erleichtert haben, oder eine höhere Unterrichtsqualität erwarten lassen. Allerdings werden bei VS-Lehrer\*innen maximal 4, bei Sekundarstufenlehrer\*innen allgemeiner Fächer maximal 6 Jahre angerechnet. Derzeit gibt es bei Fachpraktiker\*innen, Fachtheoretiker\*innen, Wirtschafts-/Rechtslehrer\*innen nur die allgemeinen Beschränkungen, die für alle Anrechnungen von Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes gelten:

- keine Anrechnung von mehr als 20 Jahre zurückliegenden Zeiten;

- keine Anrechnung von Tätigkeiten, die vor mehr als 10 Jahren beendet wurden;

- Anrechnung von Zeiten vor Abschluss der für die Anstellung erforderlichen Ausbildung normalerweise nicht, sondern nur wenn nachgewiesen werden kann, dass die Tätigkeiten bereits ein entsprechend akademisches Niveau hatten;

- Anrechnung nur im Ausmaß der Beschäftigung, wobei dieses bei Selbständigkeit über die Einkommenssteuererklärung durch Vergleich mit dem Anfangsgehalt als Lehrer\*in ermittelt wird. Z.B. Jahresbruttogehalt als Lehrer\*in 42.000, Jahreseinkommen in Berufserfahrungszeit 10500 Euro ergibt eine Anrechnung von 25%, also 3 Monaten;

- Anrechnung von Teilbeschäftigung über 80% als voll, unter 20% gar nicht, dazwischen anteilmäßig.